



# Regionalplan Arnsberg

## Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein

– Begründung –

# ENTWURF

## Impressum

**Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch die**

**Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0  
Telefax 02931 82-2520

**Dezernat 32 – Regionalentwicklung**  
Regionalplanungsbehörde Arnsberg  
rplanneuaufstellung@bra.nrw.de

November 2020

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>2. KLIMA UND KLIMAWANDEL</b> .....	<b>9</b>
2.1 Klimaschutz.....	10
2.2 Klimafolgenanpassung.....	11
2.3 Regionale Grünzüge.....	13
<b>3. ÜBERGREIFENDE PLANUNGSANSÄTZE</b> .....	<b>19</b>
3.1 Kulturlandschaftsentwicklung.....	20
3.2 Freizeit, Erholung, Tourismus.....	22
<b>4. SIEDLUNGSRAUM</b> .....	<b>25</b>
4.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum.....	26
4.2 Allgemeine Siedlungsbereiche.....	29
4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.....	38
4.4 Großflächiger Einzelhandel.....	51
<b>5. FREIRAUM</b> .....	<b>55</b>
5.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum.....	56
5.2 Wald und Forstwirtschaft.....	60
5.3 Offenland und Landwirtschaft.....	67
5.4 Natur und Landschaft.....	71
5.5 Wasser und Wasserwirtschaft.....	78
<b>6. VERKEHR UND INFRASTRUKTUR</b> .....	<b>83</b>
6.1 Verkehr.....	84
6.2 Straßennetz.....	86
6.3 Güterverkehr und Logistik.....	87
6.4 Schienenpersonennahverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr.....	89
6.5 Radverkehr.....	91
6.6 Luftverkehr.....	93
6.7 Abwasserentsorgung.....	94
6.8 Abfallentsorgung.....	95
6.9 Energieleitungen.....	97

<b>7. ROHSTOFFSICHERUNG</b> .....	<b>99</b>
<b>8. ENERGIEVERSORGUNG</b> .....	<b>127</b>
8.1 Windenergie .....	128
8.2 Solarenergie .....	147
8.3 Weitere Energieträger .....	149
<b>9. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>153</b>
<b>10. QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>159</b>
10.1 Rechtsgrundlagen .....	161
10.2 Literatur und Websites .....	164
10.3 Quellen für Abbildungen.....	167
10.4 Quellen für Tabellen .....	168
10.5 Quellen für Kriterien .....	168
10.6 Quellen für die Anhänge .....	172
<b>11. ANHANG</b> .....	<b>173</b>
Anhang 3-I: Prüfflächen Kapitel 3 – Ergebnisse der Umweltprüfung.....	175
Anhang 3-II: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung .....	177
Anhang 4-I: Prüfflächen Kapitel 4 – Ergebnisse der Umweltprüfung .....	179
Anhang 4-II: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung.....	181
Anhang 5-I: Naturräumliche Kriterien .....	201
Anhang 5-II: Prüfflächen Kapitel 5 – Ergebnisse der Umweltprüfung.....	215
Anhang 5-III: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung.....	217
Anhang 6-I: Prüfflächen Kapitel 6 – Ergebnisse der Umweltprüfung .....	219
Anhang 6-II: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung .....	221
Anhang 7-I: Zusammenstellung der planerisch abgegrenzten potenziellen BSAB und RG .....	222
Anhang 7-II: Prüfflächen Kapitel 7 – Ergebnisse der Umweltprüfung .....	225
Anhang 7-III: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung .....	227
Anhang 8-I: Prüfflächen Kapitel 1 – Ergebnisse der Umweltprüfung .....	231
Anhang 8-II: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung .....	233

# EINLEITUNG





Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI trifft gem. § 7 ROG raumordnerische Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und ist gem. § 13 ROG aus dem LEP NRW entwickelt. Dem Regionalplan ist gem. ROG eine Begründung beizufügen.

In den folgenden Kapiteln wird die konzeptionelle Herleitung und Methodik der textlichen und zeichnerischen Festlegungen beschrieben und begründet. Dabei ist die Begründung immer in Verbindung mit den zugehörigen textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie den zugehörigen Erläuterungen zu lesen, da eine scharfe Trennung von Erläuterung und Begründung inhaltlich nicht in jedem Fall möglich ist.

In jedem Kapitel werden zunächst – soweit vorhanden – die zeichnerischen Festlegungen und anschließend die textlichen Festlegungen begründet. Auch hier sind die Begründungen themenbezogen zusammen zu betrachten, da sich die zeichnerischen und textlichen Festlegungen gegenseitig bedingen.



# KLIMA UND KLIMAWANDEL



<b>2.1 Klimaschutz</b> .....	<b>10</b>
A Begründung textlicher Festlegungen.....	10
<b>2.2 Klimafolgenanpassung</b> .....	<b>11</b>
A Begründung textlicher Festlegungen.....	11
<b>2.3 Regionale Grünzüge</b> .....	<b>13</b>
A Einleitung .....	13
B Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	13
a) Einführung und rechtliche Grundlagen.....	13
b) Methodik.....	13
c) Planerische Abgrenzung der Regionalen Grünzüge.....	17
C Begründung textlicher Festlegungen.....	17

## 2.1 Klimaschutz

Gemäß § 12 Abs. 3 ROG sind in Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes festzulegen und die Vorgaben aus dem LEP NRW zu konkretisieren. Einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten Böden, die Treibhausgase binden.

### A Begründung textlicher Festlegungen

#### Zu 2.1-1 Grundsatz – Klimaschutzrelevante Böden

Klimaschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe findet auch auf Ebene der Regionalplanung statt. Dabei besteht eine Möglichkeit zum Verringern von Treibhausgasemissionen darin, Böden, die als Kohlenstoffsinken oder Kohlenstoffspeicher fungieren, zu sichern und ggf. wiederherzustellen. Der gesetzliche Auftrag leitet sich für die Regionalplanung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ab. Demnach ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und es sind in den Raumordnungsplänen die Erfordernisse des Klimaschutzes als Ziele oder Grundsätze festzulegen. Für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 BNatSchG gilt dies besonders für den Bodenschutz. Daran schließt Grundsatz 4-1 LEP NRW an, demzufolge die Raumentwicklung unter anderem durch die Sicherung und Vermehrung von CO<sub>2</sub>-Senken auf eine Reduktion des Treibhausgas-Ausstoßes hinwirken soll. Sowohl der Fachbeitrag Bodenschutz als auch der Fachbeitrag Klima identifizieren das Sichern und ggf. Wiederherstellen klimaschutzrelevanter Böden als geeignetes Mittel zum Klimaschutz auf Ebene der Regionalplanung. Diese fachliche Empfehlung wird berücksichtigt und in Grundsatz 2.1-1 aufgenommen.

## 2.2 Klimafolgenanpassung

Gemäß § 12 Abs. 3 ROG sind in Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel festzulegen und die Vorgaben aus dem LEP NRW zu konkretisieren. Die Folgen des Klimawandels sind bereits heute im Planungsraum spürbar. So bilden sich bspw. in den verdichteten Bereichen Hitzeinseln in den Sommermonaten. Die Überhitzung der Siedlungskörper wird – gerade in den engen Tallagen sowie in den verdichteten Bereichen im Planungsraum – voraussichtlich weiter zunehmen. So kommt u. a. der Sicherung von Ausgleichsräumen sowie Böden mit Kühlfunktion eine besondere Bedeutung zu.

### A Begründung textlicher Festlegungen

#### Zu 2.2-1 Ziel – Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher und hoher Priorität

Kaltluft-Leitbahnen sind für die menschliche Gesundheit von großer Bedeutung. Sie fördern den lokalen Luftaustausch, indem sie die überwärmten Siedlungskörper mit kühler und sauberer Luft versorgen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden zunehmenden Temperaturen und Temperaturextreme gewinnen die Kaltluft-Leitbahnen weiter an Relevanz (vgl. LANUV 2019: 98 ff.). Der Regionalplan schützt daher gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG die Funktionen der Kaltluft-Leitbahnen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Daher dürfen sie in ihrer klimaökologischen und lufthygienischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.

#### Zu 2.2-2 Grundsatz – Weitere Verbindungsstrukturen von klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen

Grundsatz 2.2-2 baut inhaltlich auf Ziel 2.2-1 auf und leitet sich daher rechtlich und fachlich aus denselben Grundlagen her. Die zu berücksichtigenden Verbindungsstrukturen von klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen ergänzen die Kernbereiche der Kaltluft-Leitbahnen nach Ziel 2.2-1 und können sich ebenfalls positiv auf das Kleinklima und die Lufthygiene auswirken. Die

- | Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit mittlerer Priorität,
- | Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw.
- | Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss ohne klar definierte Leitbahn

sollen daher nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

### Zu 2.2-3 Grundsatz – Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion

Hohe Temperaturen wirken sich negativ auf das menschliche Wohlbefinden aus und können negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben. In diesem Zusammenhang ist es auch die Aufgabe der Regionalplanung, der Überhitzung von besiedelten Bereichen vorzubeugen.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und Freiraum daher gesichert und entwickelt werden, um eine dauerhafte Kalt- und Frischluftversorgung zu gewährleisten.

### Zu 2.2-4 Grundsatz – Böden mit besonderer Kühlungsfunktion

Böden mit besonderer Kühlungsfunktion leisten gem. Fachbeitrag Bodenschutz einen wichtigen Beitrag zur kleinklimatischen Verbesserung ihres Umfeldes (vgl. GD 2018a: 13). Aufgrund der im Zuge des Klimawandels zu erwartenden Temperaturanstiege und den damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ist es im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung geboten, Böden mit besonderer Kühlungsfunktion vor Inanspruchnahme zu schützen. Der LEP NRW greift dies in Grundsatz 4-2 auf, indem er vorschreibt, dass bei der Raumentwicklung Klimaänderungen und deren Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Dies wird unter anderem durch die Erhaltung der Böden mit besonderer Kühlungsfunktion geleistet.

### Zu 2.2-5 Grundsatz – Bodenschutz zum Vorbeugen von Schäden durch Starkregen

Der Klimawandel wirkt sich nicht nur durch einen Temperaturanstieg aus, sondern zeigt sich auch in der Zunahme von Extremwetterereignissen. Diese können bspw. in Form von Starkregen zu erheblichen Schäden führen, denen es vorzubeugen gilt. Hierfür ist einerseits der Schutz von Böden mit besonderer Wasseraufnahmekapazität im 2 m-Raum zu gewährleisten. Diese zeichnen sich gem. Fachbeitrag Bodenschutz durch ihre hohe Retentionsfähigkeit aus. Andererseits trägt die Vegetation zum Rückhalten von Wasser bei Starkregenereignissen bei (vgl. GD 2018a: 13). Da der Planungsraum einen vergleichsweise hohen Waldanteil aufweist, sollen Wälder mit besonderer Bedeutung für den Schutz vor Wassererosion bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Durch die Festlegung kommt der Regionalplan der Anforderung des Grundsatz 7.1-4 LEP NRW nach, die räumliche Diversität der Böden zu berücksichtigen und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

## 2.3 Regionale Grünzüge

### A Einleitung

Im Regionalplan werden Regionale Grünzüge festgelegt, die vielfältige Wirkfunktionen erfüllen. Besondere Bedeutung kommt der bioklimatischen und lufthygienischen Funktion zu, die vor dem Hintergrund des Klimawandels unmittelbare Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Lebensqualität in den Verdichtungsräumen des Planungsraums hat.

### B Begründung zeichnerischer Festlegungen

#### a) Einführung und rechtliche Grundlagen

Die Regionalplanung wird mit Ziel 7.1-5 LEP NRW i. V. m. Anlage 3 LPIG DVO damit beauftragt, Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. In den Erläuterungen zum genannten Ziel wird dieser Auftrag dahingehend spezifiziert, dass insbesondere verdichtete Räume für die Festlegung heranzuziehen sind und die Festlegung auf Basis der nachrichtlich im LEP NRW festgelegten Grünzüge erfolgen soll. Letztere sind in den Regionalplänen weiterzuentwickeln. Für den vorliegenden Regionalplan bedeutet dies nicht nur eine Konkretisierung der räumlichen Lage, sondern auch eine auf den Planungsraum mit seinen naturräumlichen Eigenschaften bezogene inhaltliche Auseinandersetzung. Die maßgeblichen Funktionen der Regionalen Grünzüge sind gem. LPLG DVO

- | die räumliche Gliederung,
- | der klimaökologische Ausgleich,
- | die Erholung und
- | die Biotopvernetzung.

#### b) Methodik

Regionale Grünzüge sind multifunktionale Festlegungen. Sie sind im regionalplanerischen Freiraum verortet und erzielen dort eine Wirkung, haben aber auch einen klaren Bezug zum Siedlungsraum. So wirken sie sowohl auf die Siedlungsentwicklung (vgl. Ziel 2.3-1) als auch auf die Gegebenheiten innerhalb des besiedelten Raumes (bspw. Hitzeentwicklung und Frischluftversorgung).

Anhand der eingangs beschriebenen rechtlichen Grundlagen ergeben sich als Grundvoraussetzungen für die Festlegung von Regionalen Grünzügen

- | die zu Grunde liegenden Kriterien für vier maßgebliche Funktionen sowie
- | der Bezug zu einem Verdichtungsgebiet.

Die Vorgabe des LEP NRW, die Regionalen Grünzüge auf regionaler Ebene weiterzuentwickeln, erfordert eine Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten im Planungsraum. Dieses weist mit seinen hohen naturräumlichen Qualitäten eine Besonderheit auf, die es von anderen Regionen unterscheidet. Die Biotopvernetzung, die Erholung und die Sport- und Freizeitnutzung werden im Regionalplan bereits ausreichend über die BSN- sowie die BSLE-Kulisse gesichert. Für die Festlegung der Regionalen Grünzüge bedeutet dies, dass sich der Auftrag der Konkretisierung aus dem LEP NRW insbesondere auf die Aspekte siedlungsräumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich erstreckt. Die beiden übrigen Funktionen sind für den Planungsraum hinreichend durch andere regionalplanerische Festlegungen berücksichtigt und ziehen daher für sich genommen keine Notwendigkeit für eine Grünzug-Festlegung nach sich. Gleichwohl besitzen die Regionalen Grünzüge auch einen Wert für die Erholung und die Biotopvernetzung. Die beiden letztgenannten Funktionen sind jedoch keine Auslöser für die Festlegung Regionaler Grünzüge.

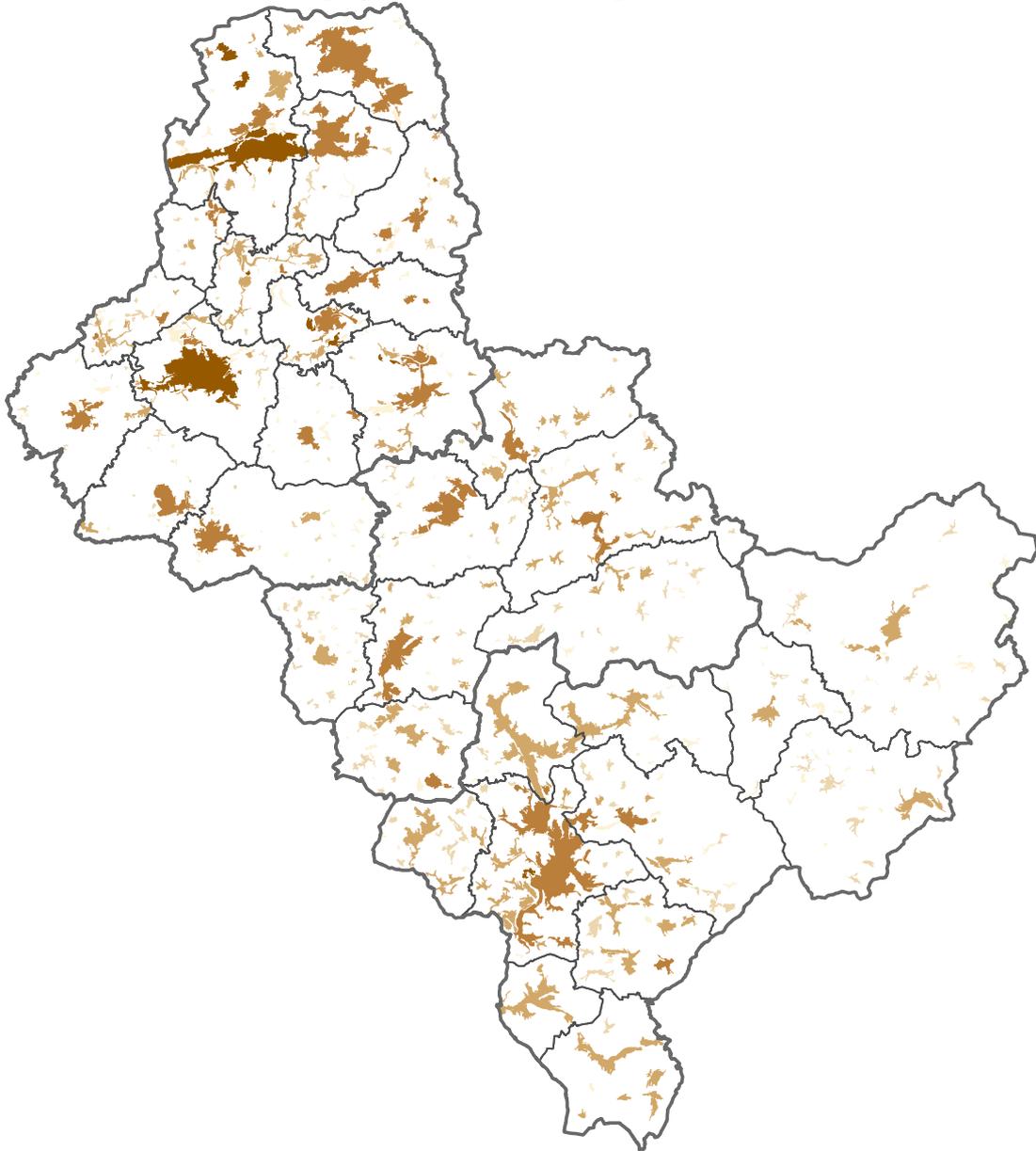
Die Kulisse der Regionalen Grünzüge basiert zum einen auf dem Bezug zum Siedlungsraum, bei dem das Erfordernis im Vordergrund steht und zum anderen auf dem Bezug zum Freiraum, bei dem die naturräumlichen Gegebenheiten, also das Potenzial im Vordergrund steht.

### **Bezug Siedlungsraum (Bedarfsperspektive)**

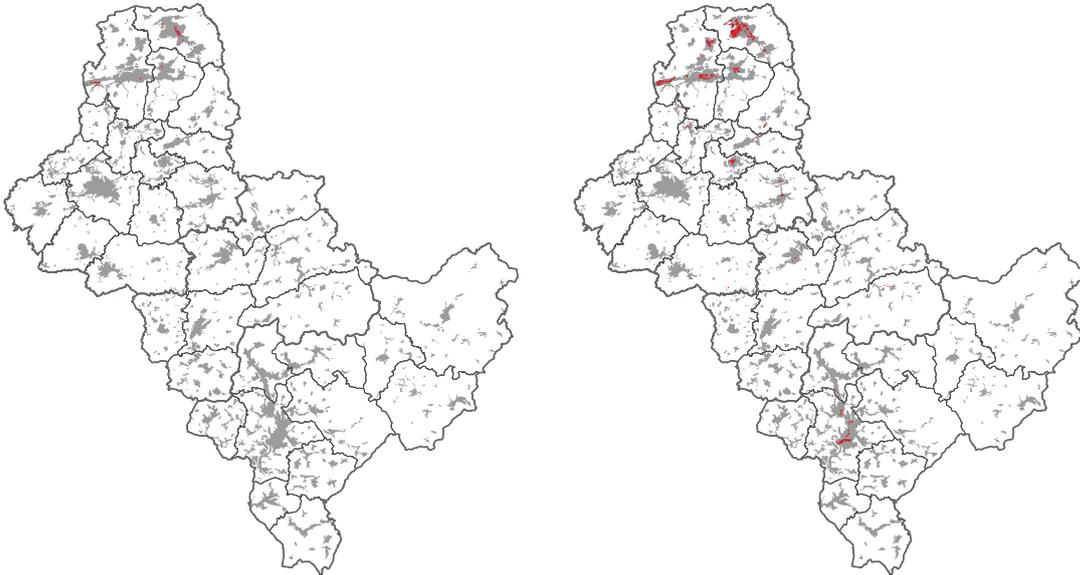
In einem ersten Schritt wurden Verdichtungsgebiete als Suchräume für Regionale Grünzüge identifiziert. Die Siedlungsstruktur des Planungsraums unterscheidet sich deutlich von anderen Verdichtungsgebieten NRWs, wie bspw. dem Ruhrgebiet oder der Rheinschiene. Dort leben deutlich mehr Menschen und es steht verhältnismäßig weniger Freiraum zur Verfügung. Dennoch gibt es auch im überwiegend ländlich geprägten Planungsraum verdichtete Räume und Tendenzen zur weiteren Verdichtung, insbesondere in den für den Naturraum typischen Tallagen. Abb. 2.1 zeigt, welche Bereiche im Planungsraum einen besonders hohen Verdichtungsgrad aufweisen, wobei gilt: je dunkler die Farbe, desto höher ist der Grad der Verdichtung. Die Einteilung erfolgte für den gesamten Planungsraum ohne Berücksichtigung von Verwaltungsgrenzen.

In einem zweiten Schritt wurden die Bereiche identifiziert, die stark von Überhitzung betroffen sind. Regionale Grünzüge sind hier aufgrund ihrer bioklimatischen Ausgleichsfunktion von besonderer Bedeutung. Als Grundlage dienen die Siedlungsbereiche mit ungünstiger thermischer Situation heute und prognostizierter ungünstiger thermischer Situation in 50 Jahren aus dem Fachbeitrag Klima (vgl. Abb. 2.2). Siedlungskörper, die stark von Überhitzung betroffen sind bzw. voraussichtlich betroffen sein werden, wurden ebenfalls – auch bei einem geringeren Verdichtungsgrad – als Suchraum für die Regionalen Grünzüge ermittelt.

Abb. 2.1: Verdichtungsgrad der Ortslagen



**Abb. 2.2: Hitzeinseln im Planungsraum**  
(links: heute, rechts: in 50 Jahren)



In einem dritten Schritt wurden die Bereiche als Suchraum für die Regionalen Grünzüge ermittelt, bei denen von einer weiteren Verdichtung des Siedlungskörpers bzw. eines Zusammenwachsens von Siedlungskörpern auszugehen ist.

### **Bezug Freiraum (Potenzial)**

Es wurde bereits erläutert, dass im Planungsraum die siedlungsräumliche Gliederung sowie der klimatische und lufthygienische Ausgleich die entscheidenden Funktionen Regionaler Grünzüge sind. Als wesentliches Kriterium wurden dafür die überörtlich bedeutsamen Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen identifiziert (vgl. Erläuterungskarte 2A). Sie versorgen den Siedlungskörper mit Kalt- und Frischluft und sind umso bedeutender, je größer das von ihnen transportierte Luftvolumen ist. Daher ist es für ihre Funktionserfüllung essenziell, dass sie möglichst wenig durch den Luftstrom beeinträchtigende Bebauung in Anspruch genommen werden. Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen eignen sich daher besonders als Grundlage für die Festlegung der Regionalen Grünzüge.

Darüber hinaus sind im Fachbeitrag Klima Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion beschrieben und räumlich abgegrenzt. Aufgrund ihrer kühlenden Wirkung sind diese für die menschliche Gesundheit von Bedeutung, da sich insbesondere die nächtliche Überhitzung negativ auswirkt. Sie stehen in direktem funktionalen Zusammenhang mit dem Siedlungskörper und sind mit verschiedenen Prioritäten versehen. Die Zuweisung der Prioritäten erfolgte hinsichtlich der Nähe zum belasteten Siedlungsraum und des Kaltluftliefervermögens der Ausgleichsräume (vgl. LANUV 2019: 118 f.). Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichs-

funktion mit einer geringen bis hohen Funktionserfüllung sind im Planungsraum sehr weit verbreitet. Daher wurden nur die beiden höchsten Prioritäten (sehr hohe und höchste Funktionserfüllung) beim räumlichen Abgrenzen der Regionalen Grünzüge berücksichtigt. Zu den Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion finden sich jedoch in Grundsatz 2.2-3 Regelungen auch über die beiden höchsten Prioritätsstufen hinaus.

### c) Planerische Abgrenzung der Regionalen Grünzüge

In einem letzten Schritt wurden die Regionalen Grünzüge planerisch abgegrenzt. Dazu wurden die oben identifizierten Suchräume sowie die überörtlich bedeutsamen Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen und die Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden als weitere Informationen zur Abgrenzung der Kulisse für die Regionalen Grünzüge folgende Kriterien und Informationen zu Grunde gelegt, die unter anderem die Grünzugfunktionen Erholung und Biotopvernetzung abbilden. Dies sind:

- | Erholungswald nach Waldfunktionenkarte
- | Klimaschutzwald nach Waldfunktionenkarte
- | Flächen des Biotopverbundes gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- | Räumlicher Bezug zu Verdichtungsgebiet
- | Lage von Hitzeinseln im Siedlungsraum
- | Kommunale Planungsabsichten

## C Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 2.3-1 Ziel – Regionale Grünzüge

Basierend auf den spezifischen Besonderheiten und Bedarfen im Planungsraum wurde das Ziel 7.1-5 LEP NRW hinsichtlich der Lage und maßgeblichen Funktionen von Regionalen Grünzügen für den Planungsraum konkretisiert (vgl. Kapitel 2.3 Regionale Grünzüge – Begründung zeichnerischer Festlegungen).

Zur Sicherung der Funktionen der Regionalen Grünzüge ist eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme, die diese Funktionen gefährdet, auszuschließen. Da die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der bioklimatischen Funktionen der Regionalen Grünzüge führt, ist eine Überlagerung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit Regionalen Grünzügen kein Widerspruch. Ob eine Beeinträchtigung durch eine konkrete Planungsabsicht vorliegt, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Auch bei BSAB kommt es zu Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen. Dies betrifft die folgenden Festlegungen:

- | „BSAB Hönnetal“, westlich der Ortslage Balve-Eisborn
- | „BSAB Balve-Beckum“, nördlich der Ortslage Balve-Beckum
- | „BSAB Sanssouci“, nordöstlich des Stadtgebietes Balve

In den Bereichen der Überlagerung beruht die Festlegung des Regionalen Grünzuges auf dem zugrundeliegenden Kernbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Diese Leitbahn erfüllt gem. Fachbeitrag Klima ihre Funktion trotz der vorhandenen Abbaubereiche, woraus sich schließen lässt, dass die Versorgung mit Kaltluft – in den vorgenannten Fällen – nicht durch den Rohstoffabbau beeinträchtigt wird. Folglich besteht im Planungsraum auch kein inhaltlicher oder funktionaler Konflikt bei der Überlagerung von BSAB und Regionalen Grünzügen in den bestehenden Fällen.

Die Regionalen Grünzüge stehen auch Planungen und Maßnahmen zur Nutzung der Windenergie in WEB nicht entgegen. Die Festlegung der WEB ist nicht gleichzusetzen mit einer vollflächigen Inanspruchnahme der Bereiche. Der Anteil der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme ist abhängig vom Parklayout und der konkreten Umsetzung auf der Genehmigungsebene. Hinzu kommt, dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit in der Regel keine blockierende Wirkung, die den Luftaustausch merkbar stören würde, entfalten.

### **Zu 2.3-2 Grundsatz – Verbund innerörtlicher Grünflächen mit Regionalen Grünzügen**

Eine Aufgabe der Raumordnung ist es gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, durch Maßnahmen der Klimaanpassung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Die Bauleitplanung soll auf einen Verbund der im Freiraum gelegenen Regionalen Grünzüge mit den Grünflächen im Siedlungsraum hinwirken, um u. a. deren klimaökologische Funktion nutzbar zu machen (vgl. Grundsatz 4.1-6). So können Regionale Grünzüge ihre Wirkung auch innerhalb der besiedelten Bereiche entfalten, in denen vorwiegend Bedarf an klimaökologischem Ausgleich besteht

# ÜBERGREIFENDE PLANUNGSANSÄTZE



<b>3.1 Kulturlandschaftsentwicklung</b> .....	<b>20</b>
A Begründung textlicher Festlegungen .....	20
<b>3.2 Freizeit, Erholung, Tourismus</b> .....	<b>22</b>
A Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	23
B Begründung textlicher Festlegungen .....	23

## 3.1 Kulturlandschaftsentwicklung

Kulturlandschaftsentwicklung ist ein vielschichtiges Thema, das entsprechend den Grundsätzen im ROG Gegenstand der Raumordnung ist. Der LEP NRW beauftragt in Kapitel 3 die Regionalplanung damit, die landesplanerischen Festlegungen zu konkretisieren. Als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan macht der Regionalplan überörtliche Vorgaben zur Freiraumentwicklung, die von den zuständigen Fachbehörden umzusetzen sind. Die fachlichen Grundlagen zur Kulturlandschaftsentwicklung finden sich im Wesentlichen im Fachbeitrag Kulturlandschaft, wohingegen sich die Rechtsgrundlagen hauptsächlich aus dem BNatSchG, dem LNatSchG NRW, dem LFoG NRW und dem DSchG herleiten.

### A Begründung textlicher Festlegungen

#### Zu 3.1-1 Grundsatz – Kulturlandschaftliche Leitbilder

Der Erhalt des kulturellen Erbes mit seinen gewachsenen Kulturlandschaften und Kulturgütern ist ein Grundgedanke nachhaltiger europäischer Raumentwicklung und gilt als Bestandteil diverser europäischer Strategien und internationaler Konventionen. Auch auf der Bundesebene besteht der Schutz von gewachsenen Kulturlandschaften als übergeordnete Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Der Erhalt des kulturellen Erbes einschließlich der prägenden Merkmale der gewachsenen Kulturlandschaften bezieht sich gem. Ziel 3-1 LEP NRW sowohl auf den besiedelten als auch auf den unbesiedelten Raum.

Wenngleich der Entwicklung der Kulturlandschaften ein permanenter Wandel inneohnt, sollen ihr jeweiliger Charakter, einschließlich ihrer wertgebenden Merkmale und Bestandteile, als historischer Zeugniswert bewahrt werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen daher die prägenden Merkmale der Kultur-

landschaften anhand der Leitbilder und fachlichen Grundsätze gem. Grundsatz 3.1-1 berücksichtigt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG NRW sind dabei die für den Denkmalschutz zuständigen Behörden frühzeitig einzuschalten, sodass einerseits die Erhaltung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie andererseits deren angemessene Nutzung und Gestaltung einschließlich ihrer Umgebung ermöglicht wird.

### Zu 3.1-2 Grundsatz – Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Kulturlandschaften sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zu erhalten und zu entwickeln. Diesen Auftrag greift der LEP NRW in Grundsatz 3-2 auf und beauftragt die Regionalplanung mit einer weiteren Konkretisierung für ihren jeweiligen Planungsraum.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft bezeichnet Ausschnitte der im Planungsraum vorkommenden Kulturlandschaften als bedeutsam, wenn sich in ihnen wertgebende historische Merkmale und Bestandteile in besonderer Weise verdichten und diese aufgrund ihres Erhaltungszustandes und ihrer räumlichen Kontinuität zu einer besonderen Prägung der Kulturlandschaft beitragen. Zu den prägenden Elementen und Strukturen dieser bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche zählen vielfach Kulturgüter, die als denkmalgeschützte bzw. erhaltenswerte Einzelelemente und -objekte oder Gesamtanlagen eine für die Ebene der Raumordnung bedeutsame visuelle bzw. funktionale Raumwirkung entfalten können.

Um den Belangen der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, soll gem. Grundsatz 3.1-2 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Charakter der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen bewahrt und nachhaltig weiterentwickelt und gestaltet werden. Dabei sollen auch ihre speziellen Raum- und Sichtbezüge berücksichtigt werden. Diese spielen neben dem Erscheinungsbild auch für deren Erlebbarkeit eine wichtige Rolle. Gemäß § 1 Abs. 1 DSchG NRW sind Denkmäler u. a. zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Sie sollen der Öffentlichkeit soweit möglich zugänglich gemacht und i. V. m. § 1 Abs. 3 DSchG NRW in die städtebauliche Entwicklung einbezogen werden. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 6 LNatSchG NRW können diese Aspekte auch im Rahmen der Landschaftsplanung herangezogen werden.

Die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaftsbereiche und ihrer prägenden Merkmale dient gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG auch der dauerhaften Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Nicht zuletzt trägt die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung zur Attraktivität des Planungsraums als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum bei. Seine kulturlandschaftliche Werte bilden die Grundlage für die Verbundenheit der ortsansässigen Bevölkerung mit der Region.

### Zu 3.1-3 Grundsatz – Kulturhistorische Kleinstrukturen

Auch anthropogen bedingte morphologische Geländeformen und sonstige kulturhistorisch bedeutsame Kleinstrukturen zählen zu den erhaltenswerten Bestandteilen historisch gewachsener Kulturlandschaften. Sie weisen in der Regel einen spezifischen Ortsbezug auf und entfalten oftmals eine visuelle bzw. funktionale Raumwirkung. Zum Teil sind einige dieser Kleinstrukturen u. a. als Zeugnisse erdgeschichtlicher Zeit bzw. als bodenkundliche Bergbaurelikte gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW in die Bodendenkmalliste NRW eingetragen.

Diese wertgebenden Kulturlandschaftselemente sind gem. § 2 ROG zu erhalten.

Als Landschaftsrahmenplan macht der Regionalplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes. Dazu zählt auch die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaftsbereiche und ihrer prägenden Merkmale gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, die auch der dauerhaften Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft dient.

Deshalb sollen gem. Grundsatz 3.1-3 im Rahmen der Landschaftsplanung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW die kulturhistorisch bedeutsamen Kleinstrukturen in ihrem räumlichen Zusammenhang berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 6 LNatSchG NRW unterstützen diesen Grundsatz.

## 3.2 Freizeit, Erholung, Tourismus

Der Planungsraum als Teil der Tourismusregion Südwestfalen verfügt aufgrund seines hohen naturräumlichen Wertes sowie aufgrund des kulturhistorischen Angebots über vielfältige touristische Potenziale. Die Bedeutung des Tourismus – auch als Wirtschaftsfaktor – ist in den letzten Jahren gestiegen und soll auch in Zukunft weiter ausgebaut werden. Viele Arbeitsplätze hängen bereits heute direkt oder indirekt mit dem Tourismussektor zusammen.

Ziel des Regionalplans ist, wie auch am 26.09.2019 vom Regionalrat mit den Leitlinien beschlossen, die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der endogenen Potenziale bei gleichzeitiger Schonung der Umwelt als Grundlage für den Tourismus in der Region.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist die eigenständige Bedeutung der ländlichen Räume einschließlich ihrer Erholungsfunktionen zu erhalten und zu entwickeln. Der LEP NRW konkretisiert die Vorgaben des ROG mit seiner Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in seinen Zielen und Grundsätzen. Dabei betont der LEP NRW die Bedeutung des Tourismus als weichen Standortfaktor und macht Vorgaben

dazu, unter welchen räumlichen Voraussetzungen Tourismuseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden können. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans konkretisieren den LEP NRW.

Der Sauerland-Tourismus e. V. und der Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e. V. haben einen Fachbeitrag Tourismus für die Planungsregion erstellt, der in die Erarbeitung des Regionalplans eingeflossen ist. Der Fachbeitrag fordert u. a. eine Sicherung bestehender Tourismusangebote sowie sorgfältige einzelstandörtliche Analysen und Bewertungen vor dem Hintergrund sich immer schneller wandelnder Trends auf dem Freizeit- und Tourismusmarkt.

## A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Die Abgrenzung der ASB-Z (Erholung) und der Freiraum-Z (Erholung) orientiert sich an den bestehenden Strukturen der in der Zweckbindung gesicherten Nutzungen. Neben der Sicherung des Bestandes werden Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang mit diesen ist den Anhängen 3-I und 3-II zu entnehmen.

## B Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 3.2-1 Grundsatz – Sicherung der überregionalen Freizeit- und Erholungsfunktion

Der Planungsraum als Teilgebiet der Tourismusregion Südwestfalen verfügt über vielfältige touristische Potenziale. Insbesondere die engen Verflechtungen zwischen Siedlungsraum und Freiraum, zwischen baulich geprägten Bereichen und hochwertigem Naturraum zeichnen die Region aus. Viele Kommunen des Planungsraums bemühen sich, diese touristischen Potenziale vermehrt zu nutzen, um zum einen eine positive wirtschaftliche Entwicklung durch Tourismus zu ermöglichen und zum anderen als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort Bevölkerung zu binden. Grundlagen für diese Freizeit- und Erholungsfunktionen sind der hochwertige Naturraum und die charakteristische Kulturlandschaft. Diese Grundlagen sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei soll insbesondere sichergestellt werden, dass auch durch die Nutzung der touristischen Potenziale deren Grundlagen nicht zerstört werden. Da Freizeit- und Erholungseinrichtungen sich bevorzugt an landschaftlich besonders attraktiven und damit häufig an landschaftlich und naturräumlich sensiblen Standorten entwickeln wollen, ergibt sich häufig ein hohes Konfliktpotenzial mit anderen Freiraumfunktionen und den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes. Die ökologischen Funktionen, der Charakter der Kulturlandschaft und der Erholungswert sollen – auch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung – nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### **Zu 3.2-2 Grundsatz – Sicherung und Schutz des Orts- und Landschaftsbildes**

Neue raumbedeutsame Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sollen sich bspw. hinsichtlich ihrer Gestaltung und Maßstäblichkeit in das bestehende Orts- und Landschaftsbild einfügen und seinem grundlegenden Charakter entsprechen, um eine Überformung des Raumes zu vermeiden und weil nicht zuletzt das Orts- und Landschaftsbild der Region eine Grundlage für die touristische Attraktivität der Region ist.

### **Zu 3.2-3 Ziel – Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (Erholung)**

ASB-Z (Erholung) werden zur planerischen Sicherung von baulich geprägten Standorten festgelegt, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Eigenart, ihrer besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung im Sinne von Ziel 4.2-1 vorgesehen sind. Bei an ASB angrenzenden ASB-Z (Erholung) dient die Festlegung der Zweckbindung der Sicherung der in der Zweckbindung genannten Nutzung vor anderweitigen Nutzungsansprüchen. Bei isoliert im Freiraum gelegenen ASB-Z (Erholung) dient die Festlegung darüber hinaus dem Schutz des Freiraumes vor Inanspruchnahme durch anderweitige siedlungsräumliche Nutzungen an diesen Standorten.

### **Zu 3.2-4 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Erholung)**

Freiraum-Z (Erholung) werden zur planerischen Sicherung von überwiegend freiraumgeprägten großflächigen Freizeitanlagen festgelegt. Die Festlegung der Freiraumbereiche mit zweckgebundener Nutzung dient der Sicherung der in der Zweckbindung genannten Nutzung und zum Schutz des Freiraumes vor übermäßiger Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen an diesen Standorten.

# SIEDLUNGSRAUM



<b>4.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum .....</b>	<b>26</b>
A Begründung textlicher Festlegungen .....	26
<b>4.2 Allgemeine Siedlungsbereiche.....</b>	<b>29</b>
A Einführung und (rechtliche) Grundlagen.....	29
B Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	33
a) ASB.....	33
b) zASB.....	33
c) ASB-Z .....	36
d) Zeichnerische Festlegungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung.....	37
C Begründung textlicher Festlegungen .....	37
<b>4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.....</b>	<b>38</b>
A Einführung und (rechtliche) Grundlagen.....	38
B Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	41
a) Methodische Vorgehensweise .....	41
b) Kriterien zur Identifizierung der Flächenkulisse – Kriterienkatalog.....	43
ba) Betrachtungskriterien Stufe I .....	43
bb) Betrachtungskriterien Stufe II .....	45
bc) Planerische Abgrenzung .....	47
c) Festlegung der GIB-Kulisse .....	48
d) GIB-Kulisse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung .....	48
C Begründung textlicher Festlegungen .....	48
<b>4.4 Großflächiger Einzelhandel .....</b>	<b>51</b>
A Begründung textlicher Festlegungen .....	52

## 4.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Im Folgenden werden die textlichen Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum begründet.

### A Begründung textlicher Festlegungen

#### Zu 4.1-1 Grundsatz – Dezentrale Entwicklung

Prägend für den Planungsraum ist eine polyzentrische, also auf mehr als einen Ort ausgerichtete, und ländlich geprägte Raumstruktur. Durch diese polyzentrische

Struktur wird die Versorgung auch von peripheren, ländlichen Räumen gestärkt und deren Strukturen gefestigt. Eine Konkretisierung des Grundsatzes 6.1-3 LEP NRW ist aufgrund der regionaltypischen Siedlungsstruktur und insbesondere bei Betrachtung einzelner ländlich geprägter Kommunen mit einer großen flächenhaften Ausdehnung des Kommunalgebietes geboten. In der Planungsregion kann eine dezentrale, polyzentrische Siedlungsstruktur ein wichtiger Faktor für eine wohnortnahe Versorgung in der Fläche sein.

### **Zu 4.1-2 Grundsatz – Daseinsvorsorge sichern**

Ziel ist es, gleichwertige Lebensverhältnisse im Sinne des ROG in allen Teilräumen des Planungsraums zu schaffen. Neue Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen vorrangig in den zASB verortet werden, um das dort vorhandene Angebot zu erweitern und damit tragfähig zu gestalten. Darüber hinaus ist eine flächendeckende Versorgung des Planungsraums mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch innovative Konzepte (bspw. Telemedizin) im Sinne einer zukunftsweisenden Entwicklung wünschenswert. Eine wesentliche Grundlage dafür bildet der flächendeckende Breitbandausbau.

### **Zu 4.1-3 Grundsatz – Tragfähige Entwicklung von Infrastruktureinrichtungen**

Siedlungsentwicklung soll sich dort konzentrieren, wo sich bereits tragfähige Infrastruktureinrichtungen befinden, um diese ggfs. stärker auszulasten und damit zu sichern. Ein Ausbau bzw. eine Erweiterung der vorhandenen Strukturen/Netze ist oft kostengünstiger als die Bereitstellung neuer Strukturen. Außerdem wird die Attraktivität des Siedlungsraums auch durch die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen bestimmt. Ergänzend zu Grundsatz 6.1-9 LEP NRW wird vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch die Rücknahme von Bauflächen durch Grundsatz 4.1-3 fokussiert.

### **Zu 4.1-4 Grundsatz – Siedlungsentwicklung**

Täglich werden in Deutschland etwa 56 ha neue Siedlungs- und Verkehrsflächen ausgewiesen (vgl. Website Umweltbundesamt). Aufgrund der Endlichkeit der Resource Fläche ist es geboten, damit flächenschonend und sparsam umzugehen. Dementsprechend greift der LEP NRW die Notwendigkeit von Innen- vor Außenentwicklung, der Aktivierung von Baulücken sowie der Reaktivierung von Brachflächen in seinen raumordnerischen Vorgaben auf. Der Regionalplan betont konkretisierend zum LEP NRW, dass neue Bauflächen vom bestehenden Siedlungsrand her entwickelt werden sollen, um einer möglichen Zersiedelung und der Entstehung von Splittersiedlungen vorzubeugen. Dies sollte im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung vermieden werden.

## **Zu 4.1-5 Ziel** – Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Siedlungsentwicklung hat gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW bedarfsgerecht zu erfolgen. Der LEP NRW gibt in der zugehörigen Erläuterung die Methodik zur Abschätzung des regionalplanerischen Bedarfs für die Siedlungsflächenentwicklung vor.

Durch die Berücksichtigung kommunaler Reserveflächen aus dem FNP wird ein aktueller Handlungsbedarf ermittelt. Reserveflächen sind Bauflächen, die im FNP dargestellt, bisher aber noch nicht in Anspruch genommen sind. Die Erfassung und Fortschreibung der Reserveflächen erfolgt durch die Kommunen im landesweit eingeführten Siedlungsflächenmonitoring (SFM). Im landesplanerischen Anpassungsverfahren gem. LPIG wird durch einen Abgleich der abgeschätzten Siedlungsflächenbedarfe mit den Reserveflächen ein aktueller Handlungsbedarf im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW ermittelt. Dieser Handlungsbedarf kann sowohl positiv (Flächenüberhang) als auch negativ (Defizit) sein. Bei einem Flächenüberhang ist die Darstellung neuer Flächen im FNP nur möglich, wenn die Überhänge abgebaut werden. Die Methodik zur Bedarfsabschätzung ist dem Anhang 4-I zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen zu entnehmen.

Das Ziel konkretisiert den LEP NRW, indem er Reserveflächen definiert, die bei einem Überhang vorrangig dem Freiraum zurückzuführen sind. Um der Konzentration der Siedlungsentwicklung sowie dem Vorrang der Innenentwicklung Genüge zu leisten, sollen Flächen, die sich im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und Freiraum befinden, sowie Flächen, die in im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen und dabei von ihrer Dimensionierung her nicht an die vorhandene Infrastruktur angepasst sind, vorrangig zurückgenommen werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind dabei Flächen mit hohem naturschutzfachlichem Wert oder besonderer lufthygienischer und klimaökologischer Funktion in besonderem Maß zu betrachten. (vgl. Grundsatz 2.2-3)

## **Zu 4.1-6 Grundsatz** – Siedlungsräumliche Gliederung durch Grünflächen

Der Klimawandel und seine Auswirkungen gehören zu den großen Herausforderungen, mit denen sich der Regionalplan auseinandersetzt. In den verdichteten Räumen der Planungsregion (Iserlohn, Lüdenscheid, Menden, Siegen) bilden sich bereits heute bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen sog. „Wärmeinseln“. Durch verdichtete Siedlungskörper kommt es dabei zu verringertem Luftaustausch mit dem Umland sowie der Wärmespeicherung durch versiegelte Flächen und durch Gebäude. Die hieraus resultierenden Hitzeereignisse können sich negativ auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit von Menschen sowie die Umwelt auswirken. Gerade besonders sensible Bevölkerungsgruppen sind hiervon betroffen (vgl. LANUV 2019: 102 f.). Die Integration von Grün- bzw. Freiflächen in den Siedlungskörper

kann der Überhitzung messbar entgegenwirken und das lokale Klima positiv beeinflussen. Im Gegensatz zu den aufgeheizten baulich geprägten Bereichen kühlen sich bspw. Kleingärten, Grünflächen oder auch Parkareale in der Nacht deutlich stärker ab (vgl. LANUV 2019: 103). Innerhalb geschlossener Siedlungskörper stellt die Integration von Grünflächen eine wirksame Maßnahme zur positiven Beeinflussung des Mikroklimas dar. Weitere positive Effekte können sich für die Biodiversität und die (soziale) Gesundheit der Bevölkerung ergeben, da sich innerstädtische Grünräume in besonderem Maße auch als Bewegungsräume und Begegnungsräume anbieten. Daher sollen insbesondere siedlungsnahen Grünflächen, die über eine mindestens hohe thermische Ausgleichsfunktion verfügen (vgl. Grundsatz 2.2-3), in den Siedlungsraum verlängert werden, wenn dies mit der städtebaulichen Planung vereinbar ist.

Die Kommunen sollen sich vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels im Rahmen ihrer Bauleitplanung explizit mit dem Thema der Grünflächenplanung auseinandersetzen. Dieser Grundsatz auf Ebene der Regionalplanung ergänzt in qualitativer Hinsicht Grundsatz 4-2 LEP NRW, der auf den Erhalt innerstädtischer Grünflächen abstellt.

## 4.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

### A Einführung und (rechtliche) Grundlagen

Der Planungsraum ist eine lebenswerte Region. Die Mittelgebirgslandschaft wird durch ihre bewegte Topografie, großräumige Wälder und vielfältige naturräumliche Potenziale geprägt. Gleichzeitig ist der Planungsraum Heimat für über 820.000 Bewohner\*innen und eine der stärksten Wirtschaftsregionen Deutschlands.

Die bewegte Topografie begrenzt die für eine Siedlungsentwicklung geeignete Fläche. Die Siedlungsentwicklung im Planungsraum erstreckt sich demnach oft entlang der Tallagen. Dort ist seit der Industrialisierung eine dichtes Miteinander von Wohnen, verarbeitendem Gewerbe und Industrie, Einzelhandel sowie sonstigen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen entstanden. Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ist die Verkehrsinfrastruktur ebenfalls bevorzugt in den Tallagen errichtet worden. So sind von Verkehrsinfrastruktur durchzogene Siedlungsbänder entstanden. Erst durch Bau der – für die heutige Entwicklung des Planungsraums wichtigen – Bundesautobahnen A4, A45 und A46 wurden die Tallagen verkehrlich entlastet.

Typisch für die Region sind die kurzen Wege von den Siedlungsräumen in die Natur. Die siedlungsnahen Naturräume sind ein wichtiger Baustein für die Lebensqualität. Ein sorgsamer und vor übermäßiger Inanspruchnahme schützender Umgang mit dem Freiraum ist daher geboten.

Eine weitere große Herausforderung für den Planungsraum ist der demografische Wandel. Gemäß der „Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen NRWs 2018 bis 2040/2060“ von IT.NRW ist im Planungsraum mit einem Bevölkerungsrückgang von über 8 % zu rechnen. Auch die für die Nachfrage am Wohnungsmarkt maßgebliche Zahl der privaten Haushalte wird sich bis 2040 voraussichtlich um 6,5 % verringern. Diese Entwicklung wird sich ungleichmäßig auf die einzelnen Kommunen verteilen. Während für einige wenige Kommunen auch in Zukunft ein geringes Wachstum prognostiziert wird, werden für andere Kommunen über 10 % weniger private Haushalte erwartet. Vielerorts werden die in der Vergangenheit großzügig für die Wohnraumentwicklung planerisch gesicherten Flächen nicht mehr in diesem Maße benötigt und eine Reduzierung dieser ist im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung geboten. (vgl. IT.NRW: 19 ff.)

Zudem werden durch den demografischen Wandel (alternde Bevölkerung) sowie neue Lebensmodelle andere Anforderungen an den Wohnraum gestellt. Ein zunehmender Anteil der Bevölkerung wird in ihrer Mobilität eingeschränkt sein und daher verstärkt kleinere Wohnungen in der Nähe der zentralen Versorgungseinrichtungen nachfragen. In diesem Kontext nehmen die ASB eine Schlüsselrolle ein, da sie insbesondere als Standorte für Wohnen, Dienstleistungen und Einzelhandel dienen. Zur Sicherung der ASB und ihrer Funktionen ist eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die ASB und insbesondere auf die zASB, die über ein gebündeltes Angebot an privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, nötig und seitens der Landesplanung gefordert.

Die klimatischen Veränderungen stellen die Siedlungsentwicklung vor eine weitere Herausforderung. Es gilt, ein Gleichgewicht zu finden zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und der angestrebten Nachverdichtung auf der einen Seite und dem Schutz und der Weiterentwicklung der klimatischen Ausgleichsräume innerhalb des Siedlungszusammenhangs auf der anderen Seite. Auch der siedlungsnaher Freiraum erfüllt vielfach wichtige Ausgleichsfunktionen für den Siedlungsraum, sodass ein sorgsamer Umgang mit dem siedlungsnahen Freiraum geboten ist.

Die am 26.09.2019 vom Regionalrat beschlossenen Leitlinien betonen die Notwendigkeit zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die ASB sowie zur bedarfsgerechten, auf die demografische Entwicklung angepassten Festlegung von ASB.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen bilden das ROG sowie das LPIG. Kerngedanke des Regionalplans ist es gem. § 2 ROG, dass in allen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben sind. Dabei ist die Siedlungstätigkeit gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 ROG räumlich auf bestehende Siedlungsbereiche mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren. Der LEP NRW greift die Vorgaben aus dem ROG auf und gibt Vorgaben zur räumlichen Planung in NRW. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans sind aus dem LEP NRW entwickelt und konkretisieren seine raumordnerischen Vorgaben.

Bei der Festlegung von ASB werden alle Belange, die in die Entwurfsphase eingebracht wurden, gleichermaßen in die Überlegungen einbezogen. Neben den Umweltfachinformationen sind dabei insbesondere die von den Kommunen eingebrachten Belange sowie die verschiedenen Fachbeiträge zu nennen. Die Such- und Potenzialräume der Kommunen werden vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung mit den vorhandenen Grundlagendaten (u. a. aus den Fachbeiträgen) abgeglichen, um nachhaltige ASB zu sichern und zu entwickeln.

## Bedarfsabschätzung ASB

Zur Ermittlung der regionalplanerischen Bedarfe (ASB) wurde eine Bedarfsabschätzung durchgeführt. Die der Bedarfsabschätzung zugrundeliegende Methodik ist dem Anhang 4-I zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen zu entnehmen. Von den abgeschätzten regionalplanerischen Bedarfszahlen wurden die Wohnbauflächenreserven (FNP) mit Stichtag 06.01.2020 abgezogen. Hieraus ergibt sich der regionalplanerische Handlungsbedarf. Für den Planungsraum ergibt sich ein Überhang auf regionalplanerischer Ebene (ASB) von 801 ha (vgl. Tab. 4.1). Insgesamt besteht nur in wenigen Kommunen der Handlungsbedarf, zusätzliche ASB-Flächen zu verorten. Vielfach führt der Überhang zu einer Verkleinerung der ASB-Kulisse.

Tab. 4.1: Bedarfssituation ASB für den Planungsraum

ASB Bedarfsabschätzung 2018–2040				
Stadt/Gemeinde	ASB-Bedarf Wohnen in ha	ASB-Bedarf Gewerbe in ha	Reserven FNP Wohnen 06.01.2020 in ha	Bedarfsab- schätzung 2040 (+) Überhang (-) Defizit in ha
Altena	9	1	55	45
Balve	5	1	34	28
Halver	7	2	14	5
Hemer	15	5	52	32
Herscheid	3	0	11	7
Iserlohn	42	20	43	-19
Kierspe	7	2	46	36

**ASB Bedarfsabschätzung 2018–2040**

Stadt/Gemeinde	ASB-Bedarf Wohnen in ha	ASB-Bedarf Gewerbe in ha	Reserven FNP Wohnen 06.01.2020 in ha	Bedarfsab- schätzung 2040 (+) Überhang (-) Defizit in ha
Lüdenscheid	34	19	30	-23
Meinerzhagen	8	2	43	32
Menden	23	6	74	45
Nachrodt- Wiblingwerde	3	0	6	2
Neuenrade	6	1	33	26
Plettenberg	12	3	44	30
Schalksmühle	5	1	20	15
Werdohl	14	2	73	58
<b>Märkischer Kreis</b>	<b>193</b>	<b>66</b>	<b>577</b>	<b>318</b>
Attendorn	12	5	58	41
Drolshagen	9	1	35	25
Finnentrop	13	1	25	11
Kirchhundem	7	1	65	57
Lennestadt	11	4	64	49
Olpe	10	9	42	22
Wenden	14	2	15	-1
<b>Kreis Olpe</b>	<b>78</b>	<b>23</b>	<b>306</b>	<b>205</b>
Bad Berleburg *	47	4	68	17
Burbach	6	3	50	41
Erndtebrück	5	1	25	19
Freudenberg	8	3	45	35
Hilchenbach	6	1	48	40
Kreuztal	42	4	65	19
Bad Laasphe	6	1	48	41
Netphen	10	3	64	51
Neunkirchen	6	2	27	19
Siegen	149	33	126	-55
Wilnsdorf	10	2	63	51
<b>Kreis Siegen- Wittgenstein</b>	<b>294</b>	<b>55</b>	<b>628</b>	<b>278</b>
<b>MK OE SI</b>	<b>565</b>	<b>145</b>	<b>1.511</b>	<b>801</b>

\* Die Bevölkerungsprognose von IT.NRW ist für Bad Berleburg aufgrund der Zentralen Unterbringungs-  
einrichtung (ZUE) nicht belastbar.

Hinweis: Alle Bedarfe werden gerundet angegeben. Es kann daher zu Abweichungen der einzelnen  
Werte kommen.

## B Begründung zeichnerischer Festlegungen

Im Folgenden werden die zeichnerischen Festlegung der ASB, der zASB sowie der ASB-Z begründet.

### a) ASB

Die Grundlage zur Erarbeitung der Flächenkulisse für die ASB sind die kommunalscharfen Bedarfszahlen. Der Regionalplan legt bedarfsgerecht ASB fest.

In einem ersten Schritt wurden tatsächlich bebaute Bereiche mit ASB-konformen Nutzungen (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Einzelhandel, Dienstleistungen) als ASB festgelegt, soweit sie über eine Aufnahmefähigkeit von circa 2.000 Einwohner\*innen verfügen (vgl. LPIG DVO). Die Aufnahmefähigkeit von Ortsteilen ist nicht gleichbedeutend mit ihrer Bevölkerungszahl. Um die Aufnahmefähigkeit eines Ortsteils abschätzen zu können, ist eine Betrachtung der Infrastrukturausstattung nötig. Daher wurden Ortslagen zwischen 1.800 und 2.200 Einwohner\*innen hinsichtlich vorhandener Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie den kommunalen Planungsabsichten betrachtet. Auf dieser Grundlage wurde im Einzelfall entschieden, ob eine Ortslage als ASB festzulegen ist. Dabei wurden auch kleinere Ortslagen berücksichtigt, die durch einen GIB miteinander verbunden und im funktionalen Zusammenhang zueinanderstehen.

In einem weiteren Schritt wurden die regionalplanerischen Bedarfe der Kommunen verortet. Dabei wurden Entwicklungspotenziale bevorzugt in zASB festgelegt. Außerdem wurden im Sinne des Gegenstromprinzips die kommunalen Entwicklungsperspektiven und -wünsche (Angaben der Kommunen in der Datenabfrage und in den Kommunalgesprächen, Darstellungen der FNP) sowie die naturräumlichen Gegebenheiten (bspw. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete) berücksichtigt. Flächen besonderer naturräumlicher Wertigkeit wurden nicht als ASB festgelegt. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans kommt es innerhalb der ASB jedoch zur Einbeziehung kleinerer Flächen, die insbesondere aufgrund der Topografie oder naturräumlicher Gegebenheiten für eine siedlungsräumliche Entwicklung nicht geeignet sind.

Darüber hinaus wurden Entwicklungsperspektiven für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in GIB berücksichtigt und das Heranrücken von ASB vermieden.

### b) zASB

Im Folgenden wird die Methodik zur Festlegung der zASB beschrieben und begründet. Als zASB sollen gem. Grundsatz 6.2-1 LEP NRW in Abstimmung mit den Kommunen die ASB festgelegt werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.

In einem ersten Schritt wurde ein Ausstattungskatalog der für die Planungsregion relevanten Infrastruktureinrichtungen erarbeitet (vgl. Tab. 4.2). Dieser Katalog orientiert sich dabei an den Einrichtungen, die in den Erläuterungen des Grundsatzes 6.2-1 LEP NRW aufgeführt sind (Einrichtungen der Bildung, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung sowie des Einzelhandels).

**Tab. 4.2: Infrastruktureinrichtungen zASB**

Infrastruktur-einrichtungen	Begründung	Quellen
<b>Lebensmittel-märkte</b> (ohne Handwerksbetriebe, z. B. Bäcker)	Deckung des täglichen Bedarfs an Lebensmitteln <ul style="list-style-type: none"> <li>  fußläufige Erreichbarkeit von besonderer Wichtigkeit (Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs)</li> <li>  Relevanz für nahezu alle Bevölkerungsgruppen</li> <li>  hohe Frequentierung</li> </ul>	Abfrage bei den Kommunen mittels eines von der Regionalplanungsbehörde entwickelten Fragebogens (Januar bis April 2018)
<b>Zentrale Versorgungs-bereiche</b>	Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben <ul style="list-style-type: none"> <li>  <b>Hauptzentren</b> mit größeren Einzugs-gebieten weniger auf fußläufige Erreichbarkeit angewiesen</li> <li>  <b>Nebenzentren</b> als Träger der Nahversorgung stärker auf fußläufige Erreichbarkeit angewiesen</li> <li>  fußläufige Erreichbarkeit von besonderer Wichtigkeit (Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes)</li> <li>  Relevanz für nahezu alle Bevölkerungsgruppen</li> <li>  hohe Frequentierung</li> </ul>	Datenerhebung der Regionalplanungsbehörde
<b>Apotheken</b>	Wohnortnahe Versorgung mit Medikamenten <ul style="list-style-type: none"> <li>  fußläufige Erreichbarkeit von besonderer Wichtigkeit (vor allem für eingeschränkt mobile Bevölkerungsgruppen)</li> <li>  Relevanz für nahezu alle Bevölkerungsgruppen</li> <li>  hohe Frequentierung</li> </ul>	Apothekerkammer Westfalen-Lippe ( <a href="https://www.akwl.de/apotheken.php">https://www.akwl.de/apotheken.php</a> , Zugriff am 10.08.2018)
<b>Allgemeinärzte</b>	Wohnortnahe Versorgung mit medizinischer Grundversorgung <ul style="list-style-type: none"> <li>  fußläufige Erreichbarkeit von besonderer Wichtigkeit (vor allem für eingeschränkt mobile Bevölkerungsgruppen)</li> <li>  Relevanz für nahezu alle Bevölkerungsgruppen</li> <li>  hohe Frequentierung</li> </ul>	Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) (Stand 10.2018)
<b>Krankenhaus</b>	Erreichbarkeit erweiterter medizinischer Versorgung <ul style="list-style-type: none"> <li>  geringe Frequentierung</li> <li>  keine fußläufige Erreichbarkeit notwendig</li> <li>  Vorhandensein als Kennzeichen für Zentralität</li> </ul>	Opendata NRW ( <a href="https://open.nrw/dataset/f862988b-93fc-44e5-9fd6-94087fa802e8bkg">https://open.nrw/dataset/f862988b-93fc-44e5-9fd6-94087fa802e8bkg</a> , Zugriff am 10.10.2018)
<b>Kommunale Verwaltungen/Rathäuser/Bürgerbüros/Kreisverwaltungen</b>	Erreichbarkeit von behördlichen Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> <li>  geringe Frequentierung</li> <li>  keine fußläufige Erreichbarkeit notwendig</li> <li>  Vorhandensein als Kennzeichen für Zentralität</li> </ul>	Datenerhebung der Regionalplanungsbehörde

Infrastruktureinrichtungen	Begründung	Quellen
<b>Agentur für Arbeit/Job-center</b>	Erreichbarkeit von behördlichen Dienstleistungen   geringe Frequentierung   keine fußläufige Erreichbarkeit notwendig   Vorhandensein als Kennzeichen für Zentralität	Datenerhebung der Regionalplanungsbehörde
<b>Bahnhof</b>	Gewährleistung von (über-)regionaler Mobilität   fußläufige Erreichbarkeit von besonderer Wichtigkeit (vor allem für eingeschränkt mobile Bevölkerungsgruppen)   Relevanz für nahezu alle Bevölkerungsgruppen   Anschluss an (höherwertige) zentrale Versorgungsstrukturen   unterschiedliche Frequentierung	Datenerhebung der Regionalplanungsbehörde
<b>Kindertagesstätten</b>	Betreuungsangebote für noch nicht schulpflichtige Kinder   wohnortnahe Lage von besonderer Wichtigkeit   hohe Frequentierung	Opendata NRW ( <a href="https://open.nrw/dataset/533851ddb10e-4a3c-9d23-70d516e35460bkg">https://open.nrw/dataset/533851ddb10e-4a3c-9d23-70d516e35460bkg</a> , Zugriff am 12.04.2018)
<b>Grundschule</b>	Primäres Bildungsangebot in räumlicher Nähe   fußläufige Erreichbarkeit / wohnortnahe Lage vor dem Hintergrund der nutzenden Altersgruppe von besonderer Wichtigkeit   hohe Frequentierung	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 41 und 48 (August 2018)
<b>Schulen Sekundarstufe I &amp; II</b>	Weitergehendes Bildungsangebot in räumlicher Nähe   keine fußläufige Erreichbarkeit notwendig   Vorhandensein als Kennzeichen für Zentralität	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 41 und 48 (August 2018)

In einem zweiten Schritt wurden für die Infrastruktureinrichtungen je drei Entfernungen bestimmt und hinsichtlich ihrer Relevanz für eine gute Infrastrukturdichte gewichtet. Je relevanter eine Einrichtung für die Grundversorgung ist und je wichtiger eine gute fußläufige Erreichbarkeit ist, desto höher wurde die Entfernung gewichtet.

Tab. 4.3: Entfernungsbasierte Gewichtung der zASB-Kriterien

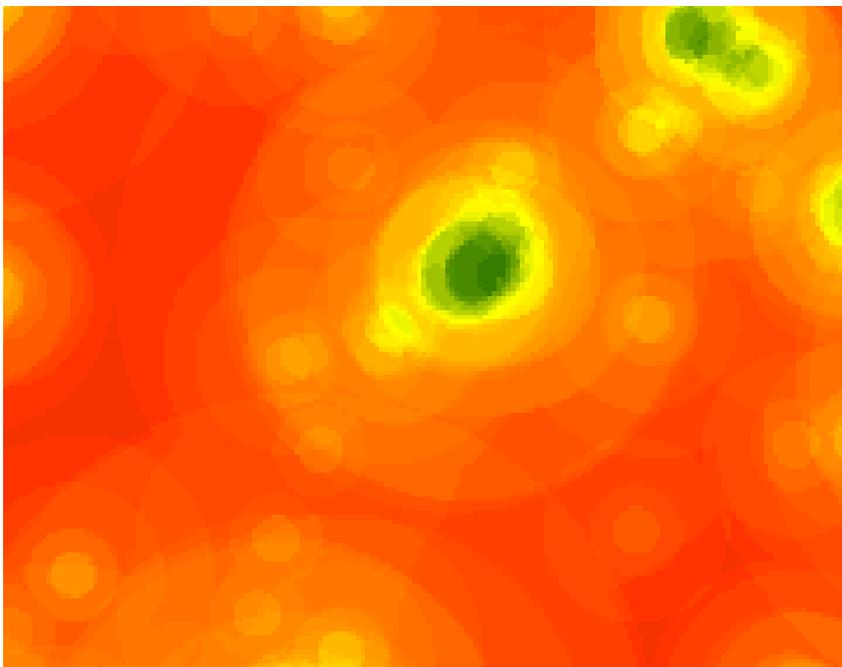
Infrastruktureinrichtung	Gewichtung		
	4	2	1
	Entfernung zur nächsten Einrichtung		
Lebensmittelmärkte	500 m	1 km	2 km
Kassenzugelassene Hausarztpraxen	500 m	1 km	2 km
Kindertagesstätten	500 m	1 km	2 km
Grundschulen	500 m	1 km	3 km
ZVB (Hauptzentrum)	1 km	2 km	3 km
ZVB (Nebenzentrum)	500 m	1 km	2 km
Apotheken	500 m	1 km	2 km
Schulen Sekundarstufe I und II		1 km	2 km
Rathaus, Bürgerbüro		1 km	2 km

Infrastruktureinrichtung	Gewichtung		
	4	2	1
	Entfernung zur nächsten Einrichtung		
Agentur für Arbeit		1 km	2 km
Kreisverwaltung		1 km	2 km
Bahnhof	500 m	1 km	3 km
Krankenhäuser		1 km	2 km

Anschließend wurde mit Hilfe eines geografischen Informationssystems (GIS) eine Erreichbarkeitsanalyse durchgeführt. Dazu wurde der Planungsraum in 100 m x 100 m-Raster unterteilt. Von jedem Rastermittelpunkt aus wurden die Entfernungen zu den nächstgelegenen Einrichtungen ermittelt und aufbauend auf der Entfernungsbewertung gewichtet.

Dadurch ergeben sich für jedes Raster Punktwerte, die den Standort hinsichtlich seiner Zentralität bewerten. Je höher der Punktwert, desto höher ist auch die Zentralitätsstufe. In Abb. 4.1 ist ein Ausschnitt des Planungsraums zu sehen. Die Zentralität ist dort in einem grün-rot-Verlauf abgebildet, wobei grün eine hohe Infrastrukturdichte beschreibt.

Abb. 4.1: Gesamtbewertung zASB (Beispiel)



Die zASB können der Erläuterungskarte 4A entnommen werden.

### c) ASB-Z

Die Abgrenzung der ASB-Z, die nicht der Erholung dienen, orientiert sich an den bestehenden Strukturen der in der Zweckbindung gesicherten Nutzungen. Neben der Sicherung des Bestandes werden Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt.

## d) Zeichnerische Festlegungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang mit diesen ist den Anhängen 4-I und 4-II zu entnehmen.

## C Begründung textlicher Festlegungen

Im Folgenden werden die textlichen Festlegungen für Kapitel 4.2 – ASB begründet.

### Zu 4.2-1 Ziel – Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen. Für die allgemeine Siedlungsentwicklung bedeutet dies eine Fokussierung auf die ASB. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist eine Siedlungsentwicklung gem. Ziel 2-4 LEP NRW möglich. Basierend auf der Anlage 3 zur LPIG DVO handelt es sich bei ASB-konformen Nutzungen um Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, soweit sie nicht als ASB-Z festzulegen sind.

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.a) der Anlage 3 zur LPIG DVO werden die ASB mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des ASB nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

### Zu 4.2-2 Ziel – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Im Sinne von Grundsatz 6.2-1 LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung auf solche ASB ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Dabei wird immer der gesamte ASB als zASB festgelegt. In Abstimmung mit den Kommunen wurden die ASB festgestellt, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen und als zASB festgelegt werden (vgl. Erläuterungskarte 4A). Aufgrund der Topografie und der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung des Planungsraumes sind viele der zASB Siedlungsbänder in Tallagen. Da immer der gesamte ASB als zASB festgelegt wird, kann es zu erheblichen Unterschieden in der Bewertung der Zentralität innerhalb der zASB kommen. In Konkretisierung des Grundsatzes 6.2-1 LEP NRW soll sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen nach Möglichkeit in den Bereichen der zASB vollziehen, an denen eine hohe Dichte an Versorgungseinrichtungen und somit eine möglichst hohe Zentralität vorhanden ist.

## Zu 4.2-3 Ziel – Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung

ASB-Z werden zur planerischen Sicherung von baulich geprägten Standorten festgelegt, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Eigenart, ihrer besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung im Sinne von Ziel 4.2-1 vorgesehen sind. Bei an ASB angrenzenden ASB-Z dient die Festlegung der Zweckbindung der Sicherung der in der Zweckbindung genannten Nutzung vor anderweitigen Nutzungsansprüchen. Bei isoliert im Freiraum gelegenen ASB-Z dient die Festlegung der Zweckbindung der Sicherung der in der Zweckbindung genannten Nutzung und zum Schutz des Freiraumes vor Inanspruchnahme für anderweitige siedlungsräumliche Nutzungen.

# 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

## A Einführung und (rechtliche) Grundlagen

Die Wirtschaftsstruktur beeinflusst in erheblichem Ausmaß die Gesamtentwicklung von Kommunen und Regionen. Dabei beeinflussen vielfältige Faktoren die Standortentscheidungen neuer als auch bestehender Betriebe. Der Planungsraum ist mit seinen vielen mittelständischen Unternehmen, die häufig in besonderem Maß an die Region gebunden sind, sowie ihren zahlreichen Weltmarktführern („hidden champions“) wirtschaftlich stark aufgestellt. Während im Zeitraum von 2000 bis 2018 die Bevölkerungszahlen um 7,8 % abgenommen haben, nahmen die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im gleichen Zeitraum um insgesamt 10,1 % zu (vgl. IT.NRW 2019; Website IT.NRW). Hervorzuheben ist, dass im gleichen Zeitraum der Anteil der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe (etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) beinahe konstant auf hohem Niveau geblieben ist. Es ist von großer Wichtigkeit, diesen Status Quo zu sichern und der stärksten Wirtschaftsregion NRWs auch in Zukunft Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen.

Es wird abgeschätzt, dass für die Laufzeit des Regionalplans ein erheblicher Bedarf zur Neuausweisung von GIB besteht. Anders als im Bereich der ASB besteht für GIB ein Bedarf an zusätzlichen Bereichsfestlegungen im Regionalplan.

Bei der Verortung der neuen GIB ist jedoch in besonderem Maße auf den hochwertigen Naturraum der Region Rücksicht zu nehmen. Die Standortanforderungen (meist großflächiger) Gewerbe- und Industriebetriebe nach möglichst ebenerdigen Flächen sind in der topografisch bewegten Region eine weitere Herausforderung für die Verortung der GIB-Bedarfe. Darüber hinaus gilt es, die landschaftliche Attraktivität sowie die hohe Lebensqualität der Region mit einer Vielzahl an touristischen Einrichtungen und Erholungsinfrastruktur zu bewahren, um eine zukunftsorientierte Entwicklung zu ermöglichen. Ein weiterer wesentlicher Standortfaktor für GIB ist

die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz. Mit dem sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A45, der Fertigstellung der A46 und der A4 sowie den Bundesstraßen (B) mit überregionaler Netzwirkung B55 und B236 bestehen in der Region vielfältige Anknüpfungspunkte und belastbare Anschlusspunkte für die künftige wirtschaftliche Entwicklung. Die Ruhr-Sieg-Strecke bindet den Planungsraum darüber hinaus an das überörtliche Schienennetz an.

Zusammenfassend ist es somit Aufgabe des Regionalplans, den Bedarf an GIB an möglichst umweltverträglichen Standorten festzulegen, die die gewerblichen bzw. industriellen Anforderungen für eine zukunftsfähige Wirtschaftsstruktur erfüllen.

Die am 26.09.2019 vom Regionalrat beschlossenen Leitlinien betonen ebenfalls die Notwendigkeit zur Ausweisung neuer GIB bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf den hochwertigen Naturraum.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen bilden das ROG sowie das LPIG. Ziel des Regionalplans ist es gem. § 1 Abs. 2 ROG, die wirtschaftlichen (Flächenpotenziale identifizieren) und sozialen Ansprüche (Landschaftsbild, Wohnverträglichkeit, Arbeitsplätze) mit den ökologischen Funktionen (Schutzgebiete, Wertigkeiten) abwägend zu betrachten und möglichst verträgliche Standorte für die GIB festzulegen. Darüber hinaus fordert § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ein, für das nachhaltige Wirtschaftswachstum Flächen zu identifizieren und zur Verfügung zu stellen. Dabei ist demografischen und wirtschaftlichen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen.

Der LEP NRW greift die Vorgaben aus dem ROG auf und macht Vorgaben zur räumlichen Planung in NRW. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen sind aus dem LEP NRW entwickelt und konkretisieren seine raumordnerischen Vorgaben. Als eine der wesentlichen Grundlagen für die Siedlungsentwicklung gibt der LEP NRW in Ziel 6.1-1 vor, dass Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen hat. Die Verortung der abgeschätzten Bedarfe ist gem. Grundsatz 6.3-4 LEP NRW auch interkommunal möglich, soweit dies kommunal nicht möglich und sinnvoll ist. Die Standorte sind dabei gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW vorrangig unmittelbar anschließend an vorhandenen Siedlungsraum festzulegen.

Bei der Erarbeitung des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes durch die Regionalplanungsbehörde werden alle Belange, die in das Verfahren eingebracht wurden, gleichermaßen in die Überlegungen einbezogen. Neben den Umweltfachinformationen und den anderen Fachbeiträgen sind dabei insbesondere die von den Kommunen eingebrachten Belange sowie der Fachbeitrag der Wirtschaft der SIHK Hagen, der IHK Siegen und der Handwerkskammer Südwestfalen zu nennen. Der Fachbeitrag der Wirtschaft trifft zu einem allgemeinen Aussagen zur wirtschaftlichen Struktur und Entwicklung in der Region. Zum anderen werden mögliche Gewerbe- und Industriestandorte hinsichtlich ihrer Eignung als GIB geprüft und bewertet. Der Fachbeitrag fordert die Festlegung neuer, zusätzlicher GIB im Regionalplan, um den Bedarf an Wirtschaftsflächen zu sichern. Es wird angeführt, dass aufgrund der naturräumlichen und topografischen Situation nur noch wenige Flächen als Stand-

orte für GIB geeignet sind. Der Fachbeitrag fordert daher, auch kreis- und kommunenübergreifende Standorte im Sinne interkommunaler GIB zu sichern und betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer flächensparenden Gestaltung der Gewerbe- und Industriegebiete. (vgl. SIHK, IHK Siegen, HWK SWF 2019)

## Bedarfsabschätzung GIB

Zur Ermittlung der regionalplanerischen Bedarfe für GIB wurde eine Bedarfsabschätzung durchgeführt. Die der Bedarfsabschätzung zugrundeliegende Methodik ist dem Anhang 4-I zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen zu entnehmen. Von den abgeschätzten regionalplanerischen Bedarfszahlen wurden die kommunalen Wirtschaftsflächenreserven (FNP) mit Stichtag 06.01.2020 abgezogen. Hieraus errechnet sich der regionalplanerische Handlungsbedarf. Für den Planungsraum besteht ein Defizit (Handlungsbedarf) auf regionalplanerischer Ebene für GIB von 793 ha (vgl. Tab. 4.4). Daraus ergibt sich der Handlungsauftrag, neue Flächen im Rahmen einer konzeptionellen Auseinandersetzung mit der Region zu identifizieren und im Regionalplan als GIB festzulegen.

Tab. 4.4: Bedarfssituation GIB für den Planungsraum

ASB Bedarfsabschätzung 2018–2040			
Stadt/Gemeinde	GIB-Bedarf in ha	Reserven FNP inkl. IKG 06.01.2020 in ha	Bilanz 2040 (+) Überhang (-) Defizit in ha
Altena	26	12	-15
Balve	13	16	3
Halver	37	6	-31
Hemer	56	15	-41
Herscheid	10	13	2
Iserlohn	121	20	-102
Kierspe	19	15	-4
Lüdenscheid	139	21	-118
Meinerzhagen	48	30	-18
Menden	64	94	30
Nachrodt- Wiblingwerde	5	3	-3
Neuenrade	21	13	-8
Plettenberg	68	17	-51
Schalksmühle	23	1	-22
Werdohl	32	9	-23
<b>Märkischer Kreis</b>	<b>683</b>	<b>284</b>	<b>-399</b>

**ASB Bedarfsabschätzung 2018–2040**

Stadt/Gemeinde	GIB-Bedarf in ha	Reserven FNP inkl. IKG 06.01.2020 in ha	Bilanz 2040 (+) Überhang (-) Defizit in ha
Attendorn	71	37	-34
Drolshagen	17	8	-9
Finnentrop	31	13	-18
Kirchhundem	24	2	-22
Lennestadt	42	5	-38
Olpe	43	20	-23
Wenden	32	9	-23
<b>Kreis Olpe</b>	<b>259</b>	<b>93</b>	<b>-166</b>
Bad Berleburg	37	26	-12
Burbach	41	28	-13
Erndtebrück	22	12	-9
Freudenberg	25	2	-23
Hilchenbach	24	14	-10
Kreuztal	52	13	-39
Bad Laasphe	18	29	11
Netphen	31	24	-8
Neunkirchen	32	29	-3
Siegen	111	9	-102
Wilnsdorf	31	11	-20
<b>Kreis Siegen- Wittgenstein</b>	<b>425</b>	<b>197</b>	<b>-228</b>
<b>MK OE SI</b>	<b>1.367</b>	<b>574</b>	<b>-793</b>

Hinweis: Alle Bedarfe werden gerundet angegeben. Es kann daher zu Abweichungen der einzelnen Werte kommen.

## B Begründung zeichnerischer Festlegungen

Im Folgenden werden die zeichnerischen Festlegungen GIB und GIB-Z begründet.

### a) Methodische Vorgehensweise

Zur Identifizierung potenzieller Standorte für GIB hat die Regionalplanungsbehörde Arnsberg ein eigenes Gewerbe- und Industrieflächenkonzept erarbeitet. Dies erfolgte über einen mehrstufigen Prozess, der durch ein geografisches Informationssystem (GIS) unterstützt wurde (vgl. Abb. 4.2).

Die Grundlage zur Erarbeitung der Flächenkulisse für GIB sind die kommunalscharfen Bedarfszahlen. Nach der Ermittlung der Handlungsbedarfe wurden diese veror-

tet. Dabei sind zwei Ausgangssituationen zu unterscheiden. Zum einen wurden Bereiche als GIB festgelegt, die bereits heute überwiegend gewerblich bzw. industriell genutzt werden und in denen keine oder nur in untergeordnetem Verhältnis ASB-konforme Nutzungen betrieben werden. Dabei wurde im Sinne des Gegenstromprinzips auch die Ortskenntnis der Kommunen berücksichtigt. Zum anderen wurden neue, noch nicht genutzte Bereiche als GIB festgelegt, um den Handlungsbedarf zu verorten. Die Konzeption zur Ermittlung ergänzender neuer Standorte wurde für den gesamten Planungsraum einheitlich vorgenommen.

### Abb. 4.2: Methodik Gewerbe- und Industrieflächenkonzept



Zur Ermittlung potenzieller GIB-Standorte wurde in einem ersten Schritt eine Ausschlussanalyse durchgeführt, um Bereiche zu ermitteln, in denen eine gewerblich/industrielle Nutzung ausgeschlossen ist. Diesem Schritt liegen Kriterien (Betrachtungskriterien Stufe 1) zugrunde, die einer (raumbedeutsamen) gewerblichen oder industriellen Nutzung tatsächlich oder aus rechtlichen Gründen entgegenstehen (vgl. Kap 2.2.1).

Anschließend wurde eine Restriktionsanalyse für die Räume durchgeführt, die nach Durchführung der Ausschlussanalyse weiterhin für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung in Frage kamen. Die verbliebenen Suchräume wurden hinsichtlich ihrer jeweiligen Konfliktdichte differenziert. Die herangezogenen Kriterien (Betrachtungskriterien Stufe 2) stehen einer (raumbedeutsamen) gewerblichen oder industriellen Entwicklung nicht aus tatsächlichen oder

rechtlichen Gründen entgegen. Allerdings ist es das Ziel, möglichst konfliktarme Räume für die Verortung der Bedarfe zu finden. Die Überlagerung der unterschiedlichen Restriktionen ergibt die Konfliktdichte der jeweiligen Räume und ermöglicht somit, die konfliktarmen Räume zu identifizieren.

Daraufhin wurde die planerische Abgrenzung bzw. Bewertung vorgenommen, indem auch Positivkriterien herangezogen wurden. Auf diese Weise wurden möglichst konfliktarme Bereiche ermittelt, die aus planerischen Gesichtspunkten geeignet für eine gewerbliche Entwicklung sind. Das Ergebnis des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes wurde mit den Kommunen diskutiert und die GIB im Regionalplan verortet.

Darüber hinaus wurde ein Abgleich der Ergebnisse des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes der Regionalplanungsbehörde mit den Such- und Potenzialräumen der Kommunen sowie mit der Flächenkulisse aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft durchgeführt. Es zeigt sich zum einen, dass einige der benannten Räume bereits als Ergebnis aus dem Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Regionalplanungsbehörde hervorgehen. Zum anderen wird deutlich, dass einige der vorgeschlagenen Standorte nicht den regionalplanerischen Kriterien entsprechen und daher nicht weiterverfolgt werden können.

## b) Kriterien zur Identifizierung der Flächenkulisse – Kriterienkatalog

Ausgangspunkt für die kriterienbasierte Betrachtung auf regionalplanerischer Ebene ist der gesamte Planungsraum. Mit Hilfe der aufgestellten Kriterien wird in einem mehrstufigen Prozess (vgl. Kapitel 2.1) die Flächenkulisse für die Verortung der GIB-Bedarfe ermittelt.

Die Kriterien basieren auf den geltenden rechtlichen Vorschriften sowie der tatsächlichen Nutzung. Sie setzen sich zusammen aus übergeordneten Vorgaben aus dem LEP NRW sowie aus den Fachgesetzen. Alle aufgestellten Kriterien werden einheitlich im gesamten Planungsraum zugrunde gelegt.

Nachfolgend werden die Betrachtungskriterien sowie die Positivkriterien aufgeführt und deren Anwendung begründet.

### ba) Betrachtungskriterien Stufe I

#### Tatsächliche Nutzung

Flächen, die aufgrund ihrer tatsächlichen (baulichen) Nutzung für eine weitere Inanspruchnahme als GIB nicht in Frage kommen, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Als Grundlage dienen dabei Datensätze des digitalen Landschaftsmodells (ATKIS-Basis-DLM), hier die u. a. die Objektarten Ortslagen (Wohnbau-, Gewerbe-, Industrie- oder Mischflächen), Wohnbauflächen außerhalb von Ortslagen, Klärwerke und Deponien.

#### Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete setzen sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie und den Schutzgebieten der Vogelschutzrichtlinie zusammen. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität werden Natura 2000-Gebiete als Betrachtungskriterium der Stufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

### **Naturschutzgebiete**

Um die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen werden die rechtskräftigen NSG gem. § 23 BNatSchG einschließlich der temporären NSG sowie einstweilig sichergestellten NSG und NSG-ersetzende, vertraglich gesicherte Flächen als Betrachtungskriterium der Stufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

### **Biotopschutz I**

Unter die Kategorie Biotopschutz I fallen die Flächen des Biotopverbundes Stufe I (herausragende Bedeutung), gesetzlich geschützte Biotope sowie NSG-würdige Flächen aus dem Biotopkataster. Aufgrund ihrer Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Arten und Artengemeinschaften sowie deren Lebensräume werden sie als Betrachtungskriterien der Stufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage (vgl. Anhang 5-I).

### **Wasserschutzgebiete: Zonen I-II (vorhanden sowie geplant)**

WSG der Zonen I-II sowie die Zonen I-II der fachlich abgegrenzten und geplanten WSG werden aufgrund des Gefährdungspotenzials für das Trinkwasser als Betrachtungskriterium der Stufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

### **Überschwemmungsgebiete**

Gemäß § 78 WHG ist in festgesetzten ÜSG die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Die ÜSG werden sowie die vorläufig gesicherten ÜSG, die fachlich abgegrenzten ÜSG und frühere ÜSG (preußische Aufnahme) als Betrachtungskriterien der Stufe I definiert.

### **Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Forstliche Versuchsflächen**

Naturwaldzellen, Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen sind Waldflächen mit besonderen Funktionen, die es gem. § 49 LFoG NRW zu schützen gilt. Sie werden als Betrachtungskriterium der Stufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

### **Wildnisentwicklungsgebiete**

Wildnisentwicklungsgebiete werden i. S. d. § 40 LNatSchG NRW aufgrund ihrer Bedeutung zur Umsetzung der Nationalen Strategie der biologischen Vielfalt als Betrachtungskriterium der Stufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

### **Naturdenkmäler, flächig**

Aufgrund des hohen Schutzstatus werden Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG als Betrachtungskriterium der Stufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

### **Geschützte Landschaftsbestandteile**

GLB sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz gem. § 29 BNatSchG erforderlich ist. Sie werden als Betrachtungskrite-

rium der Stufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. Bei punktuellen und kleinflächigen geschützten Landschaftsbestandteilen ist eine umliegende gewerbliche Inanspruchnahme nicht ausgeschlossen, solange eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ausgeschlossen werden kann. (vgl. Anhang 5-I)

#### **Kurgebiete, anerkannte**

Kurgebiete könnten durch gewerbliche oder industrielle Nutzung in ihren Funktionen eingeschränkt werden und werden daher als Betrachtungskriterium der Stufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

#### **Flächen für Windenergienutzung**

Ein Großteil der Kommunen des Planungsraumes stellt im FNP Vorranggebiete für die Windenergienutzung dar. Da sich eine raumbedeutsame gewerblich/industrielle Entwicklung nicht mit der vorrangigen Nutzung (Windenergieanlagen) vereinbaren lässt, werden die in den FNP dargestellten Flächen als Betrachtungskriterium der Stufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage.

### **bb) Betrachtungskriterien Stufe II**

#### **Geplante Kurgebiete / Erholungsgebiete**

Erholungsorte und geplante Kurgebiete dienen der Erholung. Eine teilweise oder randliche Inanspruchnahme durch gewerblich/industrielle Entwicklungen kann bei geringer Konfliktdichte im Einzelfall möglich sein. Sie werden daher als Betrachtungskriterium der Stufe II definiert. (vgl. Anhang 5-I)

#### **Wasserschutzgebiete: Zone III A (vorhandene sowie geplante)**

Grundsätzlich ist eine gewerblich/industrielle Nutzung in der WSG-Zone III A nicht ausgeschlossen, sodass diese als Betrachtungskriterium der Stufe II definiert werden. (vgl. Anhang 5-I)

#### **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Aufgrund der Vielzahl und teilweise auch erheblichen Größe der LSG ist eine Inanspruchnahme bei einer Neuausweisung von GIB nicht zu vermeiden. LSG werden als Betrachtungskriterium der Stufe II definiert. (vgl. Anhang 5-I)

#### **Hochwasserschutz**

Um den vorbeugenden Hochwasserschutz im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes der Regionalplanungsbehörde zu berücksichtigen, werden HQ100 als auch HQ1.000-Flächen als Betrachtungskriterien der Stufe II definiert. Dabei wird allerdings den HQ100-Flächen eine höhere Bedeutung beigemessen als den HQ1.000-Flächen, was allein aus ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit (100 Jahre zu 1.000 Jahre) resultiert. (vgl. Anhang 5-I)

#### **Wald**

Grundsätzlich sind Wälder vor Inanspruchnahme zu schützen. In § 9 BWaldG, § 39 LFoG NRW und Ziel 6.3-1 LEP NRW sind Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme von Wäldern formuliert. Aufgrund dieser Öffnung des Schutztatbestandes sieht die

Auseinandersetzung mit Wäldern im Rahmen des vorliegenden Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ebenfalls vor, diese für eine GIB-Entwicklung zu öffnen.

Nadel-, Misch- und Laubwälder werden als Betrachtungskriterium der Stufe II definiert. Um besonders wertvolle Wälder zu schützen, findet eine Priorisierung statt. Laubwälder haben die höchste, Mischwälder die zweithöchste und Nadelwälder die niedrigste Priorität. (vgl. Anhang 5-I)

### **Großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen**

Die großräumig zusammenhängenden Freiraumstrukturen umfassen die Teilkriterien

- | unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) > 50-100 km<sup>2</sup>,
- | UZVR > 100 km<sup>2</sup>,
- | lärmarme Räume und
- | überregionale Wildtierkorridore.

Großräumig zusammenhängenden Freiraumstrukturen unterliegen nur wenig Störungen und sind daher schützenswert. Sie kommen im Planungsraum großflächig vor. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist im Rahmen einer abwägenden Entscheidung möglich. Großräumig zusammenhängenden Freiraumstrukturen werden daher als Betrachtungskriterium der Stufe II definiert. (vgl. Anhang 5-I)

### **Biotopschutz II**

Die Kategorie Biotopschutz II umfasst zum einen Biotopverbundflächen der Stufe II und zum anderen Biotopkatasterflächen. Da diese Flächen im weitesten Sinne die Kernbereiche (Verbundstufe I) ergänzen, ist eine Inanspruchnahme nicht gänzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung des Charakters der jeweiligen Verbundfläche kann unter Abwägungsgesichtspunkten eine gewerblich/industrielle Entwicklung in Betracht kommen. Sie werden daher als Betrachtungskriterium der Stufe II definiert. (vgl. Anhang 5-I)

### **300 m Puffer um FFH- und Vogelschutzgebiete**

Gemäß der VV-Habitatschutz kann „von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in FNP darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB [...] bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ Diese Regelvermutung gilt allerdings nicht, wenn „durch die beabsichtigte Darstellung von Bauflächen [...] trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (z. B. bei Industriegebieten).“ (vgl. VV-Habitatschutz 2016) Um eine entsprechende Berücksichtigung der Pufferzonen im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes zu erreichen, sind die Abstandsflächen zu Natura 2000-Flächen als Betrachtungskriterium der Stufe II mit einer hohen Bewertung eingeflossen. So soll sichergestellt werden, dass Flächenentwicklungen, die möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete mit sich bringen können, mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. (vgl. Anhang 5-I)

### **Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (BFE 5)**

Böden übernehmen verschiedenste Funktion und sind dabei eng verknüpft mit weiteren Themenfeldern wie bspw. dem Hochwasserschutz. Das BBodSchG kennt dabei folgende Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG):

- | natürliche Funktionen (u. a. Lebensgrundlage, Lebensraum, Bestandteil des Naturhaushaltes, Filter- und Puffereigenschaften)
- | Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- | Nutzungsfunktionen (u. a. Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung)

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung wird im Rahmen der Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes der Regionalplanungsbehörde eine besondere Wertigkeit beigemessen, wobei eine Inanspruchnahme nicht vollständig ausgeschlossen ist. Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung werden daher als Betrachtungskriterium der Stufe II definiert. (vgl. Anhang 5-I)

### **bc) Planerische Abgrenzung**

#### **Anbindung an das überörtliche Straßennetz**

Der LEP NRW formuliert in seinem Grundsatz 6.3-5 die Voraussetzungen für die Anbindung neuer GIB. Demnach sind neue Bereiche dort festzulegen, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz vorhanden oder geplant ist. Die Nähe zu Anschlussstellen von Bundesautobahnen wurde daher besonders berücksichtigt. Ein Umkreis von maximal 5 km zu den Autobahnanschlussstellen gilt als Positivkriterium. Weiterhin sind Flächen bis in ca. 1 km Entfernung von vorhandenen sowie geplanten Bundesstraßen als Positivkriterium berücksichtigt worden.

#### **Anbindung an bestehende Bahninfrastrukturen**

Der LEP NRW sieht in seinem Grundsatz 6.3-5 darüber hinaus die Ausrichtung auf Verkehrsträger mit einer hohen Transportkapazität (insb. Bahn, Schiff, ÖPNV) vor.

Dementsprechend wurden sowohl Bereiche von 200 m zu Schienenstrecken als auch Flächen von bis zu 5 / 10 km um multimodale Schnittstellen als Positivkriterium berücksichtigt. In diesen Bereichen ist eine Anbindung an die Schienenstrecken in besonderem Maße möglich.

#### **Brach- und Konversionsflächen**

Die Reaktivierung von baulich vorgeprägten Brach- und Konversionsflächen ist ein geeignetes Mittel, um die Neuinanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren. Daher werden sie als Positivkriterium definiert.

#### **Such- und Potenzialräume der Kommunen**

Die Kommunen haben im Rahmen einer umfangreichen Datenabfrage und den Kommunalgesprächen Such- und Potenzialräume für Gewerbe- und Industriegebiete benannt und diese priorisiert.

Das ROG fordert, dass „[...] die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamt-  
raums [...] die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen  
(Gegenstromprinzip)“ soll. Im Rahmen des Gegenstromprinzips sind die entspre-  
chenden Entwicklungswünsche als abwägungszugänglicher Belang in die Gesamt-  
flächenbewertung eingeflossen.

**Bestehende Industrie- und Gewerbeflächen außerhalb von Siedlungsflächen**  
GIB sollen nach Möglichkeit im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper  
festgelegt werden, um bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen zu nutzen  
bzw. zu erweitern und um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

### c) Festlegung der GIB-Kulisse

Die tatsächlich bebauten Bereiche mit GIB-konformer Nutzung werden im Regional-  
plan als GIB festgelegt.

Das Ergebnis des Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Regionalplanungs-  
behörde ist die GIB-Kulisse, die im Regionalplan festgelegt wird. Die abgeschätzten  
Bedarfe der Kommunen werden, soweit dies möglich ist, im eigenen Stadtgebiet als  
GIB verortet. Das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zeigt jedoch, dass nicht in  
allen Kommunen der Bedarf kommunalscharf verortet werden kann. Daher werden  
diese Bereiche als GIB mit der Zweckbindung „Interkommunale Zusammenarbeit“  
festgelegt. Dies bedingt in Zusammenhang mit dem entsprechenden textlichen Ziel  
4.3-5 die ausschließliche Zusammenarbeit der im Ziel benannten Kommunen im  
jeweiligen GIB-Z.

Darüber hinaus werden zwei Bereiche aufgrund ihrer besonderen Standortanforde-  
rungen ebenfalls als GIB-Z festgelegt (vgl. Ziel 4.3-4).

### d) GIB-Kulisse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Um- weltprüfung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang mit diesen ist den Anhängen  
4-I und 4-II zu entnehmen.

## C Begründung textlicher Festlegungen

Neben der vorhergehenden Herleitung der zeichnerisch festgelegten Kulisse für GIB  
und GIB-Z sind textliche Festlegungen für den Regionalplan getroffen worden, die im  
Folgenden begründet werden.

### **Zu 4.3-1 Ziel** – Nutzung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Auf der Ebene des LEP NRW werden im Kapitel 6.3 ergänzende Vorgaben für die Festlegung von GIB formuliert. So ist gem. Ziel 6.3-1 LEP NRW ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern. Konkretisierend zu Ziel 6.3-1 LEP NRW wird klargestellt, für welche Nutzungen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO) die GIB vorgesehen sind.

### **Zu 4.3-2 Ziel** – Nutzungskonforme Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Vor dem Hintergrund, dass in einigen Städten und Gemeinden kaum noch geeignete Flächen vorhanden sind, besteht ein besonderes Erfordernis, Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmungsgemäß zu nutzen. Das bedeutet, dass die Kommunen mit Hilfe der Instrumente des Baugesetzbuches nicht GIB-konforme Nutzungen ausschließen müssen.

Somit geht die Festlegung des Zieles 4.3-2 mit der besonderen Schutzbedürftigkeit der verbliebenen GIB einher und sichert die Einhaltung des Zieles 6.3-1 LEP NRW.

### **Zu 4.3-3 Grundsatz** – Zukunftsweisende Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Regionalplanungsbehörde Arnsberg zeigt auf, dass aufgrund der bewegten Topografie und der naturräumlichen Qualitäten nur noch wenige Flächen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung geeignet sind. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, sich bereits im Rahmen der Bauleitplanung mit der Thematik des Flächensparens auseinanderzusetzen. Die Herausforderung besteht darin, die Flächenproduktivität zu erhöhen. Das bedeutet, bisher in die Fläche gedachte Einrichtungen wie Produktionshallen oder Mitarbeiterstellplätze sind entsprechend in die Höhe zu denken, damit sie weniger Fläche in Anspruch nehmen. Hierdurch ergänzt der Grundsatz 4.3-3 das Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der Grundsatz 4.3-3 fordert darüber hinaus die Berücksichtigung des Aspekts der Energieeffizienz. Um eine gleichzeitig flächensparende als auch energieeffiziente Entwicklung von Gebieten zu gewährleisten, ist angesichts der Flächenknappheit darauf abzustellen, die Nutzung erneuerbaren Energien objektbezogen durch die Nutzung von Aufdach- und/oder Fassadenanlagen zu unterstützen. Die Errichtung von Anlagen in der Fläche soll damit verhindert werden. Hierdurch konkretisiert der Regionalplan den Grundsatz 6.1-7 LEP NRW.

### **Zu 4.3-4 Ziel** – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (besondere Standortanforderungen)

Die Festlegung der beiden im Planungsraum festgelegten GIB-Z mit besonderen Standortanforderungen sichern baulich geprägte Standorte, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten Nutzungen vorbehalten sind. Dies kann im Einzelfall auch die Festlegung isolierter Lagen im Freiraum rechtfertigen. Die Betriebsanlagen der Kalkindustrie südlich von Menden-Lendringsen stehen in enger funktionaler Verbindung mit dem anstehenden Kalkvorkommen im unmittelbar anschließendem Abbaugbiet Hönnetal (westlich von Balve-Eisborn). Für den Standort der Abfallbehandlungsanlagen in Olpe – Rother Stein ist aufgrund seiner isolierten Lage eine Inanspruchnahme durch anderweitige Nutzungen auszuschließen.

### **Zu 4.3-5 Ziel** – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (Interkommunale Zusammenarbeit)

Im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes wurden die abgeschätzten regionalplanerischen Bedarfe der Kommunen auf dem jeweiligen Kommunalgebiet verortet. Angesichts vielfältiger naturräumlicher Qualitäten und Standortanforderungen besteht in Teilbereichen des Planungsraumes jedoch nicht die Möglichkeit, den vorhandenen Bedarf kommunalscharf festzulegen, sodass eine rein kommunale Verortung nicht zu der in den Zielen 6.1-1 und 6.3-1 LEP NRW geforderten bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung führt. Um den abgeschätzten Bedarf dennoch in der Region verorten zu können, sind über die kommunalen Grenzen hinweg Standorte identifiziert worden, die interkommunal, also durch mehrere Kommunen gemeinsam, zu entwickeln sind. Dies ermöglicht es, alle abgeschätzten Bedarfe in der Region zu verorten.

Es ist notwendig, die Inanspruchnahme der GIB-Z durch verschiedene Vorgaben zu steuern, um diese Standorte für eine interkommunale Zusammenarbeit zu sichern. Bei der Zuordnung der beteiligten Kommunen zu den jeweiligen GIB-Z ist auf einen räumlichen Zusammenhang abgestellt worden. Hierdurch können die lokale Bindung von Arbeitskräften erhöht und weitreichende Pendelverkehre vermieden werden.

## 4.4 Großflächiger Einzelhandel

Die vorwiegend ländlich geprägten Kreise im Planungsraum mit guter sozioökonomischer Lage stehen vor der Herausforderung des demografischen Wandels. In den Kleinstädten und den dazugehörigen dörflichen Ortsteilen wird es zunehmend schwieriger, die Qualität und Erreichbarkeit wohnortnaher Infrastruktureinrichtungen zu sichern. Für die Versorgung mit Gütern, medizinischer Versorgung und die Sicherstellung von Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen ist zum einen die Tragfähigkeit der vorhandenen Strukturen von hoher Relevanz. Für die Gestaltung des Einzelhandels bedeutet dies, die Synergien der zentralen Versorgungsbereiche zu nutzen. In der Regel sollen Neuansiedlungen dort stattfinden. Zum anderen gilt es, in der Fläche eine Nahversorgung, ggf. über passgenaue Nahverkehrsverbindungen, aufrechtzuerhalten, um dem mobilitätseingeschränkten Teil der Bevölkerung den Zugang zu ermöglichen und damit den Gesamtverkehrsaufwand im Sinne des Klimaschutzes zu reduzieren. Darüber hinaus bestehen lokale kommerzielle und gemeinnützige Versorgungsstrukturen, bspw. in Form von Hofläden, gemeinnützigen Dorfläden und mobilen Angeboten. Der steigende Anteil des Onlineumsatzes am Gesamteinzelhandelsumsatz hat Auswirkungen auf die Innenstädte und Ortszentren. Es wird darauf ankommen, den damit verbundenen Strukturwandel zu gestalten, die Vielfalt in die Zentren zu holen, die Chancen der Digitalisierung aktiv zu nutzen und flächendeckende Nahversorgungsstrukturen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale (Einzelhandels-) Konzepte können hierzu wertvolle Beiträge leisten. Abgestimmte Regionale Einzelhandelskonzepte bieten zudem die Möglichkeit, Fehlentwicklungen zu erkennen und ihnen gemeinsam entgegenzuwirken. So kann bspw. das weitere „Aufrüsten“ der Verkaufsflächen, das einen erheblichen Einfluss auf die örtliche und überörtliche Versorgungssituation hat, vermieden werden. Bislang wurden im Planungsraum keine Regionalen Einzelhandelskonzepte erstellt.

Die rechtlichen Grundlagen zur Herleitung der textlichen Festlegungen des Kapitels „Großflächiger Einzelhandel“ sind dem ROG und dem LEP NRW zu entnehmen. Die in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung konkretisieren die Leitvorstellung im Sinne der Steuerung des Einzelhandels und sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Sie werden durch den Regionalplan konkretisiert, soweit dies erforderlich ist. In Kapitel 6.5 widmet sich der LEP NRW dem Thema des großflächigen Einzelhandels und betont u. a. die Notwendigkeit, auch in ländlichen Gebieten eine angemessene Grundversorgung aufrecht zu erhalten.

Die kommunalen Bedarfe für Einzelhandelsausweisungen fließen als „ASB-Gewerbe“ in die ASB-Bedarfe ein.

Annähernd flächendeckend verfügen die Kommunen des Planungsraumes über kommunale Einzelhandelskonzepte und formal beschlossene zentrale Versorgungsbereiche, die im Rahmen der rechtlichen Beurteilung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels herangezogen werden.

Der Fachbeitrag der Wirtschaft betont die Bedeutung, die Innenstädte zu festigen, Stadtteilzentren zu (re)vitalisieren und die Nahversorgung auch im ländlichen Raum sicherzustellen. (vgl. SIHK, IHK Siegen, HWK SWF 2019)

## A Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 4.4-1 Ziel – Sicherung wohnortnaher Versorgung

Der Regionalplan hat gem. § 2 ROG dafür Sorge zu tragen, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet ist. Dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.

Für die Nahversorgung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche formuliert Ziel 6.5-2 LEP NRW Ausnahmen. Diese „Nahversorgungsausnahme“ stellt dabei insbesondere auf den Ausnahmetatbestand ab, dass „eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist“ und „die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient“.

Das Ziel 4.4-1 des Regionalplans verdeutlicht das Erfordernis einer Sicherung der wohnortnahen Versorgung in einem Raum, der nicht über die Siedlungsgrößen und -dichten eines Ballungsraumes verfügt. Aufgrund der ländlichen Strukturen sind die räumlichen Distanzen zwischen den zentralen Versorgungsbereichen und den Ortsteilen vergleichsweise groß. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Möglichkeit der Teilhabe für die weniger mobile Bevölkerung ab. Die Standardisierung der Formate durch die Hauptanbieter bedingt, dass auch für periphere Standorte Verkaufsflächen im Bereich der Großflächigkeit vorgesehen werden, welche als Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO den landesplanerischen Vorgaben unterliegen. Diese Standorte weisen im Planungsraum jedoch häufig nicht das erforderliche Gewicht auf, um als zentraler Versorgungsbereich zu fungieren.

Ziel 4.4-1 dient der Klarstellung, dass siedlungsstrukturelle Gründe gem. Ziel 6.5-2 LEP NRW für eine Ausnahme von der Regel „Zentrenrelevante Kernsortimente nur in zentralen Versorgungsbereichen“ im Planungsraum darin liegen können, dass für den Nahbereich des Vorhabenstandortes die Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten aufgrund seiner räumlichen Distanz zum zentralen Versorgungsbereich nicht sichergestellt werden kann.

Zu untersuchen ist dabei, ob eine angemessene Nahversorgung durch den zentralen Versorgungsbereich gewährleistet werden kann. Gesichtspunkte der Erreichbarkeit, der Verkehrsvermeidung und der Lebensverhältnisse im Sinne von Chancengleich-

heit der Teilräume, aber auch topografische Raumwiderstände sind in den Blick zu nehmen. Ist eine Nahversorgung nicht möglich, können vorhandene Potenzialflächen in zentralen Versorgungsbereichen zur Versorgung des peripheren Raumes auch nicht herangezogen werden. Die Legitimation des geplanten Nahversorgungsstandortes ist dann gegeben.

Gemäß Ziel 4.4-1 sind bei Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO die vorhandenen Nahversorgungsstandorte der wohnungsnahen Versorgung im Einzugsbereich, auch Standorte mit Verkaufsflächen unterhalb der Großflächigkeit, zu ermitteln und die Auswirkung des Vorhabens auf diese zu beschreiben. Das Gefährdungspotenzial für die Nahversorgung in der Fläche kann somit realistisch beurteilt und abgewogen, eine unwissentliche Störung des Versorgungsgefüges vermieden werden. Die gefährdeten Nahversorgungsstrukturen des ländlichen Raumes erfordern einen behutsamen Umgang, um im Falle von Neuansiedlungen Auf Grundlage einer umfassenden Analyse zu ermitteln, welche Verkaufsflächengrößen für das Gesamtgefüge noch zuträglich sind.

#### **Zu 4.4-2 Grundsatz – Standorte von Einkaufszentren**

ASB, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, legt der Regionalplan als zASB fest (vgl. Grundsatz 6.2-1 LEP NRW). Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung soll auf die zASB fokussiert werden. Diese verfügen i. d. R. zumindest über Einrichtungen der Bildung, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels. Die Bündelung dieser Einrichtungen entspricht den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und die Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung.

Ein Einkaufszentrum bietet in besonderem Maße ein räumlich konzentriertes und vielfältiges Angebot an Waren und Dienstleistungen, oftmals ergänzt um gastronomische Angebote und Freizeitnutzungen. Es handelt sich insoweit um einen besonderen Nutzungstyp, der sich mit Blick auf seine Magnetwirkung deutlich von einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben unterscheidet. Einkaufszentren ziehen in besonderem Maße Kunden an und benötigen für ihre verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung eine besonders gut ausgebaute bzw. tragfähige Infrastruktur. Einkaufszentren verfügen oft über Gesamtverkaufsflächen, die das Angebot zentraler Versorgungsbereiche kleiner Kommunen übertreffen. Einkaufszentren wird per se in der BauNVO zugeschrieben, dass sie sich nach Art, Lage und Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO).

Aus Sicht der Regionalplanung ist es geboten, Einkaufszentren als Schwerpunkte der Einzelhandelsentwicklung in die Schwerpunkte der bestehenden Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, die zASB, zu lenken. Allerdings ist eine Unterbringung in zentralen Versorgungsbereichen im Falle nicht-zentrenrelevanter Kernsortimente i. d. R. nicht möglich

und auch nicht sinnvoll. Die mit der Ansiedlung eines Einkaufszentrums verbundenen positiven belebenden Effekte sollen den integrierten und infrastrukturell besser ausgestatteten zASB zugutekommen mit der Perspektive, diese langfristig sichern zu können. Umgekehrt besteht für den Planungsraum die Notwendigkeit, entsprechende Ansiedlungsbegehren an dezentralen Standorten zu verhindern.

### **Zu 4.4-3 Grundsatz – Anbindung des großflächigen Einzelhandels an den ÖPNV**

Der Erreichbarkeit des großflächigen Einzelhandels mit dem ÖPNV kommt auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 2 ROG ist dies als Teil der Daseinsvorsorge zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen flächendeckend zu gewährleisten. Ebenso ist es vor dem Hintergrund des Klimawandels wichtig, die Erreichbarkeit des großflächigen Einzelhandels mit dem ÖPNV zu schaffen, um den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu fördern.

Im ländlich geprägten Planungsraum soll daher die Erreichbarkeit des großflächigen Einzelhandels mit dem ÖPNV auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche gewährleistet werden. Damit ergänzt der Grundsatz 4.4-3 die Festlegung des Ziels 8.1-12 LEP NRW, wonach lediglich die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten ist.

Auch der LEP NRW verfolgt diesen Ansatz hinsichtlich der Nahversorgung in Ziel 6.5-2. In der zugehörigen Erläuterung kommt eine Bauleitplanung zur Ansiedlung eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zur Gewährleistung einer "wohnortnahen" Versorgung dann in Betracht, wenn eine fußläufige Erreichbarkeit gegeben ist, mindestens aber die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV.

Die im Erläuterungstext beschriebene Entfernung von 700-1.000 m, in der eine Haltestelle fußläufig zu erreichen sein sollte, entspricht einer Gehzeit von ca. 10 min. Diese Annahme orientiert sich an Aussagen des Einzelhandelserlasses NRW (vgl. Einzelhandelserlass NRW: 21). Die ÖPNV-Verbindung soll sinnvoller Weise die Ortsteile und Wohngebiete anbinden, die im Einzugsbereich des Einzelhandelsstandorts liegen. Außer der Erreichbarkeit ist auch eine angemessene Taktfolge der Verbindung von Bedeutung, da nur dadurch von einem Beitrag zur Chancengleichheit der Teilräume die Rede sein kann.

# FREIRAUM



<b>5.1</b>	<b>Festlegungen für den gesamten Freiraum .....</b>	<b>56</b>
	A Begründung textlicher Festlegungen .....	57
<b>5.2</b>	<b>Wald und Forstwirtschaft.....</b>	<b>60</b>
	A Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	60
	B Begründung textlicher Festlegungen .....	61
<b>5.3</b>	<b>Offenland und Landwirtschaft .....</b>	<b>67</b>
	A Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	68
	B Begründung textlicher Festlegungen .....	68
<b>5.4</b>	<b>Natur und Landschaft .....</b>	<b>71</b>
	A Einführung und (rechtliche) Grundlagen.....	71
	B Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	71
	a) Bereiche für den Schutz der Natur (BSN).....	72
	aa) Einführung und (rechtliche) Grundlagen .....	72
	ab) Methodik.....	72
	ac) Kriterien .....	72
	b) Bereiche für den Schutz der Landschaft und I	
	andschaftsorientierte Erholung (BSLE) .....	73
	ba) Einführung und (rechtliche) Grundlagen .....	73
	bb) Methodik.....	74
	bc) Kriterien .....	74
	C Begründung textlicher Festlegungen .....	76
<b>5.5</b>	<b>Wasser und Wasserwirtschaft .....</b>	<b>78</b>
	A Einführung und (rechtliche) Grundlagen.....	78
	B Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	79
	a) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) .....	79
	b) Überschwemmungsbereiche (ÜSB) .....	79
	ba) Einführung und (rechtliche) Grundlagen .....	79
	bb) Methodik.....	80
	bc) Kriterien .....	80
	c) Oberflächengewässer .....	81
	C Begründung textlicher Festlegungen .....	81

## 5.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum

Der Regionalplan erfüllt gem. § 18 Abs. 2 LPIG die Funktion des Landschaftsrahmenplans und des forstlichen Rahmenplans. Dabei können nicht alle Festlegungen unmittelbar bestimmten zeichnerischen Festlegungen oder Funktionen des Freiraums zugeordnet werden. Vielmehr sind sie übergeordnet für den gesamten Freiraum relevant. Nachfolgend finden sich die rechtlichen Grundlagen und Begründungen für diese Festlegungen.

## A Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 5.1-1 Grundsatz – Nachhaltige Raumentwicklung

Zur Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung i. S. v. § 1 Abs. 2 ROG gehört insbesondere die Entwicklung einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur. Dabei soll der Freiraum als wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges und als Komplementärraum zum Siedlungsraum i. S. v. § 2 Abs. 2 ROG i. V. m. Grundsatz 7.1-1 LEP NRW mit seinen spezifischen Leistungen und Funktionen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung funktionsfähiger Freiräume ist die Sicherung eines zusammenhängenden Freiflächensystems. Dazu sollen die großräumigen AFAB, Waldbereiche und Oberflächengewässer i. S. d. Grundsatzes 7.1-2 LEP NRW entsprechend ihrer besonderen Freiraumfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG erfüllt der Regionalplan zugleich die Funktion als Landschaftsrahmenplan sowie als forstlicher Rahmenplan. Entsprechend hat der Regionalplan sowohl überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes als auch zu den notwendigen forstlichen Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 LFoG NRW i. V. m. § 7 Abs. 2 LFoG NRW zu machen. In dieser Eigenschaft gibt der Regionalplan den Rahmen für die Sicherung sowie Entwicklung und Gestaltung eines großräumig übergreifenden und ökologisch wirksamen Freiraumsystems vor. Diese regionalen Erfordernisse sollen von der nachgeordneten Planungsebene räumlich und fachlich konkretisiert werden. Dafür erforderliche Planungen und Maßnahmen sollen i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG interdisziplinär umgesetzt werden, um Synergieeffekte zu erzielen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung des großräumigen und übergreifenden Freiraumverbundsystems trifft Grundsatz 5.1-1 die erforderlichen Regelungen für eine nachhaltige Raumentwicklung.

### Zu 5.1-2 Grundsatz – Kompensation

Aufgrund der naturräumlichen Situation im Planungsraum (bewegtes Relief, hoher Bewaldungsgrad) und gleichzeitig vielfältigen konkurrierenden Flächenansprüchen wird es auf Dauer schwierig sein, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung der Zugriffsverbote nach Naturschutzrecht die aus funktionalen Gründen erforderlichen Offenlandflächen bereitzustellen. Für Kompensationsmaßnahmen geeignete Flächen außerhalb des Waldes werden oftmals landwirtschaftlich genutzt. Eine kurzfristige, vorhabenzentrierte Maßnahmenplanung wird häufig dem Anspruch nicht gerecht, die Belange aller Raumnutzungen gleichwertig zu berücksichtigen. Zielführender aus naturschutzfachlicher Sicht sind

überörtliche Konzepte zur Kompensation. Gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG sollen Landschaftspläne Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beinhalten. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPlG trifft der Regionalplan für seine Ebene Festlegungen, die den Rahmen für die Kompensation im Planungsraum setzen.

### Zu 5.1-3 Grundsatz – Leitbilder der Landschaftsentwicklung

Der Regionalplan erfüllt die Funktion des forstlichen Rahmenplans und Landschaftsrahmenplans. Er trifft demnach Festlegungen bezüglich der überörtlichen Erfordernisse von Wald- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege. Übergeordnete Konzepte, die sich auf die spezifischen Erfordernisse des Planungsraums stützen, sind hierfür ein wichtiger Rahmen. Einen solchen stellen die Leitbilder der Landschaftsentwicklung dar, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 44 Landschaftsräume im Planungsraum vom LANUV erarbeitet wurden. Der Fachbeitrag formuliert außerdem Entwicklungsziele für die Verbundschwerpunkte des Biotopverbunds, die auf Ebene der Regionalplanung zur Biotopvernetzung gem. § 21 BNatSchG beitragen. Dementsprechend sollen die Leitbilder der Landschaftsentwicklung und die Entwicklungsziele für die Verbundschwerpunkte des Biotopverbunds von der Landschaftsplanung berücksichtigt werden. (vgl. LANUV 2020)

### Zu 5.1-4 Grundsatz – Orts- und Landschaftsbild bestimmende Strukturen

Charakteristische Freiraum- und Siedlungsstrukturen bestimmen das Orts- und Landschaftsbild der Region. Bei der Gestaltung des Übergangsbereichs vom Siedlungsraum in die freie Landschaft sollen diese prägenden Strukturen i. S. d. Grundsatzes 6.1-5 i. V. m. Grundsatz 3-3 LEP NRW erhalten und entsprechend ihren Funktionen in die umgebende Landschaft eingebunden werden.

Als Landschaftsrahmenplan macht der Regionalplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes. Dazu zählt gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BNatSchG auch die dauerhafte Sicherung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Wegen ihrer landschaftsprägenden Bedeutung und wegen ihrer Bedeutung für die Erholung sowie auch als verbindende naturnahe Landschaftsstrukturen sollen die charakteristischen Ortsrandbereiche im Rahmen der Landschaftsplanung i. S. v. § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW gesichert und entwickelt werden.

Um den Wert der Orts- und Landschaftsbild prägenden Strukturen auch als wichtigen Faktor für die regionale Identität zu erhalten, trifft Grundsatz 5.1-4 die erforderlichen Regelungen für deren Sicherung und Entwicklung.

## Zu 5.1-5 Grundsatz – Siedlungs- und freiraumübergreifende Biotopvernetzung

Die Inanspruchnahme von Freiraum durch den Menschen – unabhängig von der Art der Landnutzung – geht i. d. R. zu Lasten von Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen. Entscheidend ist dabei weniger, ob Freiraum durch Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Energiewirtschaft, Infrastruktur oder andere Nutzungen in Anspruch genommen wird, sondern vielmehr die Umsetzung der jeweiligen Nutzung hinsichtlich Intensität, flächiger Ausdehnung oder räumlicher Verortung. Durch diese Faktoren kann es zum großflächigen Verlust von Lebensräumen kommen, der wiederum zu einer Fragmentierung des Landschaftsgefüges führt, in dem sich oft nur kleine, voneinander isolierte Lebensräume halten können. Eine solche Verinselung hat u. a. eine geringere Artenvielfalt und einen erschwerten genetischen Austausch zwischen Populationen zur Folge.

Doch auch ohne die direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen wirkt der Mensch über den Klimawandel auf die Biodiversität ein. Insbesondere zunehmende Trockenheit, häufiger auftretende Extremwetterereignisse wie Orkane oder lokaler Starkregen und das Ausbleiben von anhaltenden Frostperioden führen zu Veränderungen in der Biotopausstattung und zu räumlichen Verschiebungen klimasensitiver Lebensräume. Diese Ereignisse werden in Zukunft noch an Einfluss gewinnen.

Um dem Rückgang der Biodiversität entgegenzuwirken und trotzdem verschiedenen Raumnutzungsansprüchen gerecht zu werden, müssen bestehende Lebensräume miteinander vernetzt werden. Während in den Freiraumbereichen des Planungsraums bereits viele verbindende Elemente vorhanden sind, ist die Vernetzung von Lebensräumen innerhalb der besiedelten Räume mit denjenigen außerhalb der besiedelten Räume noch ausbaufähig.

Der Gedanke der Biotopvernetzung findet sich in § 21 BNatSchG wieder, der den Erhalt und die Entwicklung vernetzender Landschaftselemente vorschreibt. Auf strategischer Ebene wird dies bspw. in den Biodiversitätsstrategien des Bundes sowie des Landes NRW oder dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt berücksichtigt und von vielen einzelnen Projekten zur Förderung der Biodiversität flankiert. Viele dieser Strategien leiten sich aus den 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der UN (SDGs) sowie den Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes und des Landes ab. Als Landschaftsrahmenplan hat der Regionalplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes zu machen, zu denen auch die Biotopvernetzung auf der regionalen Ebene zählt. Um dem nachzukommen und damit dem Wert der Biotopvernetzung trotz des hohen Nutzungsdrucks gerecht zu werden, regelt Grundsatz 5.1-5 die siedlungs- und freiraumübergreifende Biotopvernetzung unter besonderer Berücksichtigung der klimasensitiven Arten und Lebensräume.

## 5.2 Wald und Forstwirtschaft

In seiner Funktion als forstlicher Rahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG regelt der Regionalplan die überörtlichen Erfordernisse der Wald- und Forstwirtschaft. Basierend auf dem Fachbeitrag Forst gem. § 8 LFoG NRW i. V. m. § 12 Abs. 2 LPIG trifft der Regionalplan Festlegungen, die den Wald im Planungsraum betreffen. In diese fließen auch naturschutzfachliche Überlegungen mit ein, die sich aus der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 10 BNatSchG ableiten. Als fachliche Grundlagen wurden die gem. § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigenden Fachbeiträge, insbesondere der Fachbeitrag Forst und der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, herangezogen. (vgl. LBWuH 2019a u. LANUV 2020)

### A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Der Planungsraum gehört zu den walddreichsten Regionen in NRW. Bei einem derartig hohen Waldanteil können sich durch zusätzliche Aufforstungen negative Auswirkungen auf die Vielfalt landschaftlicher Strukturen, insbesondere in Zusammenhang mit wertvollen Offenlandlebensräumen ergeben. Damit liegt der Fokus der Rahmenplanung für Wald und Forstwirtschaft vor allem auf der Aufwertung vorhandener Wälder gegenüber der reinen Erhöhung des Waldanteils. Dies ergibt sich insbesondere aus Grundsatz 7.3-3 LEP NRW und kann aus dem Leitfaden „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ (vgl. MUNLV 2008) abgeleitet werden. Letzterer fließt gem. § 12 Abs. 2 LPIG in die konzeptionellen Überlegungen zum Regionalplan mit ein. Es werden im Regionalplan daher nur die Bereiche als Wald festgelegt, die heute bereits tatsächlich bewaldet sind und die zur Sicherung oder Verbesserung der Waldfunktionen zu erhalten sind (vgl. auch Anlage 3 LPIG DVO).

Grundlage für die festgelegten Waldbereiche sind die Daten zu tatsächlich als Wald genutzten Flächen des ATKIS (NRW: Basis DLM mit Stand 2018, Hessen: Basis DLM mit Stand 2020, RLP: Basis DLM mit Stand 2020). Die Daten wurden insofern an den regionalplanerischen Maßstab angepasst, als dass Wald erst ab einer Größe von 5 ha als Waldbereich zeichnerisch festgelegt wurde. Außerdem wurden kleinere Offenlandbereiche unter 10 ha innerhalb von zusammenhängenden Wäldern ebenfalls als Waldbereich festgelegt. Des Weiteren wurden die Waldbereiche an ihren Randbereichen generalisiert, um dem Maßstab des Regionalplans Rechnung zu tragen.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gem. § 1 Abs. 2 ROG, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, wurde bei der Festlegung der Waldbereiche im Fall von Nutzungskonflikten (bspw. mit potenziellen GIB, ASB) eine planerische Abwägung vorgenommen.

## B Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 5.2-1 Grundsatz – Erhalt großflächiger, unzerschnittener Waldbereiche und überregionaler Wildtierkorridore

Die Konzeption des Waldbiotopverbundes und die Vernetzung großflächig unzerschnittener Waldbereiche als Lebensräume und Verbreitungsschwerpunkte sowie als Wanderkorridore von Tierarten der Waldgilde mit großem Raumanspruch ergibt sich aus § 21 BNatschG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Strategisch wird dieser Gedanke in den Biodiversitätsstrategien des Bundes sowie des Landes NRW oder dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt aufgegriffen und von vielen einzelnen Projekten zur Förderung der Biodiversität begleitet. Viele dieser Strategien leiten sich aus den Zielen zur nachhaltigen Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes bzw. des Landes NRW ab. Allen gemein ist die nachhaltige und möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung, um dem Ausbau des landesweiten Biotopverbundes zu fördern und somit dem Verlust der biologischen Vielfalt zu begegnen.

Als Landschaftsrahmenplan hat der Regionalplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes zu machen. Dazu gehört auch die Biotopvernetzung. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und Landschaftspflege werden zur Umsetzung des Waldbiotopverbunds entsprechende Entwicklungsziele benannt.

Ebenso hat der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan die notwendigen überörtlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes i. S. d. § 1 a und 1b Nr. 2 LFoG NRW i. V. m. § 11 Abs. 1 BWaldG zu machen. Dazu gehört auch die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensräume einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt.

Neben Fachbeiträgen sind auch vorliegende Konzepte bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu betrachten. Gemäß Entschneidungskonzept NRW ist die Durchgängigkeit von überregionalen Wanderkorridoren waldbundener Tierarten auch entsprechend des Ziels 7.2-1 LEP NRW zu sichern und durch verbindende Lebensraumstrukturen, z. B. durch Grünbrücken, zu verbessern. Die Umsetzung spezifischer Maßnahmen des Waldbaukonzeptes NRW kann ebenfalls dazu beitragen, die Biodiversität in Wäldern zu verbessern. (vgl. LANUV 2012)

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sollen gem. Grundsatz 5.2-1 bislang unzerschnittene, großflächige und störungsarme Waldlebensräume unter besonderer Berücksichtigung der klimasensitiven Arten und Lebensräume gesichert und entwickelt werden.

## Zu 5.2-2 Grundsatz – Entwicklung von Wildnis auf Schadflächen

Für die Wiederbewaldung nach großräumig auftretenden Kalamitätsereignissen gibt es verschiedene Strategien. Eine Strategie zur Stärkung der Stabilität des Waldgefüges und Erhöhung der Biodiversität ist die Förderung der natürlichen Entwicklung der Wälder durch Prozessschutz. Der Gedanke der Entwicklung von sekundärer Wildnis zur Steigerung der biologischen Vielfalt sowie auch zur Förderung des Naturerlebens, der Umweltbildung und des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns wird gestützt durch europäische Vereinbarungen sowie Bundes- und Landesstrategien zur Biodiversität und Nachhaltigkeit. Zur Ausschöpfung des Potenzials, das die Wildnisentwicklung auf verschiedenen Ebenen bietet, greift auch der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft diese Thematik auf.

Gem. Grundsatz 5.2-2 sollen die Forstbehörden bei der Entscheidung über die künftige Entwicklung von Kalamitätsflächen, deren Eignung – im Bedarfsfall auch räumlich oder zeitlich begrenzt – für eine Wildnisentwicklung prüfen. Den Forstbehörden kommt nach § 11 Abs. 1 LFoG NRW die Aufgabe zu, die Waldbesitzer durch Beratung und tätige Mithilfe bei der Waldbewirtschaftung zu unterstützen, womit sie eine maßgebliche Rolle bei der Entscheidung, in welche Richtung sich Waldflächen künftig entwickeln sollen, einnehmen.

## Zu 5.2-3 Grundsatz – Konzepte zur Wiederbewaldung von Schadflächen

Im Rahmen der Wiederbewaldung nach umfangreichen Kalamitäten sollen waldbauliche Maßnahmen in Hinblick auf eine gelenkte Sukzession auf der Basis großräumig abgestimmter Konzepte entwickelt werden. Diverse Strategien auf europäischer, Bundes- und Landesebene stützen die Entwicklung zu mehr Biodiversität und Nachhaltigkeit in Form von natürlicher Waldentwicklung. Aber auch bundes- und landesweite Leitlinien und Empfehlungen zur Wiederbewaldung thematisieren die waldbauliche Methode der Naturverjüngung unter Berücksichtigung des Klimawandels und der biologischen Vielfalt.

Kennzeichen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Waldes sind daher auch die nachhaltige Sicherung seiner vielfältigen Funktionen durch angepasste Nutzung und darauf abgestimmter Betreuung. Der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan macht dazu die überörtlich erforderlichen Vorgaben.

Gemäß Grundsatz 5.2-3 sollen in Abstimmung mit forstbetrieblichen Zielsetzungen und standörtlichen Gegebenheiten sowie anderen großräumigen Konzeptionen, wie bspw. zum Biotopverbund, zur Kompensation oder zum Artenschutz abgestimmte Konzepte zur Wiederbewaldung aufgestellt werden.

### Zu 5.2-4 Grundsatz – Verbesserung der Waldstruktur und der Waldbewirtschaftung

Zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gehört es, strukturelle Nachteile, z. B. durch Waldflurbereinigungen, Bildung von geeigneten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Wegebaumaßnahmen, auszugleichen. Darüber hinaus dient eine nachhaltige und naturnahe Forstwirtschaft gleichermaßen einer ertragreichen Holzproduktion als auch dem Erhalt der biologischen Vielfalt sowie der Erholungsnutzung. Diese vielfältigen Funktionen gilt es gem. 7.3-1 LEP NRW auch auf Dauer durch eine zukunftsweisende Forstwirtschaft zu erfüllen. Durch abgestimmte räumliche Konzepte soll ein Interessensausgleich unterschiedlicher Nutzergruppen sowie ein ausgeglichenes Verhältnis der vielfältigen Waldfunktionen herbeigeführt werden. Dabei können gezielte Gestaltungs- und Lenkungsmaßnahmen helfen, nachteiligen Auswirkungen bspw. durch Freizeitnutzungen, insbesondere in sensiblen Bereichen, entgegenzuwirken. Eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung unterstützt die landschafts- und naturorientierten Erholungsformen. Waldpädagogische Einrichtungen und weitere Angebote zur Bildung nachhaltiger Entwicklung (BNE) vermitteln persönliche Naturerlebnisse und -erfahrungen.

Eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Waldstruktur und zur Umsetzung gesellschaftsrelevanter forstlicher Aufgaben spielt gem. § 10 Abs. 3 LFoG NRW i. V. m. § 11 Abs. 1 LFoG NRW die forstfachliche Betreuung und die forstliche Förderung.

Die Forstbehörden werden beauftragt, im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungstätigkeit darauf hinzuwirken, die Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft zu verbessern, die naturnahe Waldbewirtschaftung zu stärken sowie Lenkungsmaßnahmen zur Steuerung der Intensität von Erholungsnutzungen zu ergreifen und landschafts- und naturorientierte Erholungsformen zu unterstützen. Grundsatz 5.2-4 stützt somit die Verbesserung der Waldstruktur und die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

### Zu 5.2-5 Grundsatz – Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels

Durch die Folgen des Klimawandels hat sich der Waldzustand auch im Planungsraum im Vergleich zu den vergangenen Jahren sichtbar verschlechtert. Veränderte Klimaverhältnisse und sich infolgedessen verändernde standörtliche Wuchsbedingungen erfordern eine daran angepasste nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder.

Die Entwicklung von ökologisch stabileren und anpassungsfähigeren standortgerechten Wäldern ist daher auch ein Ziel diverser bundes- und landesweiter Strategien zu mehr Biodiversität und Nachhaltigkeit. Dies wird aufgegriffen und weiterentwickelt in bundes- und landesweiten Leitlinien sowie waldbaulichen Konzepten.

Neue Instrumente, wie das Waldbaukonzept NRW, die landesweite forstliche Standortkarte und das Internetportal Waldinfo.NRW sollen die Forstwirtschaft bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen.

Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft sind daher auch die dauerhafte Sicherung der vielfältigen Funktionen des Waldes durch angepasste Nutzung und darauf abgestimmter Betreuung gem. § 10 Abs. 3 LFoG NRW.

Der Regionalplan hat im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und gem. § 12 Abs. 3 LPIG i. V. m. § 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW dafür Sorge zu tragen, dass die räumlichen Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel auch auf den nachfolgenden Planungsebenen umgesetzt werden. Um die erforderlichen klimarelevanten waldbaulichen Voraussetzungen zu schaffen, macht der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan die dazu notwendigen Vorgaben. Wesentliche Grundlage für die Festlegung der regionalen forstlichen Erfordernisse bildet der Fachbeitrag Forst, der für die regional zuständigen Forstbehörden gem. § 7 und 8 LFoG NRW unmittelbare Verbindlichkeit entfaltet. Die zuständigen Forstbehörden sollen daher im Rahmen ihrer Tätigkeiten gem. § 11 Abs. 1 LFoG NRW dazu beitragen, dass die notwendigen Maßnahmen für einen zukunftsfähigen Waldaufbau vor Ort durchgeführt werden.

Durch den Grundsatz 5.2-5 soll sichergestellt werden, dass zukünftig durch die Kombination verschiedener waldbaulicher Maßnahmen sowohl eine größere Stabilität der Wälder hinsichtlich klimawandelbedingter Folgen erreicht als auch artenreiche Waldlebensräume erhalten und entwickelt werden, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.

### **Zu 5.2-6 Ziel – Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, forstliche Versuchsflächen**

Waldflächen mit besonderer forstfachlicher und rechtlicher Bedeutung sind entsprechend ihren waldbaulichen und ökosystemaren Zielsetzungen zu sichern und vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt für Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG NRW, Wildnisentwicklungsgebiete gem. § 40 LNatSchG NRW, Saatgutbestände und Samenplantagen nach dem FoVG sowie den forstlichen Versuchsflächen gem. § 49 LFoG NRW.

Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft sind gem. § 1a LFoG NRW i. V. m. § 1 BWaldG i. V. m. Grundsatz 7.2-2 LEP NRW daher auch die dauerhafte Sicherung seiner Schutzfunktion durch darauf abgestimmte forstfachliche Betreuung gem. § 10 Abs. 3 LFoG NRW.

Der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan macht auch dazu die überörtlich erforderlichen Vorgaben. Die Forstbehörden haben im Rahmen ihrer Tätigkeit darauf

hinzuwirken, dass die Schutzfunktion des Waldes auch in Hinblick auf die Bedeutung für die Waldstruktur und die Stabilität von Waldbeständen im Zuge des Klimawandels nachhaltig gesichert wird.

Um den wissenschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Erfordernissen nachzukommen, trifft Ziel 5.2-6 Regelungen zu spezifischen Schutzfunktionen des Waldes.

### **Zu 5.2-7 Grundsatz – Erhalt und Pflege kulturhistorischer Waldnutzungsformen und Objekte**

Der Regionalplan formuliert als forstlicher Rahmenplan die notwendigen überörtlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes i. S. d. § 11 Abs. 1 BWaldG. Dazu gehört gem. § 11 Abs. 2 BWaldG u. a. auch die Sicherung der Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. In Verbindung mit § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatschG dient die Bewahrung historischer Kulturlandschaftselemente auch der dauerhaften Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Darüber hinaus sichert der Erhalt historischer Kulturbiotop, wie bspw. der Niederwälder als Lebensräume gefährdeter Arten, auch die biologische Vielfalt i. S. d. § 1 Abs. 2 BNatSchG. Wegen ihrer Kleinteiligkeit bzw. geringen Größe ist gegenüber den kulturhistorischen Elementen und Strukturen besondere Aufmerksamkeit geboten, da sie aufgrund von Nutzungsintensivierungen oder Erschließungsmaßnahmen in ihrem Erhalt gefährdet sein können. Auch anthropogen bedingte morphologische Geländeformen und sonstige kulturhistorisch bedeutsame Kleinelemente und -strukturen zählen zu den erhaltenswerten Bestandteilen historisch gewachsener Kulturlandschaften. Sie weisen i. d. R. einen spezifischen Ortsbezug auf und entfalten oftmals eine visuelle bzw. funktionale Raumwirkung. Einige dieser Kleinstrukturen sind u. a. als Zeugnisse erdgeschichtlicher Zeit bzw. als bodenkundliche Bergbaurelikte gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW in die Bodendenkmalliste NRW eingetragen.

Diese wertgebenden Kulturlandschaftselemente sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zu erhalten und sollen gem. Grundsatz 5.2-7 entsprechend ihres schutzwürdigen Charakters auf der Grundlage frühzeitig abgestimmter Nutzungskonzepte erhalten und gepflegt sowie bei Bedarf erlebbar gemacht werden.

### **Zu 5.2-8 Grundsatz – Qualitative Aufforstung und Kompensation**

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i. S. v. § 13 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht die Verpflichtung, diese durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen von Wald besteht gem. § 44 LFoG NRW zudem die Verpflichtung zur Wiederaufforstung. Dabei sind die im Forstrecht verankerten Bedingungen für eine

Waldumwandlung gem. § 39 LFoG NRW und § 43 LFoG NRW zu beachten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hängen von Art und Umfang der betroffenen Waldfunktionen und -flächen des jeweiligen Waldstandortes ab. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sollen Kompensationserfordernisse konzeptionell gebündelt werden und auf der Grundlage abgestimmter räumlicher Konzepte erfolgen.

In walddreichen Kommunen (Waldanteil > 60 %) soll gem. Grundsatz 7.3-3 LEP NRW sowie in Zusammenhang mit dem Leitfaden „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ (vgl. LANUV 2008) vor allem eine Aufwertung der Struktur vorhandener Wälder erfolgen. Das gilt vielfach auch für den Planungsraum, in dem die Kommunen mehrheitlich einen Waldanteil von über 50 % und neun Kommunen sogar von über 60 % aufweisen. Damit gehört den Planungsraum insgesamt zu den walddreichsten Gegenden NRWs. In diesen Gebieten können sich durch zusätzliche Aufforstungen negative Auswirkungen auf die Vielfalt landschaftlicher Strukturen sowie auf den Biotopverbund wertvoller Offenlandlebensräume ergeben. Darüber hinaus sind gem. § 15 Abs.3 BNatSchG agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Zur Sicherung der im Planungsraum geringen Offenlandflächen sollen nicht nur in walddreichen, sondern auch in weniger walddreichen Kommunen vorrangig qualitative Maßnahmen i. S. v. § 31 LNatSchG NRW zum funktionalen Ausgleich unvermeidbarer Waldinanspruchnahmen vorgesehen werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 7 Abs. 1 LFoG NRW hat der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan basierend auf dem Fachbeitrag Forst die notwendigen überörtlichen Vorgaben zu machen. Die Forstbehörden werden zur Sicherung der Waldfunktionen i. S. v. § 1 BWaldG i. V. m. § 39 und 44 LFoG NRW beauftragt, in walddreichen und weniger walddreichen Kommunen vorrangig qualitative Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. In Kommunen mit geringerem Waldanteil können Ersatzaufforstungen zum Aufbau bzw. zur Vernetzung des Waldbiotopverbunds vorgesehen werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen auf der Grundlage vor Ort abgestimmter räumlicher Konzepte erfolgen.

Darüber hinaus formuliert der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes. Durch die Landschaftsplanung sollen für die Wiederherstellung beeinträchtigter Waldfunktionen Entwicklungsziele gem. § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW formuliert und um die dafür notwendigen Entwicklungsmaßnahmen in Hinblick auf ein Spektrum möglicher Kompensationsmaßnahmen (Flächenpool) gem. § 16 BNatSchG i. V. m. § 32 LNatSchG NRW ergänzt werden.

Um die Funktionen des Waldes, aber auch die Funktionen begrenzter Offenlandflächen zu sichern, trifft Grundsatz 5.2-8 die erforderlichen Regelungen zur Aufforstung und Kompensation.

## Zu 5.2-9 Ziel – Freihalten von Wiesentälern

Der Planungsraum gehört zu den walddreichsten Regionen NRWs, ca. 25 % der Fläche werden landwirtschaftlich genutzt. Die bewaldeten Mittelgebirge sind von einem Netz von Fließgewässern durchzogen. In diesen steilen Tal- und Hanglagen dominiert oftmals die Grünlandnutzung. Dennoch lässt sich – nicht nur landesweit, sondern auch im Planungsraum – ein Verlust extensiv genutzten Grünlands, insbesondere von artenreichem Feucht- und Magergrünland, feststellen. Aufgrund des geringen Offenlandanteils stellen die landschaftsbildprägenden Wiesentäler bedeutende Komplementärstrukturen zum Wald dar. Ihnen kommt daher ein besonderer Wert für die Erholung sowie als Lebensraum und Biotopverbund zu.

Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans werden die kleinteiligen Wiesentäler teilweise durch Waldfestlegungen überzeichnet. Damit die Wiesentäler ihren offenen und oftmals schutzwürdigen Landschaftscharakter bewahren können, gibt der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan den Forstbehörden vor, Wiesentäler von Erstaufforstungen nach § 41 LFoG NRW bzw. von Ersatzaufforstungen nach § 44 LFoG NRW auszunehmen. Dies gilt auch für die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Um den offenen Landschaftscharakter zu sichern, sind Wiesentäler gem. Ziel 5.2-9 von Aufforstungen freizuhalten.

## 5.3 Offenland und Landwirtschaft

Der Themenkomplex Offenland und Landwirtschaft bedarf gem. ROG in mehrfacher Hinsicht einer raumordnerischen Steuerung. Auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen des LEP NRW in den Kapiteln 7.1, 7.2 sowie 7.5 kommt der Regionalplan dem Auftrag zur Konkretisierung nach. Er deckt den spezifischen Regelungsbedarf des ländlich geprägten Planungsraums auch hinsichtlich Nachhaltigkeit und Klimawandel. Um den naturräumlichen Gegebenheiten und der Nutzungsstruktur raumordnerisch gerecht zu werden, trifft der Regionalplan ergänzend zu der zeichnerischen Festlegung AFAB textliche Festlegungen. Als gesetzliche Grundlagen dienen insbesondere das BNatSchG und das LNatSchG NRW sowie das BBodSchG und das LBodSchG. Gemäß § 12 Abs. 2 LPIG wurden die relevanten Fachbeiträge (insbesondere Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Fachbeitrag Landwirtschaft sowie Fachbeitrag Bodenschutz) berücksichtigt. Insgesamt erfüllt der Regionalplan zu den überörtlichen regionalen Erfordernissen und Maßnahmen gem. § 18 LPIG i. V. m. § 10 BNatSchG und § 6 LNatSchG NRW seine Funktion als Landschaftsrahmenplan für die nachgeordnete Planungsebene.

## A Begründung zeichnerischer Festlegungen

### Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, den Freiraum durch Festlegung von AFAB, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dies geht aus Ziel 7.1-2 LEP NRW hervor. Gemäß Anlage 3b der LPIG DVO sind

- | Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und Agrarbrachen
- | Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,
- | bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke und
- | sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind,

als AFAB mit der Eigenschaft von Vorbehaltsgebieten festzulegen. AFAB werden anhand spezifischer Funktionen geordnet und entwickelt, die in den Unterkapiteln 2.3, 5.4 und 5.5 näher erläutert werden. Die AFAB-Kulisse setzt sich dabei aus denjenigen Bereichen zusammen, die entsprechend der jeweiligen Methodik zur Festlegung der übrigen Freiraumbereiche keine anderen Festlegungen bedingen.

## B Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 5.3-1 Grundsatz – Sicherung von Offenland

Der LEP NRW gibt mit Ziel 7.1-2 der Regionalplanung vor, den Freiraum durch die Festlegung von AFAB, Wald und Oberflächengewässern zu sichern und im Weiteren unter Beachtung des Vorsorgegedankens zu ordnen und zu entwickeln. Ergänzend werden in Grundsatz 7.1-1 LEP NRW die maßgeblichen Funktionen des Freiraums genannt.

Als Raum für die Landwirtschaft erfüllen Offenlandbereiche eine wichtige Nutzfunktion, die es zu erhalten gilt. Auch hinsichtlich ihrer Schutzfunktion sind sie als Lebensraum und Nahrungshabitat für bestimmte Arten und als Komplementärraum zum Wald sowie zum besiedelten Bereich von Bedeutung. Sie prägen das Landschaftsbild und sind Teil der Eigenart der Kulturlandschaft im Planungsraum.

Da der Planungsraum einen relativ hohen Waldanteil aufweist, kommt den Offenlandbereichen eine besondere Bedeutung zu. Damit der Verlust von Offenland bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst gering gehalten wird, legt

der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan mit Grundsatz 5.3-1 die Sicherung von Offenland als wesentlichen Bestandteil des Landschaftsgefüges fest.

### **Zu 5.3-2 Grundsatz – Naturgüter in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen**

Der gesetzliche Auftrag für Regelungen zum Schutz der Naturgüter ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ROG sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ROG. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung als prägender Teil des Landschaftsbildes. In Hinblick auf die nachhaltige Raumentwicklung, die Daseinsvorsorge und den Ressourcenschutz einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte der ländlichen Räume steht die Landwirtschaft im Zentrum vielfältiger Wechselwirkungen mit den Naturgütern und mit dem Landschaftsbild. Hieraus ergibt sich ein spezifischer Regelungsbedarf in Abhängigkeit der Eigenheiten des Planungsraums (vgl. LANUV 2020 u. LWK 2020).

Der LEP NRW greift dies mit Festlegungen in seinen Kapiteln 7.1 und 7.2 sowie mit den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 auf. Demzufolge soll auch die Regionalplanung die o. g. Wechselwirkungen in ihre Regelungen einbeziehen und die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dahingehend sichern.

Als Landschaftsrahmenplan macht der Regionalplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies trifft nicht nur gem. § 1 und § 2 BNatSchG, ergänzt durch Regelungen des LNatSchG NRW grundlegend auf die Naturgüter und das Landschaftsbild zu, sondern auch auf die besondere Bedeutung einer landschafts- und naturverträglichen Landwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft gem. § 5 BNatSchG.

Mit der textlichen Festlegung als Grundsatz 5.3-2 kommt der Regionalplan dem gesetzlichen Auftrag nach und trägt dazu bei, dass die Bedeutung der Naturgüter für die Landwirtschaft einschließlich des Landschaftsbildes bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden.

In die Regelungsinhalte sind gem. § 12 Abs. 2 LPIG fachliche Empfehlungen des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Fachbeitrags Landwirtschaft eingeflossen.

### **Zu 5.3-3 Grundsatz – Landwirtschaftliche Betriebe**

Der gesetzliche Auftrag für Regelungen zu landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Raumordnungsplanung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ROG sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ROG. Hintergrund sind die nachhaltige Raumentwicklung, die

Daseinsvorsorge und der Ressourcenschutz einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte der ländlichen Räume. Dabei kommt den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Erfüllung ihrer vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben innerhalb des Planungsraums eine spezifische Bedeutung sowie ein besonderer Regelungsbedarf zu.

Der LEP NRW greift die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange mit den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 auf. Demzufolge soll auch die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftlichen Betriebe in ihre Regelungen einbeziehen (vgl. Begründung zeichnerischer Festlegungen).

Als Landschaftsrahmenplan macht der Regionalplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieses trifft auch auf die besondere Bedeutung einer landschafts- und naturverträglichen Landwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft gem. § 5 BNatSchG zu. Dieser gesetzliche Auftrag soll den räumlich abzustimmenden Kompensationskonzepten zugrunde gelegt werden, um der spezifischen Situation innerhalb der Planungsraums gerecht zu werden (vgl. LWK 2020 u. LANUV 2020).

Mit Grundsatz 5.3-3 kommt der Regionalplan dem gesetzlichen Auftrag nach und trägt dazu bei, dass die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und ihre Flächengrundlage sowohl bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen als auch bei der Erstellung von Kompensationskonzepten berücksichtigt werden.

In die Regelungsinhalte sind gem. § 12 Abs. 2 LPIG fachliche Empfehlungen des Fachbeitrags Landwirtschaft und des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingeflossen.

### **Zu 5.3-4 Grundsatz – Besonders fruchtbare Böden**

Der Schutz von Böden und ihren Funktionen ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe gem. BBodSchG und LBodSchG.

Der gesetzliche Auftrag für Regelungen zu besonders fruchtbaren Böden ergibt sich aus dem ROG sowie dem LEP NRW, der dies in Grundsatz 7.1-4 aufgreift.

Demzufolge hat auch die Regionalplanung die Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit der Böden in ihre Regelungen einzubeziehen. Im Vergleich zu Grundsatz 7.5-2 LEP NRW enthält Grundsatz 5.3-4 zwei konkretisierende Regelungsinhalte. Einerseits zielt der Grundsatz 5.3-4 nicht nur auf die Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke ab, sondern auf jegliche Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden, um der spezifische Situation innerhalb der Planungsraums gerecht zu werden (vgl. Fachbeitrag Landwirtschaft). Andererseits konkretisiert Grundsatz 5.3-4 das Spektrum der zu betrachtenden Böden sowie deren

Identifizierbarkeit. Als Richtschnur gelten nicht nur die im LEP NRW genannte Bodenwertzahl, sondern auch Böden mit der Teilfunktion „Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ gem. Fachbeitrag Bodenschutz. Parallel zum Fachbeitrag wurde die „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ (GD NRW) 3. Auflage 2018 aktualisiert (vgl. GD 2018a).

Mit Grundsatz 5.3-4 kommt der Regionalplan dem gesetzlichen Auftrag nach und gewährleistet, dass die Sicherung der besonders fruchtbaren Böden für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Anpassung an den Klimawandel in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden. In diesen Regelungsinhalt sind gem. § 12 Abs. 2 LPlG die fachlichen Empfehlungen des Fachbeitrags Bodenschutz und des Fachbeitrags Landwirtschaft eingeflossen.

## 5.4 Natur und Landschaft

### A Einführung und (rechtliche) Grundlagen

Die raumbezogenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung sind auch auf der regionalplanerischen Ebene zu steuern. Basierend auf den raumordnerischen Grundsätzen gem. ROG und europäischen Verpflichtungen wie etwa zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 trifft zunächst der LEP NRW Regelungen insbesondere in den Kapiteln 7.1, 7.2 sowie 7.3. Den darin enthaltenen Konkretisierungsaufträgen für das Sichern und Entwickeln der entsprechenden Freiraumfunktionen kommt der Regionalplan durch die zeichnerische Festlegung der BSN und der BSLE sowie ergänzender textlicher Festlegungen nach. Inhaltlich deckt der Regionalplan unter Einbeziehung der regionalen Qualitätsmerkmale den spezifischen Regelungsbedarf innerhalb des Planungsraums ab und leistet dadurch einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Biotopvernetzung auch als Lebensgrundlage des Menschen.

Als fachgesetzliche Grundlagen dienen insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, BWaldG und LFoG NRW, EU-Vogelschutz-Richtlinie, sowie BBodSchG und LBodSchG NRW. Gemäß § 12 Abs. 2 LPlG sind Inhalte der relevanten Fachbeiträge mit eingeflossen. Mit den nachfolgend begründeten Festlegungen erfüllt der Regionalplan seine Funktion als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan für die Planungen und Maßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene.

### B Begründung zeichnerischer Festlegungen

Im Folgenden werden zunächst die zeichnerischen Festlegungen der BSN und anschließend der BSLE begründet.

## a) Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

### aa) Einführung und (rechtliche) Grundlagen

Die Naturgüter Boden, Wasserhaushalt, sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Dies stellt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG einen Grundsatz der Raumordnung dar. Mit der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan wird dieser auf Ebene der Landesplanung in § 18 Abs. 2 LPIG aufgegriffen.

Als Vorranggebiete schließen BSN andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen aus, sofern diese nicht mit vorrangigen Funktionen oder Nutzungen der BSN vereinbar sind. BSN sind somit die strengsten regionalplanerischen Festlegungen zur Verwirklichung der überörtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

### ab) Methodik

Die zeichnerische Kulisse der BSN gründet auf einem zweistufigen Kriteriensystem. Stufe I beinhaltet diejenigen Kriterien, die aus rechtlichen oder fachlichen Gründen eine Festlegung von BSN erforderlich machen. Diese Kriterien werden um Kriterien der Stufe II ergänzt, die eine naturschutzfachliche Qualität aufzeigen, aber nicht zwangsläufig einer Festlegung mit Vorrangwirkung bedürfen. Basierend auf den Kriterien der Stufen I und II wurden die BSN planerisch abgegrenzt. Dabei dienen die Kriterien der Stufe II lediglich als ergänzende Informationen für die Abgrenzung der BSN (Feinabgrenzung, Entscheidungshilfe). Die Festlegung von BSN auf Grundlage der Kriterien der Stufe I erfolgt immer dann, wenn dies maßstabsbedingt möglich ist. Besonders schmale, schützenswerte Bereiche können zeichnerisch nicht als BSN festgelegt werden. Es erfolgt eine textliche Sicherung dieser Bereiche (vgl. Ziel 5.4-1).

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, die alle Belange berücksichtigt, wurde bei der Festlegung der BSN-Kulisse im Fall von Nutzungskonflikten (bspw. mit potenziellen BSAB) eine planerische Abwägung vorgenommen.

Die BSN-Kulisse konkretisiert die im LEP NRW festgelegte Kulisse der GSN.

### ac) Kriterien

Im Folgenden werden die Kriterien der Stufe I und II definiert. Weitere inhaltliche Ausführungen zu den Kriterien können Anhang 5-I entnommen werden.

#### Kriterien der Stufe I

Kriterien der Stufe I sind gem. Anlage 3 LPIG DVO, dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. eigener fachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Planungsraums

- | Biotopverbund (Stufe I),
- | Naturschutzgebiete (NSG)\*, einschließlich temporärer NSG\*, sichergestellte NSG\*,
- | vertraglich gesicherte Flächen (NSG-ersetzend),
- | Biotopkatasterflächen (NSG-würdig)\*,
- | Wildnisentwicklungsgebiete\*,
- | forstliche Versuchsflächen,
- | Saatgutbestände,
- | Naturwaldzellen und
- | FFH-Gebiete\*.

### Kriterien der Stufe II

Kriterien der Stufe II sind Aufgrundlage eigener fachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Planungsraums

- | geschützte Biotope\*,
- | geschützte Landschaftsbestandteile (GLB),
- | sichergestellte GLB,
- | flächige Naturdenkmäler,
- | FFH-Lebensraumtypen,
- | Böden mit Biotopentwicklungspotenzial,
- | Kernräume für Zielarten des Biotopverbunds\*,
- | Kernräume Klimaanpassung\*,
- | überregionale Wildtierkorridore,
- | Nebenachsen Wildkatzen-Wegeplan BUND und
- | unzerschnittene verkehrssarme Räume (> 100 km<sup>2</sup> und > 50-100 km<sup>2</sup>).

Die mit \* gekennzeichneten Kriterien sind i. d. R. gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Teil der Kulisse des Biotopverbunds (Stufe I). Teilweise sind naturschutzfachlich wertvolle Bereiche jedoch nicht in die Kulisse des Biotopverbunds aufgenommen worden, weil sie bspw. zu isoliert liegen und keine Verbindung zu den übrigen Flächen gegeben ist. Die Kriterien sind jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht wertvoll, selbst wenn sie nicht unmittelbarer Teil der Verbundkulisse sind, und werden daher als Kriterien für die Festlegung der BSN aufgenommen.

## b) Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

### ba) Einführung und (rechtliche) Grundlagen

In § 2 ROG werden die wesentlichen Grundsätze der Raumordnung genannt. Demnach ist u. a. der Raum in seiner Bedeutung für die Naturgüter zu entwickeln, zu sichern und soweit erforderlich wiederherzustellen. Auch der Erhalt und die Entwicklung der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften sowie die Gestaltung und Weiterentwicklung unterschiedlicher Landschaftstypen sind ein

Grundsatz der Raumordnung. Das LPIG greift dies auf Landesebene durch die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan auf.

Gemäß Anlage 3b LPIG DVO i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 2 LPIG sind in den Regionalplänen BSLE als Vorbehaltsgebiete festzulegen. In ihnen sollen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie anderer Bedingungen der landschaftsgebundenen Erholung. Im Sinne des Gegenstromprinzips sollen auch festgesetzte LSG und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, in die Kulisse der BSLE mit einfließen. Der LEP NRW beauftragt mit Grundsatz 7.1-8 die Regionalplanung, die besondere Eignung für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung bei der Festlegung von BSLE zu berücksichtigen.

## **bb) Methodik**

Die zeichnerische Kulisse der BSLE gründet auf einer Methodik mit fest definierten Kriterien, die den Auftrag aus den genannten Rechtsgrundlagen in geeigneter Weise abbilden.

Basierend auf den Kriterien wurden die BSLE planerisch abgegrenzt. Dabei wurden die im Freiraum liegenden Ortsteile in der Regel aus der BSLE-Kulisse ausgespart, wenn diese über mehr als 250 Einwohner\*innen verfügen. Im Freiraum liegende Ortsteile mit weniger als 250 Einwohner\*innen sind einer differenzierten Analyse unterzogen worden. Dabei sind Aspekte wie Einwohnerdichte (mind. 25 EW / ha), die Kompaktheit des Siedlungskörpers, das unmittelbare Angrenzen an den Siedlungsraum oder das Vorhandensein von Freizeit- und Gewerbestandorten von besonderem Gewicht ausschlaggebend für ein mögliches Ausstanzen des Ortsteiles aus der BSLE-Kulisse.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, die alle Belange berücksichtigt, wurde bei der Festlegung der BSLE-Kulisse im Fall von Nutzungskonflikten (bspw. mit potenziellen BSAB) eine planerische Abwägung vorgenommen.

## **bc) Kriterien**

Im Folgenden werden die Kriterien definiert, auf deren Grundlage die BSLE planerisch abgegrenzt wurden. Weitere inhaltliche Ausführungen zu den Kriterien können Anhang 5-I entnommen werden.

Kriterien für die BSLE-Kulisse sind gem. des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gem. Anlage 3 LPIG DVO bzw. eigener fachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Planungsraums

- | Biotopverbund (Stufe II),
- | Ergänzungsräume für Zielarten\*,
- | Verbindungsräume für Zielarten\*,
- | Ergänzungsräume Klimaanpassung\*,
- | Verbindungsräume Klimaanpassung\*,
- | LSG,
- | Verbundschwerpunkte des Biotopverbunds\*,
- | Entwicklungsräume für Zielarten,
- | Entwicklungsräume Klimaanpassung,
- | Biotopkataster-Flächen\*,
- | Grünland\*, Laubwald, Mischwald,
- | BWZ > 55, Böden mit Regler-/Pufferfunktion (swb\_3) inkl. hoher und sehr Bodenfruchtbarkeit, Klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2 m-Raum, Böden als potenzielle CO<sub>2</sub>-Speicher (Nassböden, Stauwasserböden)\*,
- | Landschaftsbildeinheiten von herausragender und besonderer Bedeutung,
- | Stauseen und Umgebung,
- | Kurgebiete und Erholungsgebiete (inkl. geplante),
- | lärmarme Räume (< 45 dbA und > 50 km<sup>2</sup>, < 45 dbA und 25-50 km<sup>2</sup>, < 50 dbA und > 50 km<sup>2</sup>, < 50 dbA und 25-50 km<sup>2</sup>),
- | Wander- und Radwege von regionaler Bedeutung,
- | regional Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Landschafts-/Baukultur), bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Denkmalpflege), landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler,
- | Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung und deren Einzugsgebiete und
- | bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung hoher Priorität und hoher Erreichbarkeit sowie sehr hoher Priorität,
- | Vogelschutzgebiet (VSG)\* und
- | die Kriterien der Stufe II zur Festlegung der BSN (vgl. Begründung 5.4 zur zeichnerischen Festlegung BSN).

Die mit \* gekennzeichneten Kriterien sind i. d. R. gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Teil der Kulisse des Biotopverbunds (Stufe I und II). Teilweise sind naturschutzfachlich wertvolle Bereiche jedoch nicht in die Kulisse des Biotopverbunds aufgenommen worden, weil sie bspw. zu isoliert liegen und keine Verbindung zu den übrigen Flächen gegeben ist. Die Kriterien sind aber aus naturschutzfachlicher Sicht wertvoll, selbst wenn sie nicht unmittelbarer Teil der Verbundkulisse sind, und werden daher als Kriterien für die Festlegung der BSLE aufgenommen.

Aufgrund des großen naturräumlichen Potenzials im Planungsraum wird großräumig BSLE festgelegt. Damit die unterschiedlichen Ansprüche an die Freiraumnutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sachgerecht in die Abwägung einfließen können, wird die zeichnerische Festlegung der BSLE durch textliche Festlegungen ergänzt. Diese zielen auf eine weitere Qualifizierung des Freiraums und damit auch der BSLE anhand der vor Ort vorherrschenden Gegebenheiten ab.

## C Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 5.4-1 Ziel – Bereiche für den Schutz der Natur

Die Festlegung der BSN leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG. Hierfür ist es notwendig, dass innerhalb der BSN andere Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Daher wird dem Arten- und Biotopschutz der Vorrang gegenüber beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen eingeräumt und auch der Umgebungsschutz berücksichtigt.

Da auch Bereiche, die maßstabsbedingt nicht zeichnerisch festgelegt werden, einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen können, sind diese ebenfalls vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Gerade im Planungsraum mit seiner bewegten Topografie und den zahlreichen kleinen Tälern und Gewässerläufen würde ohne eine explizite Erwähnung dieser Bereiche ein großer Teil von Bereichen mit hohem Naturwert unberücksichtigt bleiben.

Neben der bloßen Sicherung von BSN ist es für den Erhalt der Biodiversität und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erforderlich, dass Flächen im Rahmen der Umsetzung gepflegt und entwickelt werden. Der LEP NRW schreibt dies explizit in Ziel 7.2-2 vor. Auch hinsichtlich der Biotopvernetzung, die gem. § 21 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 LPIG und § 10 BNatSchG, sowie Ziel 7.2-1 LEP NRW einen hohen Stellenwert einnimmt, spielt dies eine wichtige Rolle. Ziel 5.4-1 steht in engem inhaltlichen Zusammenhang mit Ziel 5.4-2.

### Zu 5.4-2 Ziel – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur

Der Regionalplan macht als Landschaftsrahmenplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes. Im behördlichen Bereich liegt deren Umsetzung in NRW im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung. Durch die in § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW geregelte Bindung der Landschaftsplanung an die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wird der rahmensetzende Charakter des Regionalplans unterstrichen.

Ergänzend zu Ziel 7.2-1 LEP NRW wird in Grundsatz 4-2 LEP NRW zur Anpassung an den Klimawandel die besondere Bedeutung eines Biotopverbundsystems für klimasensible Tier- und Pflanzenarten hervorgehoben. Dies wird hier in Ziel 5.4-2 aufgegriffen und konkretisiert. Damit kommt die Regionalplanung auch den Empfehlungen des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach.

Die unter Ziel 5.4-1 bereits erwähnte Notwendigkeit, auch unterhalb des zeichnerisch festlegbaren Größenordnung BSN festzulegen, trifft ebenso auf die Umsetzung der BSN zu und ist dementsprechend in Ziel 5.4-2 geregelt. Dies betrifft auch die im Planungsraum häufig vorkommenden Talzüge. Da bei der Umsetzung der Flächen nicht immer Festsetzungen im Landschaftsplan durchsetzbar oder zielführend sind, wird zudem die Möglichkeit der vertraglichen Sicherung gegeben, sofern diese eine gleichwertige Schutzqualität sicherstellt.

### **Zu 5.4-3 Ziel** – Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Beim Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ handelt es sich um ein großflächiges Schutzgebiet des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Gemäß EU-Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) treffen die EU-Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume der heimischen Vogelarten. In nationales Recht wird die Vogelschutz-Richtlinie mit den §§ 31 ff. BNatSchG umgesetzt. Auf Landesebene werden die entsprechenden Regelungen durch die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV Habitatschutz) konkretisiert. Sie machen Vorgaben zur raumordnerischen Umsetzung der raumbedeutsamen Natura 2000-Gebiete. Diese sind als BSN oder BSLE festzulegen, wobei sich die Wahl der Festlegungsart nach dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Bereiche richtet. Für großräumige Natura 2000-Gebiete sieht die VV Habitatschutz eine Festlegung der wesentlichen Teile als BSN und der übrigen Teile als BSLE vor. Das Vogelschutzgebiet wird auf Ebene der Regionalplanung gesichert, indem die zeichnerischen Festlegungen als BSN bzw. BSLE durch Ziel 5.4-3 ergänzt werden.

### **Zu 5.4-4 Grundsatz** – Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Im Regionalplan werden BSLE festgelegt, um wesentliche Landschaftsstrukturen sowie das Landschaftsbild und andere Voraussetzungen für die landschaftsorientierte Erholung zu sichern und zu entwickeln. BSLE dienen gem. Grundsatz 7.1-8 LEP NRW auch der naturverträglichen Erholungs- Sport- und Freizeitnutzung. Der Regionalplan kommt mit der Festlegung von BSLE seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan nach. Die räumliche Abgrenzung der BSLE-Kulisse ist in der Begründung zur zeichnerischen Festlegung der BSLE dargelegt. Die notwendigen Regelungen zur Sicherung der BSLE finden sich in Grundsatz 5.4-4 wieder.

### **Zu 5.4-5 Ziel** – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Der Regionalplan macht als Landschaftsrahmenplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes. Zur Sicherung und zielgerichteten Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen sowie des Landschaftsbildes und anderer Voraussetzungen für die landschaftsorientierte Erholung werden gem. Anlage 3 LPIG DVO in den Regionalplänen BSLE zeichnerisch festgelegt. Auch festgesetzte LSG und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend zu schützen sind, sind Teile der BSLE Kulisse. Die Festsetzung von LSG erfolgt in NRW i. d. R. in den Landschaftsplänen. Zuständig hierfür und somit für die Umsetzung der BSLE sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung. Durch die in § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW geregelte Bindung der Landschaftsplanung an die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wird der rahmensetzende Charakter des Regionalplans unterstrichen.

### **Zu 5.4-6 Grundsatz** – Biotopvernetzung innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Notwendigkeit, die Ausstattung der BSLE mit natürlichen Landschaftselementen zu sichern und zu entwickeln, ergibt sich aus Anlage 3 LPIG DVO. Als Landschaftsrahmenplan macht der Regionalplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes, zu denen auch die Biotopvernetzung gem. § 21 BNatSchG gehört. Der LEP NRW betont mit Grundsatz 7.2-5 die Erforderlichkeit, dass auch außerhalb von BSN die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche entsprechend zu sichern sind. Gerade in Hinblick auf die Vernetzung von Lebensräumen und als Pufferzonen ist dieser Aspekt wichtig und daher Gegenstand von Grundsatz 5.4-6.

## **5.5 Wasser und Wasserwirtschaft**

### **A Einführung und (rechtliche) Grundlagen**

Einige Aspekte des Wasserhaushalts und der Wasserwirtschaft sind auf der Ebene der Regionalplanung zu steuern. Der Regionalplan kommt damit dem Auftrag zur Konkretisierung insbesondere aus Kapitel 7.4 LEP NRW nach, dessen Festlegungen sich aus den Grundsätzen der Raumordnung gem. ROG und europäischen Verpflichtungen wie der Wasserrahmenrichtlinie herleiten. Daher trifft der Regionalplan zeichnerische Festlegungen, die durch notwendige textliche Festlegungen ergänzt werden, um z. B. Konflikte infolge überlagernder Festlegungen auszugleichen oder

der Maßstäblichkeit sowie der vorhandenen Datenlage gerecht zu werden. Dabei werden die Empfehlungen des Fachbeitrags Wasserwirtschaft gem. § 12 Abs. 2 LPIG sowie die fachgesetzlichen Anforderungen des WHG und LWG berücksichtigt.

## B Begründung zeichnerischer Festlegungen

Im Folgenden werden zunächst die zeichnerischen Festlegungen der BGG, der ÜSB sowie der Oberflächengewässer begründet.

### a) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

Als BGG werden, aufbauend auf den inhaltlichen Anforderungen nach Anlage 3 LPIG DVO, festgelegt:

- | festgesetzte Wasserschutzgebiete der Zonen I-III A (vgl. Website ELWAS),
- | geplante Wasserschutzgebiete der Zonen I-III A (vgl. Website ELWAS),
- | Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und
- | Einzugsgebiete der geplanten Trinkwassertalsperren.

Im Planungsraum sind zahlreiche kleinere private Wasserbeschaffungsverbände tätig, die die umliegenden Ortsteile mit Trinkwasser versorgen. Häufig sind für deren Entnahmestellen keine rechtskräftigen Wasserschutzgebiete festgesetzt und der Regionalplanungsbehörde keine Einzugsgebiete bekannt, sodass eine zeichnerische Sicherung als BGG nicht möglich ist. Vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ist es dennoch erforderlich, die Trinkwasservorkommen im Planungsraum so weit wie möglich zu sichern. Demnach sind gem. Ziel 5.5-1 auch die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und -entnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, die nicht zeichnerisch festgelegt sind, als BGG vor nachteiligen Auswirkungen auf die Wassergewinnung und -qualität zu schützen.

### b) Überschwemmungsbereiche (ÜSB)

#### ba) Einführung und (rechtliche) Grundlagen

Die Aufgabe des Gewässernetzes ist es unter anderem, die aufgrund von Starkregen einsetzenden Hochwasser abzuführen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels und der dadurch häufiger eintretenden Extremwetterereignisse gilt es, die Gefahren und Schäden durch Hochwasserereignisse auf Mensch und Sachgüter zu vermindern.

Die Raumordnung hat die Aufgabe, vor allem durch die Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen (vgl. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Gefährdete Bereiche

sind demnach als Retentionsräume für Hochwasser zu sichern und vor behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen freizuhalten (vgl. Ziel 7.4-6 LEP NRW).

Im Regionalplan werden in diesem Sinne ÜSB zeichnerisch als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt.

### **bb) Methodik**

Um dem vorbeugenden Hochwasserschutz ausreichend Rechnung zu tragen, werden die ÜSB auf Grundlage der Hochwasserszenarien mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) sowie der festgesetzten, der vorläufig gesicherten und der preußischen Überschwemmungsgebiete festgelegt.

Auf Basis dieser Kriterien erfolgt die zeichnerische Abgrenzung der ÜSB. Die Kulisse der oben genannten Kriterien ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsraum an vielen Stellen kleinteilig und kann daher maßstabsbedingt im Regionalplan nicht vollständig zeichnerisch festgelegt werden. Um dennoch hochwassergefährdete Bereiche auf Ebene der Regionalplanung sachgerecht zu sichern, ergänzt das textliche Ziel 5.5-3 die zeichnerischen Festlegungen.

### **bc) Kriterien**

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) wurden für die einzelnen Flussgebietsabschnitte in NRW die Gebiete oder Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasserrisiko festgelegt. Für die Gewässerstrecken mit erheblichem Hochwasserrisiko wurden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten mit verschiedenen Szenarien erstellt. Die Szenarien werden über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert. HQ100 meint dabei Hochwasserereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre aufzutreten. Die Kulisse des 100-jährlichen Hochwassers aus den Hochwassergefahrenkarten wird im Regionalplan als ÜSB festgelegt.

Auf Grundlage des WHG und des LWG werden Überschwemmungsgebiete für das Szenario des 100-jährlichen Hochwassers von der Bezirksregierung in ordnungsbehördliche Verordnungen festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Diese Überschwemmungsgebiete werden ebenfalls als ÜSB im Regionalplan festgelegt.

Die preußischen Überschwemmungsgebiete entstammen einer Aufnahme aus dem frühen 20. Jahrhundert, in der die bei einem Hochwasser überfluteten Gebiete verzeichnet wurden. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der ÜSB-Kulisse werden die preußischen Überschwemmungsgebiete überprüft. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Im Sinne des Vorsorgegedankens werden auch diese sog. natürlichen Überschwemmungsgebiete in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde als ÜSB festgelegt.

Die HQ100, die festgesetzten, die vorläufig gesicherten und die preußischen Überschwemmungsgebiete stellen, wie auch im Fachbeitrag Wasserwirtschaft weiter ausgeführt, demnach eine geeignete Kulisse zur Festlegung der ÜSB dar.

### c) Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer werden gem. Anlage 3 LPIG DVO Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen im Regionalplan festgelegt.

Grundlage für die festgelegten Oberflächengewässer sind die Daten der stehenden Gewässer des ATKIS Basis DLM mit Stand 2018. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs wurden Gewässer erst ab einer Größe von 7 ha als Oberflächengewässer festgelegt.

Darüber hinaus werden die Überflutungsbereiche der vier geplanten Talsperren (Elberndorf-, Truftetal-, Silberbach- sowie Hundemtalsperre) als Oberflächengewässer gem. Ziel 7.4-4 LEP NRW im Regionalplan zeichnerisch festgelegt und damit langfristig gesichert. Es existieren für die Abgrenzung der geplanten Talsperren derzeit keine aktuelleren Daten als die für die Festlegungen im Regionalplan Arnsberg – Oberbereich Siegen verwendeten Grundlagen. Es wird daher auf diese Abgrenzung zurückgegriffen.

## C Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 5.5-1 Ziel – Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Der gesetzliche Auftrag zur Festlegung von BGG im Rahmen der Regionalplanung leitet sich aus § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 ROG ab. Hintergrund ist die nachhaltige Raumentwicklung, die Daseinsvorsorge und der Ressourcenschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und der Schutz der Grundwasservorkommen. Die Notwendigkeit der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan einschließlich der räumlichen Konkretisierung ergibt sich unmittelbar aus Ziel 7.4-3 LEP NRW i. V. m. § 13 Abs. 2 ROG als Auftrag an die Regionalplanung (vgl. Begründung zeichnerischer Festlegungen). Die fachlichen Empfehlungen des Fachbeitrags Wasserwirtschaft wurden einbezogen.

Um auch diejenigen BGG, die z. B. aufgrund nicht verfügbarer Daten oder aus Maßstabsgründen nicht zeichnerisch festgelegt werden können, in den gesetzlichen Auftrag einzubinden, ist die textliche Festlegung als Ziel 5.5-1 notwendig.

Räumliche Überschneidungen von BGG bestehen mit Siedlungsraumfestlegungen und WEB. Die Abstimmung dieser unterschiedlichen Anforderungen an den Raum

und der Ausgleich der auf dieser Planungsebene auftretenden Konflikte gem. § 1 Abs. 1 ROG erfolgt durch den in Ziel 5.5-1 festgelegten Regelungsauftrag etwaige Wassergefährdungen im Rahmen nachgeordneter Planungen auszuschließen.

Im Falle der räumlichen Überschneidung von BGG mit BSAB ist die gem. § 50 Abs. 2 WHG vorrangig ortsnah durchzuführende Wassergewinnung in den Regelungsbedarf einzubeziehen. Die Abstimmung dieser unterschiedlichen Anforderungen an den Raum und der Ausgleich des auf dieser Planungsebene auftretenden Konfliktes gem. § 1 Abs. 1 ROG erfolgt durch den in Ziel 5.5-1 festgelegten Vorrang des Grundwasser- und Gewässerschutzes.

### **Zu 5.5-2 Ziel – Überlagerung von geplanten Talsperren mit Bereichen für den Schutz der Natur**

Der gesetzliche Auftrag zur Festlegung von Talsperren im Rahmen der Raumordnungsplanung leitet sich aus § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 ROG ab. Hintergrund ist die nachhaltige Raumentwicklung, die Daseinsvorsorge und der Ressourcenschutz. Der Planungsregion kommt aufgrund der naturräumlich gegebenen Eignung für Talsperren eine besondere gesellschaftliche Aufgabe zu. Die Notwendigkeit der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan ergibt sich unmittelbar aus dem Ziel 7.4-4 LEP NRW als Auftrag an die Regionalplanung. Die fachlichen Empfehlungen des Fachbeitrags Wasserwirtschaft wurden einbezogen.

Räumliche Überschneidungen der geplanten Talsperren mit der zeichnerischen Festlegung von BSN ergeben sich aufgrund der gegenwärtigen hohen Naturschutzwertigkeit (vgl. Begründung zeichnerischer Festlegung der BSN).

Die Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum und der Ausgleich des auf dieser Planungsebene auftretenden Konfliktes gem. § 1 Abs. 1 ROG erfolgt durch die in Ziel 5.5-2 festgelegte zeitliche Staffelung. Im konkreten Planfeststellungsverfahren werden die fachrechtlichen Belange entsprechend der weiteren Konkretisierung und dem Detaillierungsgrad der Planung eingestellt.

### **Zu 5.5-3 Ziel – Überschwemmungsbereiche**

Der gesetzliche Auftrag zur Festlegung von ÜSB im Rahmen der Regionalplanung leitet sich aus §§ 1, 2, 13 ROG ab. Hintergrund sind eine nachhaltige Raumentwicklung, die Daseinsvorsorge, der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und insbesondere der vorbeugende Hochwasserschutz. Der planerische Auftrag ergibt sich aus Ziel 7.4-6 LEP NRW (vgl. Begründung zeichnerischer Festlegungen). Die fachlichen Empfehlungen des Fachbeitrags Wasserwirtschaft wurden einbezogen.

Um dem gesetzlichen Auftrag auch für diejenigen ÜSB, die aus Gründen der regionalplanerischen Maßstäblichkeit nicht zeichnerisch festgelegt werden können nachzukommen, ist die textliche Festlegung als Ziel 5.5-3 notwendig.

# VERKEHR UND INFRASTRUKTUR



<b>6.1</b>	<b>Verkehr</b> .....	<b>84</b>
	A Begründung textlicher Festlegungen.....	85
<b>6.2</b>	<b>Straßennetz</b> .....	<b>86</b>
	A Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	86
	B Begründung textlicher Festlegungen.....	86
<b>6.3</b>	<b>Güterverkehr und Logistik</b> .....	<b>87</b>
	A Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	88
	B Begründung textlicher Festlegungen.....	88
<b>6.4</b>	<b>Schienenpersonennahverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr</b> .....	<b>89</b>
	A Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	89
	B Begründung textlicher Festlegungen.....	90
<b>6.5</b>	<b>Radverkehr</b> .....	<b>91</b>
	A Begründung textlicher Festlegungen.....	92
<b>6.6</b>	<b>Luftverkehr</b> .....	<b>93</b>
	A Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	93
	B Begründung textlicher Festlegungen.....	93
<b>6.7</b>	<b>Abwasserentsorgung</b> .....	<b>94</b>
	A Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	94
	B Begründung textlicher Festlegungen.....	94
<b>6.8</b>	<b>Abfallentsorgung</b> .....	<b>95</b>
	A Begründung zeichnerischer Festlegungen .....	96
	B Begründung textlicher Festlegungen.....	97
<b>6.9</b>	<b>Energieleitungen</b> .....	<b>97</b>
	A Begründung textlicher Festlegungen.....	98

## 6.1 Verkehr

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG sind räumliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Des Weiteren ist auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken.

## A Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 6.1-1 Grundsatz – Regionales Verkehrssystem

Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für ein integriertes Verkehrssystem mit einer optimalen Verknüpfung zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern geschaffen werden. Die Teilnetze sollen in ihrem Bestand gesichert werden, um die besten Voraussetzungen für eine kombinierte Nutzung der verschiedenen Verkehrsträger zu schaffen. Dabei ist die Einbindung der Region in das großräumige, internationale Verkehrsnetz für den schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr notwendig. In einer der stärksten Industrieregionen Deutschlands sind insbesondere die Unternehmen des Planungsraums (z. B. "hidden champions") auf eine gute Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz angewiesen. Dies trägt zur Wirtschaftssicherheit und damit verbundenen Arbeitsplätzen und Wohlstand des Planungsraums bei.

Neben der Anbindung an das internationale Verkehrsnetz ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit des innerregionalen Netzes von Bedeutung. Als Wohn- und Arbeitsstandorte bleiben Regionen attraktiv, die über eine gute Erschließung verfügen. Auch vor dem Hintergrund der Pendlerbeziehungen ist ein verlässliches und widerstandsfähiges Verkehrsnetz im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN wichtig.

Die qualitative und nähräumliche Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen, Ausbildungsstätten und Arbeitsplätzen soll im Fokus des regionalen Verkehrsnetzes stehen. Die bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen sind vorwiegend in den zASB angesiedelt. Daher ist insbesondere die innerregionale Erschließung im Sinne der Daseinsvorsorge gerade im ländlichen Raum zu erhalten und zu entwickeln. Die effiziente Verknüpfung von Siedlungs- und Verkehrsstrukturen ist ein Qualitätsmerkmal für eine zukunftsfähige Region.

Die erforderliche Verkehrswende bedingt nicht nur eine Mobilitätswende, sondern angestoßen durch die Diskussion um die steigende CO<sub>2</sub>-Belastung auch die Entwicklung neuer Antriebsformen für die individuelle Mobilität. Für die Klimaneutralität und Energiewende im Verkehrssektor werden technische Lösungen benötigt. So sollen in der Region alternative Antriebstechnologien bevorzugt genutzt werden. Die Mobilitätswende meint ein effizientes Verkehrssystem, in dem höhere Auslastungen der umwelt- und klimaverträglichen Verkehrsträger erreicht werden.

## 6.2 Straßennetz

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Nach Grundsatz 8.1-3 LEP NRW ist das Land dazu auf eine funktionsfähige (Verkehrs-)Infrastruktur angewiesen. Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur ist entscheidend für die Mobilität der Menschen in der Region, ihrer Versorgung und für die Wirtschaft. Neben anderen Verkehrstrassen ist in den Regionalplänen deshalb das Straßennetz gem. § 35 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 zur LPIG DVO zu sichern und entsprechend des Grundsatzes 8.1-4 LEP NRW eine planerische Flächenvorsorge für die Verkehrstrassen der Bedarfspläne des Bundes und des Landes zu betreiben.

### A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Als Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr werden vorhandene Straßen festgelegt, die eine vorwiegend großräumige Verkehrsfunktion im Planungsraum erfüllen. Die BAB 4 verbindet die Region mit dem Ballungsraum Köln. Die BAB 45 und 46 verbinden die Region mit dem Ruhrgebiet, dem Rhein-Main-Gebiet und den Binnenhäfen. Da die Verkehrstrassen einen wichtigen Beitrag zum Leistungsaustausch erfüllen, darf dieser nicht beeinträchtigt werden.

Als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr werden vorhandene Bundes- und Landesstraßen festgelegt, da sie den bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Mittel- und Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren (innerhalb und außerhalb des Planungsraums) ermöglichen. Da der inner- und intraregionale Leistungsaustausch durch diese Straßen gewährleistet wird, dürfen sie nicht beeinträchtigt werden.

Die Maßnahmen der Straßenbedarfspläne, die nicht linienbestimmt oder planfestgestellt sind, werden als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung entsprechend ihrer beabsichtigten Verkehrsfunktion (großräumig oder überregional und regional) festgelegt. Bedarfsplanmaßnahmen, für die bereits eine förmliche Linienbestimmung oder Planfeststellung vorliegt, werden wie vorhandene Straßen festgelegt. Die Maßnahmen sind als Ergänzung des Straßennetzes vorgesehen, um die wesentlichen Funktionen und Erreichbarkeiten des Verkehrssystems zu gewährleisten.

### B Begründung textlicher Festlegungen

#### Zu 6.2-1 Ziel – Sicherung und Entwicklung des raumordnerisch bedeutsamen Straßennetzes

Die Sicherung des raumordnerisch bedeutsamen Straßennetzes in Form der textlichen Festlegung erfolgt entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung.

### Zu 6.2-2 Ziel – Zukünftige Straßenbaumaßnahmen

Die zukünftigen Straßenbaumaßnahmen sind eine wichtige Ergänzung des vorhandenen raumordnerisch bedeutsamen Straßennetzes und werden daher gesichert. Die planerische Flächenvorsorge in den Regionalplänen ergibt sich aus Grundsatz 8.1-4 LEP NRW.

Die Bedarfsplanmaßnahmen sind noch nicht räumlich konkretisiert. Daher ist der genaue Trassenverlauf noch nicht absehbar. In der zeichnerischen Festlegung kommt es zu Überlagerungen von Straßen für den vorwiegend großräumigen sowie vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr durch Regionale Grünzüge, BSN und Siedlungsraumfestlegungen. Regionale Grünzüge stehen der Umsetzung der Bedarfsplanmaßnahmen nicht entgegen, da eine Beeinträchtigung der Funktionen der Regionalen Grünzüge durch Straßenbaumaßnahmen nicht zu erwarten ist. Die naturräumlichen Belange, die durch BSN gesichert sind, sind in das nachgelagerte fachgesetzliche Verfahren entsprechend einzubringen. Die Überlagerungen mit dem Siedlungsraum sind darauf zurückzuführen, dass die Bedarfsplanmaßnahmen noch nicht räumlich konkretisiert sind. Es handelt sich aber um tatsächlich bebaute Bereiche. Dies ist in das nachgelagerte fachgesetzliche Verfahren entsprechend einzubringen.

### Zu 6.2-3 Grundsatz – Verbindung Siegerland und Wittgenstein

Die Optimierung verschiedener Teilstrecken und der Bau verschiedener Ortsumgehungen zwischen Siegerland und Wittgenstein sollen den schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr gewährleisten. Der Bundesverkehrswegeplan stellt fest, dass die derzeitige verkehrliche Anbindung den entsprechenden Leistungsaustausch nicht gewährleistet, und sieht daher die Optimierungen und den Bau von Ortsumgehungen vor (vgl. BMVI 2016). Die neue Verbindung soll zur Entlastung der Ortsdurchfahrten und zum reibungslosen Verkehrsfluss beitragen. Die zügige Umsetzung der Maßnahmen ist von erheblicher regionalstruktureller Relevanz, um die gute Erreichbarkeit aller Teilräume für Personen und Güter sicherzustellen.

## 6.3 Güterverkehr und Logistik

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Entsprechend § 13 Abs. 5 Nr. 3 a) ROG sollen insbesondere Verkehrsinfrastrukturen und Umschlaganlagen von Gütern gesichert werden. Nach LEP NRW sollen planerische Festlegungen die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene unterstützen (Grundsätze 8.1-2 und 8.1-10 LEP NRW). Dies ist vor dem steigenden Austausch von Gütern im (europäischen) Binnenmarkt unabdingbar, um das Straßennetz zu entlasten.

## A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Zur Unterstützung der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene werden die raumbedeutsamen multimodalen Schnittstellen im Planungsraum als „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ gem. § 35 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 zur LPIG DVO festgelegt. Dabei handelt es sich um Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Planungsraum sind das Containerterminal Südwestfalen in Kreuztal und das Umschlagzentrum der Märkischen Eisenbahngesellschaft in Plettenberg entsprechend festgelegt. Beide Einrichtungen verfügen über Umschlag-einrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr (Straße/Schiene) und können große Mengen zwischen den Verkehrsträgern umschlagen. Hierdurch sind unterschiedliche Gewerbe an das großräumige Schienennetz angebunden, was zu einer Entlastung der Straßen führt.

## B Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 6.3-1 Grundsatz – Güterverkehr auf den Schienenstrecken

Der Planungsraum ist über vergleichsweise wenige Schienenstrecken an das nationale und internationale Schienennetz angebunden. Die Schienenstrecken sind zum Teil mit engen Taktungen – überwiegend im Bereich Personenverkehr – belegt. Die effiziente Auslastung der Schienenstrecken ist wichtig, hierbei sollen auch weiterhin Güterverkehre bedient werden. Um dies zu gewährleisten, sind ebenfalls die vorhandenen Einrichtungen des Güterverkehrs zu erhalten und bei Bedarf zu ergänzen.

Güterverkehr soll vermehrt über die Schiene abgewickelt werden. Hierzu soll bei der Konkretisierung der GIB im Rahmen der Bauleitplanung das vorhandene Schienennetz berücksichtigt werden. In den künftigen Betrieben könnten damit zusätzliche entstehende Güterverkehre auf den Verkehrsträger Schiene gelenkt werden.

### Zu 6.3-2 Ziel – Standorte des kombinierten Güterverkehrs

Zur Unterstützung der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene werden die raumbedeutsamen Standorte des kombinierten Güterverkehrs entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung gesichert.

### Zu 6.3-3 Grundsatz – Schwerlastroute Südwestfalen

Die Bedeutung der Schwerlastroute Südwestfalen für den Planungsraum ist hervorzuheben. Der südliche Planungsraum ist stark geprägt von metallverarbeitender Industrie sowie von Maschinen- und Anlagenbau, die insbesondere auf Schwertransporte angewiesen sind. Die eigentlich dem großräumigen Verkehr dienende Bundesautobahn 45 wird in den kommenden Jahren weitreichend erneuert und

ausgebaut. Als Ausweichroute hat das für Verkehr zuständige Landesministerium im Bereich Siegen die Schwerlastroute Südwestfalen definiert, um die Anbindung auch an die wichtigen Binnenhäfen Duisburg und Gelsenkirchen weiter zu gewährleisten. Sowohl die Ertüchtigung der Bundesautobahn 45 als auch die Herrichtung der Schwerlastroute Südwestfalen durch notwendige An- und Umbauten für die Anforderungen des Schwerlastverkehrs sollen zügig umgesetzt werden. Für die Industrieregion Südwestfalen ist eine durchgängige Verkehrsanbindung für Schwerlasttransporte notwendig und von zentraler Bedeutung.

## 6.4 Schienenpersonennahverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Nach Grundsatz 8.1-3 LEP NRW ist das Land dazu auf eine funktionsfähige (Verkehrs-)Infrastruktur angewiesen. Deshalb sind Mittel- und Oberzentren gem. Ziele 8.1-11 LEP NRW bedarfsgerecht an den öffentlichen Verkehr anzubinden. Hierzu sind in den Regionalplänen auch nicht mehr genutzte raumbedeutsame Schienenwege zu sichern. Neben anderen Verkehrstrassen ist das Schienennetz gem. § 35 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 zur LPIG DVO zu sichern.

### A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Als Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr werden unter Angabe der Haltepunkte vorhandene Schienenstrecken festgelegt, die schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehr (z. B. ICE) oder Schienenschnellverkehr (z. B. IC und Intercargo) ermöglichen. Im Planungsraum sind dies die Ruhr-Sieg-Strecke und die Dillstrecke, welche Teile der kürzesten Verbindung zwischen dem Ruhrgebiet und dem Rhein-Main-Gebiet sind.

Als Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr werden unter Angabe der Haltepunkte vorhandene Personen- und Güterverkehrsstrecken festgelegt, die den Mittelgeschwindigkeitsverkehr (z. B. Regionalbahn) ermöglichen.

Als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenstrecken werden Schienenstrecken zur Anbindung regionalbedeutsamer Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz festgelegt. Im Planungsraum entspricht dies den Trassensicherungen der Schie-

nenstrecken Halver – Halver-Oberbrücke, Menden – Hemer und Iserlohn – Hemer. Durch diese Schienenstrecken würden jeweils regionalbedeutsame Siedlungsflächen angebunden, da die Städte Hemer und Halver bislang nicht über Anbindungen verfügen.

## B Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 6.4-1 Ziel – Sicherung und Ergänzung raumordnerisch bedeutsamen Schienennetzes

Die Sicherung des raumordnerisch bedeutsamen Schienennetzes in Form der textlichen Festlegung erfolgt entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung. Zur effizienten Nutzung des raumordnerisch bedeutsamen Schienennetzes, das im ländlichen Raum weniger ausgebaut ist, werden weitere öffentliche Verkehrsmittel benötigt, die die Erschließungs- und Zubringerfunktion erfüllen.

### Zu 6.4-2 Ziel – Ruhr-Sieg Strecke

Von besonderer regionalstruktureller Bedeutung ist die zweigleisige, elektrifizierte Ruhr-Sieg-Strecke. Die Strecke ist tunnelreich und steigt mehrfach stark an. Deshalb genügt sie nicht den aktuellen Anforderungen des Güterverkehrs in Bezug auf Profile des kombinierten Verkehrs (KV) und Steigungen. Durch die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Ertüchtigung würde eine deutliche Steigerung des Güterverkehrs auf der Ruhr-Sieg-Strecke ermöglicht. Neben der Steigerung des Gesamtgüterverkehrs auf der Schienenstrecke, könnten vom KV-Terminal Südwestfalen in Kreuztal 700 m-KV-Züge in Richtung Hagen/Ruhrgebiet fahren. Somit würde die Qualität des Güterverkehrs auf der Ruhr-Sieg-Strecke deutlich erhöht. Des Weiteren könnte die Quantität des Gütertransports aus dem südlichen Planungsraum in Richtung Ruhrgebiet und Binnenhäfen zunehmen.

### Zu 6.4-3 Grundsatz – Entwicklung von Haltepunkten

Neben der Sicherung und Entwicklung des bestehenden Schienennetzes soll eine Erweiterung der bestehenden Infrastrukturen vorgenommen werden. Der Ausbau beinhaltet den bedarfsgerechten Neubau oder die Reaktivierung von Haltepunkten an bestehenden Schienenstrecken. Durch die Maßnahmen können die Qualität des schienengebundenen Nahverkehrs erhöht und neue Potenziale in Form von Siedlungsbereichen erschlossen werden.

### **Zu 6.4-4 Ziel** – Trassensicherungen stillgelegter Schienenstrecken

Ergänzend zur Erweiterung von Infrastrukturen sollen auch Schienenwege als Optionstrassen für die Zukunft gesichert werden. Im Planungsraum werden daher Trassensicherungen für Schienenstrecken vorgenommen, die bereits jetzt oder künftig Siedlungsbereiche entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung anbinden können.

### **Zu 6.4-5 Grundsatz** – Ausgestaltung der Haltepunkte öffentlicher Verkehrsmittel

Neben der Erweiterung von Infrastrukturen sollen ebenso die bestehenden Haltepunkte der öffentlichen Verkehrsmittel entwickelt werden. Die Entwicklung der Haltepunkte zu Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Verkehrsmitteln soll die Attraktivität dieser steigern und das regionale Verkehrssystem stärken. Auf diese Weise kann der Modal Split positiv beeinflusst werden.

### **Zu 6.4-6 Grundsatz** – Alternative Bedienungsformen des ÖPNV

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden die Fahrgastzahlen der öffentlichen Verkehrsträger in einigen Bereichen des Planungsraums weiter abnehmen. In einigen Fällen wird daher keine volkswirtschaftlich sinnvolle Bedienung möglich sein. Um den öffentlichen Verkehr dennoch im ländlichen Raum zu erhalten, sollen alternative Bedienungsformen gefunden werden. So können die Ansprüche der Fahrgäste gedeckt und die Erschließung durch ÖPNV, als Teil der Daseinsvorsorge für die Menschen der Region erhalten werden.

## 6.5 Radverkehr

Vor dem Hintergrund der Mobilitäts- und Verkehrswende steht der Radverkehr vermehrt im Fokus. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem geschaffen werden. Im Planungsraum sind deshalb die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf den umweltfreundlichen Verkehrsträger Fahrrad zu verbessern.

## A Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 6.5-1 Grundsatz – Regionales Radwegenetz

Der Radverkehr bietet auch Kommunen in ländlichen oder weniger verdichteten Regionen eine große Chance für die Erhöhung des Anteils der umwelt- und klimafreundlicheren Verkehrsträger am Modal Split. Auch im Planungsraum bestehen starke Pendlerbeziehungen zwischen den verdichteten Räumen und den umliegenden Städten und Gemeinden. Dies lässt sich u. a. im Raum Siegen ablesen.

MIV wird in ländlichen Regionen weiterhin den Mittelpunkt des Verkehrssystems bilden. Allerdings können durch entsprechende Radwegenetze mehr Anteile des Verkehrsaufkommens auf den Verkehrsträger Fahrrad umgeleitet werden. Im Zusammenhang mit der E-Mobilität ergeben sich auch in topografisch bewegten Regionen ganz neue Chancen. Durch die Verbreitung von E-Bikes können deutlich weitere Entfernungen mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Deshalb ist das bestehende Radwegenetz zu sichern und zu einem regionalen Radwegenetz zu entwickeln. Die neuen Radwegeverbindungen sollen interkommunal geplant und umgesetzt werden, sodass ein regional verbundenes Netz entsteht. Zur Verbesserung des Modal Split hin zu umwelt- und klimaverträglicheren Verkehrsträgern ist die Verknüpfung zwischen dem Radverkehr und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln besonders zu berücksichtigen.

### Zu 6.5-2 Grundsatz – Radschnellwege des Landes

Radschnellwege des Landes bieten aufgrund ihres Ausbaugrades ein großes Potenzial Radverkehr aufzunehmen. Insbesondere in verdichteten Räumen des Landes findet dieses Instrument der Radverkehrsplanung bereits Anwendung. In der Planungsregion Arnsberg ist derzeit keine Einrichtung eines Radschnellweges beabsichtigt. Regionale Potenziale werden bspw. im Siedlungsband Hemer, Menden, Iserlohn gesehen, da diese Städte stark von Pendlerbeziehungen untereinander geprägt sind. Dies gilt ebenfalls für das Oberzentrum Siegen und die umliegenden Kommunen. Die Pendlerstrukturen könnten durch die Einrichtung eines Radschnellweges zum Teil auf den Verkehrsträger Fahrrad umgeleitet werden. Daher soll die Einrichtung eines Radschnellweges in diesen Bereichen geprüft werden.

Gute Netzverbindungen für den Radverkehr haben nicht nur vor dem Hintergrund der Mobilitätswende, sondern auch unter touristischen Aspekten eine wachsende Bedeutung. Eine qualitativ hochwertige Radwegeinfrastruktur, entlang von Straßen, über die ein hoher Leistungsaustausch stattfindet, bietet erhöhtes Umstiegs Potenzial und kann positive Auswirkungen auf den Modal Split haben.

### Zu 6.5-3 Grundsatz – Straßenbegleitende Radwege

Ein möglichst lückenlos ausgebautes Radwegenetz bietet ein erhöhtes Umstiegs-potenzial und kann positive Auswirkungen auf den Modal Split haben. Da die Anlage straßenbegleitender Radwege insbesondere im topografisch bewegten Planungs-raum an bestehenden Straßen oft nur schwierig umsetzbar ist, soll der Radwegebau bei der Planung eines Neu- oder wesentlichen Umbaus mitgedacht werden.

## 6.6 Luftverkehr

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG sind räumliche Voraussetzungen für nachhaltige Mo-bilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Innerhalb des integrierten Verkehrssystems des Landes, ist der Luftverkehr eine zentrale Säule. Neben der verkehrsstrukturellen Bedeutung ist an dieser Stelle auch der Standort- und Wirt-schaftsfaktor von Flughäfen und -plätzen bedeutsam.

### A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Gemäß § 35 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 zur LPIG DVO sind Flugplätze in den Regionalplä-nen als „Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr“ zu sichern. Dabei handelt es sich um Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Planungsraum werden die Gelände des Flughafens Siegerland und des Verkehrslandeplatzes Altena-Heg-enscheid entsprechend festgelegt.

### B Begründung textlicher Festlegungen

#### Zu 6.6-1 Ziel – Flughafen Siegerland

Der Flughafen Siegerland ist zu sichern, da er der Anbindung der Region an das na-tionale und internationale Luftverkehrsnetz dient. NRW verfügt über eine dezentrale Luftverkehrsinfrastruktur, in die der Flughafen Siegerland eingebunden ist. Darüber hinaus ist der Flughafen Siegerland ein regionaler Schwerpunkt für den Geschäfts-reiseluftverkehr, der aufgrund seiner Lage auch für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen Relevanz hat.

#### Zu 6.6-2 Ziel – Verkehrslandeplatz Altena-Hegenscheid

Der Verkehrslandeplatz Altena-Hegenscheid ist zu sichern, da er regionaler Schwer-punkt für den Geschäftsreiseluftverkehr ist. Ebenfalls wird im Rahmen der Allge-menen Luftfahrt auch der regionale Privat- und Sportflugbetrieb bedient. Der Verkehrs-landeplatz gehört zur regionalen, dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur.

### Zu 6.6-3 Grundsatz – Regionale Luftverkehrsstandorte

Die regionalen Luftverkehrsstandorte sollen erhalten werden, da an diesen Standorten neben Geschäftsreiseflügen, auch private Reise- und Sportflüge stattfinden. Die Standorte dienen dem allgemeinen Luftverkehr und sind als regionalbedeutsam anzusehen.

## 6.7 Abwasserentsorgung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist eine Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten. Entsprechend § 13 Abs. 5 Nr. 3 b) ROG sollen in den Regionalplänen insbesondere Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gesichert werden. Dies beinhaltet auch Anlagen zur Abwasserbehandlung und -reinigung.

### A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sind in den Regionalplänen gem. § 35 Abs. 1 LPIG i. V. m. Anlage 3 zur LPIG DVO als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zu sichern. Im Planungsraum werden daher alle Kläranlagen ab einer Ausbaugröße von einem Einwohnerwert von 12.000 zeichnerisch als „Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen“ festgelegt. Die Flächen, die für die Anlagen in Anspruch genommen werden, sind i. d. R. kleiner als zehn Hektar. Dennoch sind die Anlagen aufgrund ihrer Bedeutung für die Daseinsvorsorge und entsprechender Infrastruktur als raumbedeutsam zu beurteilen und werden deshalb im Regionalplan festgelegt.

### B Begründung textlicher Festlegungen

#### Zu 6.7-1 Ziel – Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Die Behandlung von Abwasser und die Rückführung in den Wasserkreislauf erfolgt zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt. Böden, Grundwasser und auch Gewässer würden durch Abwasser verunreinigt. Deshalb ist die Sicherung der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen erforderlich.

Im Regionalplan werden die bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen ab einer Ausbaugröße von einem Einwohnerwert von 12.000 entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung gesichert. Abwasserbehandlungsanlagen lösen aufgrund ihrer Immissionen Konflikte ins-

besondere mit Wohnnutzung aus. Zur Minimierung potenzieller Konflikte sind die nach Abstandserlass vorgesehenen Abstände notwendig und in der Bauleitplanung einzuhalten. Der Abstandserlass sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW einen Mindestabstand von 500 m und bei Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW einen Mindestabstand von 300 m vor. (vgl. Abstandserlass NRW 2007)

### Zu 6.7-2 Ziel – Weitere Standorte von Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Auf Ebene der Regionalplanung werden, wie in der Begründung von 6.7-1 beschrieben, nicht alle bestehenden Anlagen gesichert. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind alle weiteren Anlagenstandorte, auch mit geringerer Größe, zu sichern.

## 6.8 Abfallentsorgung

Die Leitlinien zum Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan MK-OE-SI sehen vor, dass bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen die Abfallentsorgung und -behandlung weiter mitgedacht werden soll.

Abfalldeponien bleiben für die regionale Abfallentsorgungsstruktur nach wie vor unentbehrlich, obwohl die Menge der nicht verwertbaren (und somit zu deponierenden) Abfälle seit 2005 deutlich zurückgegangen ist (vgl. MKULNV 2016).

Der überarbeitete Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle (2016) hält als Fazit fest, dass durch das auf Deponien in der Ablagerungsphase zur Verfügung stehende Restvolumen derzeit Entsorgungssicherheit für die Abfälle gewährleistet ist, die den kreisfreien Städten und Kreisen zur Ablagerung überlassen werden. Dabei ist berücksichtigt, dass neben Siedlungsabfällen in mehr oder weniger großem Umfang auch Abfälle anderer Herkunft abgelagert werden. Auch für Siedlungsabfälle, die aufgrund der Zuordnungskriterien der DepV auf DK III-Deponien bzw. Deponien mit DK III-Abschnitten abzulagern sind, steht derzeit ein ausreichendes Deponievolumen zur Verfügung. Ein möglicher Bedarf an Deponievolumen für Abfälle, die teilweise oder ausschließlich auf die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen ausgerichtet sind, wird durch den Abfallwirtschaftsplan nicht betrachtet.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist eine Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten. Laut § 13 Abs. 5 Nr. 3 b) ROG sollen in den Regionalplänen insbesondere Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur – und somit auch Anlagen zur Abfallbehandlung und -deponierung – gesichert werden. Zudem macht der LEP NRW mit seinen Zielen 8.3-1 bis 8.3-3 sowie dem Grundsatz 8.3-4 Vorgaben, die durch die Regionalplanung zu konkretisieren sind.

Die Ablagerung von Siedlungsabfällen beschränkt sich seit 2005 auf die nach der thermischen oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlung verbleibenden Restmengen sowie auf ablagerungsfähige Abfälle, die den Anforderungen der DepV entsprechen (überwiegend Bau- und Abbruchabfälle). Für die Entsorgung ablagerungsfähiger Siedlungsabfälle, soweit diese nicht verwertet werden können, stehen Deponien der Klassen 0, I und II zur Verfügung.

Zur Ablagerung ausgewählter Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, können darüber hinaus Deponien, die schwerpunktmäßig der Entsorgung gewerblicher Abfälle dienen, sowie Deponien der Deponiekategorie III (Sonderabfalldeponien) genutzt werden. Die auf diesen Deponien abgelagerten Mengen sind im Verhältnis zu den dort entsorgten Gewerbeabfallmengen bzw. Kraftwerksreststoffen i. d. R. gering.

## A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zu sichern. Das bedeutet, dass andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen sind, soweit diese mit den Funktionen Abfallbehandlung bzw. -deponierung nicht vereinbar sind. Der Regionalplan legt alle ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen gem. § 28 KrWG zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen fest, die mehr als 10 ha Fläche benötigen, da sie i. d. R. bereits aufgrund ihrer Raumbeanspruchung regionalbedeutsam sind. Abfallbeseitigungsanlagen mit weniger als 10 ha Flächengröße sind dann aufgenommen worden, wenn sie eine regionalbedeutsame Entsorgungsfunktion wahrnehmen. Die zeichnerische Festlegung erfolgt unabhängig von der Art des Betreibers (öffentlich, privat) und der Zugänglichkeit (Allgemeinheit, Betrieb/Unternehmen) bis zum Abschluss der Stilllegungsphase. (vgl. Staatskanzlei 2011)

Bei den festgelegten Anlagen und Deponien handelt es sich – bis auf eine Ausnahme – um bereits bestehende Standorte, die im webbasierten Abfalldeponiedaten-Informationssystem NRW (ADDISweb) enthalten sind. Aufgrund der derzeit insgesamt noch ausreichenden Deponievolumina und damit einer noch hinreichenden Entsorgungssicherheit ist eine vorsorgende Festlegung neuer Deponiestandorte im Planungsraum – bis auf einen in Planung befindlichen Deponiestandort nördlich des Drolshagener Ortsteils Scheda – gegenwärtig nicht erforderlich.

Die zeichnerische Festlegung eines neuen Deponiestandorts nördlich des Drolshagener Ortsteils Scheda beruht auf Planungen der Firma Basalt AG, Bergisch-Westwälder-Hartsteinwerk. Diese beabsichtigt, ihren nahezu ausgebeuteten Steinbruchbetrieb Scheda künftig als Deponie der Klasse I zu nutzen. (vgl. Website ADDISweb)

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang mit diesen ist den Anhängen 6-I und 6-II zu entnehmen.

## B Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 6.8-1 Ziel – Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen

Zur Erlangung und Beibehaltung einer hinreichenden Entsorgungssicherheit sind innerhalb der festgelegten Bereiche alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbehandlung und -deponierung nicht vereinbar sind. Aufgrund der durch diese Funktionen ausgelösten Emissionen müssen durch die Bauleitplanung zudem die erforderlichen Mindestabstände zu anderen Nutzungen eingehalten werden (vgl. Abstandserlass NRW).

### Zu 6.8-2 Ziel – Weitere Standorte von Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen

Zur Erlangung und Beibehaltung einer hinreichenden Entsorgungssicherheit sind auch kleinere, nicht raumbedeutsame Anlagen zur Abfallbehandlung und -deponierung notwendig.

Durch die Beibehaltung dieser oft entstehungsortsnahen Standorte wird eine dezentrale Entsorgungsinfrastruktur mit geringen Transportentfernungen erhalten. Der überarbeitete Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle (2015), verfolgt vorrangig das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie. Danach sind Siedlungsabfälle, möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen. Dadurch sollen die Funktionsfähigkeit der überwiegend in kommunaler Hand befindlichen Entsorgungsinfrastruktur und die Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle langfristig gesichert werden. (vgl. MKULNV 2015: 22 ff.)

## 6.9 Energieleitungen

Die Energiewende stellt neue Anforderungen an die Versorgungsinfrastruktur in Form von Energieleitungen. Die stetig steigende Produktion von Strom durch Erneuerbare Energien erfordert auch einen Umbau des Leitungsnetzes. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist den räumlichen Anforderungen des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

## A Begründung textlicher Festlegungen

### Zu 6.9-1 Grundsatz – Netzausbau bei zunehmender Dezentralisierung der Energieerzeugung

Stromerzeugung erfolgte in der Vergangenheit in Großkraftwerken mit räumlicher Ausrichtung auf Regionen mit hohem Energieverbrauch. Dabei wurde der Strom auf Ebene der Hoch- und Höchstspannung ins Netz eingespeist. Auf Ebene der Mittel- und Niederspannung erfolgte nahezu ausnahmslos die Stromabnahme. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgt hingegen überwiegend dezentral mit Schwerpunkt auf eher ländlichen Regionen und einer großen Bandbreite installierter Leistungen. Deshalb soll die Dezentralisierung der Energieversorgungsstruktur bei der Planung von Energieleitungen besonders berücksichtigt werden.

# ROHSTOFF- SICHERUNG



<b>A</b>	<b>Einführung und (rechtliche) Grundlagen</b> .....	<b>100</b>
<b>B</b>	<b>Begründung der zeichnerischen Festlegungen</b> .....	<b>102</b>
	a) Methodisches Vorgehen .....	102
	b) Tabuanalyse, Ermittlung der Ausschlussflächen .....	104
	ba) Harte Tabukriterien.....	105
	bb) Weiche Tabukriterien .....	108
	c) Restriktionsanalyse.....	111
	ca) Restriktionskriterien .....	113
	d) Planerische Abgrenzung potenzieller BSAB .....	117
	e) Festlegung der BSAB unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung .....	118
	f) Prüfung des Konzeptergebnisses.....	119
<b>C</b>	<b>Begründung der textlichen Festlegungen</b> .....	<b>121</b>

## A Einführung und (rechtliche) Grundlagen

Wirtschaft und Bevölkerung unserer Industriegesellschaft sind auf eine sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen angewiesen. Für eine Reihe von Wirtschaftsbereichen stellt die gesicherte Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe eine existenzielle Grundlage dar (vgl. Rohstoffstrategie der Bundesregierung 2020: 7 ff.). Neben der Bauwirtschaft, sind das insbesondere die chemische Industrie sowie die Stahl-, Glas- und Umweltindustrie.

Im Planungsraum finden sich qualitativ hochwertige Festgesteinsvorkommen. Während sich die Abbaustätten für Karbonatgesteine im Raum zwischen Menden und Balve sowie im Grenzbereich zur Stadt Hagen und in Lennestadt-Grevenbrück konzentrieren, trifft man Grauwacke überwiegend im Raum zwischen Drolshagen und Meinerzhagen sowie bei Bad Berleburg an.

Regionalplanerische Rohstoffsicherung gewährleistet mit einer raumverträglichen Steuerung des Abtragungsgeschehens gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG und Kapitel 9 LEP NRW die raumordnerische Grundlage für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft. Sie schafft durch die langfristige Sicherung wirtschaftlich verwertbarer Lagerstätten einen verlässlichen Handlungsrahmen (Planung, Genehmigung, Investition) für die rohstoffgewinnende und -verarbeitende Industrie. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer, mineralischer Rohstoffe begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden sind. Um die ungleichmäßig im Raum verteilten, wirtschaftlich verwertbaren Lagerstätten sowohl für den aktuellen Bedarf als auch für die Versorgung zukünftiger Generationen langfristig zu sichern, muss ein nachhaltiger und maßvoller Umgang mit den vorhandenen Ressourcen angestrebt werden.

In den Leitlinien zum Regionalplans Arnsberg, die vom Regionalrat am 26.09.2019 beschlossen wurden, wird das Thema Rohstoffsicherung entsprechend aufgegriffen.

In Kapitel 9 LEP NRW wird in mehreren Grundsätzen und Zielen konkretisiert, wie der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG formulierte Grundsatz zur Sicherung, Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen in den Regionalplänen zu erfolgen hat. Im LEP NRW werden u. a. Vorgaben zur räumlichen Festlegung (vgl. Ziel 9.2-1), zu bedarfsgerechten Versorgungszeiträumen (vgl. Ziel 9.2-2) und zu Fortschreibungserfordernissen (vgl. Ziel 9.2-3) gemacht.

Obwohl die oberflächennahe Rohstoffgewinnung nur eine vorübergehende Raumnutzung ist, wird der betroffene Raum durch sie grundlegend verändert. Sie verursacht einen deutlichen Eingriff in Natur und Landschaft und ist häufig mit erheblichen Emissionen verbunden. Aufgrund dieser Eingriffswirkungen und der umfänglichen Flächeninanspruchnahme ist regelmäßig von einer Raumbedeutsamkeit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung auszugehen.

Bei der Rohstoffsicherung kommt es i. S. d. Grundsatz 9.1-3 LEP NRW neben der Sicherung des abbauwürdigen Rohstoffvorkommens insbesondere darauf an, die Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, sind die Gewinnungsstätten gem. Ziel 9.2-1 LEP NRW räumlich zu konzentrieren. Dadurch werden die Eingriffe auf möglichst wenige Räume begrenzt und gleichzeitig die von der Rohstoffgewinnung unbelasteten Räume geschont.

Im Regionalplan steht nach LEP NRW und LPIG DVO für die vorsorgende Rohstoffsicherung als wesentliches Planungsinstrument die zeichnerische Festlegung von BSAB – ergänzt um textliche Festlegungen – zur Verfügung.

Gemäß Ziel 9.2-1 LEP NRW ist es dem regionalen Planungsträger übertragen, welche Rechtsqualität er dieser Gebietsfestlegung zugrunde legt. BSAB können als „Vorranggebiete“ oder als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ festgelegt werden. Der LEP NRW erläutert dazu, dass sich planerische Erforderlichkeiten für die Festlegung als „Vorranggebiete mit Eignungswirkung“ insbesondere durch die Absicht einer räumlichen Konzentration der Abgrabung sowie durch das Vorhandensein deutlicher Nutzungskonflikte ergeben können. Entsprechend der regionalen Besonderheiten kann dies u. a. dann (auch für den gesamten Planungsraum) vorliegen, wenn es bei regional konzentrierten bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz einer besonderen raumordnerischen Steuerung bedarf, um verschiedene kleinräumige Nutzungsansprüche auszugleichen (z.B. hinsichtlich des Naturschutzes). Durch die räumliche Verteilung der bedeutenden Gesteinsvorkommen im Planungsraum liegen diese Voraussetzungen vor.

Der Regionalrat hat daher in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, dass im räumlichen Teilplan MK-OE-SI die BSAB als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ festzulegen sind (vgl. RR Vorlage 31/04/2019). Zudem wurde beschlossen, dass gem. Grundsatz 9.2-4 LEP NRW für die langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten REG in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden sollen.

Die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Rohstoffsicherungskonzept mit der Zielsetzung:

- | Kriterien zur Auswahl von potenziell für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze geeigneten Bereichen zu benennen und anzuwenden,
- | die Flächen zu identifizieren, die für Rohstoffgewinnung nicht infrage kommen,
- | die festzulegenden BSAB so zu bemessen, dass für die im Planungsraum überwiegend vorkommenden Festgesteine ein Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren sichergestellt wird und
- | in Erläuterungskarten weitere Gebiete (RG) abzubilden, in denen bedeutende Lagerstätten langfristig für die Rohstoffgewinnung gesichert werden.

## B Begründung der zeichnerischen Festlegungen

### a) Methodisches Vorgehen

Die Festlegung der BASB als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ basiert auf den Regelungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ROG i. V. m. § 35 BauGB. Sie besagen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung (hier: Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen / Abgrabung) dieser Gebiete, die nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert ist, keine anderen raumordnerischen Belange entgegenstehen. Andererseits sind entsprechende Vorhaben außerhalb der festgelegten Bereiche im Planungsraum grundsätzlich ausgeschlossen.

Um diesen planerischen Ausschluss einer baurechtlich privilegierten Nutzung im Außenbereich zu rechtfertigen, ist in einem schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Konzept darzulegen, welche Gründe einerseits für die ermittelten Bereiche und andererseits für den Ausschluss der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen im übrigen Planungsraum sprechen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich insgesamt betrachtet die Abgrabung im Planungsraum gegenüber konkurrierenden Nutzungen auf ausreichenden Flächen durchsetzt, um vorgenannter Privilegierung Rechnung zu tragen. Ein Maßstab hierfür ist die Vorgabe des LEP NRW, die festzulegenden Abgrabungsbereiche so zu bemessen, dass ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren für Festgesteine gesichert wird.

Für die zum Zeitpunkt der Planerstellung bereits rechtskräftig festgelegten BSAB und für die darüber hinaus gehenden genehmigten Abbaubereiche sind im Sinne des Vertrauensschutzes Ausnahmen von der gesamträumlichen Konzeption möglich. Für diese Bereiche hat in der Vergangenheit bereits eine detaillierte raumordnerische Abwägung bzw. eine fachgesetzliche Prüfung stattgefunden.

In einem ersten Schritt sind durch eine GIS-gestützte Analyse zunächst anhand verschiedener Kriterien die Flächen im Planungsraum zu ermitteln, die für eine Rohstoffgewinnung nicht infrage kommen (Ausschluss von Flächen). Hierbei wird nach harten und weichen Tabukriterien unterschieden, die jeweils pauschal einheitlich für den gesamten Planungsraum anzuwenden sind. Eine differenzierte ortsbezogene Betrachtung ist hier nicht zulässig.

Die von definierten harten Tabukriterien betroffenen Räume sind aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für den oberflächennahen Abbau von Bodenschätzen dauerhaft nicht geeignet. Eine Befreiungsmöglichkeit ist aufgrund der zum Zeitpunkt der Planerstellung gültigen gesetzlichen Vorgaben nicht möglich bzw. es liegen dafür die Voraussetzungen flächendeckend objektiv nicht vor. Es besteht also eine generelle Unvereinbarkeit (vgl. Agatz 2019: 292).

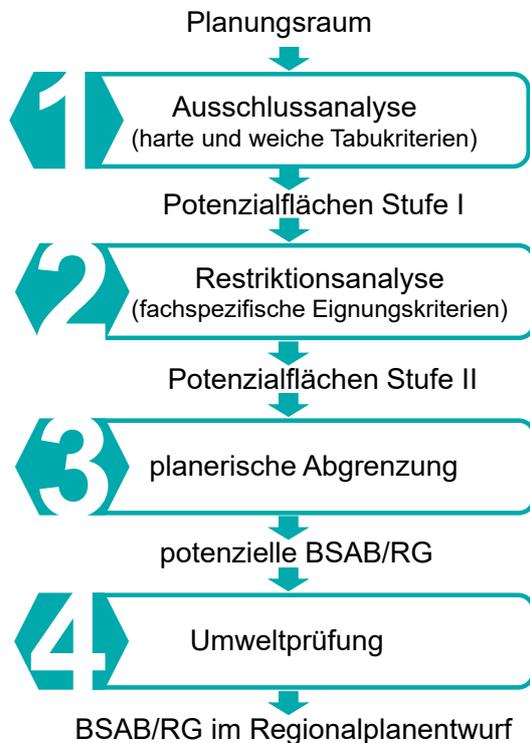
Weiche Tabukriterien schließen die Flächen aus, für die nach dem Willen des Plangebers (hier des Regionalrats Arnsberg) nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt werden sollen, auch wenn für diese teilweise fachrechtliche Befreiungstatbestände bestehen. Diese Kriterien unterliegen dem Gestaltungsspielraum des Plangebers und müssen hinreichend begründet werden. Sollte sich am Ende der Gesamtanalyse zeigen, dass der Rohstoffgewinnung nicht in substanziellem Umfang Raum zur Verfügung steht, sind die weichen Tabukriterien zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Flächen, die von harten und weichen Tabukriterien betroffen sind, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen (Ausschlussflächen). Es verbleiben die Flächen, die potenziell und nach dem Willen des Plangebers für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze geeignet sind (Potenzialflächen Stufe I). (vgl. Abb. 7.4 rechts)

Im folgenden Schritt werden – ebenfalls durch eine GIS-gestützte Analyse – diese Potenzialflächen der Stufe I der Restriktionsanalyse unterzogen, wobei sowohl die Belange, die einer Nutzung als Abgrabungsbereich entgegenstehen (konkurrierende Nutzungen, Restriktionen), als auch jene, die für eine solche Nutzung sprechen, einzubeziehen sind. Dafür werden die für die Potenzialflächen vorhandenen und auf Ebene der Regionalplanung anzuwendenden Restriktionen ermittelt und gewichtet. Die Restriktionskriterien werden mit ihrer jeweiligen Gewichtung überlagert. Für jede Fläche ergibt sich dadurch ein Punktwert. Je mehr dieser konkurrierenden Raumansprüche sich auf einer Fläche (oder Teilen davon) überlagern (sprich: je höher die Konfliktdichte ist), desto höher ist der Punktwert für diese Fläche.

Die Restriktionsanalyse erfolgt auch hier in Hinblick darauf, der Rohstoffgewinnung im Planungsraum den Platz einzuräumen, der ihrer Privilegierung gerecht wird. Es verbleiben die Potenzialflächen der Stufe II.

**Abb. 7.1: Methodik zur Ermittlung der BSAB**



In einem weiteren Schritt folgt die planerische Abgrenzung potenzieller BSAB unter der Berücksichtigung weiterer (fachspezifischer) Eignungskriterien, die sich vor allem aus den Zielen, Grundsätzen und Erläuterungen des Kapitels 9 LEP NRW ergeben. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der geforderte Versorgungszeitraum unter Berücksichtigung der Bedarfsanalyse (vgl. nachfolgende Kapitel) erreicht wird. Die grundsätzliche Eignung dieser Gebiete für die Zwecke der Rohstoffgewinnung wurde im Fachbeitrag Rohstoffgeologie bestätigt (vgl. GD 2018b).

Im nächsten Schritt wird diese Flächenkulisse einer Umweltprüfung unterzogen, in deren Rahmen die voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Festlegungen hinsichtlich der untersuchten Schutzgüter ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser auf regionalplanerischer Betrachtungs-

ebene durchgeführten Umweltprüfung bilden die Grundlage für die abschließende Bewertung und Abwägung der potenziellen Vorranggebiete, die als BSAB bzw. als im Regionalplan festgelegt werden.

Die RG werden als Vorbehaltsgebiete gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 ROG in Erläuterungskarten abgebildet. Sie werden aus der Kulisse der ermittelten Potenzialflächen Stufe II planerisch abgegrenzt, um sicherzustellen, dass sich die Rohstoffgewinnung dort zukünftig gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen durchsetzen kann. Den RG ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Inanspruchnahme für andere Nutzungen (ggf. temporäre Zwischennutzungen) ist nur dann zulässig, wenn dadurch ein zukünftiger Rohstoffabbau nicht infrage gestellt wird.

## b) Tabuanalyse, Ermittlung der Ausschlussflächen

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 die harten und weichen Tabukriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen der Stufe I beschlossen (vgl. Vorlage RR 04/01/2020). Die einzelnen Tabukriterien sind Tab. 7.1 zu entnehmen und werden im Folgenden dargelegt. Weitere inhaltliche Ausführungen zu den naturräumlichen Kriterien können Anhang 5-I entnommen werden. Die Quellen und Datengrundlagen der Kriterien sind im Quellenverzeichnis aufgelistet.

Tab. 7.1 Harte und weiche Tabukriterien

KRITERIUM	HARTES TABU	WEICHES TABU
<b>Rohstoffvorkommen</b>		
kein Rohstoffvorkommen	X (minus 500 m Puffer)	
<b>Siedlungsflächen</b>		
Siedlungsflächen gem. ATKIS Basis-DLM NRW	X	300 m Puffer (nicht für Industrie- u. Gewerbeflächen)
Kurgebiete	X	
ASB angrenzender Regionalpläne		300 m Puffer
<b>Wasserschutz</b>		
WSG Zonen I, II, III A	X	
Fachlich abgegrenzte/geplante WSG, Zonen I, II, III A		X Ausnahme: Bestands-BSAB
Oberflächengewässer	X (plus 5 m Puffer)	
ÜSG (festgesetzt, vorläufig gesichert, preußisch), Hochwasserrisikobereiche (HQ 100)		X
<b>Freiraum</b>		
Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, forstl. Versuchsflächen		X
Zusammenhängende Laubwaldbestände > 10 ha		X
NSG (festgesetzt, temporär, einstweilig gesichert), vertraglich gesicherte Flächen		X
Natura 2000-Gebiete		X
Biotopverbund (Stufe I)		X
geschützte Biotope		X
<b>Infrastruktur</b>		
Bundesautobahnen	X (plus 40 m Puffer)	weitere 60 m Puffer
Bundestraßen	X (plus 20 m Puffer)	weitere 20 m Puffer
Hauptschienenwege	X	100 m Puffer
Flughäfen, Verkehrslandeplätze	X	
Deponien	X	

## ba) Harte Tabukriterien

### Rohstoffvorkommen

Die Rohstoffkarte Festgestein (RK 50 FG) des Geologischen Dienstes NRW weist Lage und Eigenschaften der Rohstoffvorkommen im Land im Maßstab 1:50.000 aus (vgl. Website GD). Die Bereiche, für die gem. Rohstoffkarte kein Rohstoff ausgewie-

sen ist, kommen aus tatsächlichen Gründen für eine Rohstoffgewinnung und somit für eine Ausweisung als BSAB nicht infrage. Allerdings finden auch heute schon genehmigte Abgrabungen über die in der Rohstoffkarte dargestellten Vorkommensgrenzen hinaus statt. Um diese maßstabsbedingte Unschärfe der Rohstoffkarte aufzufangen, werden die Rohstoffvorkommen um 500 m nach außen gepuffert, d. h. der Bereich ohne Rohstoffvorkommen wird um 500 m reduziert. Damit kann sichergestellt werden, dass nicht Bereiche für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden, deren rohstoffbedingte Eignung bei genauerer Betrachtung (detaillierte Explorationen vor Ort) dennoch gegeben wäre. Der Puffer von 500 m ist anhand der genehmigten Abgrabungen und der bereits festgelegten BSAB und RG empirisch für den Planungsraum ermittelt worden.

### **Siedlungsflächen**

Die Seltenheit und/oder die (volks-) wirtschaftliche Bedeutung der im Planungsraum vorhandenen mineralischen Rohstoffe ist nicht so gewichtig, als dass sich dadurch Umsiedlungen im großen Stile begründen ließen. Die Siedlungsflächen stehen daher aus tatsächlichen Gründen einer Gewinnung der hier betrachteten Bodenschätze entgegen. Hierunter fallen die im ATKIS Basis-DLM erfassten Objekte Ortslagen, Wohnbauflächen, Industrie und Gewerbeflächen, Siedlungsbereiche, Flächen gemischter Nutzung und Flächen besonderer funktionaler Prägung. Ausgenommen hiervon sind Einzelnutzungen / Einzelgehöfte, die im Weiteren als Restriktionskriterium (vgl. Restriktionsanalyse) berücksichtigt werden.

Anerkannte Kurgelände nach § 3 KOG NRW werden – unabhängig von ihrer Darstellung im FNP – aus rechtlichen Gründen als hartes Tabukriterium definiert. In der Tourismusregion Sauer- und Siegerland sind diese Gebiete von hoher Bedeutung. Die immissionssträchtige Rohstoffgewinnung steht im Konflikt zu den Zielsetzungen eines Kurgeländes, mit dessen staatlicher Anerkennung ein öffentlicher Belang der Genehmigung einer Abgrabung entgegensteht.

### **Wasserschutz**

Gemäß § 35 Abs. 2 LWG ist die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten (WSG) verboten, sie stehen also aus rechtlichen Gründen einer Abgrabung entgegen. In § 35 Abs. 2 S. 2 LWG wird die Möglichkeit eröffnet, eine abweichende Regelung (Befreiung) in die WSG-Verordnungen aufzunehmen, wenn eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts und der Wasserbeschaffenheit ausgeschlossen werden kann. Gemäß der Gesetzesbegründung ist dies in den WSG-Zonen III C, bei Trockenabgrabungen auch in WSG-Zonen III B, möglich. Auch für eine nicht in A bis C unterteilte Schutzzone III kommt eine Befreiung in Betracht. Somit werden nur die WSG-Zonen I, II und III A als hartes Tabukriterium angewendet. (vgl. Anhang 5-I)

Im Planungsraum finden derzeit keine Abgrabungen in den genannten WSG-Zonen statt. Die in § 125 Abs. 6 LWG vorgesehene Ausnahme für vor dem 16.07.2016 festgelegte BSAB findet hier also keine Anwendung.

Ebenfalls als hartes Tabukriterium festgesetzt werden Oberflächengewässer (Fließgewässer ab Mindestbreite und stehende Gewässer ab Mindestgröße) aus tatsächlichen Gründen sowie die Gewässerrandstreifen von 5 m gem. § 31 LWG (bzw. § 38 WHG) aus rechtlichen Gründen.

### Infrastruktur

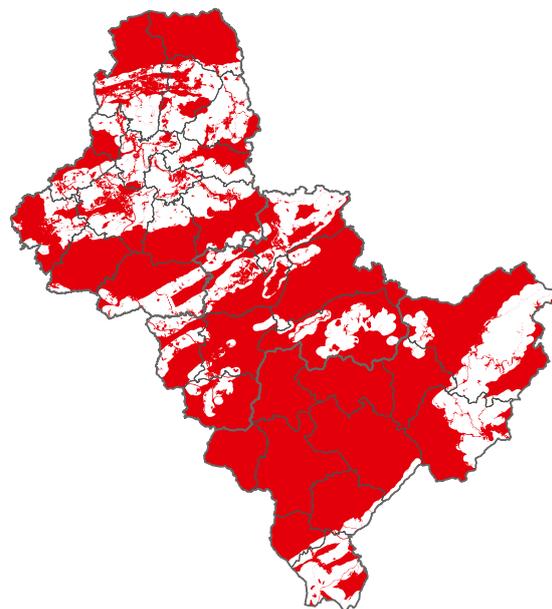
Die im Planungsraum vorhandenen Rohstoffvorkommen rechtfertigen keine Verlegung von übergeordneten Infrastrukturanlagen. Daher werden Bundesautobahnen inklusive der Anbauverbotszone von 40 m gem. § 9 FStrG, Bundesstraßen inklusive der Anbauverbotszone von 20 m gem. § 9 FStrG, Schienenwege für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr (Hauptschienenwege), sowie Flughäfen und Verkehrslandeplätze aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Rohstoffgewinnung ausgenommen. Die in § 9 Abs. 8 FStrG formulierten Ausnahmeveraussetzungen, die eher für die Einordnung der Anbauverbotszone als weiches Tabukriterium sprechen würde, werden nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde Arnsberg durch einen rohstoffgewinnenden Betrieb nicht erfüllt.

Ebenso werden Deponien als hartes Tabukriterium angewendet. Hierzu zählen die betriebenen, die endgültig stillgelegten sowie die aus der Nachsorge entlassenen Deponien. Sie sind je nach der Art des dort gelagerten Abfalls, ihrer Standsicherheit und ihrer Basisabdichtungen unterschiedlich anfällig für heranrückende Abbaubetriebe bzw. für Erschütterungen durch den häufig damit verbundenen Sprengbetrieb. Daher kann kein einheitlicher Schutzabstand als Tabukriterium festgelegt werden. Dies ist im nachgeordneten fachgesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen.

In Einzelfällen werden Deponien der Klassen 0 und I auch als Nachfolgenutzungen in bereits ausgebeuteten Teilbereichen noch laufender Abgrabungsbetriebe errichtet (z. B. Drolshagen-Scheda). Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer störungsfreien Koexistenz.

Abb. 7.2 zeigt eine Zusammenfassung aller harten Tabukriterien. Die Gesamtfläche des Planungsraums beläuft sich auf ca. 290.000 ha. Die von den harten Tabukriterien betroffenen Flächen belaufen sich auf ca. 195.000 ha (davon ca. 90 % allein aufgrund von nicht vorhandenen Rohstoffvorkommen). Weitreichende Teile des Planungsraums kommen aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe nicht für eine Festlegung als BSAB infrage.

**Abb. 7.2: Die von harten Tabukriterien betroffenen Flächen**



## **bb) Weiche Tabukriterien**

### **Siedlungsflächen**

Der Abbau und die Weiterverarbeitung mineralischer Bodenschätze bringt in der Regel Lärm-, Staub- und Erschütterungsemissionen mit sich. Daher wird aus Vorsorgegründen ein Abstand von 300 m zu den unter den harten Tabukriterien definierten Siedlungsflächen, die überwiegend dem Wohnen dienen, als weiches Tabukriterium festgelegt. Abgeleitet wird der Abstand aus dem Abstandserlass NRW (vgl. Abstandserlass NRW). Die dort aufgeführten Abstände sind zwar originär zur Anwendung in Bauleitplanverfahren bestimmt. Der mit der Festlegung verfolgte Zweck macht diese aber auch für die Anwendung in der Regionalplanung übertragbar. Im fachgesetzlichen Zulassungsverfahren für die Gewinnung der Rohstoffe ist im Einzelfall der genaue Abstand festzulegen, der sich bspw. aus der Art der Rohstoffgewinnung, den geologischen Gegebenheiten, der Lage zu Wohngebieten oder dem Vorhandensein ggf. besonders schutzwürdiger Nutzungen ergibt. Für die regionalplanerische Betrachtungstiefe ist die Anwendung eines pauschalen Vorsorgeabstands ausreichend.

### **Wasserschutz**

Neben den formal festgesetzten WSG-Zonen I – III A sollen auch die fachlich abgegrenzten und geplanten WSG-Zonen I – III A vorsorglich der Rohstoffgewinnung entzogen werden (vgl. 7.4-3 Ziel LEP NRW), um die Planungen der zuständigen Wasserbehörden nicht zu konterkarieren. (vgl. Anhang 5-I)

Über den gesetzlich verankerten Gewässerrandstreifen hinaus sollen insbesondere die größeren Fließgewässer vor negativen Einflüssen durch eine Rohstoffgewinnung geschützt werden (vgl. Grundsatz 7.4-1 LEP NRW und Ziel 7.4-6 LEP NRW). Abgeleitet aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den verbindlichen Bewirtschaftungszielen für die einzelnen Gewässer ist insbesondere der Schutz der Auen ein wichtiges Anliegen. Da die Abgrenzung der Auen schwierig ist und durch verschiedene Parameter bedingt wird, werden hilfsweise die ÜSG (Hochwasserszenario HQ100) lt. Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Arnsberg als weiches Tabukriterium herangezogen. Diese umfassen i. d. R. die sensiblen Auenbereiche und sind somit eine nachvollziehbare Flächenkategorie. Ergänzend werden auch die in einer landesweiten Datenbank geführten festgesetzten, vorläufig gesicherten und preußischen Überschwemmungsgebiete als weiches Tabukriterium herangezogen.

### **Freiraum**

Der Planungsraum hat einen sehr hohen Waldanteil. Der Wald erfüllt unterschiedliche Nutz- und Schutzfunktionen, sodass ein kompletter Ausschluss der im ATKIS Basis-DLM erfassten Objektart Wald (tatsächliche Nutzung) für die Rohstoffgewinnung nicht sachgerecht wäre. Eine besondere Funktion erfüllen gem. Grundsatz 7.3-2 LEP NRW Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete. Diese Bereiche –

ergänzt durch Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen – sollen für die Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen. Zudem werden aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Klimaschutz, den Naturhaushalt und als Lebensraum die zusammenhängenden Laubwaldbereiche ab einer Flächengröße von 10 ha als weiches Tabukriterium eingestellt. (vgl. Anhang 5-I)

In den fachgesetzlichen Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes finden sich weitere Schutzgebietskategorien. Die im Folgenden angeführten Schutzgebiete haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und sollen daher aus Vorsorge- und Konfliktvermeidungsgründen der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen. Auf Grundlage des § 67 BNatSchG können allerdings Nutzungen innerhalb dieser Schutzgebiete möglich sein und unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen von den Verboten erteilt werden. Aufgrund der Befreiungsmöglichkeiten erfolgt eine Einordnung als weiche Tabukriterien. Hierzu zählen die festgesetzten bzw. die temporär festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG, die vertraglich gesicherten NSG, die Teile von Natur und Landschaft, die wegen der beabsichtigten Unterschützstellung als Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt wurden (§ 22 Abs. 3 BNatSchG) sowie die Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) gem. §§ 31 ff BNatSchG. (vgl. Anhang 5-I)

Die vom LANUV definierten Biotopverbundflächen (Stufe I) sowie die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope werden aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit und Funktion zur dauerhaften Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere ebenfalls als weiches Tabukriterium definiert und sollen für die Rohstoffgewinnung nicht in Anspruch genommen werden. (vgl. auch Ziel 7.2-1 LEP NRW und vgl. Anhang 5-I)

### **Infrastruktur**

Neben der Anbauverbotszone definiert das FStrG in § 9 auch eine Anbaubeschränkungszone von 100 m bei Bundesautobahnen und 40 m bei Bundesstraßen. Diese werden, soweit sie über die bereits als hartes Tabukriterium berücksichtigte Anbauverbotszone hinausragen, aus Vorsorgegründen als weiche Tabukriterien definiert. Um die Hauptschienenwege wird analog zum Umgang mit den Bundesautobahnen ebenfalls ein Puffer von 100 m angesetzt. Dies ist aus Gründen der Standsicherheit sinnvoll.

**Abb. 7.3: Die von weichen Tabukriterien betroffenen Flächen**

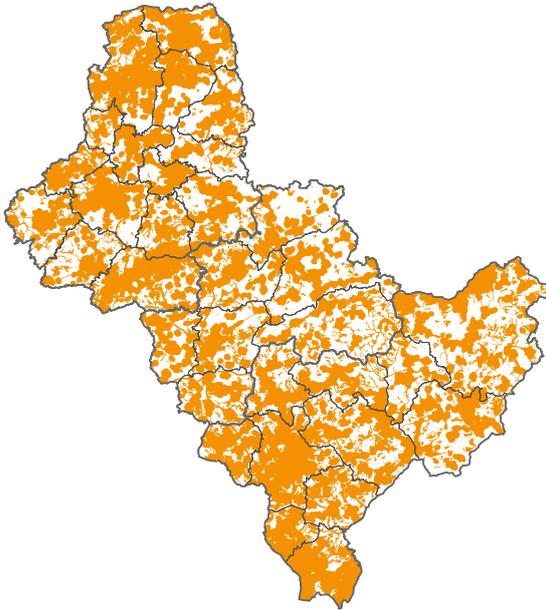
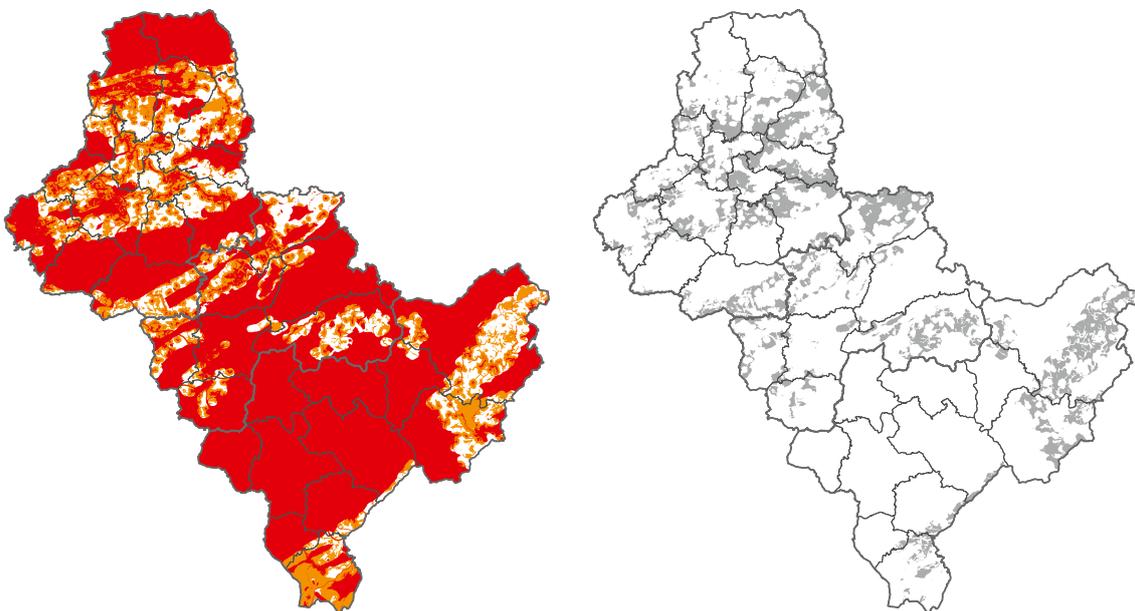


Abb. 7.3 zeigt eine Zusammenfassung aller weichen Tabukriterien. Die Gesamtfläche des Planungsraums beläuft sich auf ca. 290.000 ha. Die durch weiche Tabukriterien betroffenen Bereiche summieren sich auf eine Gesamtgröße von ca. 169.000 ha, wovon allerdings ein Großteil (ca. 70 %) gleichfalls von harten Tabukriterien betroffen ist. Umfangreiche Teile des Planungsraums kommen nach dem Willen des Plangebers nicht für eine Festlegung als BSAB infrage.

Abb. 7.4 zeigt die von harten und weichen Tabukriterien betroffenen Flächen (links) und die nach der Ausschlussanalyse verbleibenden Potenzialflächen der Stufe I (rechts). Die von harten und/oder weichen Tabukriterien berührten Bereiche belaufen sich schließlich auf ca. 246.000 ha. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ca. 44.000 ha des Planungsraums (das entspricht etwa 15 %) nicht von Tabukriterien betroffenen sind.

**Abb. 7.4: Tabukriterien (links), Potenzialflächen der Stufe I (rechts)**



### c) Restriktionsanalyse

Im Folgenden sind die als Ergebnis der Tabuanalyse vorliegenden Potenzialflächen der Stufe I mit konkurrierenden und einschränkenden Raumnutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. es werden vorhandene Restriktionen ermittelt und gewichtet (räumliche Konfliktbewertung). Dabei werden Kriterien bzw. davon betroffene Flächen betrachtet, die einer Rohstoffgewinnung zwar nicht grundsätzlich entgegenstehen, durch welche sich jedoch Nutzungskonflikte ergeben können. Je mehr dieser Kriterien sich auf einer Fläche überlagern, desto höher ist das Konfliktpotenzial. Eine Nutzung der Flächen für die Rohstoffgewinnung wird dadurch zunehmend eingeschränkt. Ziel ist es, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren. Bereiche mit einer hohen Konfliktdichte werden demnach aus der Kulisse möglicher Abgrabungsbereiche ausgeschlossen, soweit die Vorgabe nach einem hinreichenden Versorgungszeitraum erfüllt werden kann. Die Restriktionskriterien sind der Tab. 7.2 zu entnehmen und werden im Folgenden erläutert. Weitere inhaltliche Ausführungen zu den naturräumlichen Kriterien können Anhang 5-I entnommen werden.

Tab. 7.2 Restriktionskriterien

KRITERIUM	Gewichtung*
<b>isoliert im Außenbereich liegende Siedlungsobjekte**</b>	
Einzelgehöfte / Wohnnutzung im Außenbereich / sonstige Einzelnutzungen im Außenbereich (Ausnahme: Betriebsanlagen zur Gesteinsgewinnung bzw. -verarbeitung)	2
<b>Wasserschutz</b>	
Wassereinzugsgebiete öffentlicher Trinkwasseranlagen (soweit nicht bereits als WSG bewertet)	2
Wasserschutzgebiete (WSG), Zonen III, IIIB, IIIC (ohne Heilquellen)	3
geplante und fachlich abgegrenzte WSG, Zonen III, IIIB, IIIC (ohne Heilquellen)	2
geomorphologisch abgegrenzte WSG	2
<b>Freiraum</b>	
Biotopverbund Stufe II	1
LSG ***	1
lärmmarme Räume***, bedeutend (<50 db)	0,5

KRITERIUM	Gewichtung*
lärmarme Räume***, herausragend (<45 db)	1
unzerschnittene verkehrsarme Räume*** (UZVR) > 50 qkm	1
landesweit bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche***, Fachsicht Landschaftskultur	1
landesweit bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche***, Fachsicht Denkmalpflege	1
landesweit bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche***, Fachsicht Archäologie	1
Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung	2
geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), flächige Naturdenkmäler	2
Biotopkatasterflächen	2
NSG-würdige Biotopkatasterflächen	... + 1
FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten	3
Wildtierkorridore	2
Erholungsgebiete	1
Schutzwürdige Böden, Einstufung „schutzwürdig“	1
Schutzwürdige Böden, Einstufung „sehr schutzwürdig“	2
Schutzwürdige Böden, Einstufung „besonders schutzwürdig“	3
<b>Infrastruktur</b>	
vorhandene Kreis- und Landesstraßen	
(Achse plus 15 m Puffer = 30 m Gesamtbreite)	1
geplante Trassen für den großräumigen und überregionalen Verkehr	
(Achse plus 50 m Puffer = 100 m Gesamtbreite)	2
Freileitungen ab 110 kV (Achse plus 50 m Puffer = 100 m Gesamtbreite)	1
Flächen für Windenergienutzung	3

\* Skala von 0,5 (geringes Gewicht) bis 3 (hohes Gewicht)

\*\* Bereiche, in denen maximal 4 benachbarte Objekte der ATKIS-Objektartengruppe „Siedlung“ in einem Abstand von jeweils weniger als 100 m zueinander gruppiert sind. Diese Objektartengruppe beinhaltet die „durch die Ansiedlung von Menschen geprägten bebauten und nicht bebauten Flächen ...“.

\*\*\* Kriterium ist im Planungsraum oft sehr großflächig vorhanden und überlagert sich teilweise mit anderen großflächig vorhandenen Kriterien. Ggf. sind diese Kriterien im Rahmen des Umweltberichts abzarbeiten.

## ca) Restriktionskriterien

### Siedlungsflächen

Die im Rahmen der Tabuanalyse nicht betrachteten Einzelwohnnutzungen / Einzelgehöfte und kleinere Infrastruktureinrichtungen im Außenbereich gem. ATKIS Basis-DLM werden als Restriktionskriterien verwendet. Die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme dieser Nutzungen für die Rohstoffgewinnung sind im nachgeordneten fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen.

### Wasserschutz

Die Schutzzonen III, III B und III C bestehender, fachlich abgegrenzter und geplanter Wasserschutzgebiete (WSG) sowie davon nicht abgedeckte Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwasseranlagen werden als Restriktionskriterien einbezogen. Die Rohstoffgewinnung innerhalb dieser Zonen ist aus raumordnerischer Sicht zwar grundsätzlich möglich (ggf. nur als Trockenabgrabung oberhalb des Grundwasserleiters), muss aber im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren – unter Berücksichtigung der jeweiligen WSG-Verordnung – kritisch geprüft und ggf. mit entsprechenden Auflagen versehen werden. Da der Schutz des Trinkwassers eine wichtige Aufgabe ist und generell Vorrang vor der Rohstoffgewinnung hat, wird den genannten Schutzzonen im Rahmen der Restriktionsanalyse ein hohes Gewicht beigemessen (vgl. Ziel 7.4-3 LEP NRW). (vgl. Anhang 5-I)

### Freiraum

Die im Folgenden aufgeführten Restriktionskriterien repräsentieren natur- und landschaftliche Belange, die im Planungsraum überwiegend großflächig vorliegen. Das für die betroffenen Bereiche bestehende Schutzbedürfnis (vgl. Grundsatz 7.1-1 LEP NRW) kann gegenüber einer Festlegung als Abgrabungsbereich zurücktreten, wenn bei jeweiliger Einzelfallbetrachtung entsprechende Auflagen definiert werden.

Flächen des Biotopverbundes Stufe II dienen dem Aufbau und der Ergänzung des Biotopverbundsystems und lassen sich als schutzwürdig bzw. entwicklungsfähig definieren. Sie verknüpfen die Gebiete der Biotopverbund I in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen miteinander, oder ergänzen diese. Im Verbundsystem haben die Flächen eine besondere Bedeutung (vgl. Ziel 7.2-1 LEP NRW und vgl. Anhang 5-I).

LSG sind aus ökologischen oder ästhetischen Gründen oder aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung oder zu Erholungszwecken (vgl. § 26 Abs. 1 BNatSchG) als solche ausgewiesen. In ihnen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die LSG sind im Planungsraum großflächig vorhanden. Ihnen wird daher eine geringere Gewichtung beigemessen. (vgl. Anhang 5-I)

Aufgrund der landesweiten Bedeutung (Erholungsfaktor) der im Planungsraum vorhandenen lärmarmen Räume müssen diese bei der Restriktionsanalyse Berücksichtigung finden. Bei der Gewichtung wurde zwischen bedeutenden (< 50 db) und herausragenden (<45 db) lärmarmen Räumen differenziert. (vgl. Anhang 5-I)

Landesweite Bedeutung haben auch die im Planungsraum vorhandenen unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR). Diese Bereiche werden nicht durch technologische Elemente (Verkehrswege > 1.000 Kfz/24h, Schienenwege, flächenhafte, dichte Bebauung, etc.) zerschnitten und unterliegen somit deutlich geringeren Störungen als bspw. Siedlungs- oder Verdichtungsräume. Der Erhalt dieser Räume ist gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG ein zentrales Anliegen des Naturschutzes. Als Restriktionskriterium wurden UZVR mit einer Größe ab 50 km<sup>2</sup> berücksichtigt (vgl. Grundsatz 7.1-3 LEP NRW). (vgl. Anhang 5-I)

Ebenfalls gehören die landesweit bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – differenziert nach Landschaftskultur, Denkmalpflege und Archäologie – gem. Grundsatz 3-2 LEP NRW zu den Restriktionskriterien. (vgl. Anhang 5-I)

Zu den verwendeten Freiraum-Restriktionen gehören die Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung. Auch für diese hat der Planungsraum eine landesweit besondere Bedeutung. Dementsprechend wurde dieser Belang entsprechend gewichtet. (vgl. Anhang 5-I)

Mit erhöhtem Gewicht wurden zudem die in Landschaftsplänen der unteren Naturschutzbehörden oder in Verordnungen der Bezirksregierung festgelegten geschützten Landschaftsbestandteile und flächigen Naturdenkmale versehen (vgl. Grundsatz 7.2-5 LEP NRW und vgl. Anhang 5-I).

Die Biotopkatasterflächen schützen selten vorkommende oder gefährdete Lebensräume und sind deshalb in die Analyse aufzunehmen. Ein erhöhtes Gewicht erhalten sie, wenn sie als NSG vorgeschlagen wurden (NSG-würdige Biotopkatasterflächen). (vgl. Anhang 5-I)

Zudem wurden die außerhalb von FFH-Gebieten festgestellten FFH-Lebensraumtypen in der Bewertung berücksichtigt, soweit sie nicht schon durch die vorgenannten schutzwürdigen Biotope abgedeckt waren. (vgl. Anhang 5-I)

Ebenso wurden Wildtierkorridore einbezogen die ggf. durch Abgrabungen als zerschneidendes Element beeinträchtigt werden können (vgl. auch Grundsatz 7.1-3 LEP NRW und vgl. Anhang 5-I).

Auch Erholungsgebiete fanden als Restriktion Eingang in die Analyse. (vgl. Anhang 5-I)

Einige wertvolle, naturnahe Böden erfüllen in hohem Maß wichtige Funktionen im Naturhaushalt und sind gem. § 1 BBodSchG und § 1 LBodSchG besonders zu schüt-

zen (vgl. auch Grundsatz 7.1-4 LEP NRW). Der Bewertung als schutzwürdig (hohe Funktionserfüllung), sehr schutzwürdig (hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung) oder besonders schutzwürdig (sehr hohe Funktionserfüllung) repräsentiert gleichzeitig deren Gewichtung in der Analyse bzw. Abwägung. Der Erhaltung von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (z.B. Biotopentwicklungspotenzial und Klimarelevanz (CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion) wird dadurch ein besonderes Gewicht beigemessen. (vgl. Anhang 5-I)

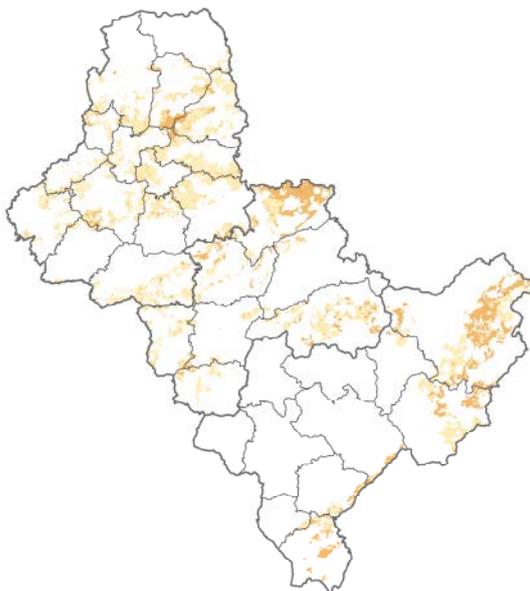
### Verkehr und Infrastruktur

Die im Folgenden aufgeführten Verkehrs- und Infrastrukturnutzungen stehen einer raumordnerischen Sicherung als Abgrabungsbereiche zwar nicht grundsätzlich entgegen, müssen aber bei der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum einen sind dies die im Rahmen der Tabuanalyse nicht berücksichtigten Kreis- und Landesstraßen, die mit einer pauschalierten Gesamtbreite von 30 m als Restriktionskriterien aufgenommen wurden. Zum anderen fanden geplante Trassen für den großräumigen und überregionalen Verkehr (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW) sowie Freileitungen ab 110 kV Spannung (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW) mit einer pauschalierten Gesamtbreite von 100 m Einzug in die Analyse.

Mit einem hohen Gewicht wurden schließlich auch Flächen für die Windenergienutzung aus den FNP in die Beurteilung einbezogen.

### Abb. 7.5: Ergebnis der Restriktionsanalyse (nach Klassen)



Die Restriktionskriterien wurden mit ihrer jeweiligen Gewichtung (vgl. Tab. 7.2) überlagert. Für den gesamten Planungsraum ergaben sich Bereiche mit geringer (0,5 Punkte) bis hoher (17 Punkte) Punktdichte. Zur Vereinfachung wurden Klassen gebildet, zu denen auch die potenziellen Vorranggebiete zugeordnet wurden:

- | Klasse I : 0,5 – 5 Punkte
- | Klasse II : 5,5 – 11 Punkte
- | Klasse III: 11,5 – 17 Punkte

Das Ergebnis der Restriktionsanalyse ist Abb. 7.5 zu entnehmen. Die Farbintensität stellt die Punktdichte der vorhandenen Restriktionen dar.

### **Weitere (fachspezifische) Eignungskriterien**

Während die vorgenannten Restriktionskriterien i. d. R. Nutzungskonflikte aufzeigen, die eine Nutzung der betroffenen Flächen als Abgrabungsbereiche einschränken, werden im Folgenden Eignungsbelange benannt, die für eine Festlegung als BSAB sprechen. Erfüllen die Potenzialflächen der Stufe II die folgenden Kriterien (oder einzelne davon) unterstützt das deren Eignung als Abbaubereich. In der „Zusammenstellung der planerisch abgegrenzten potenziellen BSAB und RG“ (vgl. Anhang 7.I) wurde dazu in der Spalte „weitere Eignung“ unterschieden nach

- | + (zusätzliches Eignungskriterium hat normales Gewicht),
- | ++ (zusätzliches Eignungskriterium hat mittleres Gewicht),
- | +++ (zusätzliches Eignungskriterium hat hohes Gewicht).

### **Erweiterung vorhandener Abgrabungsbereiche (+++)**

Grundsätzlich wird bei der raumordnerischen Festlegung von Abgrabungsbereichen der Erweiterung bestehender Abgrabungen der Vorrang vor Neuaufschlüssen an anderer Stelle eingeräumt („Erweiterung vor Neuaufschluss“), soweit die notwendigen Rahmenbedingungen – insbesondere die Ergebnisse des vorliegenden Konzeptes – dieses zulassen. Die Konzentration auf vorgeprägte Räume verhindert die Entstehung neuer Raumnutzungskonflikte im übrigen Planungsraum. So wird die beabsichtigte Bündelung des Abtragungsgeschehens unterstützt. Zudem wird durch die Erweiterung vorhandener Abbaubereiche eine nachhaltige und möglichst vollständige Ausbeutung von im Abbau befindlichen Lagerstätten ermöglicht. Aufschluss-, Böschungs- und Schutzstreifenverluste sind bei fortgesetztem Abbau geringer als bei Neuaufschlüssen.

Durch die Weiternutzung vorhandener Infrastruktur zum Abbau, zur Verarbeitung und zur Lagerung des abgebauten Gesteins wird ein wirtschaftlicher Abbau in angrenzenden Bereichen ermöglicht.

### **Anbindung an das Straßen- und Schienennetz (+)**

In der Regel sind laufende Abbaubetriebe gut an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden. Teilweise weisen die Betriebe auch einen Bahnanschluss (Gütertransport) auf.

### **Betriebliche Entwicklungsvorstellungen (++)**

Gemäß LEP NRW (vgl. Erläuterungen zu Ziel 9.2-1) sollen bei der Festlegung von BSAB auch betriebliche Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden. Im Vorfeld der Konzepterarbeitung wurde daher eine Unternehmensbefragung durchgeführt, die neben den Angaben zu Abbaumengen, Abbautiefen etc. auch die Meldung von Optionsflächen zur mittel- bis langfristigen Entwicklung ermöglichte. Liegen für diese Optionsflächen (oder für Teile davon) die gem. diesem Rohstoffsicherungskonzept notwendigen Voraussetzungen vor, so sollen diese (oder Teile davon) im

Umfang des zu sichernden Versorgungszeitraums als BSAB festgelegt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass für den festgelegten Bereich ein – ggf. durch unternehmensseitige Exploration gestütztes – Abbauinteresse besteht und der mit der Festlegung verfolgte Zweck der Sicherung der Rohstoffversorgung realistisch umsetzbar ist.

#### **Anteil der verwertbaren Massen (+)**

Eine möglichst geringe Überlagerung durch nicht verwertbare Deckschichten und ein möglichst störungsarmes Wertgestein fördert einen wirtschaftlichen und flächensparenden Abbau des Rohstoffs. Ein geringer Anteil an nicht verwertbarem Material reduziert zudem das ggf. notwendige Haldenvolumen, das zu dessen dauerhafter Ablagerung erforderlich würde.

#### **Rohstoffqualität und -quantität (+)**

Eine ausreichende Rohstoffqualität und eine ausreichende Mächtigkeit der Lagerstätte erlaubt eine flächensparende Gewinnung des Bodenschatzes (vgl. Ziel 9.1-3 LEP NRW). Der Fachbeitrag Rohstoffgeologie bestätigt für alle gemeldeten Flächen diese Anforderungen.

#### **Dezentrale Verteilung im Planungsraum (+)**

Bei mineralischen Rohstoffen handelt es sich in der Regel um Massengüter, bei deren Preisgestaltung die Transportkosten häufig eine wesentliche Rolle spielen. Eine möglichst dezentrale und verbrauchernahe Rohstoffversorgung mit kurzen Transportwegen ist zudem auch aus ökologischer Sicht vorteilhaft, da dadurch Energieverbrauch, Emissionen und Verkehrslärm vermindert werden (vgl. Rohstoffstrategie der Bundesregierung 2020: 18).

### **d) Planerische Abgrenzung potenzieller BSAB**

Gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW sollen durch die im Regionalplan festzulegenden Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verwertbare Rohstoffmengen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren (Festgesteine) gesichert werden. Zudem sollen gem. Grundsatz 9.2-4 LEP NRW zur langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten RG als Vorbehaltsgebiete in die Erläuterungen (Erläuterungskarten) zum Regionalplan aufgenommen werden. Eine konkrete Größenordnung für die RG ist nicht vorgegeben.

#### **Bedarfsdeckung im Versorgungszeitraum**

Um die für den Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren (Festgesteine) benötigte Menge an mineralischen Rohstoffen quantifizieren bzw. prognostizieren zu können, muss zunächst der vorhandene Jahresbedarf ermittelt werden.

Die valide Quantifizierung von Jahresfördermengen und deren Hochrechnung auf den zu gewährleisteten Versorgungszeitraum soll gem. Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 LEP NRW Auf Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings erfolgen, bei dem anhand des periodisch erfassten Abbaufortschritts und der aktuell im gesicherten Bereich noch vorhandenen Rohstoffmenge der verbleibende Versorgungszeitraum abgeschätzt wird. Steht – wie zum Zeitpunkt der Planerstellung dieses räumlichen Teilplans – das (Festgesteins-) Monitoring (noch) nicht zur Verfügung, wird stattdessen das laufende Abbaugeschehen durch Unternehmerbefragungen, Genehmigungsdaten (zulässige Jahresförderrate und Abbautiefe), Luftbilder unterschiedlicher Befliegungszeitpunkte und digitale Geländemodelle (Geobasis NRW, Laserscanning) ermittelt. Da für mineralische Rohstoffe praktisch keine Vorratshaltung betrieben wird, entspricht die abgebaute Gesteinsmenge – reduziert um nicht verwertbare Anteile – dem vom Markt nachgefragten Bedarf (vgl. BGR 2020: 3). Das Mengengerüst BSAB (vgl. Tab. 7.3) für den Planungsraum ergab zum Stichtag 01.01.2019 – differenziert nach Rohstoffgruppen und Rohstoffverwendung – eine Jahresförderrate (Mittel der Jahre 2014-2018) von insgesamt etwa 4,5 Mio. m<sup>3</sup> und somit eine für den Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren zu sichernde Rohstoffmenge von mindestens 157 Mio. m<sup>3</sup> verwertbaren Gesteins.

Auf Grundlage dieser Vorgaben sowie der Restriktionsanalyse wurde eine planerische Abgrenzung der Potenzialflächen der Stufe II vorgenommen. Ergebnis sind die planerische abgegrenzten potenziellen BSAB, die als Prüfflächen in die Umweltprüfung eingestellt wurden (vgl. Anhänge 7-I, 7-II, 7-III).

### e) Festlegung der BSAB unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung

Insgesamt wurden 51 planerisch abgegrenzte potenzielle BSAB in die Umweltprüfung eingestellt. 14 dieser Flächen lassen gem. der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwarten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung wurden 15 der planerisch abgegrenzten potenziellen Vorranggebiete als BSAB in den Regionalplan aufgenommen. Die umweltfachliche Gesamteinschätzung lässt für fünf dieser Gebiete zwar schwerwiegende Umweltauswirkungen erwarten, dabei handelt sich allerdings durchweg um bereits bestehende (und in weiten Teilen genehmigte bzw. in Anspruch genommene) Abgrabungsflächen bzw. um unmittelbare Erweiterungen derselben. 11 der planerisch abgegrenzten Gebiete wurden als RG in den Regionalplan (Erläuterungskarte 7B) aufgenommen. Die umweltfachliche Gesamteinschätzung lässt für keines dieser Gebiete schwerwiegende Umweltauswirkungen erwarten.

Von den weiteren Flächen wurde keine als BSAB oder RG in den Regionalplan übernommen, da die Versorgungssicherheit auch ohne diese Bereiche gewährleistet ist.

Eine nach Bereichen aufgeschlüsselte Übersicht der Ergebnisse der Umweltprüfung und die abwägende Betrachtung der potenziellen BSAB und der RG sind Anhang 7-III bzw. dem Umweltbericht zu entnehmen. Das Ergebnis der abwägenden Betrachtung sind die im Regionalplan festgelegten BSAB sowie die in der Erläuterungskarte abgebildeten RG.

## f) Prüfung des Konzeptergebnisses

Abschließend ist zu prüfen, ob durch das auf dem beschriebenen Konzept beruhende Verfahren der Rohstoffsicherung substantiell Raum gegeben wurde. Das ist dann der Fall, wenn nach Durchführung der Tabuanalyse, gemessen am untersuchten Planungsraum, nennenswerte Potenzialflächen im Planungsraum verbleiben bzw. für die gewünschte Nutzung (Sicherung und Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) planerisch zur Verfügung stehen. Im Wesentlichen ist zu prüfen, ob durch die erhaltenen Potenzialflächen die Bedarfsdeckung für den durch den LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraum (mindestens 35 Jahre, Festgestein) sichergestellt wird.

### **Bedarfsmengen, Versorgungszeitraum**

Eine Beschränkung der letztlich festzulegenden BSAB auf den vorgenannten Versorgungshorizont (bzw. nicht wesentlich darüber hinaus) ist zielführend, um die steuernde Wirkung der regionalplanerischen Rohstoffsicherung zu gewährleisten. Durch die zusätzliche Ausweisung von RG wird eine zukünftige Fortschreibung dieser gesicherten Bereiche vorbereitet (vgl. Tab. 7.4). Die RG sichern als Vorbehaltsgebiete wertvolle Lagerstätten und können, wenn der Versorgungszeitraum von 25 Jahren unterschritten wird, als weitere (bzw. erweiterte) BSAB festgelegt werden. Dazu ist eine Regionalplanänderung erforderlich.

Durch die Festlegung von BSAB in einer Gesamtgröße von 609 ha wird eine verwertbare Rohstoffmenge von etwa 180 Mio. m<sup>3</sup> gesichert. Differenziert nach Rohstoffgruppen und Rohstoffverwendung ergeben sich Versorgungszeiträume von mindestens 35 Jahren (vgl. Tab. 7.3). Dadurch wird die quantitative Anforderung gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW erfüllt.

Die auf Ebene der Regionalplanung (Planungsmaßstab 1:50.000) anzusetzende qualitative Bewertung der gesicherten Rohstoffvorräte wird durch die Rohstoffkarte NRW und durch den Fachbeitrag Rohstoffgeologie hinreichend berücksichtigt (vgl. GD 2018b). Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch die regelmäßige Berücksichtigung der von den Unternehmen ausgewählten und gemeldeten Optionsflächen (bzw. Teilen davon) eine für die vorgesehene Verwendung adäquate Qualität gesichert wurde.

**Tab. 7.3: Mengengerüst BSAB, kumuliert nach Rohstoffverwendung, Stichtag 01.01.2019**

Rohstoff, Gesteinsart	Verwendung	Fördermenge <sup>1</sup> in Mio m <sup>3</sup> /Jahr	durch BSAB gesicherter Rohstoffvorrat <sup>1</sup> in Mio m <sup>3</sup>	prognostizierter Versorgungszeitraum in Jahren
Kalkstein, Sandstein (Grauwacke), Basalt	Splitte, Schotter, Mineralgemische, Zuschlagstoffe, Feinstmahlprodukte	1,8	71,9	40
Kalkstein, Sandstein (Grauwacke)	Edelsplitte, Zuschlagstoffe	1,4	55,3	39
hochreiner Kalk, Dolomit	Branntkalk	1,0	41,4	41
Sandstein (Grauwacke)	Gleisbau, Wasserbau	0,2	13,0	65
Kaolin / Ton	Keramik, Porzellan, Zuschlagstoffe (Farben, Papier)	0,05	2,2	44
<b>Gesamt*</b>		<b>4,5</b>	<b>183,8*</b>	<b>41*</b>

<sup>1</sup> verwertbares Gestein

\* statistische Angabe, keine Aussagekraft bzgl. Versorgungszeiträume der einzelnen Verwendungsgruppen

**Tab. 7.4: Mengengerüst RG, kumuliert nach Rohstoffverwendung**

Rohstoff	Verwendung	durch Vorbehaltsgebiete (RG) zusätzlich gesicherter Rohstoffvorrat <sup>1</sup> in Mio m <sup>3</sup>
Kalkstein, Sandstein (Grauwacke), Basalt	Splitte, Schotter, Mineralgemische, Zuschlagstoffe, Feinstmahlprodukte	13,1
Kalkstein, Sandstein (Grauwacke)	Edelsplitte, Zuschlagstoffe	46,0
hochreiner Kalk, Dolomit	Branntkalk	11,7
Sandstein (Grauwacke)	Gleisbau, Wasserbau	14,2
Kaolin / Ton	Keramik, Porzellan, Zuschlagstoffe (Farben, Papier)	0,0
<b>Gesamt*</b>		<b>85,0*</b>

<sup>1</sup> verwertbares Gestein

\* statistische Angabe, keine Aussagekraft bzgl. Versorgungszeiträume der einzelnen Verwendungsgruppen

## C Begründung der textlichen Festlegungen

Die textlichen Festlegungen zur Rohstoffsicherung haben überwiegend einen engen Bezug zu den zeichnerischen Festlegungen. Somit beziehen sich auch die Begründungen der zeichnerischen Festlegungen in weiten Teilen auf die textlichen Festlegungen. Auch die gesetzlichen Vorgaben gelten überwiegend für beide Festlegungen.

### Zu 7-1 Grundsatz – Rohstoffvorkommen

Deutschland gewinnt seine Baurohstoffe (vor allem Sand und Kies, gebrochene Natursteine, Kalk- und Mergelsteine) überwiegend aus heimischen Lagerstätten. Diese Rohstoffe sind Teil des geologischen Untergrundes und in sehr langen Zeiträumen, oft über viele Millionen Jahre entstanden (vgl. GD 2018b). Sie sind in ihren Mengen begrenzt und unterschiedlich im Raum verteilt. Insbesondere sind sie standortgebunden, können also nur am Ort ihrer geologischen Genese abgebaut werden. Zudem müssen die Lagerstätten weitere Bedingungen erfüllen, um einen oberflächennahen Abbau der Rohstoffe technisch und wirtschaftlich zu ermöglichen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll daher der Sicherung und dem Abbau von Rohstoffen ein besonderes Augenmerk zukommen, um die Nutzung der wertvollen Lagerstätten für zukünftige Generationen nicht infrage zu stellen.

### Zu 7-2 Ziel – Vorranggebiete mit Eignungswirkung für die Rohstoffsicherung

Der LEP NRW (Ziel 9.2-1) überlässt es den regionalen Planungsträgern, ob er die BSAB in den Regionalplänen als „Vorranggebiete“ oder als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ festlegt. Planerische Erforderlichkeiten für die Festlegung als „Vorranggebiete mit Eignungswirkung“ können sich insbesondere durch die Absicht einer räumlichen Konzentration der Abgrabung sowie durch das Vorhandensein deutlicher Nutzungskonflikte ergeben. Der Regionalrat hat daher in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, dass im räumlichen Teilplan MK-OE-SI die BSAB als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ festzulegen sind (vgl. RR Vorlage 31/04/2019).

Die Festlegung der BASB als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ basiert auf den Regelungen des § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 ROG i. V. m. § 35 BauGB. Sie besagen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Gebiete, die nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert ist, keine anderen raumordnerischen Belange entgegenstehen. Außerhalb der festgelegten Bereiche sind entsprechende Vorhaben allerdings grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Begründung zu Ziel 7-4).

Diese Form der planerischen Festlegung unterstützt einerseits eine räumliche und zeitliche Steuerung des Abtragungsgeschehens (soweit es eine raumbedeutsame Größenordnung erlangt), andererseits gibt sie den rohstoffgewinnenden Unternehmen eine umfängliche Planungs- und Investitionssicherheit.

### Zu 7-3 Grundsatz – Reservegebiete

Gemäß Grundsatz 9.2-4 LEP NRW sollen für die langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten RG in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.

Die Festlegung der RG als Vorbehaltsgebiete basiert auf den Regelungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Sie besagt, dass diese Gebiete bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Aufgrund dieser Vorgaben werden wichtige Lagerstätten über die BSAB-Festlegungen hinaus für zukünftige Generationen gesichert. Eine abschließende regionalplanerische Entscheidung über den Rohstoffabbau ist mit der RG-Festlegung jedoch noch nicht getroffen.

### Zu 7-4 Ziel – Rohstoffgewinnung

Die Festlegung der BASB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gem. § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 ROG besagt einerseits, dass der Rohstoffgewinnung innerhalb dieser Gebiete keine anderen raumordnerischen Belange entgegenstehen. Die zugesprochene Wirkung als Eignungsgebiete entfaltet jedoch gleichzeitig eine grundsätzliche Ausschlusswirkung außerhalb der BSAB (vgl. Begründung zu Ziel 7-2).

Die aufgenommene Ausnahmeregelung dient der Vermeidung von Härten für die kleinen Steinbrüche im Planungsraum, die zum Teil seit mehreren Jahrzehnten existieren. Dort bleibt die Rohstoffgewinnung auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB zulässig. Zudem sind aus raumordnerischer Sicht Erweiterungen dieser Steinbrüche zulässig, soweit durch die Gesamtgröße keine Raumbedeutsamkeit erlangt wird.

### Zu 7-5 Ziel – Nachfolgenutzung

Die oberflächennahe Rohstoffgewinnung stellt i. d. R. einen erheblichen Eingriff in wertvolle Landschaftsräume dar. Um eine vollständige Wiedereingliederung dieser Bereiche in die umgebende Landschaft zu erreichen oder ein Folgenutzungskonzept umzusetzen, ist nach Beendigung der Abbautätigkeiten mit den dazu notwendigen Maßnahmen zur Rekultivierung, Renaturierung oder funktionaler Wiedernutzbar-

machung zu beginnen. Gemäß Ziel 9.2-5 LEP NRW sind ausgebeutete Abbaubereiche abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wieder nutzbar zu machen. Liegen konkrete Vorgaben bzw. Regelungen vor, welche Nachfolgenutzungen umzusetzen ist, sind diese im Regionalplan zeichnerisch festzulegen. Die im Ziel 7-5 genannten Bereiche, in denen sich BSAB und BSN überlagern, folgen dieser Vorgabe (vgl. Begründung zu Grundsatz 7-6).

### Zu 7-6 Grundsatz – Folgenutzungskonzept

In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-5 LEP NRW ist ausgeführt, dass Folgenutzungskonzepte ggf. auch raum- und unternehmensübergreifend zu erarbeiten und umzusetzen sind. Für eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes sollen nach Ende der Rohstoffgewinnung interkommunal und/oder betriebsübergreifend abgestimmte Folgenutzungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Begründung zu Ziel 7-5).

### Zu 7-7 Ziel – Beobachtung des Abgrabungsfortschritts

Ziel 9.2-2 LEP NRW definiert bedarfsgerechte Versorgungszeiträume, die durch die Lagerstätteninhalte der im Regionalplan festgelegten BSAB zu gewährleisten sind. Im Planungsraum, in dem ausschließlich Lagerstätten für den Festgesteinsabbau gesichert werden, ist ein voraussichtlicher Bedarf (bezogen auf einzelne Rohstoffgruppen bzw. -verwendungen) für mindestens 35 Jahre zu decken. Ziel 9.2-3 LEP NRW gibt zudem vor, dass mit der Fortschreibung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche so rechtzeitig begonnen werden muss, dass eine planerische vorhandene Restreichweite von 25 Jahren (Festgestein) nicht unterschritten wird. Zur Quantifizierung der in den BSAB noch vorhandenen Rohstoffmengen soll zukünftig ein landeseinheitliches Festgesteinsmonitoring genutzt werden. Bis zu dessen flächendeckender Einführung werden bei der Regionalplanungsbehörde Arnsberg weiterhin die Ergebnisse der GIS-gestützten Luftbildauswertung, des digitalen Geländemodells und der Unternehmensbefragung verwendet. Zu den Reservegebieten als Vorbehaltsbereiche vgl. auch Begründung zum Grundsatz 7-3.

### Zu 7-8 Grundsatz – Erweiterung vor Neuaufschluss

Gemäß Grundsatz 9.1-3 LEP NRW soll der Rohstoffabbau möglichst umweltschonend und flächensparend erfolgen. Zudem sollen die Rohstoffe einer Lagerstätte möglichst vollständig gewonnen werden, bevor an anderer Stelle eine weitere Lagerstätte aufgeschlossen wird. Die Erweiterungen bestehender Abgrabungen tragen zu einer optimierten, nachhaltigen Ausbeutung von Lagerstätten bei.

In der Begründung zur zeichnerischen Festlegung der BSAB wird dazu ausgeführt, dass durch das Prinzip „Erweiterung vor Neuaufschluss“ die Konzentration auf vorgeprägte Räume gefördert und die Entstehung neuer Raumnutzungskonflikte

im übrigen Planungsraum verringert wird. Zudem wird durch die Weiternutzung der vorhandenen Infrastruktur ein wirtschaftlicher Betrieb in unmittelbar angrenzenden Bereichen ermöglicht.

## Zu 7-9 Grundsatz – Innovative Techniken, Methoden und Maßnahmen

Der Grundsatz 7-9 orientiert sich an den Grundsätzen 9.1-2 und 9.1-3 des LEP NRW. Demnach sollen zum einen bei der Festlegung der BSAB die Möglichkeiten der Substitution und des Recyclings berücksichtigt werden. Zum anderen soll der dort stattfindende Rohstoffabbau möglichst umweltschonend, nachhaltig und sparsam erfolgen. Des Weiteren stützt sich der Grundsatz 7-9 auf die Vorgaben des KrWG und des Ressourceneffizienzprogramms (BMU 2020: 33).

Der Planungsraum verfügt derzeit noch über eine ausreichende Menge an gewinnbaren mineralischen (Primär-) Rohstoffen zur Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung. Letztlich sind die in den Lagerstätten vorhandenen Vorräte aber begrenzt und deren Gewinnung ist i. d. R. mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Um auch die Versorgung nachfolgender Generationen mit diesen endlichen Ressourcen zu ermöglichen und um die durch den Abbau verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu minimieren, ist ein sparsamer, effizienter, ressourcenschonender, also nachhaltiger Umgang mit Primärrohstoffen unerlässlich.

Durch den Einsatz alternativer Bau- und Zuschlagstoffe (Substitution) können Primärrohstoffe geschont und die abzubauen Menge verringert werden. Auch das schont die wertvollen Lagerstätten.

Über Jahrzehnte hinweg haben sich enorme Materialmengen, darunter auch viele werthaltige Materialien, im anthropogenen Lager angehäuft, die nach Ablauf der Lebensdauer bestehender Güter und Bauwerke als Sekundärrohstoffe für eine weitere Nutzung verfügbar werden. Eine strategische Bewirtschaftung dieser Sekundärrohstoffe („Urban Mining“) kann einen wichtigen Beitrag zur Schonung natürlicher Ressourcen leisten.

Um einerseits Primärrohstoffe zu ersetzen und andererseits wertvolle Deponievolumina zu schonen, sind gem. § 7 KrWG u. a. Bau- und Abbruchabfälle in den Wertstoffkreislauf zurückzuführen und in unterschiedlichen Anwendungen zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Mineralische Bauabfälle, deren Verwertungsquote bei etwa 90 % liegt (vgl. Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e. V. (Hrsg.) 2018: 7 f.), bilden somit eine

wertvolle Rohstoffquelle. Dadurch können etwa 12 % des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen gedeckt werden, überwiegend allerdings nur in Form einer „sonstigen stofflichen Verwertung“ (z. B. Landschafts- und Wegebau, Lärmschutzwände oder Verfüllungen). Eine intensivere Aufbereitung der unterschiedlichen Bauabfälle führt zu einem breiteren und höherwertigeren Einsatzspektrum der daraus gewonnenen Recyclingmaterialien.

Zudem werden in der der Branntkalk- und Zementproduktion Abfälle der thermischen Verwertung zugeführt. Dadurch wird der Einsatz fossiler Brennstoffe reduziert.

Die Möglichkeiten der Regionalplanung, Strategien für sparsame, nachhaltige und umweltschonende Rohstoffgewinnung zu unterstützen sind zwar begrenzt, entfalten aber bspw. durch kontinuierliche Beobachtungen des Abbaufortschritts (Monitoring) und einer versorgungsgerechten Dimensionierung von Abgrabungsbereichen (BSAB) Wirkung. Des Weiteren können rahmensetzende Vorgaben für die Folgenutzung bzw. Renaturierung ausgebeuteter Flächen helfen, die durch den Eingriff entstandenen Nachteile für Natur und Umwelt umfänglich zu kompensieren bzw. sogar einen diesbezüglichen Mehrwert zu schaffen.



# ENERGIE- VERSORGUNG



<b>8.1 Windenergie .....</b>	<b>128</b>
<b>A Einführung und rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>128</b>
<b>B Begründung der zeichnerischen Festlegungen.....</b>	<b>129</b>
ba) Methodik.....	129
bb) Kriterien.....	130
bba) Ausschlussanalyse .....	130
<b>bbaa) Ausschlusskriterien Siedlungsraum .....</b>	<b>131</b>
<b>bbab) Ausschlusskriterien Freiraum.....</b>	<b>133</b>
<b>bbac) Ausschlusskriterien Technische</b>	
<b>Infrastruktur/Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>135</b>
bbb) Suchraumkulisse.....	137
<b>bbba) Abgleich Suchraumkulisse mit</b>	
<b>Waldbereichen (Ziel 7.3-1 LEP NRW).....</b>	<b>138</b>
<b>bbbb) Abgleich Suchraumkulisse mit 1.500 m</b>	
<b>Vorsorgeabstand um Siedlungsbereiche .....</b>	<b>139</b>
bbc) Restriktionsanalyse.....	140
<b>bbca) Restriktionskriterien Siedlung.....</b>	<b>141</b>
<b>bbcb) Restriktionskriterien Freiraum .....</b>	<b>142</b>
<b>bbcc) Restriktionskriterien Technische</b>	
<b>Infrastruktur/Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>143</b>
bbd) Planerische Abgrenzung potenzieller WEB.....	143
bc) Festlegung der WEB unter Berücksichtigung der	
Ergebnisse aus der Umweltprüfung.....	146
<b>C Begründung der textlichen Festlegungen.....</b>	<b>146</b>
<b>8.2 Solarenergie .....</b>	<b>147</b>
<b>A Begründung der zeichnerischen Festlegungen.....</b>	<b>148</b>
<b>B Begründung der textlichen Festlegungen.....</b>	<b>148</b>
<b>8.3 Weitere Energieträger .....</b>	<b>149</b>
<b>A Begründung der zeichnerischen Festlegungen.....</b>	<b>150</b>
<b>B Begründung der textlichen Festlegungen.....</b>	<b>150</b>

## 8.1 Windenergie

### A Einführung und (rechtliche) Grundlagen

Die Leitvorstellungen der Bundes- und Landesregierung sowie gesetzlichen Vorgaben z. B. durch das ROG sehen zur Begegnung des Klimawandels u. a. den Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Für den Klimaschutz und den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch ist es erforderlich die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wird u. a. durch die Festlegung von WEB als Vorranggebiete im Regionalplan gem. Grundsatz 10.2-2 des LEP NRW Rechnung getragen. Besonders geeignete Standorte werden dadurch raumordnerisch gesichert und

sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Vorranggebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung und sind demnach von den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten. Die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten schließt die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum nicht aus. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb der regionalplanerisch festgelegten WEB weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren vorbereiteten Bauleitplänen darzustellen.

## B Begründung der zeichnerischen Festlegungen

Im Folgenden wird die zeichnerische Festlegung der WEB im Regionalplan anhand der zugrundeliegenden Methodik begründet.

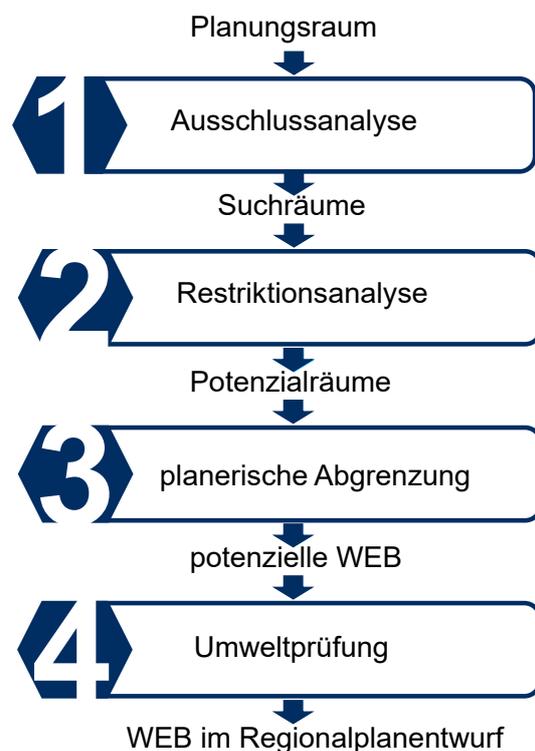
### ba) Methodik

Die Ermittlung der in den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI aufgenommenen Vorranggebiete erfolgt über einen mehrstufigen Prozess, der durch ein geografisches Informationssystem (GIS) unterstützt wird (vgl. Abb. 8.1).

Im ersten Schritt werden die Bereiche ermittelt, in denen keine Windenergienutzung stattfinden soll – Ausschlussanalyse (vgl. bba) Ausschlussanalyse). Dazu werden auf Grundlage der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung für den regionalplanerischen Maßstab geeignete Kriterien definiert und aus der Kulisse möglicher WEB ausgeschlossen.

Die nach der Ausschlussanalyse verbliebenen Suchräume werden im zweiten Schritt hinsichtlich ihrer jeweiligen Konfliktdichte differenziert – Restriktionsanalyse (vgl. bbc) Restriktionsanalyse). Hierzu erfolgt eine Überlagerung der Suchraumkulisse mit den definierten Restriktionskriterien, die für sich genommen keinen grundsätzlichen Ausschluss der Flächen begründen. Aus der Summe der Überlagerungen unterschiedlicher Restriktionen leitet sich die Konfliktdichte der jeweiligen Teilfläche ab. Entsprechend der Konfliktdichte erfolgt eine Einordnung der Teilflächen in zehn Konfliktklassen. Großflächige,

Abb. 8.1: Methodik zur Ermittlung der WEB



zusammenhängende Bereiche mit einer besonders hohen Konfliktdichte (ab Konfliktklasse 7) werden ebenfalls aus der Kulisse möglicher WEB ausgeschlossen. Es verbleiben die Potenzialräume.

Im dritten Schritt wurden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Konfliktklassen und verschiedener kleinräumiger Kriterien die potenziellen WEB planerisch abgegrenzt. Bei dieser planerischen Abgrenzung erfolgt die Bewertung der Potenzialräume für die jeweilige Fläche im Einzelnen.

Bei der Auswahl der Kriterien und der Durchführung der einzelnen Analyseschritte liegen dem Windenergiekonzept die folgenden Annahmen bzw. Planungsleitlinien zugrunde:

- | unter Berücksichtigung der aktuellen Projekte im Planungsraum wird im Windenergiekonzept eine Windenergieanlage (WEA) mit einer Gesamthöhe von 220 m und potenziellen Leistung von 4,3 MW als Standardfall angenommen.
- | bei der Planung von WEB auf Ebene des Regionalplans liegt der Fokus auf der Bündelung mehrerer Anlagen in Windparks. Standorte für Einzelanlagen werden im Windenergiekonzept daher nicht berücksichtigt (vgl. bbb) Suchraumkulisse).
- | es sollen die möglichst konfliktarmen Flächen als WEB festgelegt werden.

Um dem Ziel der räumlichen Konzentration zu entsprechen, ohne dabei weite Teile des Planungsraums aus dem Blick zu nehmen, sollen Vorranggebiete mindestens Platz für drei WEA bieten (Windfarm nach UVPG). Die Potenzialstudie des LANUV legt ein Aufstellraster von 300 m mal 500 m für ganz NRW zugrunde (vgl. LANUV 2013). Wegen der starken Reliefenergie in weiten Teilen des Planungsraums wird für die Ableitung einer Mindestflächengröße von einem Aufstellraster von 500 m mal 700 m ausgegangen. Auf volle 10 ha Stellen gerundet ergibt sich ein Flächenbedarf für drei WEA von 20 ha. Dieser Wert wird als untere Abschneidegrenze bei den folgenden Analyseschritten zugrunde gelegt.

Bei der abschließenden Auswahl der in den Regionalplan aufzunehmenden WEB werden neben den Ergebnissen der vorangegangenen Analyseschritte auch die Ergebnisse der Umweltprüfung berücksichtigt (vgl. bc) Festlegung der WEB).

## bb) Kriterien

Nachfolgend werden die zugrundlegenden Kriterien für die GIS-gestützte Analyse dargelegt und deren Auswahl begründet.

### bba) Ausschlussanalyse

Bestimmte Bereiche sind aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung oder Schutzwürdigkeit nicht für die beabsichtigte Windenergienutzung geeignet. Diese Bereiche sollen

im ersten Analyseschritt ermittelt und aus der potenziellen Kulisse der WEB in der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Entsprechend des Abstraktionsgrades des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 werden die in den fachgesetzlichen Regelungen vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten nicht berücksichtigt. Die hierzu erforderliche Einzelfallprüfung entspricht nicht der Maßstäblichkeit des Regionalplans. Aufgrund des groben Maßstabs können in diesem ersten Schritt ebenfalls verschiedene Kriterien nicht berücksichtigt werden, die auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen von Bedeutung sind.

Ausgangsbasis für die Analyse ist der gesamte Planungsraum als theoretisches Potenzial, demnach der Märkische Kreis, der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Die Auswahl der Ausschlusskriterien erfolgt unter Berücksichtigung der derzeit geltenden rechtlichen Vorschriften sowie vor dem Hintergrund planerischer Überlegungen. Die Anwendung der Ausschlusskriterien erfolgt dabei im gesamten Planungsraum einheitlich. Eine differenzierte Betrachtung kleinteiliger Kriterien ist erst in einer weiteren Prozessstufe, der planerischen Abgrenzung, möglich. Da die Ausschlusskriterien auch Vorsorgeabstände zu empfindlichen oder schutzwürdigen Nutzungen umfassen, ist es erforderlich, auch die schutzwürdigen Nutzungen entlang und jenseits von Kreis- und Landesgrenzen in die Ermittlung der Ausschlussflächen einzubeziehen.

Im Folgenden wird die Auswahl der Ausschlusskriterien dargelegt und begründet. Die Quellen und Datengrundlagen der einzelnen Kriterien sind im Quellenverzeichnis aufgelistet.

### **bbaa) Ausschlusskriterien Siedlungsraum**

**Wohnnutzung im Siedlungszusammenhang und Vorsorgeabstand von 1.000 m**  
Flächen, die faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt werden, stehen für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung und werden daher als Ausschlusskriterien definiert. Als Grundlage dienen dabei Datensätze des digitalen Landschaftsmodells (ATKIS Basis-DLM), hier die Objektart Ortslagen. Dabei handelt es sich um alle im Zusammenhang bebauten Flächen unterschiedlicher Nutzungen, die mindestens eine Fläche von zehn Hektar in Anspruch nehmen oder sich aus zehn Anwesen zusammensetzen (vgl. Adv 2018: 224f).

Gemäß § 249 Abs. 3 BauGB können die Länder einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zwischen dem Mastfuß der WEA und einer näher zu bezeichnenden baulichen Nutzung zu Wohnzwecken bestimmen. Die Umsetzung des Bundesgesetzes in einem entsprechenden Landesgesetz ist bisher nicht erfolgt. Daher werden Flächen in Anlehnung an das BauGB im Vorsorgeabstand von 1.000 m als Ausschlussflächen betrachtet.

Die Kriterien werden auch außerhalb des Planungsraums, also über Landkreis- und Ländergrenzen hinweg, entsprechend angewandt.

### **Wohnnutzung außerhalb des Siedlungszusammenhangs und Vorsorgeabstand von 440 m**

Auch außerhalb des Siedlungszusammenhangs werden Flächen, die faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt werden, als Ausschlusskriterien definiert. Als Grundlage dienen dabei ebenfalls Datensätze des digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM), hier die Objektarten Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung und Flächen besonderer funktionaler Prägung. Ebenfalls werden aus der Objektart Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen die Wochenend- und Ferienhäuser sowie die Campingplätze selektiert.

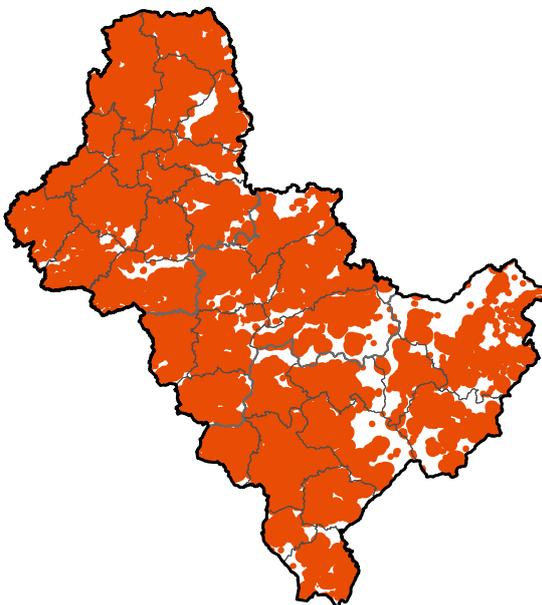
Den gewählten Nutzungen wird ein Vorrang der Wohn- und Erholungsfunktion eingeräumt. Entsprechend wird für diese Nutzungen ein Vorsorgeabstand von 440 m entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe in Anlehnung an die von einer WEA auf Wohnbebauung ausgehenden optisch bedrängenden Wirkung festgelegt (vgl. OVG NRW, ZUR 2006, 608; BVerWG, ZfBR 2007, 275; BVerWG, ZfBR 2011, 275; OVG Münster, BeckRS 2017, 118725; OVG Münster, ZUR 2018, 163).

Auf Ebene der Regionalplanung wird der Abstand pauschal angenommen, da keine Einzelfallbetrachtung erfolgen kann.

### **Gewerbliche und industrielle Nutzung**

Flächen, die faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt werden, schließen auch Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung ein. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung werden diese als Ausschlussflächen definiert. Als Grundlage dienen dabei ebenfalls Datensätze des digitalen Landschaftsmodells (ATKIS Basis-DLM), hier die Objektart Industrie- und Gewerbeflächen.

**Abb. 8.2: Ausschlussflächen Siedlungsraum**



### **Kurgebiete und Vorsorgeabstand von 660 m**

Kurgebiete sind vor dem Hintergrund des Schutzes der menschlichen Erholung nicht als WEB geeignet und werden daher als Ausschlusskriterium definiert. (vgl. Anhang 5-1) Darüber hinaus wird bei der Ableitung eines Vorsorgeabstandes die optisch bedrängende Wirkung zugrunde gelegt. In Anlehnung an die oben genannten Urteile wird davon ausgegangen, dass ab der dreifachen Anlagenhöhe (660 m) i. d. R. keine optisch bedrängende Wirkung der Kurgebiete vorliegt. Daher wird der Vorsorgeabstand von 660 m ebenfalls als Ausschlusskriterium definiert.

Abb. 8.2 zeigt eine Zusammenfassung aller Ausschlusskriterien für den Sied-

lungsraum. Entsprechend der definierten Kriterien kommen weitreichende Flächen (orange) nicht für die Festlegung als WEB in Frage.

### **bbab) Ausschlusskriterien Freiraum**

#### **Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Forstliche Versuchsflächen**

Naturwaldzellen, Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen sind Waldflächen mit besonderen Funktionen, die es gem. § 49 LFoG NRW zu schützen gilt. Sie sind als WEB ausgeschlossen. (vgl. Anhang 5-I)

#### **Wildnisentwicklungsgebiete**

Wildnisentwicklungsgebiete kommen i. S. d. § 40 LNatSchG NRW aufgrund ihrer Bedeutung zur Umsetzung der Nationalen Strategie der biologischen Vielfalt nicht für eine Nutzung durch WEA infrage. (vgl. Anhang 5-I)

#### **Naturschutzgebiete**

Um die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen werden die rechtskräftigen NSG gem. § 23 BNatSchG einschließlich der temporären NSG sowie einstweilig sichergestellten NSG und NSG-ersetzende, vertraglich gesicherte Flächen als WEB ausgeschlossen. (vgl. Anhang 5-I)

#### **Biotopverbund Stufe I**

Aufgrund ihrer Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Arten und Artengemeinschaften sowie deren Lebensräume wird der Biotopverbund Stufe I als WEB ausgeschlossen. (vgl. Anhang 5-I)

#### **NSG-würdige Biotopkatasterflächen**

Biotopkatasterflächen, die aufgrund ihrer Ausprägung einen Wert aufweisen, der dem eines NSG entspricht, kommen aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit nicht als WEB infrage.

#### **Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VS-Gebiete) sowie Abstand von 300 m**

FFH-Gebiete und VS-Gebiete sind Teile des Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ und kommen aufgrund ihrer sehr hohen Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität nicht als WEB infrage. (vgl. Anhang 5-I)

Über die eigentlichen Natura-2000-Gebiete hinaus werden zudem Abstandspuffer von 300 m um FFH-Gebiete und Europäische VS-Gebiete als Ausschlussflächen betrachtet. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand zu verstehen und aus dem Windenergie-Erlass NRW übernommen (vgl. Ziffer 8.2.2.2). Ziel ist es, mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH- und VS-Gebieten auf die Fälle zu reduzieren, bei denen Artengruppen mit hoher Mobilität (Vögel und Fledermäuse) in den Erhaltungszielen bzw. im Schutzzweck aufgeführt sind.

#### **Verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten inklusive eines artspezifischen Puffers**

Gemäß des „Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ betreffen die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA insbesondere Vögel und Fledermäuse, die jedoch nicht alle gleichermaßen durch WEA gefährdet sind. „Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als windenergieempfindliche Arten bezeichnet“ (MULNV u. LANUV 2017: 12).

Aus der Gruppe der windenergieempfindlichen Arten sind durch das LANUV die für den Planungsraum maßgeblichen verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten benannt worden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, „dass in den späteren Planungs- und Genehmigungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.“ (MULNV u. LANUV 2017: 13). Die verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten inklusive eines artspezifischen Puffers werden daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen. Für den Planungsraum des Regionalplans sind dabei Vorkommen der folgenden Arten als verfahrenskritisch bewertet worden:

- | Schwarzmilan (artspezifischer Puffer: 1.000 m)
- | Wachtelkönig (artspezifischer Puffer: 500 m)
- | Wanderfalke (artspezifischer Puffer: 1.000 m)

### **Weitere Kriterien**

Vor dem Hintergrund der Regelungen des BNatSchG kommen grundsätzlich auch die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, die nach § 29 BNatSchG bzw. § 18 LNatSchG NRW geschützten Landschaftsbestandteile sowie die nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile als Ausschlussflächen in Betracht. Aufgrund des Maßstabes des Regionalplans sowie der zum Teil sehr geringen Flächengröße der genannten Kriterien erfolgt eine Berücksichtigung erst im Rahmen der planerischen Abgrenzung sowie der Umweltprüfung. (vgl. Anhang 5-I)

### **Oberflächengewässer**

Oberflächengewässer werden ebenfalls als Ausschlussflächen betrachtet, da eine Gründung für WEA nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre. Zudem haben die in der Region liegenden Oberflächengewässer unterschiedliche Funktionen (u. a. Trinkwasserreserve), die der Windenergienutzung entgegenstehen.

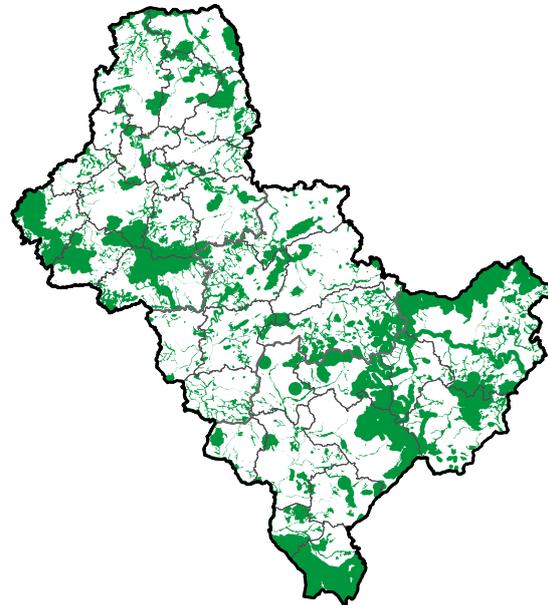
### **Wasserschutzgebiete (WSG): Zonen I-II (festgesetzt sowie geplant)**

In WSG-Zone I sind WEA ausgeschlossen. In WSG-Zone II ist die Errichtung von WEA nicht ohne Befreiung zulässig. Entsprechend der Maßstabsebene wird keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die WSG-Zonen I-II sowie die geplanten und fachlich abgegrenzten WSG im Konzept als Ausschlussflächen betrachtet werden. (vgl. Anhang 5-I)

**Überschwemmungsgebiete (ÜSG), vorläufig gesicherte ÜSG, preußische ÜSG, HQ100-Flächen**  
 ÜSG, vorläufig gesicherte ÜSG und preußische ÜSG unterliegen den Schutzbestimmungen des WHG und werden demnach für eine Nutzung als WEB ausgeschlossen. HQ100-Flächen werden ebenfalls ausgeschlossen, um dem vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung zu tragen. (vgl. Anhang 5-I)

Abb. 8.3 zeigt eine Zusammenfassung aller Ausschlusskriterien für den Freiraum. Entsprechend der definierten Kriterien kommen die abgebildeten Flächen (grün) nicht für die Festlegung als WEB in Frage.

**Abb. 8.3: Ausschlussflächen Freiraum**



### **bbac) Ausschlusskriterien Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung**

#### **Flugplätze inklusive Bauschutzbereiche/Hindernisbegrenzungsflächen.**

Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen, bedürfen Luftfahrthindernisse, wie bspw. Gebäude oder WEA, gem. der §§ 12 ff. LuftVG einer luftrechtlichen Zustimmung im Genehmigungsverfahren bzw. der unmittelbaren luftrechtlichen Genehmigung, wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist. Dies gilt u. a. innerhalb der beschränkten Bauschutzbereiche für Flugplätze. Zudem sind die Hindernisbegrenzungsflächen (dreidimensionale, trichterförmige Körper) der Flugplätze von Hindernissen freizuhalten. Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen werden demnach als Ausschlusskriterien definiert.

#### **Flugsicherungseinrichtungen**

Im und im nahen Umfeld des Planungsraums liegen Flugsicherungseinrichtungen. Hierbei handelt es sich um die Drehfunkfeuer (VOR/DVOR) Germinghausen und Wickede (Ruhr) und die Radaranlage Lüdenscheid sowie den Siegerland-Peiler.

Diese Einrichtungen können nach Angaben der Deutschen Flugsicherung durch die Errichtung von WEA in einem Radius von 10.000 m (Siegerland-Peiler) bzw. 15.000 m (alle übrigen Anlagen) gestört werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung dimensioniert nach § 18a LuftVG die Anlagenschutzbereiche und orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO (vgl. ICAO EUR DOC 015). In der Regel bestehen keine Probleme, wenn WEA mehr als 10.000 m von der VOR- oder DVOR-Anlage bzw. mehr als 6.000 m von einem Peiler (DF) entfernt liegen. In Anlehnung daran ist vorgesehen, einen Abstand von 10.000 m

bzw. 6.000 m zu den Flugsicherungseinrichtungen anzuwenden. Die erweiterten Anlagenschutzbereiche werden im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt (vgl. bbcc) Restriktionskriterien Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung).

### **Radaranlage**

Neben den oben genannten Flugsicherungseinrichtungen befindet sich im Planungsraum die militärische Radaranlage Erndtebrück. Im Windenergie-Erlass NRW ist ein Schutzbereich mit einem Radius von 5.000 m vorgesehen (vgl. Windenergie-Erlass Ziffer 8.2.8 Nr. 4). Die Schutzbereiche nach SchBerG erstrecken sich auf die ersten 5.000 m um jede Anlage. „Innerhalb dieses Schutzbereichs nach dem SchBerG sind nur Bauten erlaubt, die nicht in den Erfassungsbereich der Radaranlage hineinragen.“ (vgl. Windenergie-Erlass Ziffer 8.2.8 Nr. 4). Aufgrund der Höhe moderner WEA wird davon ausgegangen, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Erfassungsbereich der Radaranlage hineinragen. Folglich ist die Berücksichtigung des 5.000 m Schutzbereiches in der Ausschlussanalyse vorgesehen.

### **Erdbebenmessstation**

Im und im nahen Umfeld des Planungsraums befinden sich die Erdbebenmessstationen Ennepetal, Sorpetalsperre und Kahler Asten. Alle drei Erdbebenmessstationen sind Bestandteil des Erdbebenalarmsystems NRW. Durch die Bewegung der Rotoren von WEA werden Erschütterungen erzeugt, die sich verfälschend auf die Messergebnisse seismologischer Stationen auswirken können. Der Windenergie-Erlass NRW sieht bei der Planung und Genehmigung im Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes vor (vgl. Windenergie-Erlass Ziffer 8.2.12). Mit ergänzendem Erlass vom 17.03.2016 (MKULNV u. MWEIMH 2016) werden landesweit unterschiedliche Prüfradien um die einzelnen Stationen als Grundlage für die Beteiligung des Geologischen Dienstes definiert. Dieser Prüfradius liegt bei der Station Kahler Asten bei 10.000 m. Bei den Stationen Ennepetal und Sorpetalsperre ist vorgesehen, dass das MKULNV und das MWEIMH zu einem späteren Zeitpunkt stationsbezogene Prüfradien festlegen. Bis dahin gilt für beide Anlagen ein Prüfradius von 5.000 m. Die genannten Prüfradien werden im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt.

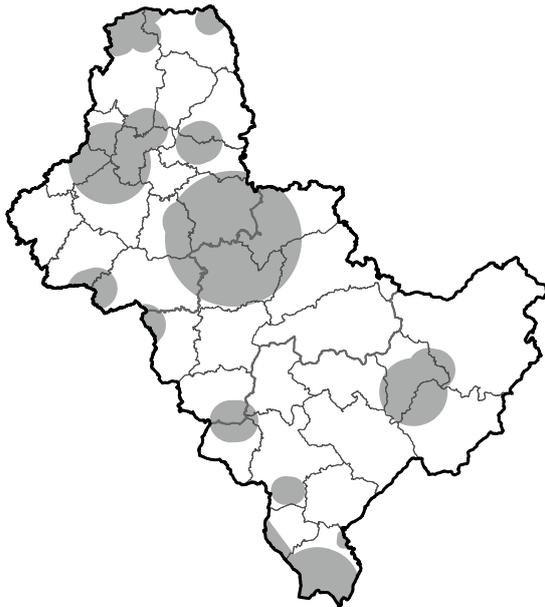
Vor dem Hintergrund, dass die durch WEA verursachten Erschütterungen mit zunehmender Entfernung abnehmen, gilt dem Nahbereich um seismologische Stationen eine besondere planerische Aufmerksamkeit. Deshalb werden in einem Abstand von 2.000 m zu den Stationen Ennepetal und Sorpetalsperre sowie in einem Abstand von 5.000 m zur Station Kahler Asten keine WEB vorgesehen. Die Radien fließen in die Ausschlussanalyse ein und orientieren sich an fachlich begründeten Abstandsvorschlägen, die in einem rechtlich-seismologischen Gutachten aus dem Jahr 2016 angeführt werden (Jeromin Kerkmann Rechtsanwälte 2016, 30 f).

### **Bauschutzbereich Störfallbetrieb in Burbach**

Als Ausschlusskriterium wird ebenfalls der Bauschutzbereich eines Störfallbetriebes in Burbach herangezogen. Die Schutzzone verbietet u. a. die Errichtung baulicher Anlagen, zu denen auch WEA gehören, um möglichen Schäden und Unfällen bei Störfällen in diesem Umkreis vorzubeugen.

Abb. 8.4 zeigt eine Zusammenfassung aller Ausschlusskriterien für den Bereich Technische Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung. Entsprechend der definierten Kriterien kommen einige Flächen (grau) nicht für die Festlegung als WEB in Frage.

**Abb. 8.4: Ausschlussflächen Technische Infrastruktur/ Ver- und Entsorgung**



**Abb. 8.5: Ausschlussflächen gesamt**

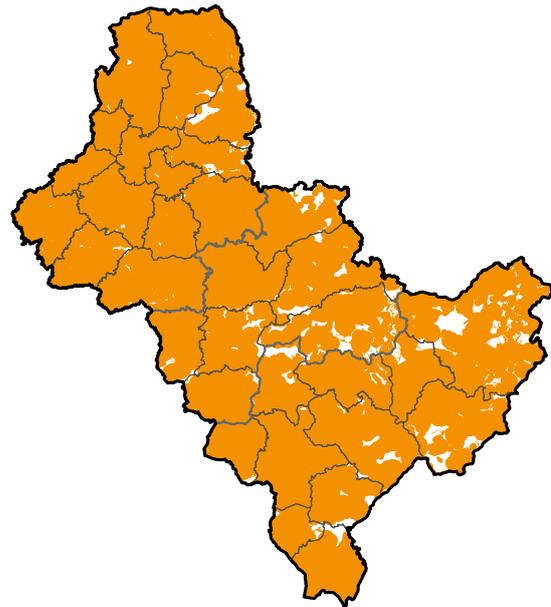


Abb. 8.5 zeigt eine Zusammenfassung aller Ausschlusskriterien aus den Bereichen Freiraum, Siedlungsraum und Technische Infrastruktur / Ver- und Entsorgung. Der überwiegende Teil des Planungsraums (orange) wird Auf Grundlage der definierten Kriterien nicht weiter für die Festlegung als Windenergiebereich betrachtet.

### bbb) Suchraumkulisse

Alle Flächen, die von mindestens einem der genannten Ausschlusskriterien betroffen sind, werden aus der weiteren Analyse ausgeschlossen. Darüber hinaus werden alle Flächen aus der weiteren Analyse ausgeschlossen, die kleiner als 20 ha sind, da der Fokus der Regionalplanung auf der Bündelung mehrerer Anlagen in Windparks liegt. Einzelstandorte, in der Regel kleiner 20 ha, werden daher nicht berücksichtigt. Die regionalplanerisch nicht weiter berücksichtigten Flächen und Standorte können trotzdem für die Nutzung von Windenergie geeignet sein. Auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene sind diesbezüglich detaillierte Prüfungen erforderlich.

Nach dem ersten Analyseschritt verbleibt die Suchraumkulisse, die Abb. 8.6 zu entnehmen ist. Diese umfasst 99 Flächen (türkis) mit Größen zwischen 20 ha und 1.119 ha. Insgesamt hat die Suchraumkulisse eine Fläche von 14.378 ha. Das entspricht ungefähr 5 % des Planungsraums.

### bbba) Abgleich Suchraumkulisse mit Waldbereichen (Ziel 7.3-1 LEP NRW)

Aufgrund des hohen Waldanteils, insbesondere im südlichen Planungsraum, kommt der Frage der Inanspruchnahme von Wald eine hohe Bedeutung zu. Gemäß Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme des LEP NRW „dürfen Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist [...]“. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gilt es dementsprechend zu überprüfen, ob ausreichend große Flächen im Offenland zur Verfügung stehen, um die Planungen umzusetzen.

Die nach Abzug der Ausschlussflächen verbliebenen Suchräume (türkis schraffiert), Offenlandbereiche (weiß) und Wald (hellgrün) können Abb. 8.7 entnommen werden.

Durch Abb. 8.7 wird deutlich, dass nur wenige Suchräume größer 20 ha in Offenlandbereichen liegen. 96 % der nach Ausschlussanalyse verbliebenen Flächen größer 20 ha liegen im Wald, lediglich 4 % im Offenland.

Neben dem hohen Waldanteil im Planungsraum ist auch die Qualität der Wälder in die Betrachtung einzustellen. Besonders wertvoller Wald, der fachgesetzlich geschützt ist, wie z. B. Saatgutbestände und Naturwaldzellen (vgl. bbab) Ausschlusskriterien Freiraum) wird bereits als Ausschlusskriterien herangezogen. Weitere qualitativ wertvolle Wälder werden im Rahmen der Restriktionsanalyse oder auch der planerischen Abgrenzung als Kriterien berücksichtigt.

Da die Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung nicht ohne die vermehrte Stromproduktion aus erneuerbaren Energien erreicht werden können, ist ein

Abb. 8.6: Suchräume größer als 20 ha

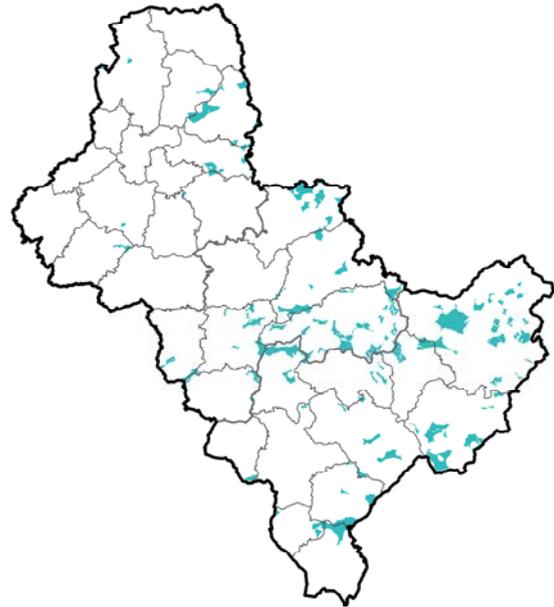
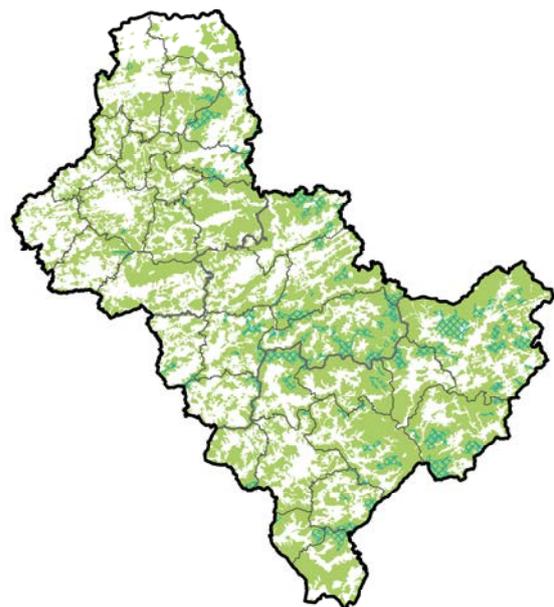


Abb. 8.7: Abgleich Suchräume und Wald



Ausbau der erneuerbaren Energieträger dringend geboten (vgl. MWIDE 2019, Bundesregierung 2019). Im Planungsraum liegen die größten Potenziale im Ausbau der Windenergie (vgl. LANUV 2019).

Für den Planungsraum ergibt sich dadurch, dass im Offenland nicht genügend Suchräume für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, um mit einem angemessenen regionalen Anteil den Ausbau erneuerbarer Energien und somit die Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung zu unterstützen, sodass ohne die Inanspruchnahme von Wald ein Ausbau der Windenergie kaum möglich ist.

An dieser Stelle sei ergänzend angemerkt, dass die Eingriffe in die Wälder weiter auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein müssen. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

#### **bbbb) Abgleich Suchraumkulisse mit 1.500 m Vorsorgeabstand um Siedlungsbereiche**

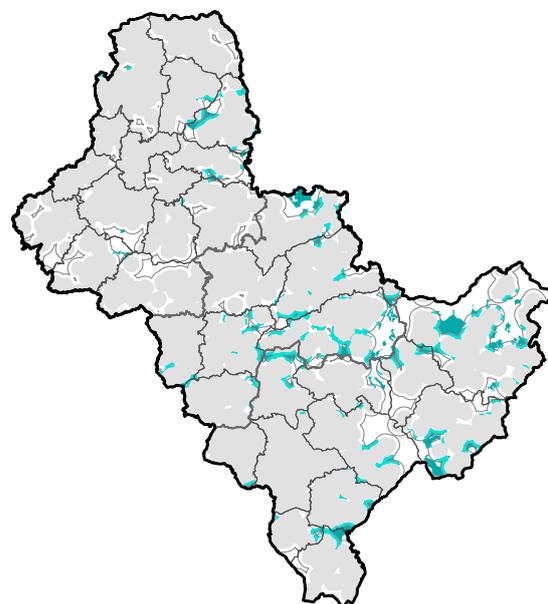
Gemäß dem Grundsatz 10.2-3 LEP NRW „soll bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen [...] zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. [...]“.

Die ASB können im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI nicht berücksichtigt werden, da die geplanten ASB gemeinsam mit den WEB dem Plangeber zur Abwägung vorgelegt werden und somit nicht rechtskräftig sind.

Ein flächendeckender Datenbestand der allgemeinen und reinen Wohngebiete des Planungsraums, die auf Ebene der Bauleitplanung dargestellt bzw. festgesetzt sind, ist nicht vorhanden, sodass hier auf die Objektart Ortslagen des digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM) zurückgegriffen wird. Dabei handelt es sich um alle im Zusammenhang bebauten Flächen unterschiedlicher Nutzungen, die mindestens eine Fläche von 10 ha in Anspruch nehmen oder sich aus zehn Anwesen zusammensetzen.

Abb. 8.8 zeigt sowohl die Flächen der Suchraumkulisse mit einem Abstand von 1.000 m (helltürkis) als auch die verbleibenden Flächen bei einem Abstand von 1.500 m (dunkeltürkis).

**Abb. 8.8: Suchraumkulisse 1.500 m**



Bei der Anwendung eines 1.500 m Vorsorgeabstandes verbleiben im Planungsraum nur noch rund 35 % der Suchraumkulisse, absolut etwa 5.040 ha. Im Planprozess hat eine schrittweise Betrachtung der Veränderung der Suchraumkulissen bei einer Verringerung des Vorsorgeabstandes in 100 m-Schritten stattgefunden.

Die Betrachtung ergibt, dass ein 1.500 m Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen im Siedlungszusammenhang (Ortslagen) den örtlichen Verhältnissen nicht angemessen ist, wenn im Sinne der Energiestrategie des Landes die Flächen für die Windenergienutzung bzw. der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland deutlich erhöht werden soll (vgl. MWIDE 2019, Bundesregierung 2019).

Aus den Betrachtungsschritten ergibt sich ein den örtlichen Verhältnissen angemessener planerischer Vorsorgeabstand von 1.000 m um Ortslagen. Der Vorsorgeabstand wurde im Rahmen der Ausschlussanalyse berücksichtigt. Dieser Abstand entspricht auch den derzeit durch den Bundesgesetzgeber im BauGB verankerten – noch durch NRW zu bestimmende und bezeichnende – Regelungen. Bei der Anwendung des 1.000 m Vorsorgeabstandes verbleiben 14.378 ha Suchräume größer 20 ha.

### **bbc) Restriktionsanalyse**

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für WEA und anderen Nutzungen werden im Rahmen der Restriktionsanalyse verschiedene Kriterien geprüft. Die von Restriktionskriterien betroffenen Flächen stehen einer Windenergienutzung nicht per se entgegenstehen. Vielmehr zeigen sie planerische Konflikte auf, die häufig auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu lösen sind. Die Analyse folgt dabei der Logik, dass der durch ein einzelnes Kriterium verursachte Konflikt in der Regel lösbar ist. Die Überlagerung mehrerer Konflikte bei einer einzelnen Fläche hingegen erfordert zum Teil eine Vielzahl von Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen. In einem solchen Fall ist eine Nutzung der Flächen für die Windenergie deutlich erschwert, wenn auch nicht zwingend ausgeschlossen. Im Sinne der Festlegung möglichst konfliktarmer Räume werden Bereiche mit einer besonders hohen Konfliktdichte ebenfalls aus der Kulisse möglicher WEB ausgeschlossen. Auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene kann Windenergienutzung hier dennoch möglich sein. Es bedarf jedoch einer detaillierteren Betrachtung als das auf der regionalplanerischen Ebene möglich ist.

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Restriktionskriterien erläutert, die in der Analyse berücksichtigt werden. Die Quellen und Datengrundlagen der Kriterien sind im Quellenverzeichnis aufgelistet.

### **bbca) Restriktionskriterien Siedlung**

#### **Wohnnutzung außerhalb des Siedlungszusammenhangs und Vorsorgeabstand von 660 m**

Die Wohnnutzung außerhalb des Siedlungszusammenhangs mit einem Abstand von 660 m wird als Restriktionskriterium herangezogen. Der gewählte Abstand ergibt sich aus der Höhe der zugrundeliegenden Referenzanlage in Anlehnung an die bedrängende Wirkung. Bei einem Abstand unterhalb der zweifachen Anlagenhöhe kann i. d. R. von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden (vgl. bbaa) Ausschlusskriterien Siedlungsraum). Ab einer dreifachen Anlagenhöhe wird i. d. R. keine bedrängende Wirkung vorliegen. Die Wohnnutzung außerhalb des Siedlungszusammenhangs mit einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe wird bereits als Ausschlusskriterium herangezogen (vgl. bbaa) Ausschlusskriterien Siedlungsraum).

#### **Lärmarme Räume**

Lärmarme Räume dienen der naturbezogenen Erholung des Menschen mit möglichst geringer Lärmbelastung. Da sich diese Räume über ihre geringen Lärmwerte definieren, die durch größere Windparks beeinträchtigt werden könnten, werden sie im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt. (vgl. Anhang 5-I)

#### **Touristisch bedeutsame Seen und Vorsorgeabstand von 660 m**

Im Planungsraum liegen gem. des Fachbeitrags Tourismus mehrere touristisch bedeutsame Seen und Talsperren. Es handelt sich dabei um die Lister- und Glörtalsperre sowie den Bigge-, Sorpe- und Seilersee. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den überregionalen Tourismus werden die Seen mit einem Abstand von 660 m in der Restriktionsanalyse berücksichtigt. Der gewählte Abstand ergibt sich aus der Höhe der zugrundeliegenden Referenzanlage in Anlehnung an die bedrängende Wirkung. Bei einem Abstand von weniger als der zweifachen Anlagenhöhe kann i. d. R. von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden (vgl. bbaa) Ausschlusskriterien Siedlungsraum). Ab einer dreifachen Anlagenhöhe ist i. d. R. keine bedrängende Wirkung anzunehmen.

#### **Touristisch bedeutsame Rad- und Wanderwege und Vorsorgeabstand von 660 m**

Der Fachbeitrag Tourismus definiert darüber hinaus touristisch bedeutsame Rad- und Wanderwege. Es handelt sich dabei um den Sauerland-Höhenflug, die Sauerland-Waldroute, den Rothaarsteig und den Lahnwanderweg. Diese werden aufgrund ihrer Bedeutung für den Tourismus ebenfalls mit einem Abstand von 660 m als Restriktionskriterium herangezogen. Der gewählte Abstand ergibt sich aus der Höhe der zugrundeliegenden Referenzanlage in Anlehnung an die bedrängende Wirkung. Bei einem Abstand unterhalb der zweifachen Anlagenhöhe kann i. d. R. von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden (vgl. bbaa) Ausschlusskriterien Siedlungsraum). Ab einer dreifachen Anlagenhöhe wird i. d. R. keine bedrängende Wirkung vorliegen.

## **bbcb) Restriktionskriterien Freiraum**

### **Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten**

Für die Ebene der Bauleitplanung fordert der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ Kartierungen im Rahmen der Artenschutzprüfung, sofern Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten vorhanden sind. Für die Ebene der Regionalplanung werden keine Kartierungen vorgenommen, sodass die Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten des LANUV als Restriktionskriterium berücksichtigt werden. In der Analyse werden Schwerpunkt-vorkommen des Rotmilans, des Schwarzstorchs und des Uhus berücksichtigt.

### **Wälder mit besonderen Funktionen**

Wie in bbba) bereits nachgewiesen, stehen für die Ausweisung von WEB keine ausreichenden Alternativräume außerhalb des Waldes zur Verfügung, sodass eine Inanspruchnahme von Waldflächen zur Errichtung von WEA nicht vollständig zu vermeiden ist. Ziel ist es jedoch, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren.

Der Landesbetrieb Wald und Holz verweist in seinem Fachbeitrag auf die Wald-funktionenkartierung, die 2018 abgeschlossen wurde. „Ziel der Kartierung ist es, die Waldflächen entsprechend ihrer gesellschaftlichen und naturschutzfachlichen Bedeutung für die Allgemeinheit zu klassifizieren und dokumentieren. Diese Infor-mationen dienen seitdem für die in der freien Landschaft planenden Behörden als Grundlage und helfen bei der Abstimmung der forstlichen Planung und Bewirtschaf-tung auf verschiedene Funktionen des Waldes.“ (LBWH 2019: 39).

Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit werden Wälder mit folgenden besonde- ren Funktionen daher als Restriktionskriterium berücksichtigt:

- | Erholungsfunktion,
- | Lärmschutz,
- | Immissionsschutz,
- | Klimaschutz und
- | Erosionsschutz.

### **Biotopverbundflächen Stufe II**

Im Rahmen der Restriktionsanalyse werden Biotopverbundflächen der Stufe II aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität einbezogen (vgl. Anhang 5-I).

### **Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UVZR)**

UVZR (50-100 km<sup>2</sup>, ab 100 km<sup>2</sup>) werden gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG als Restriktions- kriterium betrachtet (vgl. Anhang 5-I).

### Flächige Bodendenkmäler

Bodendenkmäler fließen aufgrund ihrer Bedeutung zum Erhalt des kulturellen Erbes in die Restriktionsanalyse ein (vgl. Anhang 5-I).

### bbcc) Restriktionskriterien Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung

#### Anlagenschutzbereiche der Drehfunkfeuer und Vorsorgeabstand

Im Rahmen der Restriktionsanalyse werden die erweiterten Anlagenschutzbereiche der Drehfunkfeuer (VOR/DVOR) Germinghausen und Wickede von 10.000 bis 15.000 m berücksichtigt. Zur Begründung des Restriktionskriteriums vgl. auch Begründung der Ausschlusskriterien (vgl. bbac) Ausschlusskriterien Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung).

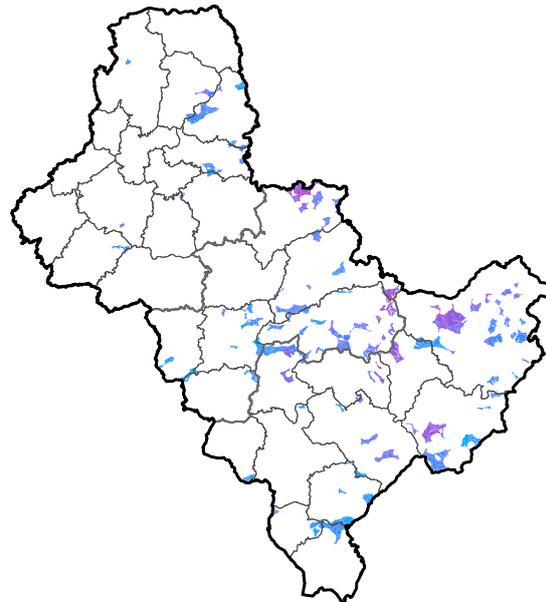
#### Anlagenschutzbereich Radaranlage und Vorsorgeabstand

Ebenfalls werden die erweiterten Anlagenschutzbereiche der Radaranlage Lüdenscheid sowie des Siegerland-Peiler von 6.000 bis 10.000 m als Restriktionskriterium berücksichtigt.

Die erweiterten Anlagenschutzbereiche ergeben sich aus der Begründung der Ausschlusskriterien (vgl. bbac) Ausschlusskriterien Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung).

Das Ergebnis dieser Restriktionsanalyse (Restriktionskriterien angewandt auf die Suchraumkulisse) ist schematisch in Abb. 8.9 abgebildet. Blau bedeutet hier eine geringe Restriktionsdichte, der Farbverlauf bis hin zu lila zeigt eine höhere Restriktionsdichte.

Abb. 8.9: Restriktionskriterien



### bbd) Planerische Abgrenzung potenzieller WEB

Aufbauend auf der Ausschluss- und Restriktionsanalyse erfolgt die planerische Abgrenzung potenzieller WEB. Die planerische Abgrenzung erfolgt anhand der Ergebnisse der Restriktionsanalyse in Kombination mit kleinräumigen Kriterien. Die Kriterien können sowohl Voraussetzungen eines Bereichs beschreiben, die sich gut für die Nutzung als WEB eignen, als auch solche, die eine Nutzung als WEB erschweren.

### **Geschützte Biotope**

Bestimmte Biotope, also Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden in NRW gesetzlich unter Schutz gestellt. In den nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sind Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können (vgl. Anhang 5-I). Diese naturräumlich wertvollen Flächen werden im Rahmen der planerischen Abgrenzung berücksichtigt und führen in Randbereichen zum Ausschluss. Innerhalb von potenziellen Vorranggebieten werden die Biotope aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung nicht ausgespart. In den nachgelagerten Planverfahren sind diese Bereiche im Parklayout zu berücksichtigen und als Maststandorte auszuschließen.

### **Flächige Naturdenkmäler**

Aufgrund des hohen Schutzstatus gem. § 28 BNatSchG werden flächige Naturdenkmäler vor einer Inanspruchnahme geschützt. Bei kleineren, flächigen Naturdenkmälern ist eine umliegende Inanspruchnahme jedoch nicht ausgeschlossen, solange keine Beschädigungen oder Veränderungen am Denkmal vorgenommen werden. Eine Integration ins Parklayout scheint somit möglich. Flächige Naturdenkmäler werden daher als Restriktionskriterium berücksichtigt.

### **Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)**

GLB sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz gem. § 29 BNatSchG erforderlich ist. Bei punktuellen und kleinflächigen GLB ist eine umliegende Inanspruchnahme jedoch nicht ausgeschlossen, solange eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ausgeschlossen werden kann. Eine Integration ins Parklayout scheint somit möglich. GLB werden daher als Restriktionskriterium berücksichtigt.

### **Bewertung aus kurlandschaftlicher und denkmalpflegerischer Sicht**

Raumbedeutsame Planungen, wie WEB, können insbesondere Auswirkungen auf kulturhistorische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmten, haben. Die im Fachbeitrag LWL enthaltene Bewertung aus kurlandschaftlicher und denkmalpflegerischer Sicht wird daher bei der planerischen Abgrenzung berücksichtigt.

### **Laubwaldbestände**

Waldbereiche können, wie bereits in bbba) nachgewiesen, nicht als WEB ausgeschlossen werden. Für die planerische Abgrenzung der WEB wird der Wald hinsichtlich seiner Art und Funktion noch einmal differenziert betrachtet. Laubwaldbestände werden aufgrund ihrer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auf Grundlage des ATKIS-Basis-DLM bei der planerischen Abgrenzung berücksichtigt. (vgl. Anhang 5-I)

### **Flächen des Biotopkatasters NRW**

Die Flächen des Biotopkatasters NRW werden aufgrund ihrer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei der planerischen Abgrenzung zugrunde gelegt (vgl. Anhang 5-I).

### **Verkehrs- und Hochspannungstrassen**

Aus dem Bereich der technischen Infrastruktur werden bei der Abgrenzung der potenziellen Vorranggebiete unterschiedliche Verkehrs- und Hochspannungstrassen berücksichtigt. Hierunter fallen

- | klassifizierte Straßen inklusive der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsbereiche,
- | Schienenstrecken des Personen- und Güterverkehrs und
- | Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV.

Die Infrastrukturachsen führen zu räumlichen Vorbelastungen. Eine Bündelung mit WEA könnte nicht vorbelastete Landschaftsbereiche schonen. Die fachgesetzlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen werden ebenfalls im Rahmen der planerischen Abgrenzung betrachtet.

### **Geländeneigung**

Vor dem Hintergrund der Frage der Erschließung und der Gründung von WEA bzw. der damit verbundenen Eingriffe wird bei der Abgrenzung potenzieller Vorranggebiete zudem die Topografie einbezogen. Berücksichtigt werden alle Bereiche, die eine Geländeneigung von mehr als 35 % aufweisen. Datengrundlage hierfür sind eigene Berechnungen der Regionalplanungsbehörde Arnsberg auf Grundlage des digitalen Geländemodells 25 (DGM-25). Der Wert von 35 % orientiert sich an der Karte der Befahrbarkeit und Hangneigung, die auf dem Geoserver NRW als Teil der „Umweltdaten im Verbundprojekt der GDI NRW“ zur Verfügung gestellt wird. Dabei werden Hangneigungen von 0 % - 35 % als befahrbar bzw. bedingt befahrbar definiert. Für Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 35 % wird hingegen davon ausgegangen, dass diese nicht mehr befahrbar sind.

### **Kommunale Konzentrationszonen der Windenergie**

Neben der Berücksichtigung fachrechtlicher, schützenswerter Bereiche werden in die planerische Abgrenzung ebenfalls die kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie einbezogen, die durch die Kommunen der drei Kreise in Verfahren zur Steuerung der Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen wurden. Somit erfolgt die nach Windenergie-Erlass (vgl. Windenergie-Erlass Ziffer 3.2.2.1) vorgesehene Berücksichtigung der gemeindlichen Windenergie-Konzentrationszonen zur Wahrung des Gegenstromprinzips. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass rund 75 % der Kommunen des Planungsraums von der Steuerung der Windenergienutzung nach BauGB Gebrauch gemacht haben. Allerdings entsprechen viele der zugrundeliegenden Plankonzepte nicht mehr den heutigen Anforderungen durch Rechtsprechung und landesplanerische Vorgaben, sodass diese nur bedingt aussagekräftig sind und bei der Erarbeitung der WEB lediglich berücksichtigt wurden.

Nach der planerischen Abgrenzung verbleiben 94 potenzielle Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 8.730 ha. Die Größe der einzelnen Flächen liegt zwischen 20 ha und 497 ha.

## bc) Festlegung der WEB unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung

Die verbliebenen potenziellen WEB wurden entsprechend der rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich ihrer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Sämtliche WEB, die im Ergebnis der Umweltprüfung voraussichtlich nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen, wurden in den Regionalplan aufgenommen. Insgesamt sind dies 66 Flächen.

Potenzielle WEB mit voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen (28 WEB) wurden erneut einer planerischen Einzelflächenbetrachtung unterzogen. In der Einzelfallbetrachtung, wurden potenzielle WEB

- | aufgrund der erheblichen negativen Umweltauswirkungen nicht festgelegt,
- | aufgrund der erheblichen negativen Umweltauswirkungen in ihrer Geometrie (Abgrenzung) verändert, um die voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen zu verringern/auszuschließen,
- | oder mit anderen regionalplanerischen Belangen im Rahmen der Gesamtbetrachtung abgewogen und als WEB festgelegt.

Im Ergebnis der gesamtplanerischen Bewertung wurden neben den WEB, die voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben, ebenfalls 9 Vorranggebiete in den Regionalplan aufgenommen, für die erhebliche negative Umweltauswirkungen prognostiziert werden.

Eine nach Bereichen aufgeschlüsselte Übersicht der Ergebnisse der Umweltprüfung und die abwägende Betrachtung der potenziellen WEB ist Anhang 8-III bzw. dem Umweltbericht zu entnehmen. Das Ergebnis der abwägenden Betrachtung sind die im Regionalplan festgelegten WEB.

Insgesamt werden nach allen Analyseschritten 89 WEB mit einer Gesamtgröße von ca. 7.718 ha im Regionalplan zeichnerisch festgelegt.

## C Begründung der textlichen Festlegungen

### Zu 8.1-1 Ziel – Windenergiebereiche

Um im Sinne der Energiewende und der Ziele von Bundes- und Landesregierung den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion zu steigern, werden im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergienutzung (WEB) zeichnerisch

festgelegt. Der Vorrang und das Umsetzungserfordernis werden zudem textlich festgelegt. Die konkrete Begründung ergibt sich aus den oben begründeten zeichnerischen Festlegungen.

### **Zu 8.1-2 Grundsatz – Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereiche**

Bei der Festlegung der WEB handelt es sich um eine Mindestvorgabe für die Kommunen. Um dies zu verdeutlichen, wird darauf hingewiesen, dass raumbedeutsame WEA auch außerhalb der festgelegten WEB errichtet werden können.

### **Zu 8.1-3 Grundsatz – Grenzüberschreitende Abstimmung**

Die WEB sind auf der nachgelagerten Planungsebene zu konkretisieren. Eine Vielzahl von WEB liegt in kommunalen Grenzbereichen, da eine regionale Betrachtung stattgefunden hat. Die komplexen Planverfahren, gerade bei der grenzüberschreitenden Umsetzung von WEB, stellen die Kommunen vor große Herausforderungen. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen Kommunen soll helfen, die komplexen Planverfahren effizient abzuschließen.

### **Zu 8.1-4 Grundsatz – Repowering von Windenergieanlagen**

Ein Repowering von WEA ist aufgrund neuerer gesetzlicher Anforderungen nicht an allen Standorten möglich. Teilweise entsprechen die Zuschnitte der Konzentrationszonen nicht mehr heutigen Anforderungen oder verfügen z. B. über Höhenbegrenzungen. Viele sogenannte Altanlagen wurden zeitlich vor kommunalen FNP errichtet und liegen außerhalb von Konzentrationszonen. Diese WEA können planungsrechtlich an ihren Standorten nicht erneuert werden und würden künftig abgebaut – und nicht ersetzt. Das kann dazu führen, dass sich die installierte Leistung in einigen Kommunen künftig deutlich reduziert. Demgegenüber steht das durch das LANUV aufgezeigte enorme Potenzial zur Steigerung der installierten Leistung durch Repowering. Aus diesen Gründen sollen die kommunalen Planungsträger Repowering steuern und an geeigneten Standorten positiv begleiten.

## **8.2 Solarenergie**

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Den räumlichen Erfordernissen zur nachhaltigen Energieversorgung des Landes soll Rechnung getragen werden (vgl. Grundsatz 10.1-1 LEP NRW). Dies soll sich vor allem an den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientieren, indem Standorte zur Erzeugung und Speicherung von Energie in den Raumordnungsplänen festgelegt werden (vgl. Grundsätze 10.1-2 und 10.1-3 LEP NRW). Hierfür werden im Regionalplan folgende Festlegungen zur Solarenergienutzung getroffen.

## A Begründung der zeichnerischen Festlegungen

Hinsichtlich der Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Regenerative Energien – Freiflächenphotovoltaik wurde keine flächendeckende Untersuchung des Planungsraums durchgeführt, da Freiflächenanlagen nicht gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind. In Gesprächen mit den Kommunen wurden Flächen abgefragt, für die konkrete, raumbedeutsame Planungen bestehen. Somit werden im Planungsraum nach Prüfung der Voraussetzungen gem. Ziel 10.2-5 LEP NRW zwei Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung (Freiflächenphotovoltaik) zeichnerisch festgelegt. Bei den Standorten in Lennestadt-Oedingen und Lennestadt-Hachen handelt es sich um die Wiedernutzung von Brachflächen für die raumbedeutsame Solarenergienutzung. Die Bereiche werden als Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt.

Im Bereich Finnentrop-Schöndelt bestehen Planungen für einen Energiepark, bei dem die Solarenergienutzung einen raumbedeutsamen Umfang einnimmt. Auch hierbei handelt es sich um die Wiedernutzung einer baulich vorgeprägten Brachfläche beziehungsweise militärischer Konversionsfläche (NATO-Standort). Der Standort ist für verschiedene Formen der Energieerzeugung geeignet. Die Nutzung als Kombikraftwerk ist ebenfalls denkbar, sodass der Bereich als Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung Regenerative Energien zeichnerisch festgelegt wird. Dabei handelt es sich um ein Vorranggebiet nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang sind den Anhängen 8-I und 8-II zu entnehmen.

## B Begründung der textlichen Festlegungen

### Zu 8.2-1 Ziel – Freiflächenphotovoltaikanlagen im Siedlungsraum

In dem naturräumlich wertvollen Planungsraum, ist es zunehmend schwieriger ASB und GIB festzulegen. Daher sollen ASB und GIB planerisch möglichst effizient genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind dementsprechend nur in untergeordnetem Umfang im Siedlungsraum möglich. Um dennoch die vorhandenen Potenziale für die Nutzung der Solarenergie innerhalb der Siedlungsbereiche zu

nutzen, kommt den Aufdach- und Fassadenanlagen eine besondere Bedeutung zu. Freiflächenanlagen sind daher nur auf Randflächen der ASB und GIB denkbar, die für die vorrangige Nutzung nicht genutzt werden können.

### **Zu 8.2-2 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaik**

Die Nutzung der Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaik in Form der textlichen Festlegung erfolgt entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung. Die Bereiche bieten Potenziale für die Solarenergienutzung und sind deshalb für die Nutzung dieser vorgesehen.

### **Zu 8.2-3 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Kombikraftwerk**

Die Sicherung der Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Kombikraftwerk in Form der textlichen Festlegung erfolgt entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung. In dem Bereich bestehen Potenziale für die Nutzung unterschiedlicher regenerativer Energieträger. Der Bereich soll zur effizienten Ausnutzung der Potenziale die Nutzung unterschiedlicher regenerativer Energieträger fördern.

### **Zu 8.2-4 Grundsatz – Solarenergienutzung im Städtebau**

In der Bauleitplanung sollen Rahmenbedingungen für die Solarenergienutzung in Form von Aufdach- und Fassadenanlagen geschaffen werden. Das LANUV hat ein landesweites Solarkataster erstellt und Potenziale zur Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen untersucht. Für den Planungsraum wurde für Photovoltaikanlagen auf Dachflächen eine potenziell installierbare Gesamtleistung von etwa 3.200 MW beziehungsweise ein potenzieller Ertrag von 2.600 GWh/a ermittelt. Die Ausnutzung des Potenzials soll aufgrund der Energieziele der Bundes- und Landesregierung durch die planerischen Vorgaben unterstützt werden.

## **8.3 Weitere Energieträger**

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ebenso Rechnung zu tragen, wie den räumlichen Erfordernissen zur nachhaltigen Energieversorgung des Landes (vgl. Grundsatz 10.1-1 LEP NRW). Dies soll sich vor allem an den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientieren, indem Standorte zur Erzeugung und Speicherung von Energie in den Raumordnungsplänen festgelegt werden (vgl. Grundsätze 10.1-2 und 10.1-3 LEP NRW).

## A Begründung der zeichnerischen Festlegungen

Das bestehende Pumpspeicherkraftwerk Rönkhausen in Finnentrop wird als Freiraum-Z (Regenerative Energien) - Pumpspeicherkraftwerk festgelegt. Dabei handelt es sich um ein Vorranggebiet nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Vor dem Hintergrund der hohen Volatilität vieler erneuerbarer Energien ist das Gelingen der Energiewende eng verbunden mit der Frage der Speicherung von Energie. Als effiziente Speichertechnik für den kurzfristigen Bedarf, der Fokus liegt auf dem Stundenausgleich, haben sich Pumpspeicherkraftwerke bewährt. Da für Pumpspeicherkraftwerke insbesondere topografische Voraussetzungen eine Rolle spielen, kann diese Speichertechnik nicht überall angewandt werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang sind den Anhängen 8-I und 8-II zu entnehmen.

## B Begründung der textlichen Festlegungen

### Zu 8.3-1 Grundsatz – Biomasseanlagen

Im Gegensatz zu den erneuerbaren Energien Wind, Wasser und Sonne erfolgt die Umwandlung von Bioenergie zu elektrischer oder thermischer Energie durch einen Verbrennungsprozess, bei dem CO<sub>2</sub> freigesetzt wird. Allerdings wird nur so viel CO<sub>2</sub> freigesetzt, wie beim Anbau von Pflanzen für die Biomasse wieder gespeichert wird.

Ein großer Teil des in der Region vorhandenen Potenzials wird bereits durch bestehende Anlagen genutzt. Dennoch soll im Sinne der Energiewende weiteres Potenzial – größtenteils an bestehenden Anlagen – genutzt werden, sofern es mit den übrigen Rahmenbedingungen vereinbar ist. Es kann i. d. R. durch inzwischen technisch mögliche Effizienzsteigerungen an älteren Anlagen erlangt werden, ohne dass dafür zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

### Zu 8.3-2 Grundsatz – Wasserkraftanlagen

Im Vergleich der unterschiedlichen erneuerbaren Energien zeichnet sich die Wasserkraft durch ihr stetiges Energieangebot aus. Veränderungen im Wasserdargebot zeigen sich stärker im Jahresverlauf (geringe Wasserführung im Sommer) als in kurzfristigen Schwankungen, denen die Wind- und Solarenergie unterworfen sind. Aus diesem Grund eignen sich Laufwasserkraftwerke vor allem zur Deckung der Grundlast im Stromnetz.

Ein großer Teil des in der Region vorhandenen Potenzials wird bereits durch bestehende Anlagen genutzt. Dennoch soll im Sinne der Energiewende das restliche Potenzial – größtenteils an den bestehenden Anlagen – genutzt werden, sofern es

mit den weiteren Rahmenbedingungen vereinbar ist.

### **Zu 8.3-3 Grundsatz – Geothermie**

Bei der Geothermie kann durch das Einbringen z. B. von Sonden das Wärmepotenzial der mit zunehmender Tiefe steigenden Temperatur des Erdinneren nutzbar gemacht werden. Durch die Erschließung der regenerativen Erdwärme kann ein großer Anteil des Wärmebedarfs gedeckt werden. Die Ausnutzung des Potenzials soll aufgrund der Energieziele der Bundes- und Landesregierung durch die planerischen Vorgaben unterstützt werden.

### **Zu 8.3-4 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Pumpspeicherkraftwerk**

Die zunehmende Energiegewinnung durch erneuerbare Energien erfordert entsprechende Speicherkapazitäten. Als Energiespeicher eignen sich unter anderem Pumpspeicherkraftwerke mit entsprechenden Speicherbecken. Aus diesen Gründen wird das Pumpspeicherkraftwerk Rönkhausen in Finnentrop als Standort für die regenerativen Energien vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert. Die Sicherung des Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Pumpspeicherkraftwerke in Form der textlichen Festlegung erfolgt entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung.



# ABKÜRZUNGS- VERZEICHNIS





ADDISweb	Abfalldeponiedaten-Informationssystem Nordrhein-Westfalen
AdV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
AFAB	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
ASB	Allgemeine Siedlungsbereiche
ASB-Z	Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Basis-DLM	Basis digitales Landschaftsmodell
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGG	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRA	Bezirksregierung Arnsberg
BSAB	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BWG	Bundeswaldgesetz
DepVO	Deponieverordnung
DLM	Digitales Geländemodell
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
Freiraum-Z	Freiraumbereiche mit Zweckbindung
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GD	Geologischer Dienst
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIB-Z	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung
GWh/a	Gigawattstunden pro Jahr
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
HWK	Handwerkskammer
ICAO	International Civil Aviation Organization
IHK	Industrie- und Handelskammer
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
KOG NRW	Kurortgesetz Nordrhein-Westfalen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
kV	Kilovolt

LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LBWuH	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LINFOS	Landschaftsinformationssystem
LNatSchG NRW	Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
LWK	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
MWME	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet

ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
RG	Reservegebiete
ROG	Raumordnungsgesetz
RR	Regionalrat
SDGs	Sustainable Development Goals
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
SWF	Südwestfalen
UN	United Nations
ÜSG	Überschwemmungsgebiete
ÜSB	Überschwemmungsbereiche
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
WEA	Windenergieanlage
WEB	Windenergiebereiche
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
zASB	zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

# QUELLEN- VERZEICHNIS



| 10. |



## 10.1 Rechtsgrundlagen

**Abstandserlass NRW:** Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionschutz bedeutsame Abstände. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007.

**Baugesetzbuch [BauGB]** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

**Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG]** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

**Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur [BMVI]** Hrsg. (2016) Bundesverkehrswegeplan 2030. Online abrufbar unter [https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/bundesverkehrswegeplan-2030-gesamtplan.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/bundesverkehrswegeplan-2030-gesamtplan.pdf?__blob=publicationFile) [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Bundeswaldgesetz [BWaldG]** vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist.

**Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen [Denkmalschutzgesetz - DSchG]** vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

**Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass NRW)** Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.4 / VI A 1 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie- 322/323-30.28.17 v. 22.09.2008.

**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinien** (EU-Richtlinie 92/43/EWG) (FFH-RL): ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7–50.

**Forstvermehrungsgutgesetz [FoVG]** vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

**International Civil Aviation Organization (2015) [ICAO EUR DOC 015]:** European guidance material on managing building restricted areas. Third Edition.

**Bundesregierung (2019): Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050.** Online abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1679914/e01d6bd855f-09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1> [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 [KrWG]** (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

**Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist.

**Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG]** vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), das zuletzt durch Artikel 5 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) geändert worden ist.

**Landesentwicklungsplan (LEP) NRW 2017.** Online abrufbar unter: <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> (Letzter Zugriff am 10.10.2019). Zuletzt geändert 2019 (Berichtigung der Bekanntmachung vom 30.07.2019 (GV. NRW. S. 442)).

**Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [Landesforstgesetz - LFoG],** Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1980, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist.

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen [Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW NRW]** vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist.

**Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen [LPIG]** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist.

**Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes [Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO]** vom 8. Juni 2010 in der Fassung der 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

**Anlage 1 zum Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen [Landesstraßenbedarfsplan]** vom 20.04.1993 (siehe GV. NRW. 1993 S. 297); Anlage neu gefasst durch Gesetz v. 12.12.2006 (GV. NRW. 2007 S. 92).

**Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen [Landeswassergesetz - LWG -]** vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926).

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [MULNV] & Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [LANUV] (2017):** Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

**Luftverkehrsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist.

**Raumordnungsgesetz [ROG]** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

**Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [StrWG NRW]** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist.

**Wasserhaushaltsgesetz [WHG]** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen [MWIDE] & Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [MULNV] & Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen [MHKGB] (2018) [Windenergie-Erlass]:** Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).

**Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung [Schutzbereichsgesetz]** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), das zuletzt durch Art. 11 Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. 5. 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

**Staatskanzlei 2011:** Verhältnis Abfallwirtschaftsplanung – Regionalplanung. Zeichnerische Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen. Gemeinsamer Erlass der Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde – und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2011.

**Verwaltungsvorschrift Habitatschutz 2016 [VV-Habitatschutz]:** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom 13.04.2010. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, III 4; 616.06.01.18.

**Vogelschutz-Richtlinie (EU-Richtlinie 2009/147/EWG):** ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25.

**RR Vorlage 31/04/2019: Regionalrat Arnsberg:** Rohstoffsicherung im Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein im Hinblick auf die Änderung des Landesentwicklungsplans. Online abrufbar unter: [https://www.regionalrat-arnsberg.nrw.de/sdnetrim/UGhVM-Ohpd2NXNFdFcExjZcF1OfnsRzGep3VI1yPJmD\\_4gDml88Ikvk\\_SE9bFWE3M/Vorlage\\_31-04-2019.pdf](https://www.regionalrat-arnsberg.nrw.de/sdnetrim/UGhVM-Ohpd2NXNFdFcExjZcF1OfnsRzGep3VI1yPJmD_4gDml88Ikvk_SE9bFWE3M/Vorlage_31-04-2019.pdf) [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**OVG NRW, ZUR 2006, 608; Oberverwaltungsgericht [OVG] NRW (2006):** Urteil vom 09.08.2006, Aktenzeichen 8 A 3726/05. ZUR 2006, 608.

**BVerwG, ZfBR 2007, 275; Bundesverwaltungsgericht [BVerwG] (2006):** Beschluss vom 11.12.2006, Aktenzeichen 4 B 72/06. ZfBR 2007, 275.

**BVerwG, ZfBR 2011, 275; Bundesverwaltungsgericht [BVerwG] (2010):** Beschluss vom 23.12.2010, Aktenzeichen 4 B 36.10. ZfBR 2011, 275.

**OVG Münster, BeckRS 2017, 118725; Oberverwaltungsgericht [OVG] NRW (2017):** Beschluss vom 20.07.2017, Aktenzeichen 8 B 396/17. BeckRS 2017, 118725.

**OVG Münster, ZUR 2018, 163; Oberverwaltungsgericht [OVG] NRW (2017):** Beschluss vom 21.11.2017, Aktenzeichen 8 B 935/17. ZUR 2018, 163.

**Oberverwaltungsgericht [OVG] NRW (2020):** Urteil vom 20.01.2020 Aktenzeichen 2 D 100/17.NE.

## 10.2 Literatur und Websites

**Agatz, Monika (2019):** Windenergie-Handbuch, 16. Ausgabe. Gelsenkirchen. Online abrufbar unter <http://windenergie-handbuch.de/wp-content/uploads/2020/03/Windenergie-Handbuch-2019.pdf> [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (2018):** ATKIS-Objektartenkatalog Basis-DLM.

**BRA 2019: Bezirksregierung Arnsberg [BRA] [Fachbeitrag Wasserwirtschaft] (2019):** Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

**Bundesregierung (2020):** Rohstoffstrategie der Bundesregierung - Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nicht-energetischen mineralischen Rohstoffen. Online abrufbar unter [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rohstoffstrategie-der-bundesregierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rohstoffstrategie-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=8) [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e. V. Hrsg. (2018):** Kreislaufwirtschaft Bau - Mineralische Bauabfälle Monitoring 2016.

**Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb [GD] Hrsg. [Fachbeitrag Rohstoffgeologie] (2018b):** Rohstoffgeologischer Fachbeitrag des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen für das Rohstoffsicherungskonzept der Bezirksregierung Arnsberg.

**Information und Technik Nordrhein-Westfalen [IT.NRW] (2019):** Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/2060. Online abrufbar unter [https://www.it.nrw/sites/default/files/atoms/files/184\\_19\\_0.pdf](https://www.it.nrw/sites/default/files/atoms/files/184_19_0.pdf) [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Jeromin Kerkmann Rechtsanwälte (2016):** Rechtlich-seismologische Gutachten zur Bedeutung von seismologischen Stationen in Verfahren der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Hrsg. (2012):** Entschneidungskonzept - Suchräume für Querungshilfen in den Mittelgebirgen. Online abrufbar unter [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/entschneidungskonzept/01\\_Entschneidung\\_der\\_Landschaft\\_August\\_2012.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/entschneidungskonzept/01_Entschneidung_der_Landschaft_August_2012.pdf) [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Landesamt für Umwelt, und Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [LANUV] Hrsg. (2013):** Potenzialstudie Erneuerbare Energien - Teil 1 - Windenergie. Online abrufbar unter [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3\\_fachberichte/30040a.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/30040a.pdf) [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [LANUV] [Fachbeitrag Klima] (2019):** Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [LANUV] [Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege] (2020):** Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

**Landesbetrieb Wald und Holz NRW [LBWuH] Hrsg. [Fachbeitrag Forst] (2019a):** Forstlicher Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg – Räumlicher Teilplan für den Märkischen Kreis sowie die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

**Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen [LWK] [Fachbeitrag Landwirtschaft] (2020) Hrsg.:** Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuauflistung des Regionalplans im Regierungsbezirk Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe [LWL] [Fachbeitrag Kulturlandschaft] (2016):** Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Arnsberg Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein.

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [MULNV] Hrsg. (2008):** Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald - Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald. Online abrufbar unter [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/pdf/Hinweise\\_2005.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf) [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [MKULNV] (2015):** Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen. Teilplan Siedlungsabfälle. Online abrufbar unter [https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/abfallwirtschaftsplan\\_nrw\\_broschuere.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/abfallwirtschaftsplan_nrw_broschuere.pdf) [Letzter Zugriff am 25.09.2020].

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [MKULNV] & Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen [MWEIMH] (2016):** Seismologische Stationen und Windenergieanlagen.

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen [MWIDE] (2019):** Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter [https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/evs\\_nrw\\_version\\_veroeffentlichung\\_final.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/evs_nrw_version_veroeffentlichung_final.pdf) [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Sauerland-Tourismus e. V. und Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e. V [Fachbeitrag Tourismus] (2019):** Fachbeitrag Tourismus zum Regionalplan für die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Märkischer Kreis unter Einbeziehung des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises.

**Website ELWAS.** Online abrufbar unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Website ADDISweb:** Abfalldeponiedaten-Informationssystem. Online abrufbar unter: <https://www.addis.nrw.de/spring/intro> [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Website Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW):** Wirtschaft.NRW. Online abrufbar unter <https://www.wirtschaft.nrw/> [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Website Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb [GD]:** Rohstoffkarte Festgestein. Online abrufbar unter [https://www.gd.nrw.de/ro\\_pj.htm](https://www.gd.nrw.de/ro_pj.htm) [Letzter Zugriff am 30.10.2020]

**Website Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).** Online abrufbar unter <https://www.it.nrw/itnrw>. [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

**Website Umweltbundesamt:** Online abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#anhaltender-flachenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke>. [Letzter Zugriff am 30.10.2020].

## 10.3 Quellen für Abbildungen

<b>Abb. 2.1</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
<b>Abb. 2.2</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
<b>Abb. 4.1</b>	Eigene Darstellung
<b>Abb. 4.2</b>	Eigene Darstellung
<b>Abb. 7.1</b>	Eigene Darstellung
<b>Abb. 7.2</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
<b>Abb. 7.3</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
<b>Abb. 7.4</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
<b>Abb. 7.5</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
<b>Abb. 8.1</b>	Eigene Darstellung
<b>Abb. 8.2</b>	Eigene Darstellung; Datengrundlagen s. Quellenverzeichnis; Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> )
<b>Abb. 8.3</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
<b>Abb. 8.4</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5

<b>Abb. 8.5</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
<b>Abb. 8.6</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
<b>Abb. 8.7</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
<b>Abb. 8.8</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
<b>Abb. 8.9</b>	Eigene Darstellung Auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0</a> ); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5

## 10.4 Quellen für Tabellen

<b>Tab. 4.1</b>	Bedarfsabschätzung Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 von Januar 2020
<b>Tab. 4.2</b>	Eigene Darstellung
<b>Tab. 4.3</b>	Eigene Darstellung
<b>Tab. 4.4</b>	Bedarfsabschätzung Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 von Januar 2020
<b>Tab. 7.1</b>	Eigene Darstellung
<b>Tab. 7.2</b>	Eigene Darstellung
<b>Tab. 7.3</b>	Eigene Darstellung
<b>Tab. 7.4</b>	Eigene Darstellung

## 10.5 Quellen für Kriterien

Kriterium	Quellen
ASB angrenzender Regionalpläne	Regionalplan Köln, TA Region Köln Regionalverband Ruhr, Regionalplan Ruhr (Entwurf) Regionalplan Arnsberg, TA Oberbereiche Bochum und Hagen (Zuständigkeitsbereich RVR) Regionalplan Arnsberg, TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Kriterium	Quellen
Autobahnanschlusspunkte	Eigene Datengrundlage
Bauschutzbereich eines Störfallbetriebs	Kommunale Stellungnahme 17.12.2014
Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung hoher Priorität und hoher Erreichbarkeit	LANUV
Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung sehr hoher Priorität	LANUV
Biotopkataster-Flächen	LANUV
Biotopverbund (Stufe I, Stufe II)	LANUV
Böden als potenzielle CO <sub>2</sub> -Speicher (Nassböden, Stauwasserböden)	GD 2018a
Böden mit Biotopentwicklungspotenzial	GD 2018a
Böden mit Bodenwertzahlen > 55 (BWZ > 55)	
GD 2018a	
Böden mit Regler-/Pufferfunktion (swb_3) inkl. hoher Bodenfruchtbarkeit	GD 2018a
Böden mit Regler-/Pufferfunktion (swb_3) inkl. sehr hoher Bodenfruchtbarkeit	GD 2018a
Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (BFE5)	GD
Bodendenkmäler	LWL 2016
Brach- und Konversionsflächen	Siedlungsflächenmonitoring (SFM)
Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Kreisstraße, Landesstraße	Basis-DLM, Geobasis NRW und eigene Datengrundlage
Deponien	Abfalldeponiedaten-Informationssystem ADDISweb, LANUV NRW
Drehfunkfeuer (VOR/DVOR)	Deutsche Flugsicherung
Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung	LANUV
Entwicklungsräume für Zielarten	LANUV
Entwicklungsräume Klimaanpassung	LANUV
Erdbebenmessstationen	GD
Ergänzungsräume für Zielarten	LANUV
Ergänzungsräume Klimaanpassung	LANUV
Erholungsgebiete (inkl. geplante Erholungsgebiete)	Eigene Datengrundlage
FFH-Gebiete	LANUV, Land Hessen, Land Rheinland-Pfalz
FFH-Lebensraumtypen	LANUV
Flächen für Windenergienutzung	FNP der Kommunen, eigener Datensatz

Kriterium	Quellen
Flugplätze inklusive Bauschutzbereiche/ Hindernisbegrenzungsflächen	„Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“
Forstliche Versuchsflächen	LBWuH
Geländeneigung mehr als 35 %	LBWuH
geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW	LANUV
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), inkl. einstweilig sichergestellter GLB	Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörden
Hauptschienenwege	Basis-DLM, Geobasis NRW und eigene Datengrundlage
Hochwasserschutz (HQ100, HQ1000)	Website ELWAS
Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung	LANUV
Kernräume für Zielarten	LANUV
Kernräume für Zielarten des Biotopverbunds	LANUV
Kernräume Klimaanpassung	LANUV
Klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2- m-Raum	GD 2018a
Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler	LWL 2016
Kurgebiete (inkl. geplante Kurgebiete)	Eigene Datengrundlage
Landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	LWL 2016
Landschaftsbildeinheiten (von herausragender und von besonderer Bedeutung)	LANUV
Landschaftsschutzgebiete (LSG) (inkl. temporäre LSG)	Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde
Lärmarme Räume	LANUV
Militärische Radaranlage	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Multimodale Schnittstellen	Eigene Datengrundlage
Naturdenkmäler, flächig	LANUV, Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörden
Naturwaldzellen	LANUV
Nebenachsen Wildkatzen-Wegeplan	BUND

Kriterium	Quellen
NSG, temporäre NSG, sichergestellte NSG, vertraglich gesicherte Flächen (NSG-ersetzend)	LANUV, Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörden
NSG-würdige Biotopkatasterflächen	LANUV
Radaranlage und Peiler (DF)	Deutsche Flugsicherung
Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Landschafts-/Baukultur, Denkmalpflege, Archäologie)	LWL 2016
Rohstoffvorkommen	Website GD
Saatgutbestände	LBWuH
Schutzwürdige Böden (schutzwürdig, sehr schutzwürdig, besonders schutzwürdig)	GD
Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten	LANUV
Such- und Potentialräume der Kommunen	Fragebogen und Werkstattgespräche
Tatsächliche Nutzung	ATKIS Basis-DLM, Geobasis NRW
Siedlung (Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche [Abfallbehandlungsanlage, Kläranlagen, Klärwerk], Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Siedlungsfläche)	
Ortslage	
Bauwerke und Einrichtungen in Siedlungsflächen (Vorratsbehälter Speicherbauwerk	
Gewässer (Fließgewässer, stehendes Gewässer)	
Verkehr (Straßenverkehr, Straße, Bahnverkehr, Bahnstrecke, Flugverkehr, Platz [Parkplatz, Raststätte])	
Vegetation (Nadelwald, Laubwald, Mischwald)	
Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV	

Kriterium	Quellen
Touristisch bedeutsame Seen	Basis-DLM, Geobasis NRW, Sauerland-Tourismus e. V. und Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e. V (2019)
Touristisch bedeutsame Wanderwege	Sauerland-Tourismus e. V. und Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e. V (2019)
Überschwemmungsgebiete (ÜSG)	Website ELWAS
Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV
Verbindungsräume für Zielarten	LANUV
Verbindungsräume Klimaanpassung	LANUV
Verbundschwerpunkte des Biotopverbunds	LANUV
Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten	LANUV
Vogelschutzgebiete (VS-Gebiete)	LANUV, Land Hessen, Land Rheinland-Pfalz
Waldgebiete mit besonderen Funktionen	Website Waldinfo.NRW
Wassereinzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen	Wasserverband Siegen-Wittgenstein, 04/2018
Wasserschutzgebiete (WSG), inkl. geplante WSG	Website ELWAS
Wildkatzen: Kernräume und besiedelte Lebensräume	LANUV
Wildnisentwicklungsgebiete	LANUV
Wildtierkorridore	LANUV

## 10.6 Quellen für die Anhänge

Bei den Anhängen 3-I, 4-I, 5-II, 6-I, 7-II und 8-I handelt es sich um Übersichten über die Prüfflächen und die Ergebnisse der Umweltprüfung für die jeweiligen Kapitel. Es handelt sich um eigene Darstellungen auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>).

# ANHANG



- 3-I** Prüfflächen Kapitel 3 – Ergebnisse der Umweltprüfung
- 3-II** Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung
- 4-I** Prüfflächen Kapitel 4 – Ergebnisse der Umweltprüfung
- 4-II** Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung
- 5-I** Naturräumliche Kriterien
- 5-II** Prüfflächen Kapitel 5 – Ergebnisse der Umweltprüfung
- 5-III** Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung
- 6-I** Prüfflächen Kapitel 6 – Ergebnisse der Umweltprüfung
- 6-II** Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung
- 7-I** Zusammenstellung der planerisch abgegrenzten potenziellen BSAB und RG
- 7-II** Prüfflächen Kapitel 7 – Ergebnisse der Umweltprüfung
- 7-III** Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung
- 8-I** Prüfflächen Kapitel 8 – Ergebnisse der Umweltprüfung
- 8-II** Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

# Anhang 3-I: Prüfflächen Kapitel 3 – Ergebnisse der Umweltprüfung

Blatt 1/1

## Legende

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung

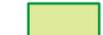
#### ASB-Z mit Zweckbindung Erholung

 Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen

 Schwerwiegende Umweltauswirkungen

09.05.ASB-Z.001 vgl. Anhang 3-II zur Begründung

#### Freiraumbereiche mit Zweckbindung Erholung

 Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen

 Schwerwiegende Umweltauswirkungen

09.05.FreiZ.001 vgl. Anhang 3-II zur Begründung

### Hintergrundkarte

 Grenze des Planungsraums

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

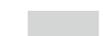
 Autobahnen

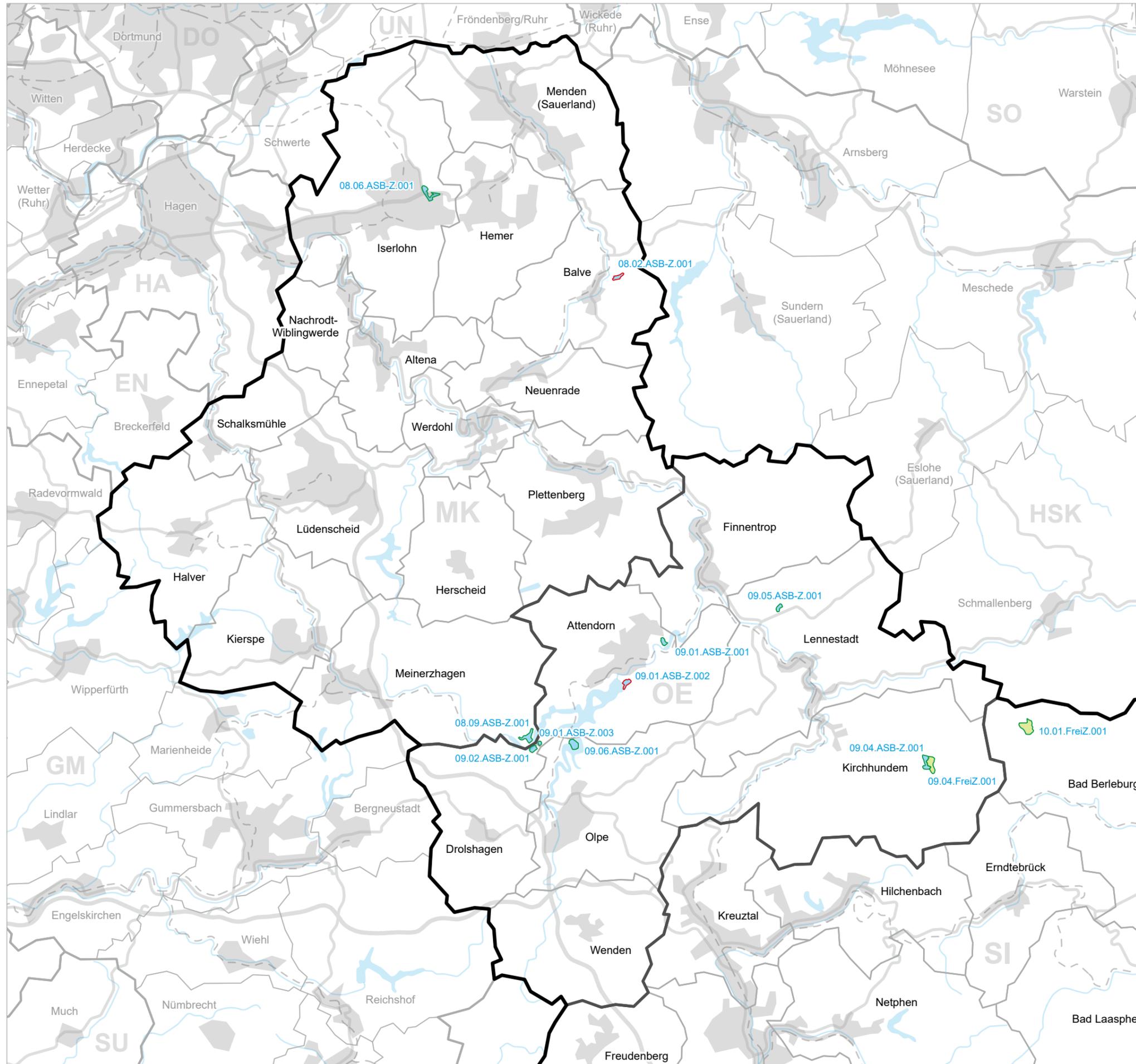
 Bundesstraßen

 Schienenwege

 Flüsse

 Seen, Talsperren

 Siedlungsflächen



N  
Maßstab: 1:250.000





## Anhang 3-II: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorge-sehene Festle-gung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umwelt-auswirkungen		Beibehal-tung der Festle-gung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwer-wiegend		
-	08.02.ASB-Z.001	ASB-Z		X		2.1.3: Planungsmaßstab 2.2.2: fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.4.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.6.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.8.4: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
-	08.06.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
-	08.09.ASB-Z.001	ASB-Z	X		ja	-
-	09.01.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
-	09.01.ASB-Z.002	ASB-Z		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.2.7: Planungsmaßstab 2.2.8: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren
-	09.01.ASB-Z.003	ASB-Z	*	*	ja	-
-	09.02.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
-	09.04.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
-	09.05.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
-	09.06.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
-	09.04.FreiZ.001	Frei-Z	X		ja	-
-	10.01.FreiZ.001	Frei-Z	X		ja	-

\* Für die Fläche wurde durch im Rahmen der Umweltprüfung ein Screening durchgeführt. Da die Festlegung überwiegend der Sicherung bereits bestehender Nutzungen dient, sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung nicht zu erwarten.

Für jede Fläche ohne \* wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Steckbrief erarbeitet. Aus diesem Steckbrief geht hervor, ob und für welche Schutzgüter voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerdem ist am Ende eines jeden Steckbriefs die umweltfachliche Gesamteinschätzung angegeben. Diese ist auch in der obenstehenden Tabelle abzulesen. Die Ziffern in der Spalte "Planerische Abwägung" geben an, auf welche Schutzgüter sich jeweils bezogen wird.

**Weitere Hinweise zur planerischen Abwägung:**

| **Planungsmaßstab**

Die dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000) entsprechende Bereichsschärfe erfordert an dieser Stelle keine Anpassung der Geometrie.

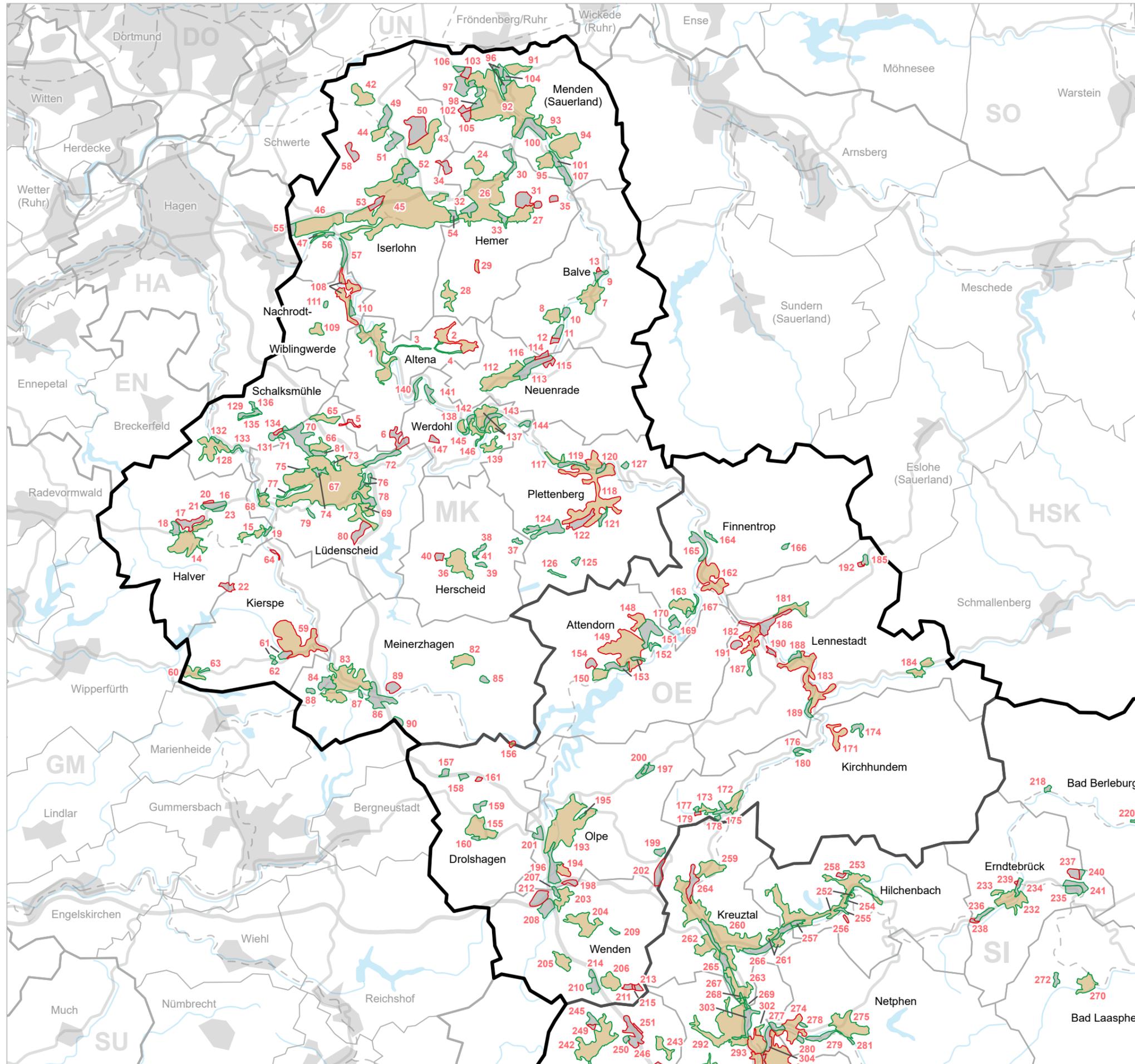
| **Fachgesetzliches Verfahren**

Die Belange sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen.

| **Verhältnis Festlegung zu Kriterium**

Verhältnismäßig kleine Inanspruchnahme eines großflächigen Kriteriums, die voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf dieses haben wird.

# Anhang 4-I: Prüfflächen Kapitel 4 – Ergebnisse der Umweltprüfung Blatt 1/2



## Legende

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung

#### Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 149 vgl. Anhang 4-III zur Begründung

#### Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 178 vgl. Anhang 4-III zur Begründung

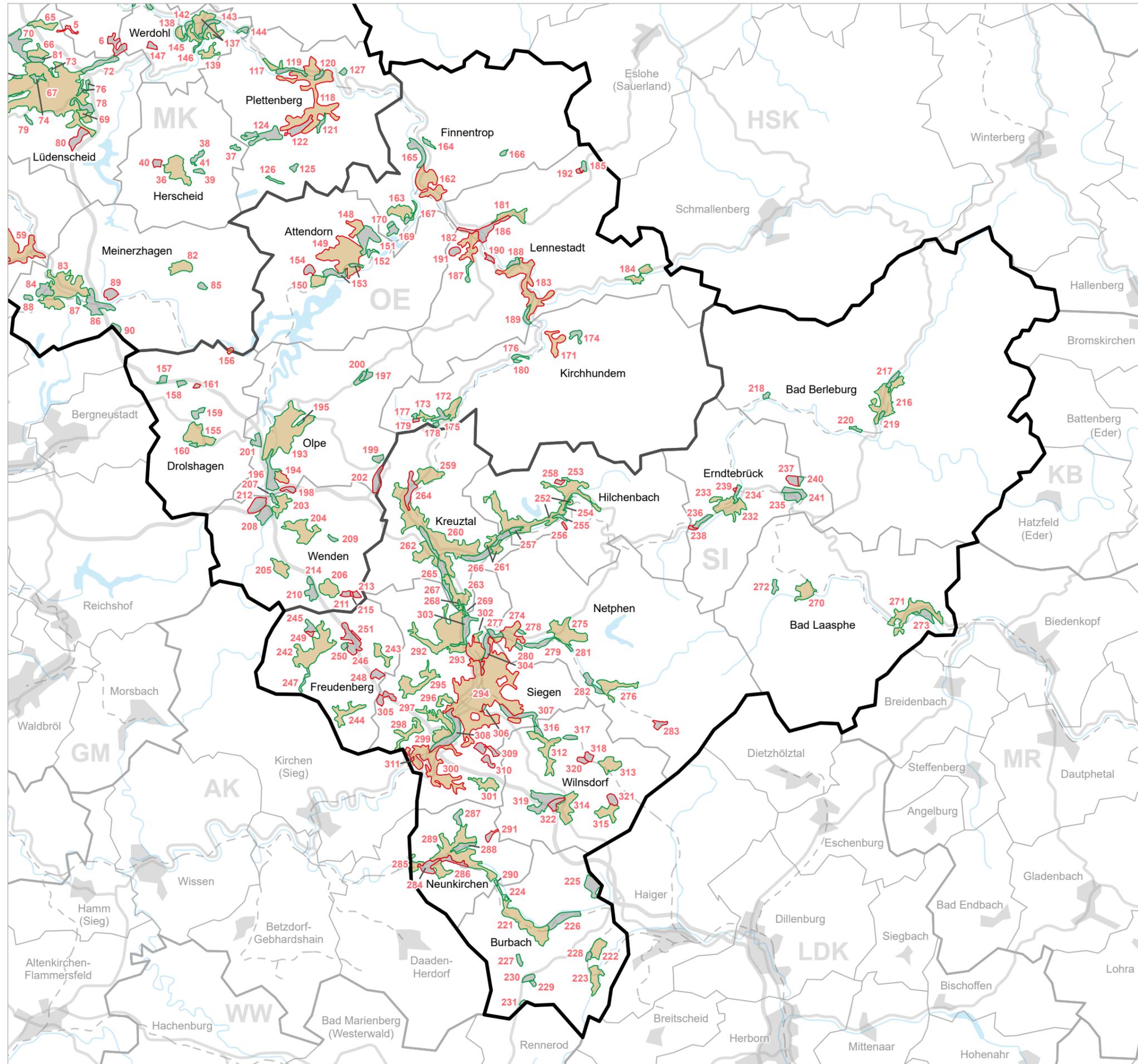
### Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahnen
- Bundesstraßen
- Schienenwege
- Flüsse
- Seen, Talsperren
- Siedlungsflächen außerhalb des Planungsraums

N  
Maßstab: 1:250.000



# Anhang 4-I: Prüfflächen Kapitel 4 – Ergebnisse der Umweltprüfung Blatt 2/2



## Legende

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung

#### Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 149 vgl. Anhang 4-III zur Begründung

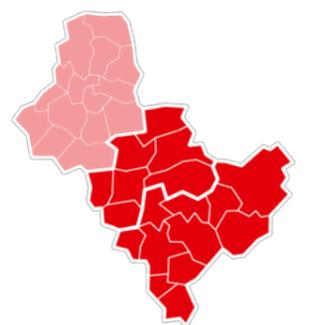
#### Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 178 vgl. Anhang 4-III zur Begründung

### Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahnen
- Bundesstraßen
- Schienenwege
- Flüsse
- Seen, Talsperren
- Siedlungsflächen außerhalb des Planungsraums

N  
Maßstab: 1:250.000



## Anhang 4-II: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorge-sehene Festle-gung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umwelt-auswirkungen		Beibehal-tung der Festle-gung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwer-wiegend		
1	08.01.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
2	08.01.ASB.002	ASB		X	ja	2.1.3: Bebauungszusammenhang 2.4.1: Bebauungszusammenhang 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren"
3	08.01.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
4	08.01.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
5	08.01.GIB.003	GIB		X	ja	2.1.3: Bebauungszusammenhang 2.4.1: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
6	08.01.GIB-Z.001	GIB-Z		X	ja	2.4.1: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren, Bedarfsdeckung 2.6.3: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
7	08.02.ASB.001	ASB	X		ja	-
8	08.02.ASB.002	ASB	X		ja	-
9	08.02.GIB.001	GIB	X		ja	-
10	08.02.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
11	08.02.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
12	08.02.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
13	08.02.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
14	08.03.ASB.001	ASB	X		ja	-
15	08.03.ASB.002	ASB	X		ja	-
16	08.03.GIB.001	GIB	*	*	ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorge-sehene Festle-gung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umwelt-auswirkungen		Beibehal-tung der Festle-gung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwer-wiegend		
17	08.03.GIB.002	GIB		X	ja	2.4.1: fachgesetzliches Verfahren 2.5.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
18	08.03.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
19	08.03.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
20	08.03.GIB.A.001	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt
21	08.03.GIB.A.002	Alternati-ve	X		-	Alternative wird nicht benötigt
22	08.03.GIB.A.003	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt
23	08.03.GIB-Z.001	GIB-Z	X		ja	-
24	08.04.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
	08.04.ASB.002	ASB		X	siehe pla-nerische Abwä-gung	ASB wird in seiner Geome-trie verändert und erneut geprüft (siehe 08.04.ASB.002_II)
26	08.04.ASB.002_II	ASB	X		ja	-
27	08.04.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
28	08.04.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
29	08.04.ASB-Z.001	ASB-Z		X	ja	2.1.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.4.1: Planungsmaßstab 2.6.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium"
30	08.04.GIB.001	GIB	*	*	ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorge-sehene Festle-gung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umwelt-auswirkungen		Beibehal-tung der Festle-gung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwer-wiegend		
31	08.04.GIB.002	GIB		X	ja	2.1.3: fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.2.8: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren, Planungsmaßstab 2.4.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren, Bedarfsdeckung 2.6.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.8.4: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
32	08.04.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
33	08.04.GIB.004	GIB	X		ja	-
34	08.04.GIB.A.001	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt
35	08.04.GIB.A.002	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt
36	08.05.ASB.001	ASB	X		ja	-
37	08.05.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
38	08.05.GIB.002	GIB	X		ja	-
39	08.05.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
40	08.05.GIB.A.001	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt
41	08.05.GIB.A.002	Alternati-ve	X		-	Alternative wird nicht benötigt
42	08.06.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
43	08.06.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
44	08.06.ASB.003	ASB	X		ja	-
45	08.06.ASB.004	ASB	X		ja	-
46	08.06.ASB.005	ASB	*	*	ja	-
47	08.06.ASB.006	ASB	*	*	ja	-
	08.06.GIB.001	GIB		X	siehe pla-nerische Abwä-gung	GIB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 08.06.GIB.001_II)
49	08.06.GIB.001_II	GIB	X		ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
50	08.06.GIB.002	GIB		X	ja	2.2.7: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren, Bedarfsdeckung 2.7.1: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Planungsmaßstab
51	08.06.GIB.003	GIB	X		ja	-
52	08.06.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
53	08.06.GIB.005	GIB		X	ja	2.1.3: Bebauungszusammenhang 2.4.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.8.4: fachgesetzliches Verfahren
54	08.06.GIB.006	GIB	X		ja	-
55	08.06.GIB.007	GIB	X		ja	-
56	08.06.GIB.008	GIB	*	*	ja	-
57	08.06.GIB.009	GIB	*	*	ja	-
58	08.06.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
59	08.07.ASB.001	ASB		X	ja	2.1.3: Bebauungszusammenhang 2.2.4: fachgesetzliches Verfahren, Bebauungszusammenhang 2.2.7: fachgesetzliches Verfahren, Bebauungszusammenhang 2.2.8: fachgesetzliches Verfahren, Bebauungszusammenhang 2.4.1: fachgesetzliches Verfahren 2.5.1: Bebauungszusammenhang
60	08.07.ASB.002	ASB	X		ja	-
61	08.07.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
62	08.07.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
63	08.07.GIB.A.002	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
64	08.07.GIB.A.003	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
65	08.08.ASB.001	ASB	X		ja	-
66	08.08.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
67	08.08.ASB.003	ASB	X		ja	-
68	08.08.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
69	08.08.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
70	08.08.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
71	08.08.GIB.002	GIB	X		ja	-
72	08.08.GIB.003	GIB	X		ja	-
73	08.08.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
74	08.08.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
75	08.08.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
76	08.08.GIB.007	GIB	X		ja	-
77	08.08.GIB.008	GIB	*	*	ja	-
78	08.08.GIB.009	GIB	*	*	ja	-
79	08.08.GIB.010	GIB	*	*	ja	-
80	08.08.GIB.011	GIB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.2.8: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.7.1: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
81	08.08.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
82	08.09.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
83	08.09.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
84	08.09.GIB.001	GIB	X		ja	-
85	08.09.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
86	08.09.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
87	08.09.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
88	08.09.GIB.A.002	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
89	08.09.GIB-Z.001	GIB-Z		X	ja	2.2.2: fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: fachgesetzliches Verfahren, Bedarfsdeckung 2.6.3: fachgesetzliches Verfahren 2.7.1: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
90	08.09.GIB-Z.004	GIB-Z	*	*	ja	-
91	08.10.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
92	08.10.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
93	08.10.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
94	08.10.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
95	08.10.ASB.005	ASB	*	*	ja	-
96	08.10.GIB.001	GIB	X		ja	-
97	08.10.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
98	08.10.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
	08.10.GIB.004	GIB		X	siehe planerische Abwägung	GIB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 08.10.GIB.004_II)
100	08.10.GIB.004_II	GIB	X		ja	-
101	08.10.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
102	08.10.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
103	08.10.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
104	08.10.GIB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
105	08.10.GIB.A.004	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
106	08.10.GIB.A.005	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
107	08.10.GIB-Z.001	GIB-Z	X		ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
108	08.11.ASB.001	ASB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: fachgesetzliches Verfahren 2.6.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium, Bebauungszusammenhang 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
109	08.11.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
110	08.11.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
111	08.11.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
112	08.12.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
113	08.12.GIB.001	GIB	X		ja	-
114	08.12.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
115	08.12.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
116	08.12.GIB-Z.001	GIB-Z	X		ja	-
117	08.13.ASB.001	ASB	X		ja	-
118	08.13.ASB.002	ASB		X	ja	2.4.1: fachgesetzliches Verfahren, Bebauungszusammenhang 2.6.3: fachgesetzliches Verfahren, Bebauungszusammenhang 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.8.4: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
119	08.13.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
120	08.13.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
121	08.13.GIB.003	GIB	X		ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorge-sehene Festle-gung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umwelt-auswirkungen		Beibehal-tung der Festle-gung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwer-wiegend		
122	08.13.GIB.004	GIB		X	ja	2.4.1: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.5.2: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Bebauungszusammenhang, Planungsmaßstab 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren"
	08.13.GIB.005	GIB		X	siehe planerische Abwägung	GIB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 08.13.GIB.005_II)
124	08.13.GIB.005_II	GIB	X		ja	-
125	08.13.GIB.006	GIB	X		ja	-
126	08.13.GIB.007	GIB	*	*	ja	-
127	08.13.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
128	08.14.ASB.001	ASB	X		ja	-
129	08.14.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
	08.14.GIB.002	GIB		X	siehe planerische Abwägung	GIB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 08.14.GIB.002_II)
131	08.14.GIB.002_II	GIB	X		ja	-
132	08.14.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
133	08.14.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
134	08.14.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
135	08.14.GIB.A.002	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
136	08.14.GIB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
137	08.15.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
138	08.15.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
139	08.15.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
140	08.15.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
141	08.15.GIB.002	GIB	X		ja	-
142	08.15.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
143	08.15.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
144	08.15.GIB.005	GIB	X		ja	-
145	08.15.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
146	08.15.GIB.007	GIB	*	*	ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
147	08.15.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
148	09.01.ASB.001	ASB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab 2.4.1: Bebauungszusammenhang 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.8.4: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
149	09.01.ASB.002	ASB		X	ja	2.1.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, Bebauungszusammenhang 2.4.1: Bebauungszusammenhang 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
150	09.01.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
151	09.01.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
152	09.01.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
153	09.01.GIB.003	GIB	X		ja	-
154	09.01.GIB.004	GIB		X	ja	2.1.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.1.3: Planungsmaßstab 2.2.4: fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: fachgesetzliches Verfahren 2.2.8: fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
155	09.02.ASB.001	ASB	X		ja	-
156	09.02.ASB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
157	09.02.GIB.001	GIB	X		ja	-
158	09.02.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
159	09.02.GIB.003	GIB	X		ja	-
160	09.02.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
161	09.02.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
162	09.03.ASB.001	ASB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab, Bauungszusammenhang 2.2.1: Bauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.2.2: Bauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Bauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Bauungszusammenhang 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
163	09.03.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
164	09.03.GIB.001	GIB	X		ja	-
165	09.03.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
166	09.03.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
167	09.03.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
	09.03.GIB.005	GIB		X	siehe planerische Abwägung	GIB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 09.03.GIB.005_II)
169	09.03.GIB.005_II	GIB	X		ja	-
170	09.03.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
171	09.04.ASB.001	ASB		X	ja	2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: Bauungszusammenhang 2.5.2: Bauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
172	09.04.ASB.002	ASB	X		ja	-
173	09.04.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
174	09.04.GIB.001	GIB	X		ja	-
175	09.04.GIB.002	GIB	X		ja	-
176	09.04.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
177	09.04.GIB.A.002	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
178	09.04.GIB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
179	09.04.GIB.A.004	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
180	09.04.GIB.A.005	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
181	09.05.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
182	09.05.ASB.002	ASB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab, Bauungszusammenhang 2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Bauungszusammenhang 2.5.2: Bauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
183	09.05.ASB.003	ASB		X	ja	2.4.1: Bauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Bauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren"
184	09.05.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
185	09.05.GIB.001	GIB	X		ja	-
186	09.05.GIB.002	GIB		X	ja	2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung 2.5.2: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren"
187	09.05.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
188	09.05.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
189	09.05.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
190	09.05.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
191	09.05.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt

Schlüsselnummer	ID SUP	vorge-sehene Festle-gung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umwelt-auswirkungen		Beibehal-tung der Festle-gung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwer-wiegend		
192	09.05.GIB.A.003	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht be-nötigt
193	09.06.ASB.001	ASB	X		ja	-
194	09.06.ASB.002	ASB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab 2.4.1: Bebauungszusam-menhang 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetz-liches Verfahren
195	09.06.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
196	09.06.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
197	09.06.GIB.A.001	Alternati-ve	X		-	Alternative wird nicht benötigt
198	09.06.GIB.A.002	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt
199	09.06.GIB.A.003	Alternati-ve	X		-	Alternative wird nicht benötigt
200	09.06.GIB-Z.001	GIB-Z	*	*	ja	-
201	09.06.GIB-Z.002	GIB-Z	*	*	ja	-
202	09.06.GIB-Z.003	GIB-Z		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Häufigkeit des Krite-riums, Bedarfsdeckung 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetz-liches Verfahren
203	09.07.ASB.001	ASB	X		ja	-
204	09.07.ASB.002	ASB	X		ja	-
205	09.07.ASB.003	ASB	X		ja	-
206	09.07.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
207	09.07.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
208	09.07.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
209	09.07.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
210	09.07.GIB.004	GIB	X		ja	-
211	09.07.GIB.005	GIB		X	ja	2.4.1: Häufigkeit des Krite-riums, Bedarfsdeckung 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzli-ches Verfahren
212	09.07.GIB.A.001	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt

Schlüsselnummer	ID SUP	vorge-sehene Festle-gung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umwelt-auswirkungen		Beibehal-tung der Festle-gung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwer-wiegend		
213	09.07.GIB.A.002	Alterna-tive		X	-	Alternative wird nicht benötigt
214	09.07.GIB.A.003	Alterna-tive	X		-	Alternative wird nicht benötigt
215	09.07.GIB.A.004	Alterna-tive		X	-	Alternative wird nicht benötigt
216	10.01.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
217	10.01.GIB.001	GIB	X		ja	-
218	10.01.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
219	10.01.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
220	10.01.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
221	10.02.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
222	10.02.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
223	10.02.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
224	10.02.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
225	10.02.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
226	10.02.GIB.003	GIB	X		ja	-
227	10.02.GIB.004	GIB	X		ja	-
228	10.02.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
229	10.02.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
230	10.02.GIB-Z.001	GIB-Z	*	*	ja	-
231	10.02.GIB-Z.002	GIB-Z	*	*	ja	-
232	10.03.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
233	10.03.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
234	10.03.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
235	10.03.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
236	10.03.GIB.003	GIB	X		ja	-
237	10.03.GIB.A.001	Alterna-tive		X	-	Alternative wird nicht benötigt
238	10.03.GIB.A.002	Alterna-tive		X	-	Alternative wird nicht benötigt
239	10.03.GIB.A.003	Alterna-tive		X	-	Alternative wird nicht benötigt
240	10.03.GIB-Z.001	GIB-Z	X		ja	-
241	10.03.GIB-Z.002	GIB-Z	*	*	ja	-
242	10.04.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
243	10.04.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
244	10.04.ASB.003	ASB	X		ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorge-sehene Festle-gung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umwelt-auswirkungen		Beibehal-tung der Festle-gung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwer-wiegend		
245	10.04.GIB.001	GIB		X	ja	2.3.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium, Planungsmaßstab 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
246	10.04.GIB.002	GIB		X	ja	2.1.3: Bedarfsdeckung 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.7.1: Planungsmaßstab 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
247	10.04.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
248	10.04.GIB.A.001	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt
249	10.04.GIB.A.002	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt
250	10.04.GIB.A.003	Alternati-ve	X		-	Alternative wird nicht benötigt
251	10.04.GIB.A.004	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt
252	10.05.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
253	10.05.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
254	10.05.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
255	10.05.GIB.003	GIB	*	*	ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
256	10.05.GIB.004	GIB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
257	10.05.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
258	10.05.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
259	10.06.ASB.001	ASB	X		ja	-
260	10.06.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
261	10.06.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
262	10.06.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
263	10.06.ASB.005	ASB	X		ja	-
264	10.06.GIB.001	GIB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab 2.2.4: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.2.8: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung 2.5.2: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bebauungszusammenhang 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
265	10.06.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
266	10.06.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
267	10.06.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
268	10.06.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
269	10.06.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
270	10.07.ASB.001	ASB	X		ja	-
271	10.07.ASB.002	ASB	*	*	ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
272	10.07.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
273	10.07.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
274	10.08.ASB.001	ASB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: Bebauungszusammenhang
275	10.08.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
276	10.08.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
277	10.08.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
278	10.08.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
279	10.08.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
280	10.08.GIB.004	GIB	X		ja	-
281	10.08.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
282	10.08.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
283	10.08.GIB.007	GIB		X	ja	2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.7.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
284	10.09.ASB.001	ASB	X		ja	-
285	10.09.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
286	10.09.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
287	10.09.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
288	10.09.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
289	10.09.GIB.003	GIB		X	ja	2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.2.8: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: fachgesetzliches Verfahren 2.7.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche
290	10.09.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
291	10.09.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
292	10.10.ASB.001	ASB	*	*	ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
293	10.10.ASB.002	ASB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium, Planungsmaßstab 2.4.1: Bebauungszusammenhang 2.7.1: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
294	10.10.ASB.003	ASB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.2.4: Planungsmaßstab 2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Bebauungszusammenhang, Planungsmaßstab 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
295	10.10.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
296	10.10.ASB.005	ASB	X		ja	-
297	10.10.ASB.006	ASB	*	*	ja	-
298	10.10.ASB.007	ASB	*	*	ja	-
299	10.10.ASB.008	ASB	*	*	ja	-
300	10.10.ASB.009	ASB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium, Bebauungszusammenhang 2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.5.2: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.7.1: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
301	10.10.ASB.010	ASB	*	*	ja	-
302	10.10.ASB-Z.001	ASB-Z	X		ja	-
303	10.10.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
304	10.10.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
305	10.10.GIB.003	GIB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Festlegung zu Kriterium 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.7.2: Planungsmaßstab 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
306	10.10.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
307	10.10.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
308	10.10.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
309	10.10.GIB.007	GIB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.7.1: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
310	10.10.GIB.008	GIB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
311	10.10.GIB.009	GIB	*	*	ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorge-sehene Festle-gung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umwelt-auswirkungen		Beibehal-tung der Festle-gung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwer-wiegend		
312	10.11.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
313	10.11.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
314	10.11.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
315	10.11.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
316	10.11.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
317	10.11.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
318	10.11.GIB.003	GIB		X	ja	2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
319	10.11.GIB.004	GIB	X		ja	-
320	10.11.GIB.A.001	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt
321	10.11.GIB.A.002	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt
322	10.11.GIB.A.003	Alternati-ve		X	-	Alternative wird nicht benötigt

\* Für die Fläche wurde durch im Rahmen der Umweltprüfung ein Screening durchgeführt. Da die Festlegung überwiegend der Sicherung bereits bestehender Nutzungen dient, sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung nicht zu erwarten.

Für jede Fläche ohne \* wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Steckbrief erarbeitet. Aus diesem Steckbrief geht hervor, ob und für welche Schutzgüter voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerdem ist am Ende eines jeden Steckbriefs die umweltfachliche Gesamteinschätzung angegeben. Diese ist auch in der obenstehenden Tabelle abzulesen. Die Ziffern in der Spalte "Planerische Abwägung" geben an, auf welche Schutzgüter sich jeweils bezogen wird.

#### Weitere Hinweise zur planerischen Abwägung:

##### | Bebauungszusammenhang

Festlegung bereits bebauter Bereiche im regionalplanerischen Maßstab, sodass im Bebauungszusammenhang liegende Freiflächen ebenfalls als Siedlungsbereich festgelegt sind.

**| Planungsmaßstab**

Die dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000) entsprechende Bereichsschärfe erfordert an dieser Stelle keine Anpassung der Geometrie.

**| Fachgesetzliches Verfahren**

Die Belange sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen.

**| Häufigkeit des Kriteriums**

Das Kriterium kommt sehr häufig vor und ist meist sehr kleinteilig strukturiert. Siedlungsraumfestlegungen sind (nicht zuletzt aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes) deutlich großflächiger, sodass aufgrund der Häufigkeit des Kriteriums eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

**| Bedarfsdeckung**

Die Festlegung dient der Deckung des abgeschätzten Bedarfs.

**| Verhältnis Festlegung zu Kriterium**

Verhältnismäßig kleine Inanspruchnahme eines großflächigen Kriteriums, die voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf dieses haben wird.

**| Alternative wird nicht benötigt**

Die umweltfachliche Gesamteinschätzung stellt schwerwiegende Umweltauswirkungen fest. Die Fläche wird im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist auch ohne Festlegung des Alternativstandortes gewährleistet.

# Anhang 5-I: Naturräumliche Kriterien

## Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Denkmalpflege)

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind Teile der Kulturlandschaft, die durch eine besondere Dichte der Überlieferung an Baudenkmalern (und auch anderen von Menschen geschaffenen Landschaftsmerkmalen) eine herausragende Zeugniskraft für kulturgeschichtliche Prozesse besitzen. Sie tragen zum Erhalt des kulturellen Erbes und der landschaftlichen Eigenart sowie des Erholungswertes in den Offenlandgürteln der Städte und Dörfer, aber auch in der Landschaft bei.

## Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung hoher Priorität und hoher Erreichbarkeit

Es handelt sich um Gunsträume sehr hoher Priorität und Aufenthaltsqualität am Tage mit einer Mindestgröße von 2 km<sup>2</sup> und guter Erreichbarkeit (bis 10 km Entfernung zum Hauptbelastungsraum). Die Gunsträume weisen besonders an heißen Tagen relativ günstige bioklimatische Rahmenbedingungen auf und sind daher insbesondere im Zuge des Klimawandels relevante Räume für die Erholung an heißen Tagen

## Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung sehr hoher Priorität

Es handelt sich um Gunstraum hoher Priorität für Nah/Feierabend-Erholung in einer Maximalentfernung von 400 m zum Hauptbelastungsraum). Die Gunsträume weisen besonders an heißen Tagen relativ günstige bioklimatische Rahmenbedingungen auf und sind daher insbesondere im Zuge des Klimawandels relevante Räume für die Erholung an heißen Tagen

## Biotopkataster-Flächen

Biotopkataster-Flächen sind kartierte Flächen. Sie sind als Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten, für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie wegen ihrer Naturnähe auch für die landschaftsgebundene Erholung zu sichernde oder zielgerichtet zu entwickelnde wesentliche Landschaftsstrukturen.

## Biotopkatasterflächen (NSG-würdig)

Biotopkatasterflächen, die aufgrund ihrer Ausprägung einen Wert aufweisen, der dem eines NSG entspricht.

## Biotopverbund Stufe I

Biotopverbund Stufe I beschreibt Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund mit landesweiter oder überregionaler Bedeutung. Ziel des Biotopverbundes ist es, die Arten und Artengemeinschaften sowie deren Lebensräume nachhaltig zu sichern. Flächen der Biotopverbund Stufe I haben daher eine sehr hohe Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität.

## Biotopverbund Stufe II

Der Biotopverbund Stufe II beschreibt Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund mit regionaler oder lokaler Bedeutung. Die Flächen sind schutzwürdig bzw. entwicklungsfähig und dienen dem Aufbau und der Ergänzung des Biotopverbundsystems, indem sie die Gebiete der Stufe I in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen miteinander verknüpfen, sie ergänzen oder das System um weitere eigenständige, wertvolle Flächen erweitern. Flächen der Biotopverbund Stufe II haben daher eine hohe Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität.

## Böden als potenzielle CO<sub>2</sub>-Speicher (Nassböden, Stauwasserböden)

Es handelt sich um Grundwasserböden mit hoch anstehendem Grundwasser oder Staunässeböden mit starker bis sehr starker Staunässe als Kohlenstoffspeicher. Sie sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landchaftstypische Ausstattung prägen.

## Böden mit Biotopentwicklungspotenzial

Böden mit Biotopentwicklungspotenzial sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile. Es handelt sich um schützenswerte Böden, da sie das Potenzial haben, dass sich auf ihnen seltene Lebensgemeinschaften entwickeln. Die sind besonders geeignet, natürliche Gegebenheiten durch gezielte Maßnahmen zu entwickeln

## **Böden mit Bodenwertzahlen > 55 (BWZ > 55)**

Böden mit Bodenwertzahlen > 55 Bodenwertpunkten kennzeichnen ertragsfähige landwirtschaftliche Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Sie dienen der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und Erhalt wesentlicher Landschaftsstrukturen (Offenland). Sie sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landschaftstypische Ausstattung und wesentliche Landschaftsstrukturen prägend.

## **Böden mit Regler-/Pufferfunktion (swb\_3) inkl. hoher Bodenfruchtbarkeit**

Es handelt sich um Böden mit großem Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und zugleich hoher Regler- und Pufferfunktion (verzögerter Abfluss von Niederschlagswasser, Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen). Sie weisen zusätzlich eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf und sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landschaftstypische Ausstattung prägen.

## **Böden mit Regler-/Pufferfunktion (swb\_3) inkl. sehr hoher Bodenfruchtbarkeit**

Es handelt sich um Böden mit großem Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und zugleich sehr hoher Regler- und Pufferfunktion (verzögerter Abfluss von Niederschlagswasser, Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen). Sie weisen eine zusätzlich sehr hohe Bodenfruchtbarkeit auf und sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landschaftstypische Ausstattung prägen.

## **Bodendenkmäler**

Bodendenkmäler sind gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW „unbewegliche oder bewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind“.

## Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung

Es handelt sich um Einzugsgebiete von überörtlich bedeutsamen Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher, vorhandener und mittlerer Priorität mit einer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Kaltluft-Leitbahnen und für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima/Luft). Sie bewahren die biologische Vielfalt im Rahmen der Klimaanpassung vor nachteiligen Entwicklungen.

## Entwicklungsräume für Zielarten

Es handelt sich um Bereiche mit Potenzialen für Zielarten einer Gilde, in denen Lebensraum- und Verbundfunktionen wiederhergestellt werden müssen.

## Entwicklungsräume Klimaanpassung

Es handelt sich um Bereiche mit Potenzialen für klimasensitive Zielarten einer Gilde, in denen als Klimawandelanpassungsstrategie spezielle Lebensraum- und Verbundfunktionen entwickelt werden müssen.

## Ergänzungsräume für Zielarten

Es handelt sich um Bereiche für Zielarten einer Habitatgilde im Umfeld der Kernräume, die von Zielarten temporär genutzt werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dort vorkommen (Satellitenpopulationen). Sie sind zur Aufrechterhaltung der Kernräume von hoher Bedeutung und sind wesentliche Teile der Biotopverbundsflächen.

## Ergänzungsräume Klimaanpassung

Es handelt sich um Bereiche mit klimasensitiven Biotopen bzw. Bereiche, die aufgrund von struktureicher Ausstattung, Wasserhaushalt, Höhenlage für klimasensitive Zielarten als Ergänzungsräume von hoher Bedeutung sind.

## Erholungsgebiete incl. geplante

Erholungsgebiete sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, deren Bezeichnung als Erholungsgebiete auf Antrag gem. KOG NRW verliehen wurde bzw. die in Planung befindlich sind. Sie dienen vorwiegend der Erholung und weisen eine entsprechende Infrastruktur auf.

## FFH-Gebiete

FFH-Gebiete sind Teile des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Sie tragen dazu bei, die aus europäischer Sicht am meisten gefährdeten Arten und Lebensräume in den geeigneten Gebieten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder zu entwickeln. Sie sind von sehr hoher Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität.

## FFH-Lebensraumtypen

Es handelt sich um Lebensraumtypen, die für den Erhalt und die Entwicklung des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ von Bedeutung sind. Sie sind für den Erhalt der Biodiversität von sehr hoher Bedeutung.

## Forstliche Versuchsflächen

Forstliche Versuchsflächen sind Versuchs- und Beobachtungsflächen. Sie dienen dazu, unter realen Bedingungen Waldbauversuche durchzuführen um somit das Wissen über den Wald und seine Funktion als Lebensraum zu verbessern. Darüber hinaus sollen Auswirkungen von Umweltveränderungen auf Waldökosysteme analysiert werden.

Gemäß § 49 LFoG kann Wald per ordnungsbehördlicher Verordnung zu Schutzwald erklärt, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist.

## geschützte Biotope

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich gem. § 30 BNatSchG um „bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben“. Die Biotope sind gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können, sind verboten.

## Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

Bei den GLB handelt es sich um naturschutzfachlich herausragende Objekte und Flächen, die u.a. Schutzfunktionen für den Naturhaushalt übernehmen, einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild mit sich bringen oder auch eine hohe Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Sie sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung des GLB sowie alle Hand-

lungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind gem. § 29 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

## Geschützte Landschaftsbestandteile, sichergestellt (GLB)

Es handelt sich um Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz gem. § 29 BNatSchG erforderlich ist. Sie sollen künftig durch rechtsverbindliche Festsetzungen entsprechend geschützt werden.

## Grünland

Grünland ist ein Lebensraum vielfältiger Flora und Fauna. Es mindert die Hochwassergefahr aufgrund des Wasserspeichervermögens und dadurch verringertem und zeitverzögertem Wasserabfluss. Grünland bietet Schutz vor Bodenerosion vor allem in steilen Hanglagen und in Überschwemmungsgebieten von Flusstälern. Es hat eine Filter- und Pufferwirkung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zum Schutz von Trinkwasser. Es speichert CO<sub>2</sub> im Boden und erhöht den Erholungswert durch ein vielfältiges Landschaftsbild sowie seiner Bedeutung für Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

## Hochwasserschutz

„Hochwasser sind natürliche, durch hohe Niederschläge hervorgerufene Wasserstandsschwankungen in Fließgewässern, die durch unterschiedliche Wetterverhältnisse hervorgerufen werden und zum Wesen eines Flusses gehören“ (BRA 2019: 17). Auf der Basis der EG-Richtlinie 2007/60/EG – Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasser – besteht die Verpflichtung, die nachteiligen Folgen von Hochwasser zu verringern. Basis für die Bewertung von Hochwasserrisiken sind verschiedene Szenarioberechnungen, die über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert werden (HQ 100 = „100-jährliches Hochwasser“ mit dem Risiko, etwa alle 100 Jahre aufzutreten). (vgl. BRA 2019: 17 ff)

## Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung

Es handelt sich um Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher und hoher Priorität mit einer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima/Luft). Sie bewahren die biologische Vielfalt im Rahmen der Klimaanpassung vor nachteiligen Entwicklungen.

## Kernräume für Zielarten

Es handelt sich um Kernräume (Populationszentren) für Zielarten der jeweiligen Habitatgilde (Wald, Gehölz-Grünland-Acker-Komplex/Kulturlandschaft, Offenland-Grünland, Acker, Magerrasen und Trockenheiden, Feuchtheiden und Moore, Stillgewässer, Fließgewässer). Die Räume haben tlw. gleichzeitig eine besondere Bedeutung für klimasensitive Arten. Sie sind für die Erhaltung der Biodiversität von sehr hoher Bedeutung.

### Kernräume für Zielarten des Biotopverbunds

Es handelt sich um Kernräume (Populationszentren) für Zielarten der jeweiligen Habitatgilde. Die Kernräume sind für die Erhaltung der Biodiversität von sehr hoher Bedeutung.

## Kernräume Klimaanpassung

Es handelt sich um Bereiche mit klimasensitiven Biotopen bzw. Bereiche, die aufgrund von struktureicher Ausstattung, Wasserhaushalt, Höhenlage für klimasensitive Zielarten als Kernräume von hoher Bedeutung sind. Sie sind für die Erhaltung der Biodiversität von sehr hoher Bedeutung.

## Klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2- m-Raum

Es handelt sich um Böden mit nutzbarer Feldkapazität im 2 m Raum über 220 mm mit der Funktion als Wasserspeicher bei Hitzeperioden, verzögerter Niederschlagsabfluss bei Starkregen, Retentionsfunktion bei Hochwasser (im Klimawandel von besonderer Bedeutung, insbesondere in Abgrenzung zu versiegelten Flächen), Kühlungsfunktion zur Verbesserung des Kleinklimas. Sie sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landschaftstypische Ausstattung prägen.

## Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler

Es handelt sich um Bodendenkmäler, die aufgrund ihrer topographisch prägnanter und wahrnehmbarer Stelle eine Raumwirkung entfalten und so die Kulturlandschaft prägen. Sie sind i. d. R. obertägige, also heute noch sichtbare Denkmäler, teils auch untertägige Denkmäler wie bspw. Stadt- und Ortsbefestigungen, deren Struktur und Linienführung noch ablesbar ist. Sie tragen zum Erhalt des kulturellen Erbes und der landschaftlichen Eigenart sowie des Erholungswertes in der Landschaft, aber auch in den Offenlandgürteln der Städte und Dörfer bei.

## Kurgebiete incl. geplante

Kurgebiete bezeichnet Gebiete, die wegen ihrer naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten (Heilmittel des Bodens oder des Klimas) der Gesundheit und Heilung dienen und gem. KOG NRW staatlich anerkannt bzw. in Planung befindlich sind. Sie zeichnen sich aus durch erholungsgerechte Infrastruktur, wie z. B. ein ausgeschildertes Wander- und Radwegenetz, beruhigte Verkehrszonen, Grünflächen mit Ruhebereichen und gesundheits- und erlebnisorientierten Bereichen sowie durch touristische Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten.

## Landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind Teile der Kulturlandschaft, die sich durch besondere historische Dichte oder räumliche Persistenz auszeichnen und damit eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes NRW einnehmen.

## Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung

Es handelt sich um Landschaftsbereiche, deren charakteristische Eigenart nicht immer in hohem Maße ausgeprägt ist, die aber eine hohe Vielfalt oder eine hohe ästhetisch ansprechende Naturnähe aufweisen. Sie haben eine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

## Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung

Es handelt sich um Landschaftsbereiche von hoher Eigenart, die zugleich eine hohe Vielfalt oder eine hohe ästhetisch ansprechende Naturnähe aufweisen. Sie haben eine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

## Landschaftsschutzgebiete (LSG) inkl. temporäre LSG

LSG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kann gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG aus ökologischen ("Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter") oder ästhetischen Gründen ("Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft") oder aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung (wenn geschichtliche Entwicklungen die Landschaft geprägt haben) oder zu Erholungszwecken erfolgen. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Für temporäre Landschaftsschutzgebiete gilt der gleiche Rechtstatus bis zu einer baulichen Inanspruchnahme.

## Lärmarme Räume

Lärmarme Räume sind ruhige Gebiete für eine natur- bzw. landschaftsbezogene Erholung. Sie werden in vier Kategorien unterschieden:

### **< 45 dbA und > 50 km<sup>2</sup>:**

- | von herausragender Bedeutung
- | landesweit sehr selten
- | ermöglicht verkehrsfernes ruhiges Wandern

### **< 45 dbA und 25-50 km<sup>2</sup>**

- | von herausragender Bedeutung
- | ermöglicht ein- bis zweistündige Spaziergänge

### **< 50 dbA und > 50 km<sup>2</sup>**

- | von besonderer Bedeutung
- | ermöglicht ein- bis zweistündige Spaziergänge

### **< 50 dbA und 25-50 km<sup>2</sup>**

- | von besonderer Bedeutung
- | von geringerer Flächengröße
- | ermöglicht ein- bis zweistündige Spaziergänge

## Laubwald

Laubwälder sind vielfältige und artenreiche Lebensräume von Flora und Fauna. Sie haben durch das vielfältige Landschaftsbild einen hohen Erholungswert und eine große Bedeutung für Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

## Mischwald

Mischwälder sind vielfältige und artenreiche Lebensräume von Flora und Fauna. Sie sind widerstandsfähig gegenüber Kalamitäten und Klimawandelfolgen und erfüllen eine Erholungsfunktion.

## Naturdenkmäler, flächig

Naturdenkmäler sind gem. § 28 BNatSchG festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha Größe. Diese ziehen ihre besondere

Schutzwürdigkeit aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder der Schutz ist aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich. Beschädigungen, Veränderungen und Beseitigungen von Naturdenkmälern sind gem. § 28 BNatSchG verboten.

## Naturwaldzellen

Waldflächen können nach § 49 LFoG durch ordnungsbehördliche Verordnung zu Naturwaldzellen erklärt werden. Der Waldbestand wird dort sich selbst überlassen. Ziel ist der langfristige Erhalt und die natürliche Entwicklung naturnaher Waldbestände, die nach Standort, Baumartenzusammensetzung und Bodenvegetation die natürlichen Waldgesellschaften (auch für Forschung und Lehre) gut repräsentieren. Gem. § 49 LFoG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturwaldzellen führen können.

## Nebenachsen Wildkatzen-Wegeplan BUND

Es handelt sich um bundesweite Verbundachsen zwischen den großen Waldgebieten Deutschlands, die auch für Arten mit ähnlichem Habitatanspruch relevant sind. Sie sind für die Biodiversität und den Waldbiotopverbund von sehr hoher Bedeutung.

## NSG, einschl. temporärer NSG

Gemäß § 23 BNatSchG sind NSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebieten, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist sowie Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

## Regional Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Landschafts-/Baukultur)

Regional Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind Ausschnitte der Kulturlandschaft, in denen sich die historisch-kulturlandschaftliche Substanz in Form von kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteilen, -strukturen und -elementen sowie Orts- und Landschaftsbildern Charakter bestimmend verdichtet und noch heute erlebbar ist, wie bspw. historisch gewachsene, persistente Verteilung von Siedlungs- und Offenlandflächen sowie Wald-Offenland-Verteilung, regionaltypische ländliche Siedlungsformen und Strukturen, Relikte und Strukturen gewerblicher und bergbaulicher Traditionen. Sie tragen zum Erhalt des kulturellen Erbes und der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie des Erholungswertes in der Landschaft, aber auch in den Offenlandgürteln der Städte und Dörfer bei.

## Saatgutbestände

Saatgutbeständen sind Waldflächen, die eine wichtige Funktion für die Genressourcen übernehmen und der Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut zur Förderung der Forstwirtschaft sowie der Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt der in den Wäldern vorkommenden Baum- und Straucharten dienen. Gemäß § 49 LFoG kann Wald per ordnungsbehördlicher Verordnung zu Schutzwald erklärt, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist. Gemäß Ziffer 3.9 des RdErl. v. 01.03.1974 des MELF handelt es sich bei sonstigen schutzwürdigen Waldflächen, u. a. um Saatgutbestände wertvoller Herkünfte.

## Sichergestellte NSG

Gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, für einen begrenzten Zeitraum sichergestellt werden. Sichergestellte NSG sind Teile von Natur und Landschaft, die die Qualität von NSG aufweisen, aber noch nicht rechtsverbindlich als NSG festgesetzt sind.

## Stauseen und Umgebung

Stauseen haben eine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

## Überregionale Wildtierkorridore

Überregionale Wildtierkorridore beschreibt große, unzerschnittene Lebensraumachsen und Wanderkorridore für weiträumig wandernde Tierarten mit großen Arealansprüchen, die sensibel auf Zerschneidungen bzw. auf Störungen reagieren. Sie dienen auch der großräumigen Vernetzung und dem genetischen Austausch von Lebensräumen bekannter Populationen bzw. isolierter Lebensräume von Populationen und Teilpopulationen und der Erschließung von neuen bzw. der Wiederbesiedlung von ehemaligen und geeigneten Lebensräumen. Überregionale Wildtierkorridore sind wesentliche Landschaftsstrukturen, die als Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern oder zielgerichtet zu entwickeln sind.

## Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Hochwasser ist gemäß § 72 WHG eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land. ÜSG sind gem. § 76 WHG „Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete[n], die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden“. ÜSG werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Auch frühere Überschwemmungsgebiete (preußische Aufnahme) sollen gem. § 77 WHG, soweit sie als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden. Noch nicht nach § 76 Abs. 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln und vorläufig zu sichern.

§§ 87 und 87a WHG regeln die Schutzvorschriften für festgesetzte ÜSG.

## Unzerschnittene verkehrsamre Räume (UZVR)

UZVR ist ein Qualitätsmerkmal für großflächige Räume, die nicht durch technische Elemente wie Straßen (> 1000 Kfz / 24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung, etc. zerschnitten werden. Sie unterliegen somit geringen Störungen für die Tierwelt sowie für die Erholungsnutzung und dienen demnach als Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Sie sind für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichernde oder zielgerichtet zu entwickelnde wesentliche Landschaftsstrukturen. UZVR werden nach ihrer räumlichen Ausdehnung in verschiedene Klassen eingeteilt. Es gibt bundesweit nur wenige UZVR > 100 km<sup>2</sup>. UZVR > 50-100 km<sup>2</sup> ist eine landesweit selten vorkommende Kategorie mit Schwerpunkt in den Mittelgebirgen. Der Erhalt dieser Räume ist gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG ein zentrales Anliegen des Naturschutzes.

## Verbindungsräume für Zielarten

Es handelt sich um Bereiche mit ähnlichen Funktionen wie Ergänzungsräume mit gleichzeitiger Verbundfunktion zwischen Kernräumen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Kernräume von hoher Bedeutung – insbesondere hinsichtlich Verbundfunktion.

## Verbindungsräume Klimaanpassung

Es handelt sich um Bereiche mit klimasensitiven Biotopen bzw. Bereiche, die aufgrund von strukturreicher Ausstattung, Wasserhaushalt, Höhenlage für klimasensitive Zielarten als Verbindungsräume von hoher Bedeutung sind.

## Verbundschwerpunkte des Biotopverbunds

Es handelt sich um Biotopverbund-Lebensräume (definiert über charakteristische Biotoptypen) von Bedeutung für den jeweils spezifischen Schwerpunkt (Wald, Gehölz-Grünland-Acker-Komplex/Kulturlandschaft, Offenland-Grünland, Acker, Magerrasen und Trockenheiden, Feuchtheiden und Moore, Stillgewässer, Fließgewässer).

## Vertraglich gesicherte Flächen (NSG-ersetzend)

Zum Sichern und Entwickeln des Biotopverbunds können gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG vertragliche Vereinbarungen mit Flächeneigentümer\*innen getroffen werden. Auch für den Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ können gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG Unterschutzstellungen unterbleiben, sofern ein gleichwertiger Schutz durch vertragliche Vereinbarungen gewährleistet werden kann.

## Vogelschutzgebiete (VS-Gebiete)

VSG sind Teile des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Sie tragen dazu bei, die aus europäischer Sicht am meisten gefährdeten Arten und Lebensräume in den geeigneten Gebieten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder zu entwickeln. Sie sind von sehr hoher Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität.

## Wasserschutzgebiete (WSG)

Gemäß §§ 51 und 52 WHG werden zum Schutz des Trinkwassers Wasserschutzgebiete (WSG) als Rechtsverordnung festgesetzt, in denen besondere Ge- und Verbote gelten, um das Wasser vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen zu schützen. Die Wasserschutzgebiete sind in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt (Zonen I-III).

In der WSG-Zone I besteht der höchste Schutzanspruch. I. d. R. ist jede Verunreinigungsmöglichkeit, u. a. auch durch ein Betretungsverbot, auszuschließen.

Die WSG-Zone II bezeichnet die engere Schutzzone. Sie soll den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren sowie von persistenten Stoffen sicherstellen. Von der äußeren Grenze der Zone II bis zur Trinkwasserfassung soll das gewonnene Grundwasser mindestens 50 Tage verweilen (50-Tage-Linie). Entsprechend findet ihre Abgrenzung statt.

Die WSG-Zone III ist die weitere Schutzzone. Sie umfasst nach Möglichkeit das gesamte Wassereinzugsgebiet und kann in Teilzonen III A und III B unterteilt werden. Nutzungen, die nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen mit sich bringen, sind hier zu unterlassen.

Die zuständige Behörde auch bei geplanten noch nicht abschließend festgesetzten Wasserschutzgebieten (abgegrenzte Wasserschutzgebiete), Schutzbestimmungen treffen. Diese vorläufigen Anordnungen können getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes beabsichtigte Zweck gefährdet wäre.

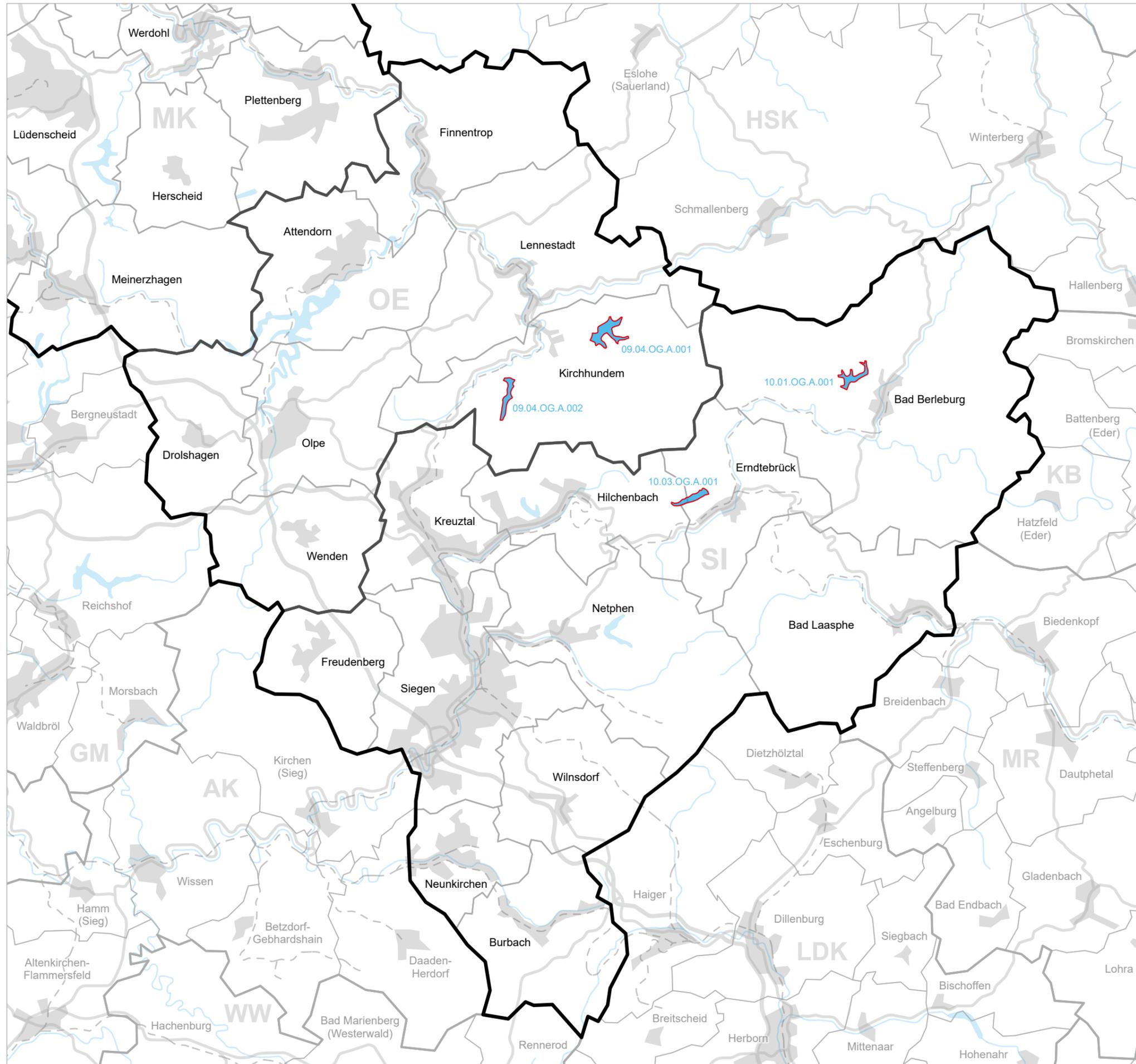
### **Wildkatzen: Kernräume und besiedelte Lebensräume**

Es handelt sich um Verbreitungsschwerpunkte der Wildkatze als Repräsentantin der weiträumig wandernden Tierarten mit großen Arealansprüchen, die sensibel auf Zerschneidungen bzw. auf Störungen reagieren. Die Kernräume als Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichernde oder zielgerichtet zu entwickelnde wesentliche Landschaftsstrukturen.

### **Wildnisentwicklungsgebiete**

Wildnisentwicklungsgebiete sind Naturschutzgebiete oder Teile von Naturschutzgebieten i. S. d. § 40 LNatSchG NRW zur Umsetzung der Nationalen Strategie der biologischen Vielfalt, die der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen dienen

# Anhang 5-II: Prüfflächen Kapitel 5 – Ergebnisse der Umweltprüfung Blatt 1/1



## Legende

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 10.03.OG.A.001 vgl. Anhang 5-III zur Begründung

### Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahnen
- Bundesstraßen
- Schienenwege
- Flüsse
- Seen, Talsperren
- Siedlungsflächen

N  
Maßstab: 1:250.000





## Anhang 5-III: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
–	10.01.OG.A.001	Oberflächengewässer		X	ja	Landesplanerische Anforderung
–	09.04.OG.A.001	Oberflächengewässer		X	ja	Landesplanerische Anforderung
–	09.04.OG.A.002	Oberflächengewässer		X	ja	Landesplanerische Anforderung
–	10.03.OG.A.001	Oberflächengewässer		X	ja	Landesplanerische Anforderung

Für jede Fläche wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Steckbrief erarbeitet. Aus diesem Steckbrief geht hervor, ob und für welche Schutzgüter voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerdem ist am Ende eines jeden Steckbriefs die umweltfachliche Gesamteinschätzung angegeben. Diese ist auch in der obenstehenden Tabelle abzulesen. Die Ziffern in der Spalte "Planerische Abwägung" geben an, auf welche Schutzgüter sich jeweils bezogen wird.

### Weitere Hinweise zur planerischen Abwägung:

#### | Landesplanerische Anforderung

Bei den Festlegungen handelt es sich um gem. LEP NRW festgelegte Standorte geplanter Talsperren, die entsprechend Ziel 7.4-4 LEP NRW in den Regionalplan zu übernehmen und zu konkretisieren sind. Ihre geplanten Überflutungsbereiche sind demnach als Oberflächengewässer festzulegen. Es existieren für die Abgrenzung der geplanten Talsperren derzeit keine aktuelleren Daten als die für die Festlegungen im Regionalplan Arnsberg – Oberbereich Siegen verwendeten Grundlagen. Es wird daher auf diese Abgrenzung zurückgegriffen. Sollten die Talsperren umgesetzt werden, sind die umweltfachlichen Aspekte entsprechend in das fachgesetzliche Verfahren einzustellen.



# Anhang 6-I: Prüfflächen Kapitel 6 – Ergebnisse der Umweltprüfung

Blatt 1/2

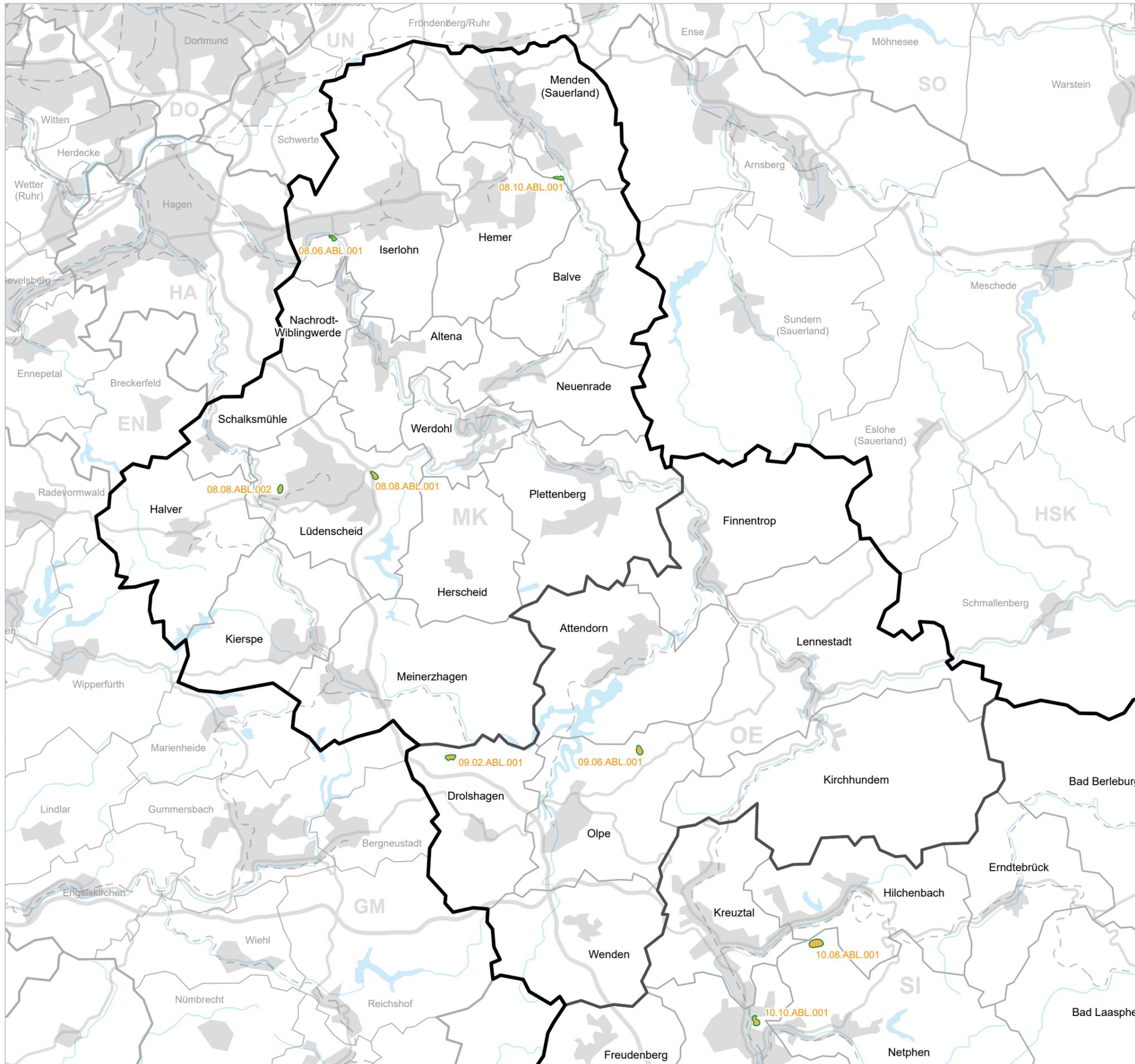
## Legende

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung

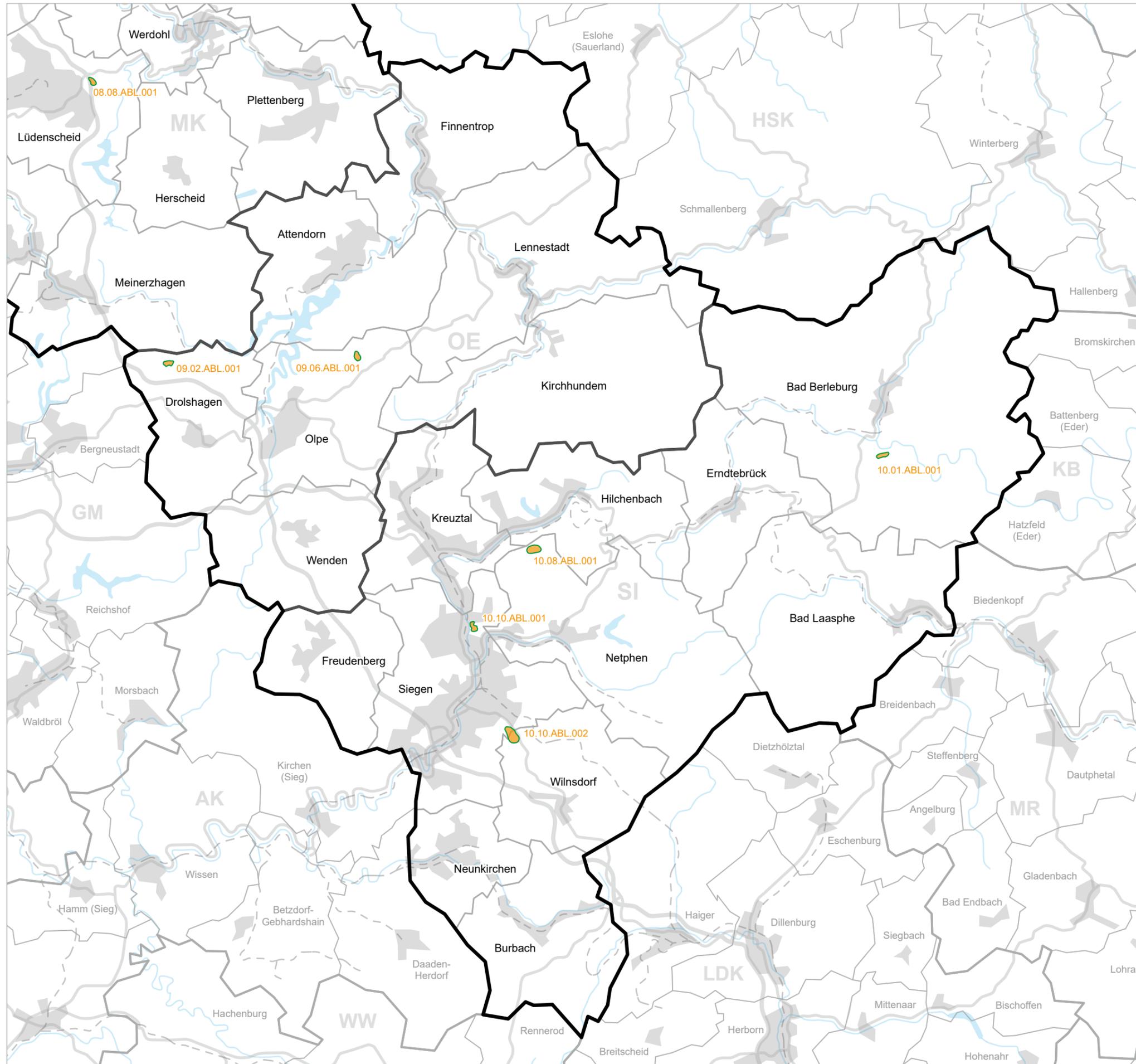
- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Screening
- 08.08.ABL.001 vgl. Anhang 6-II zur Begründung

### Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahnen
- Bundesstraßen
- Schienenwege
- Flüsse
- Seen, Talsperren
- Siedlungsflächen



# Anhang 6-I: Prüfflächen Kapitel 6 – Ergebnisse der Umweltprüfung Blatt 2/2



## Legende

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Screening
- 08.08.ABL.001 vgl. Anhang 6-II zur Begründung

### Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahnen
- Bundesstraßen
- Schienenwege
- Flüsse
- Seen, Talsperren
- Siedlungsflächen

N  
Maßstab: 1:250.000



## Anhang 6-II: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
–	08.06.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	–
–	08.08.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	–
–	08.08.ABL.002	Abfalldeponie	*	*	ja	–
–	08.10.ABL.001	Abfalldeponie	X		ja	–
–	09.02.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	–
–	09.06.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	–
–	10.01.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	–
–	10.08.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	–
–	10.10.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	–
–	10.10.ABL.002	Abfalldeponie	*	*	ja	–

\* Für die Fläche wurde durch im Rahmen der Umweltprüfung ein Screening durchgeführt. Da die Festlegung überwiegend der Sicherung bereits bestehender Nutzungen dient, sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung nicht zu erwarten.

Für jede Fläche ohne \* wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Steckbrief erarbeitet. Aus diesem Steckbrief geht hervor, ob und für welche Schutzgüter voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerdem ist am Ende eines jeden Steckbriefs die umweltfachliche Gesamteinschätzung angegeben. Diese ist auch in der obenstehenden Tabelle abzulesen.

## Anhang 7-I: Zusammenstellung der planerisch abgegrenzten potenziellen BSAB und RG

planerisch abgegrenztes Vorranggebiet				Restriktionsanalyse		weitere Eignung	Gesamteinschätzung vor Umweltprüfung, Bemerkungen	mögliche Festlegung als
Schlüssel	Kreis	Stadt / Gemeinde	BSAB, RG vorhanden	max. Punkte	Restr. Klasse			
8.2.1	MK	Balve	ja <sup>1</sup>	4	I	+++	gut geeignet	BSAB
8.2.2	MK	Balve	ja <sup>1</sup>	2	I	+++	gut geeignet	BSAB
8.2.3	MK	Balve	ja <sup>1</sup>	3	I	+++	gut geeignet	BSAB
8.4.2	MK	Hemer	ja <sup>2</sup>	5	I	+++	gut geeignet, BSN als Folgenutzung	BSAB
8.6.1	MK	Iserlohn	ja <sup>1</sup>	4,5	I	+++	gut geeignet	BSAB
8.6.2	MK	Iserlohn	ja <sup>1</sup>	4,5	I	+++	gut geeignet	BSAB
8.6.3	MK	Iserlohn	ja <sup>1</sup>	8	II	++	geeignet, fachrechtliches Verfahren läuft	BSAB
8.9.3	MK	Meinerzhagen	ja <sup>1</sup>	2	I	+++	gut geeignet	BSAB
8.13.1	MK	Plettenberg	ja <sup>1</sup>	3	I	+++	gut geeignet	BSAB
9.2.2	OE	Drolshagen	ja <sup>1</sup>	5	I	+++	gut geeignet	BSAB
9.2.3	OE	Drolshagen	ja <sup>1</sup>	5	I	++	gut geeignet, Bahnanschluss	BSAB
9.2.5	OE	Drolshagen	ja <sup>1</sup>	3	I	++	gut geeignet	BSAB
9.5.1	OE	Lennestadt	ja <sup>1</sup>	5	I	+++	gut geeignet	BSAB
10.1.1	SI	Bad Berleburg	ja <sup>1</sup>	4	I	++	gut geeignet	BSAB
10.2.1	SI	Burbach	ja <sup>1</sup>	8	II	+++	geeignet, bergrechtliche Zulassung wurde erteilt	BSAB
8.2.1	MK	Balve	ja <sup>1</sup>	5	I	++	geeignet, teilw. Optionsfläche Unternehmen, war auch im alten Plan teilw. RG	RG
8.2.2	MK	Balve	ja <sup>1</sup>	4	I	++	geeignet, war auch im alten Plan RG	RG
8.6.1	MK	Iserlohn	ja <sup>1</sup>	4,5	I	++	geeignet, teilw. Optionsfläche Unternehmen, war auch im alten Plan teilw. RG	RG
8.6.2	MK	Iserlohn	ja <sup>1</sup>	4	I	++	geeignet, Optionsfläche Unternehmen, war auch im alten Plan RG	RG
8.9.3	MK	Meinerzhagen	ja <sup>1</sup>	6	II	++	geeignet, Optionsfläche Unternehmen	RG
8.13.1	MK	Plettenberg	ja <sup>1</sup>	5	I	++	geeignet, Optionsfläche Unternehmen	RG

planerisch abgegrenztes Vorranggebiet				Restriktions-analyse		weitere Eignung	Gesamteinschätzung vor Umweltprüfung, Bemerkungen	mögliche Festle-gung als
Schlüssel	Kreis	Stadt / Gemeinde	BSAB, RG vorhanden	max. Punkte	Restr. Klasse			
9.2.1	OE	Drolshagen	ja <sup>1</sup>	7	II	++	geeignet, teilweise verritzt, war auch im alten Plan RG	RG
9.2.2	OE	Drolshagen	ja <sup>1</sup>	4	I	++	geeignet, war auch im alten Plan RG	RG
9.2.3	OE	Drolshagen	ja <sup>1</sup>	7	II	++	geeignet, Optionsflä- che Unternehmen	RG
9.2.4	OE	Drolshagen	ja <sup>1</sup>	6	II	++	geeignet, Optionsflä- che Unternehmen, war auch im alten Plan RG	RG
9.5.1	OE	Lennestadt	ja <sup>1</sup>	4	I	++	geeignet, war teilw. auch im alten Plan RG	RG
10.1.1	SI	Bad Berleburg	ja <sup>1</sup>	4	I	++	geeignet, war auch im alten Plan RG	RG
G-01	OE	Wenden	nein <sup>3</sup>	5	I	0	bedingt geeignet, ehem. Steinbruch	nicht festlegen <sup>4</sup>
G-06	MK	Plettenberg	nein <sup>3</sup>	4	I	+	geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen <sup>4</sup>
G-07	MK	Plettenberg	nein <sup>3</sup>	3	I	0	bedingt geeignet, Optionsfläche Unter- nehmen	nicht festlegen <sup>4</sup>
G-08	MK	Hemer	nein <sup>3</sup>	5	I	0	bedingt geeignet, Optionsfläche Unter- nehmen	nicht festlegen <sup>4</sup>
G-09-29	MK	Iserlohn	nein <sup>3</sup>	4,5	I	+	bedingt geeignet, un- günstige Schichtung, war im alten Plan RG	nicht festlegen <sup>4</sup>
G-11	MK	Meinerz- hagen	nein <sup>3</sup>	9	II	+	bedingt geeignet, teilw. verritzt, war im alten Plan RG	nicht fest- legen <sup>4</sup>
G-14	OE	Drolshagen	nein <sup>3</sup>	6	II	0	bedingt geeignet, teilw. Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen <sup>4</sup>
G-16-28	OE	Drolshagen	nein <sup>3</sup>	5	I	0	geeignet, teilw. Optionsfläche Unter- nehmen	nicht festlegen <sup>4</sup>
G-19	OE	Drolshagen	nein <sup>3</sup>	6	II	0	bedingt geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen <sup>4</sup>
G-21-22	SI	Bad Berleburg	nein <sup>3</sup>	4	I	+	geeignet, teilw. Optionsfläche Unter- nehmen	nicht festlegen <sup>4</sup>
G-23	SI	Bad Berle- burg	nein <sup>3</sup>	4	I	+	geeignet	nicht festlegen <sup>4</sup>
G-24	OE	Drolshagen	nein <sup>3</sup>	6	II	+	bedingt geeignet, Ortsnähe	nicht festlegen <sup>4</sup>

planerisch abgegrenztes Vorranggebiet				Restriktions-analyse		weitere Eignung	Gesamteinschätzung vor Umweltprüfung, Bemerkungen	mögliche Festle-gung als
Schlüssel	Kreis	Stadt / Gemeinde	BSAB, RG vorhanden	max. Punkte	Restr. Klasse			
G-26	SI	Bad Berleburg	nein <sup>3</sup>	5	I	0	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen <sup>4</sup>
G-27	OE	Drolshagen	nein <sup>3</sup>	9	II	0	bedingt geeignet	nicht festlegen <sup>4</sup>
K-24	MK	Balve	nein <sup>3</sup>	6	II	+	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen, Überdeckung	nicht festlegen <sup>4</sup>
K-26	MK	Menden	nein <sup>3</sup>	6	II	0	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen <sup>4</sup>
K-27	MK	Balve	nein <sup>3</sup>	2	I	0	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen <sup>4</sup>
K-28	MK	Balve	nein <sup>3</sup>	4	I	+	geeignet	nicht festlegen <sup>4</sup>
K-29	MK	Balve	nein <sup>3</sup>	3	I	+	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen <sup>4</sup>
K-31	MK	Iserlohn	nein <sup>3</sup>	8	II	0	bedingt geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen <sup>4</sup>
K-40	MK	Hemer	nein <sup>3</sup>	3	I	0	bedingt geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen <sup>4</sup>
K-41	MK	Iserlohn	nein <sup>3</sup>	5	I	+	bedingt geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen <sup>4</sup>
K-43	OE	Lennestadt	nein <sup>3</sup>	4	I	+	bedingt geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen <sup>4</sup>

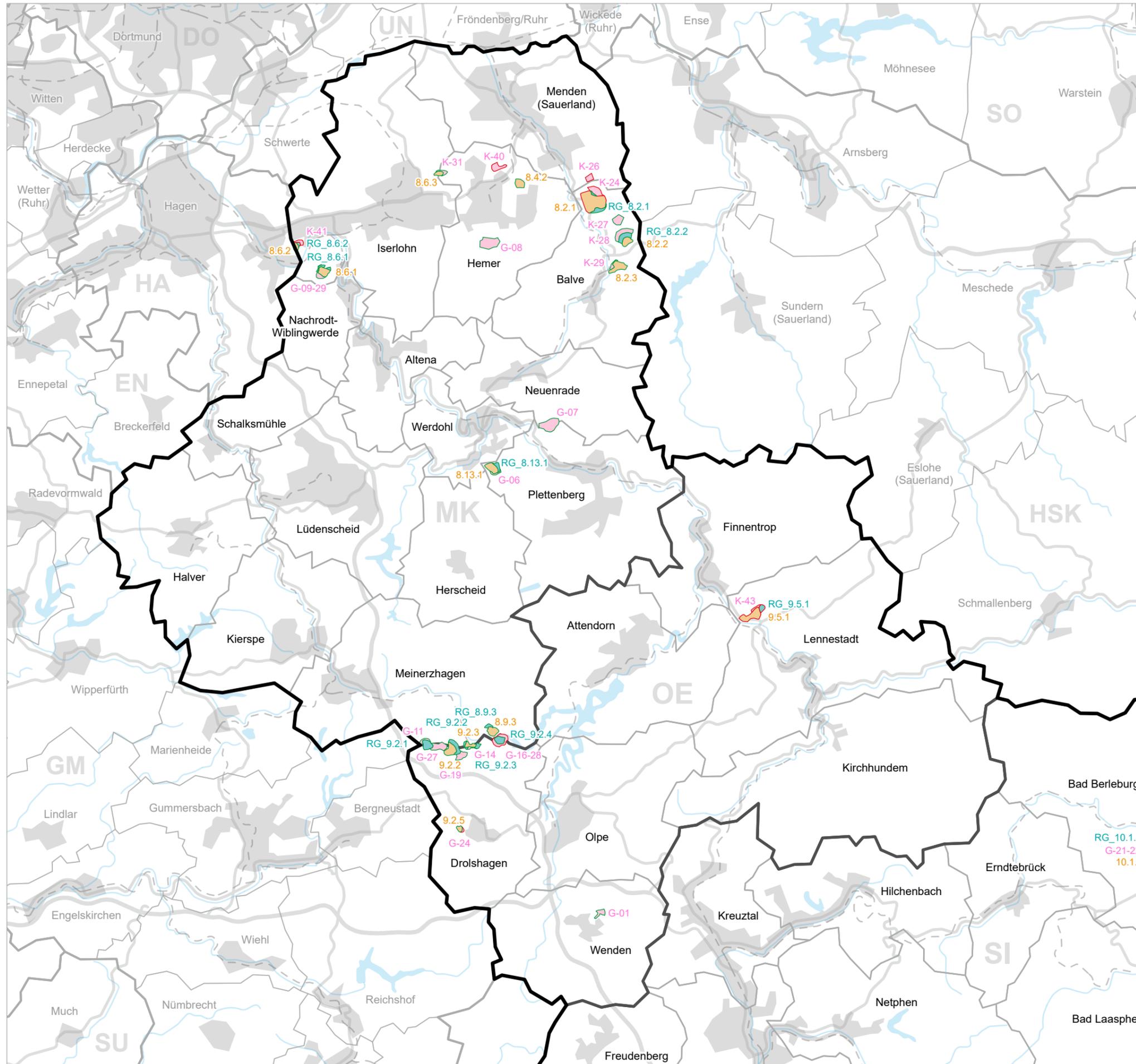
**1** Bereich ist bereits im (derzeit noch) rechtswirksamen Regionalplan als BSAB bzw. RG festgelegt. Er bzw. es wurde hinsichtlich der Abbau- und Genehmigungssituation bzw. zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit angepasst.

**2** Bereich ist bereits im (derzeit noch) rechtswirksamen Regionalplan als BSAB bzw. RG festgelegt. Er bzw. es wurde unverändert beibehalten.

**3** Bereich ist im (derzeit noch) rechtswirksamen Regionalplan weder als BSAB noch als RG festgelegt.

**4** Bereich wird zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit derzeit nicht benötigt.

# Anhang 7-II: Prüfflächen Kapitel 7 – Ergebnisse der Umweltprüfung Blatt 1/2



## Legende

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung BSAB

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 8.2.2 vgl. Anhang 7-III zur Begründung

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung Reservegebiete

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- RG\_8.6.2 vgl. Anhang 7-III zur Begründung

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung Alternativflächen

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- G-08 vgl. Anhang 7-III zur Begründung

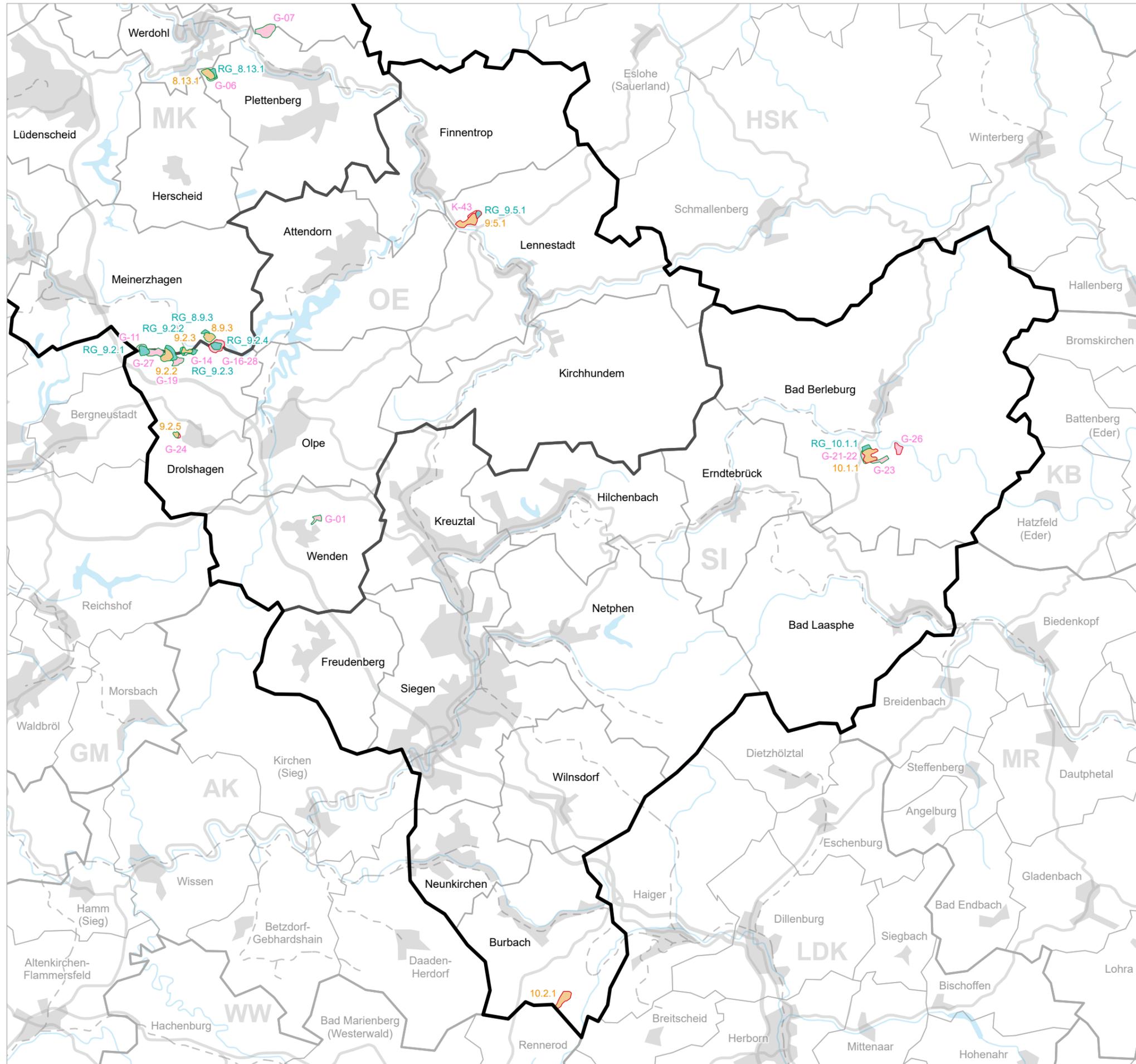
### Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahnen
- Bundesstraßen
- Schienenwege
- Flüsse
- Seen, Talsperren
- Siedlungsflächen

N  
Maßstab: 1:250.000



# Anhang 7-II: Prüfflächen Kapitel 7 – Ergebnisse der Umweltprüfung Blatt 2/2



## Legende

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung BSAB

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 8.2.2 vgl. Anhang 7-III zur Begründung

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung Reservegebiete

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- RG\_8.6.2 vgl. Anhang 7-III zur Begründung

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung Alternativflächen

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- G-08 vgl. Anhang 7-III zur Begründung

### Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahnen
- Bundesstraßen
- Schienenwege
- Flüsse
- Seen, Talsperren
- Siedlungsflächen

N  
Maßstab: 1:250.000



## Anhang 7-III: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung als BSAB bzw. RG	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
8.2.1	08.02.BSAB.001	BSAB		X	ja	2.2.2: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: Versorgungssicherheit (südlich K29), Sicherung genehmigter Bereiche (nördlich K29) 2.7.1: Fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium, Vorbelastung 2.8.4: Versorgungssicherheit (südlich K29), Sicherung genehmigter Bereiche (nördlich K29)
8.2.2	08.02.BSAB.002	BSAB	X		ja	-
8.2.3	08.02.BSAB.003	BSAB	X		ja	-
8.4.2	08.04.BSAB.001	BSAB	X		ja	-
8.6.3	08.06.BSAB.001	BSAB	X		ja	-
8.6.2	08.06.BSAB.002	BSAB	X		ja	-
8.6.1	08.06.BSAB.003	BSAB		X	siehe planerische Abwägung	BSAB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 08.06.BSAB.003_II)
8.6.1	08.06.BSAB.003_II	BSAB	X		ja	-
8.9.3	08.09.BSAB.001	BSAB	X		ja	-
8.13.1	08.13.BSAB.001	BSAB	X		ja	-
9.2.2	09.02.BSAB.001	BSAB	X		ja	-
9.2.3	09.02.BSAB.002	BSAB	X		ja	-
9.2.5	09.02.BSAB.003	BSAB	X		ja	-
9.5.1	09.05.BSAB.001	BSAB		X	ja	2.2.2: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.7: Fachgesetzliches Verfahren 2.3.1: Verhältnis Festlegung zu Kriterium 2.4.1: Fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium
10.1.1	10.01.BSAB.001	BSAB		X	ja	2.2.2: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: Versorgungssicherheit 2.7.1: Planungsmaßstab 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung als BSAB bzw. RG	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
10.2.1	10.02.BSAB.001	BSAB		X	ja	2.1.3: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.1: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.2: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.3: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.7: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.8: Sicherung genehmigter Bereiche 2.4.1: Sicherung genehmigter Bereiche 2.7.2: Sicherung genehmigter Bereiche 2.8.2: Sicherung genehmigter Bereiche
K-24	08.02.BSAB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.2.1	08.02.BSAB.A.002	RG	X		ja	-
K-27	08.02.BSAB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
K-28	08.02.BSAB.A.004	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.2.2	08.02.BSAB.A.005	RG	X		ja	-
K-29	08.02.BSAB.A.006	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
K-40	08.04.BSAB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
G-08	08.04.BSAB.A.002	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
K-31	08.06.BSAB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
K-41	08.06.BSAB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.6.2	08.06.BSAB.A.003	RG	X		ja	-
G-09-29	08.06.BSAB.A.004	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.6.1	08.06.BSAB.A.005	RG	X		ja	-
G-11	08.09.BSAB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.9.3	08.09.BSAB.A.002	RG	X		ja	-
K-26	08.10.BSAB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung als BSAB bzw. RG	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
G-07	08.13.BSAB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.13.1	08.13.BSAB.A.002	RG	X		ja	-
G-06	08.13.BSAB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
RG_9.2.1	09.02.BSAB.A.001	RG	X		ja	-
G-27	09.02.BSAB.A.002	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
RG_9.2.2	09.02.BSAB.A.003	RG	X		ja	-
G-19	09.02.BSAB.A.004	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
RG_9.2.3	09.02.BSAB.A.005	RG	X		ja	-
G-14	09.02.BSAB.A.006	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
G-16-28	09.02.BSAB.A.007	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
RG_9.2.4	09.02.BSAB.A.008	RG	X		ja	-
G-24	09.02.BSAB.A.009	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
K-43	09.05.BSAB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
RG_9.5.1	09.05.BSAB.A.002	RG		X	nein	Ergebnis der Umweltprüfung
G-01	09.07.BSAB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
RG_10.1.1	10.01.BSAB.A.001	RG	X		ja	-
G-26	10.01.BSAB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
G-21-22	10.01.BSAB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
G-23	10.01.BSAB.A.004	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt

Für jede Fläche wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Steckbrief erarbeitet. Aus diesem Steckbrief geht hervor, ob und für welche Schutzgüter voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerdem ist am Ende eines jeden Steckbriefs die umweltfachliche Gesamteinschätzung angegeben. Diese ist auch in der obenstehenden Tabelle abzulesen. Die Ziffern in der Spalte "Planerische Abwägung" geben an, auf welche Schutzgüter sich jeweils bezogen wird.

#### Weitere Hinweise zur planerischen Abwägung:

##### | Sicherung genehmigter Bereiche

Nachvollzug der für Abgrabung, Verarbeitung und Lagerung genehmigten Berei-

che (AbgrabG, BImSchG, BBergG, WHG). Teilbereiche wurden ggf. schon großflächig abgebaut.

| **Planungsmaßstab**

Die dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000) entsprechende Bereichsschärfe erfordert an dieser Stelle keine Anpassung der Geometrie.

| **Versorgungssicherheit**

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfordert ein Herauslösen der Flächen aus der BSAB-Kulisse einen Neuaufschluss an anderer Stelle. Der Plangeber verfolgt die Maßgabe "Erweiterung vor Neuaufschluss" und hält daher an der Geometrie der Festlegung fest.

| **Fachgesetzliches Verfahren**

Die Belange sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen.

| **Vorbelastung**

Fläche ist durch die bestehende Nutzung bereits vorbelastet.

| **Verhältnis Festlegung zu Kriterium**

Verhältnismäßig kleine Inanspruchnahme eines großflächigen Kriteriums, die voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf dieses haben wird.

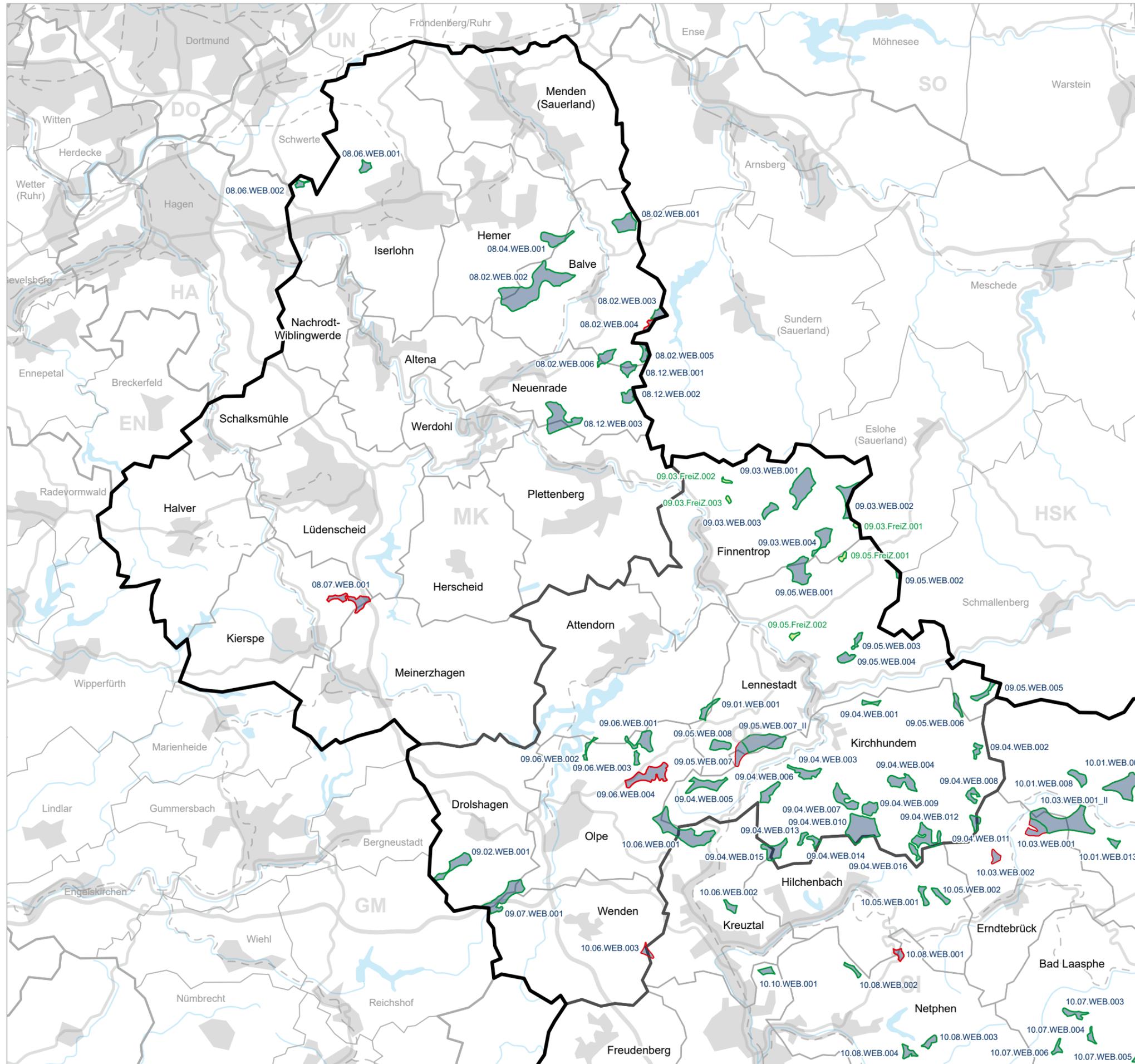
| **Ergebnis der Umweltprüfung**

Die umweltfachliche Gesamteinschätzung stellt schwerwiegende Umweltauswirkungen fest. Die Fläche wird daher im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Die Versorgungssicherheit ist dennoch gewährleistet.

| **Alternative wird nicht benötigt**

Eine Festlegung als BSAB oder RG ist nicht notwendig. Die Versorgungssicherheit ist auch ohne diese Bereiche gewährleistet.

# Anhang 8-I: Prüfflächen Kapitel 1 – Ergebnisse der Umweltprüfung Blatt 1/2



## Legende

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung

#### Windenergiebereiche

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 09.05.WEB.008 vgl. Anhang 8-III zur Begründung

#### Freiraumbereiche mit Zweckbindung regenerative Energien

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 09.05.Freiz.001 vgl. Anhang 8-III zur Begründung

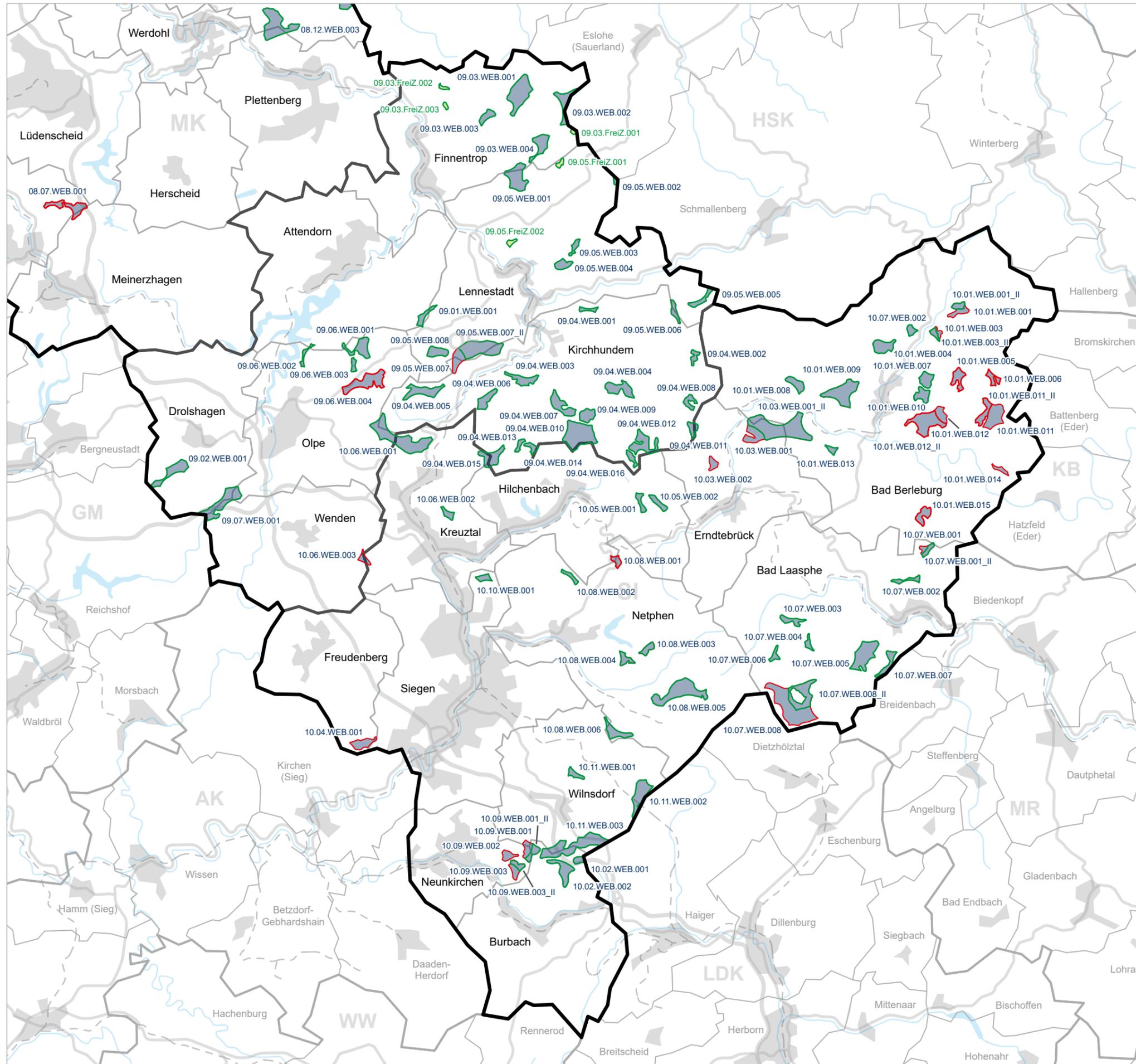
### Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahnen
- Bundesstraßen
- Schienenwege
- Flüsse
- Seen, Talsperren
- Siedlungsflächen

N  
Maßstab: 1:250.000



# Anhang 8-I: Prüfflächen Kapitel 1 – Ergebnisse der Umweltprüfung Blatt 2/2



## Legende

### Umweltfachliche Gesamteinschätzung

#### Windenergiebereiche

Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen

Schwerwiegende Umweltauswirkungen

09.05.WEB.008 vgl. Anhang 8-III zur Begründung

#### Freiraumbereiche mit Zweckbindung regenerative Energien

Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen

Schwerwiegende Umweltauswirkungen

09.05.Freiz.001 vgl. Anhang 8-III zur Begründung

### Hintergrundkarte

Grenze des Planungsraums

Kreisgrenze

Gemeindegrenze

Autobahnen

Bundesstraßen

Schienenwege

Flüsse

Seen, Talsperren

Siedlungsflächen

N  
Maßstab: 1:250.000



## Anhang 8-II: Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
3	08.02.WEB.001	WEB	X		ja	-
5	08.02.WEB.002	WEB	X		ja	-
6_2	08.02.WEB.003	WEB	X		ja	-
6_3	08.02.WEB.004	WEB		X	ja	2.1.1: Bedeutung regenerativer Energiegewinnung 2.1.3: Parklayout 2.2.7: Planungsmaßstab, Parklayout 2.2.8: Planungsmaßstab, Parklayout 2.7.2: Bedeutung regenerativer Energiegewinnung 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium
7_1	08.02.WEB.005	WEB	X		ja	-
8	08.02.WEB.006	WEB	X		ja	-
4	08.04.WEB.001	WEB	X		ja	-
1	08.06.WEB.001	WEB	X		ja	-
2	08.06.WEB.002	WEB	X		ja	-
20	08.07.WEB.001	WEB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab (Schutzgut nur sehr randlich betroffen) 2.2.2: Parklayout, fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Planungsmaßstab, Parklayout 2.2.8: Planungsmaßstab, Parklayout 2.7.2: Bedeutung regenerativer Energiegewinnung 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium
7_2	08.12.WEB.001	WEB	X		ja	-
9	08.12.WEB.002	WEB	X		ja	-
10	08.12.WEB.003	WEB	X		ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
25	09.01.WEB.001	WEB	X		ja	-
67	09.02.WEB.001	WEB	X		ja	-
12	09.03.WEB.001	WEB	X		ja	-
14	09.03.WEB.002	WEB	X		ja	-
15	09.03.WEB.003	WEB	X		ja	-
16	09.03.WEB.004	WEB	X		ja	-
27	09.04.WEB.001	WEB	X		ja	-
39	09.04.WEB.002	WEB	X		ja	-
45	09.04.WEB.003	WEB	X		ja	-
47	09.04.WEB.004	WEB	X		ja	-
49	09.04.WEB.005	WEB	X		ja	-
51	09.04.WEB.006	WEB	X		ja	-
46_1	09.04.WEB.007	WEB	X		ja	-
48	09.04.WEB.008	WEB	X		ja	-
52	09.04.WEB.009	WEB	X		ja	-
46_2	09.04.WEB.010	WEB	X		ja	-
60	09.04.WEB.011	WEB	X		ja	-
61_1	09.04.WEB.012	WEB	X		ja	-
63	09.04.WEB.013	WEB	X		ja	-
64	09.04.WEB.014	WEB	X		ja	-
59_3	09.04.WEB.015	WEB	X		ja	-
61_2	09.04.WEB.016	WEB	X		ja	-
18	09.05.WEB.001	WEB	X		ja	-
19	09.05.WEB.002	WEB	X		ja	-
21_1	09.05.WEB.003	WEB	X		ja	-
21_2	09.05.WEB.004	WEB	X		ja	-
23_2	09.05.WEB.005	WEB	X		ja	-
23_1	09.05.WEB.006	WEB	X		ja	-
33_2	09.05.WEB.007	WEB		X	siehe planerische Abwägung	WEB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 09.05.WEB.007_II)
33_2	09.05.WEB.007_II	WEB	X		ja	-
33_1	09.05.WEB.008	WEB	X		ja	-
36	09.06.WEB.001	WEB	X		ja	-
37	09.06.WEB.002	WEB	X		ja	-
40_1	09.06.WEB.003	WEB	X		ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
40_2	09.06.WEB.004	WEB		X	ja	2.1.4: Fachgesetzliches Verfahren (angrenzender Abfallentsorgungsbetrieb) 2.2.2: Parklayout, Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Parklayout, Planungsmaßstab 2.2.8: Parklayout, Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium
71	09.07.WEB.001	WEB	X		ja	-
26	10.01.WEB.001	WEB		X	siehe planerische Abwägung	WEB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 10.01.WEB.001_II)
26	10.01.WEB.001_II	WEB	X		ja	-
29	10.01.WEB.002	WEB	X		ja	-
31	10.01.WEB.003	WEB		X	siehe planerische Abwägung	WEB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 10.01.WEB.003_II)
31	10.01.WEB.003_II	WEB	X		ja	-
30	10.01.WEB.004	WEB	X		ja	-
42	10.01.WEB.005	WEB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab (Abstand zum Schutzgut nur sehr gering betroffen) 2.2.2: Planungsmaßstab, Parklayout, fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Planungsmaßstab, Parklayout 2.7.2: Bedeutung regenerativer Energiegewinnung 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium"

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
43	10.01.WEB.006	WEB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab (Abstand zum Schutzgut nur sehr gering betroffen) 2.2.7: Planungsmaßstab, Parklayout 2.2.8: Planungsmaßstab, Parklayout, fachgesetzliches Verfahren 2.7.1: Planungsmaßstab, Parklayout, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium
44	10.01.WEB.007	WEB	X		ja	-
35_1	10.01.WEB.008	WEB	X		ja	-
35_2	10.01.WEB.009	WEB	X		ja	-
50	10.01.WEB.010	WEB	X		ja	-
53	10.01.WEB.011	WEB		X	siehe planerische Abwägung	WEB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 10.01.WEB.011_II)
53	10.01.WEB.011_II	WEB		X	ja	2.2.2 Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.7.2: Bedeutung regenerativer Energiegewinnung 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium
55	10.01.WEB.012	WEB		X	siehe planerische Abwägung	WEB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 10.01.WEB.012_II)
55	10.01.WEB.012_II	WEB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab (nur Abstand zu Schutzgut betroffen) 2.2.2: Parklayout, fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Parklayout, Planungsmaßstab 2.7.2: Bedeutung regenerativer Energiegewinnung 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium
65	10.01.WEB.013	WEB	X		ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
69	10.01.WEB.014	WEB		X	nein	Ergebnis der Umweltprüfung (VSG Hessisches Rothaargebirge)
77	10.01.WEB.015	WEB		X	ja	2.2.2: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Parklayout, Planungsmaßstab 2.7.2: Bedeutung regenerativer Energiegewinnung 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium
98_4	10.02.WEB.001	WEB	X		ja	-
98_5	10.02.WEB.002	WEB	X		ja	-
58	10.03.WEB.001	WEB		X	siehe planerische Abwägung	WEB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 10.03.WEB.001_II)
58	10.03.WEB.001_II	WEB	X		ja	-
66	10.03.WEB.002	WEB		X	nein	Ergebnis der Umweltprüfung (NSG "Zinser Bachtal": Schutz und Erhalt eines Lebensraumes des Schwarzstorchs)
94	10.04.WEB.001	WEB		X	nein	Ergebnis der Umweltprüfung (VSG "Giebelwald")
74_1	10.05.WEB.001	WEB	X		ja	-
74_2	10.05.WEB.002	WEB	X		ja	-
59_1	10.06.WEB.001	WEB	X		ja	-
72	10.06.WEB.002	WEB	X		ja	-
79	10.06.WEB.003	WEB		X	nein	Ergebnis der Umweltprüfung (NSG "Wiehbruch")
78	10.07.WEB.001	WEB		X	siehe planerische Abwägung	WEB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 10.07.WEB.001_II)
78	10.07.WEB.001_II	WEB	X		ja	-
83	10.07.WEB.002	WEB	X		ja	-
84_1	10.07.WEB.003	WEB	X		ja	-
86	10.07.WEB.004	WEB	X		ja	-
87	10.07.WEB.005	WEB	X		ja	-
84_2	10.07.WEB.006	WEB	X		ja	-
89	10.07.WEB.007	WEB	X		ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
90	10.07.WEB.008	WEB		X	siehe planerische Abwägung	WEB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 10.07.WEB.008_II)
90	10.07.WEB.008_II	WEB	X		ja	-
80	10.08.WEB.001	WEB		X	ja	2.1.1: Bedeutung regenerativer Energiegewinnung, Verhältnis Festlegung zu Kriterium 2.1.3: Bedeutung regenerativer Energiegewinnung, Verhältnis Festlegung zu Kriterium 2.7.2: Bedeutung regenerativer Energiegewinnung
81	10.08.WEB.002	WEB	X		ja	-
88_2	10.08.WEB.003	WEB	X		ja	-
88_1	10.08.WEB.004	WEB	X		ja	-
91	10.08.WEB.005	WEB	X		ja	-
93	10.08.WEB.006	WEB	X		ja	-
98_2	10.09.WEB.001	WEB		X	siehe planerische Abwägung	WEB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 10.09.WEB.001_II)
98_2	10.09.WEB.001_II	WEB	X		ja	-
98_1	10.09.WEB.002	WEB		X	nein	Ergebnis der Umweltprüfung (Einhaltung Abstand zu Fundpunkt Haselhuhn)
99	10.09.WEB.003	WEB		X	siehe planerische Abwägung	WEB wird in seiner Geometrie verändert und erneut geprüft (siehe 10.09.WEB.003_II)
99	10.09.WEB.003_II	WEB	X		ja	-
82	10.10.WEB.001	WEB	X		ja	-
95	10.11.WEB.001	WEB	X		ja	-
96	10.11.WEB.002	WEB	X		ja	-
98_3	10.11.WEB.003	WEB	X		ja	-
	09.05.FreiZ.001	Frei-Z	X		ja	-
	09.03.FreiZ.001	Frei-Z	X		ja	-
	09.05.FreiZ.002	Frei-Z	X		ja	-
	09.03.FreiZ.002	Frei-Z	X		ja	-
	09.03.FreiZ.003	Frei-Z	X		ja	-

Für jede Fläche wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Steckbrief erarbeitet. Aus diesem Steckbrief geht hervor, ob und für welche Schutzgüter voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerdem ist am Ende eines jeden Steckbriefs die umweltfachliche Gesamteinschätzung angegeben. Diese ist auch in der obenstehenden Tabelle abzulesen. Die Ziffern in der Spalte "Planerische Abwägung" geben an, auf welche Schutzgüter sich jeweils bezogen wird.

### **Weitere Hinweise zur planerischen Abwägung:**

#### **| Parklayout**

WEB werden nicht vollflächig, sondern nur punktuell durch die Windenergieanlagen in Anspruch genommen. Im nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren können die vorhandenen schutzwürdigen Flächen durch das Layout des Windparks ausgespart werden.

#### **| Planungsmaßstab**

Die dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000) entsprechende Bereichsschärfe erfordert an dieser Stelle keine Anpassung der Geometrie.

#### **| Fachgesetzliches Verfahren**

Die Belange sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen.

#### **| Verhältnis Festlegung zu Kriterium**

Verhältnismäßig kleine Inanspruchnahme eines großflächigen Kriteriums, die voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf dieses haben wird. WEB werden nicht vollflächig, sondern nur punktuell durch die Windenergieanlagen in Anspruch genommen.

#### **| Bedeutung regenerativer Energiegewinnung**

Der Belang "regenerative Energiegewinnung" wird vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und des allgemeinen öffentlichen Interesses hier höher gewichtet als der entgegenstehende Belang.

#### **| Ergebnis der Umweltprüfung**

Die umweltfachliche Gesamteinschätzung stellt schwerwiegende Umweltauswirkungen fest. Die Fläche wird daher im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.